

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

<i>Alexander Böhm</i>	Das Berufsbild des Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit . . . . .	275
<i>Ulrich Wauro</i>	Soziales Training als Betreuungsaufgabe auch für den allgemeinen Vollzugsdienst Erfahrungsbericht über die Einrichtung von Maßnahmen des Sozialen Trainings in der JVA Hannover (Hauptanstalt) . . . . .	280
<i>Walter Eickmeier</i>	Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Ländern am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	286
<i>Michael Alberts</i>	Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt Geldern Ein kritisches Resümee . . . . .	291
<i>Günter Grübl</i>	Drogentherapie im Jugendstrafvollzug: Das Crailsheimer Programm (CrP) . . . . .	296
<i>Rolf Krumsiek</i>	Das Drogenproblem im Strafvollzug . . . . .	306
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Zur gegenwärtigen Situation des Strafvollzuges . . . . .	309
<i>Klaus Koepsel</i>	Vollzugspolitik – eine spannende Aufgabe . . . . .	310
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Der psychisch kranke Straftäter und seine Zukunft . . . . .	311
	Aktuelle Informationen . . . . .	312
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Frankfurt a.M. v. 20.2.1991 – 3 Ws 576/90 – Keine homologe Insemination während der Untersuchungshaft . . . . .	321
	OLG Koblenz v. 11.6.1992 – 2 Ws 202/92 –: Frist für Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Anfechtbarkeit von Einzelregelungen des Vollzugsplans . . . . .	321
	OLG Stuttgart v. 22.6.1992 – 4 Ws 115/92 –: Anforderungen an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer . . . . .	322
	OLG Koblenz v. 31.12.1991 – 2 VAs 8/91 –: Versagung des Einkaufs von scharfen und ätzenden Gewürzen in Pulverform aus Sicherheitsgründen . . . . .	323
	BVerfG v. 3.6.1992 – 2 BvR 1041/88 – 2 BvR 78/89 –: Feststellung der besonderen Schwere der Schuld und Konsequenzen für die Ausgestaltung des Verfahrens hinsichtlich der Aussetzung des Strafrestes im Falle lebenslanger Freiheitsstrafe . . . . .	324
	OLG Nürnberg v. 28.2.1992 – 1 Ws 72/92 –: Anfechtbarkeit von Maßnahmen mit Disziplinierungscharakter . . . . .	324
	OLG Hamm v. 18.1.1990 – 1 Vollz (Ws) 190/89 –: Grenzen der Meinungsfreiheit für ehrenamtliche Betreuer mit Anmerkung Heinz Müller-Dietz . . . . .	325
	OLG Hamburg v. 1.4.1992 – 3 Vollz (Ws) 65/91 –: Einbehaltung von Anteilen des Arbeitsentgelts . . . . .	329
	Für Sie gelesen . . . . .	330
	Leser schreiben uns . . . . .	336

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Prof.Dr. Alexander Böhm</i>	Johannes Gutenberg Universität Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Postfach 3980, 6500 Mainz
<i>Ulrich Wauro</i>	Sozialoberrat, JVA Hannover Postfach, 3000 Hannover 1
<i>Walter Eickmeier</i>	Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung Justizvollzug und Gnadenwesen, Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Demmlerplatz 1-2, O-2754 Schwerin
<i>Michael Alberts</i>	Westwall 75, 4170 Geldern 1
<i>Günter Grübl</i>	Dipl.-Sozialwirt, Vollzugsanstalt Adelsheim, Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg Postfach 12 20, 6962 Adelsheim
<i>Dr. Rolf Krumsiek</i>	Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Justizministerium, 4000 Düsseldorf 1
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstr. 200 a, 5000 Köln 50
<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Karl-M. Walz</i>	Staatsanwalt Sophienstr. 30, 7570 Baden-Baden
<i>Peter Fistéra</i>	Sozialoberrat, Dipl.-Päd., Sozialtherapeutische Anstalt Am Plan 3 B, 3353 Bad Gandersheim
<i>Prof.Dr.med. Friedrich Specht</i>	Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen
<i>Peter Beckmann</i>	Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V. Umlostr. 100, 4800 Bielefeld 14
<i>Hubert Kolling</i>	Diplom-Politologe und Diplom-Pädagoge, Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein Bahnstr. 2, 8623 Staffelstein
<i>Dr. Ortrud Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 7811 Sulzburg

## Das Berufsbild der Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit\*

Alexander Böhm

### I.

Wenn im folgenden vom Berufsbild, Fremd- oder Selbstbild der Strafvollzugsbediensteten die Rede ist, so sind die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes gemeint. Natürlich gibt es im Vollzugsdienst auch Sozialarbeiter und Lehrer, Oberinspektoren und Amträte, Psychologen und Juristen, Pfarrer und Ärzte, und sie führen in der einschlägigen Literatur und der Öffentlichkeit auch das große Wort. Aber diese im Vollzug Tätigen haben Berufe, die sie zu Arbeiten auf den verschiedensten Berufsfeldern befähigen. Für viele von ihnen ist die Tätigkeit im Vollzug nur eine mehr oder weniger prägende Episode ihres Berufslebens. Sie werden auch oft von ihrer Umwelt, von ihren Freunden, weniger über ihre augenblickliche Vollzugstätigkeit sondern über ihren in Universität oder Fachhochschule erreichten Abschluß definiert. Wer in der Öffentlichkeit für den Vollzug steht, wer den Betrieb gewährleistet tags und nachts, werktags und sonntags, zu günstigen und ungünstigen Zeiten, das ist der Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes. Diese Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution. Sie sind übrigens auch die Bediensteten im Vollzug, die Vollzug gelernt haben, exakt hierfür und nur hierfür ausgebildet sind – bei den anderen im Vollzug tätigen Berufsgruppen ist das nicht der Fall, wenn man von dem gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst absieht, der in der Regel schon in seiner Berufsausbildung eine gewisse Spezialisierung auf den Vollzug erfährt.<sup>1)</sup> Auf der anderen Seite sind die Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht in der Lage gewesen, ihren Beruf – wie die anderen – unmittelbar zu wählen. Zwischen dem Ende der Schulzeit und der Möglichkeit, sich zum Strafvollzugsdienst zu melden und die berufsspezifische Ausbildung zu beginnen, liegen einige Lebensjahre. Normalerweise erwerben die späteren Strafvollzugsbediensteten in dieser Zeit eine handwerkliche oder andere Qualifikation: Kindergärtnerin, Maurer, Schneiderin, Schlosser, Schreiner, Elektriker. Meist arbeiten sie in dem so erlernten Beruf und wechseln dann zum Strafvollzug. In dem neusten Lehrbuch zum Strafvollzug von *Michael Walter* heißt es dazu: „Der Beruf des Aufsichtsbeamten ist ein typischer Zweitberuf, der oft nach Schwierigkeiten im erlernten Beruf, insbesondere aufgrund von regionalen Arbeitsmarktproblemen aus Sicherheits- und Versorgungsgesichtspunkten gewählt wird.“<sup>2)</sup>

Hier klingen Vorstellungen an, die wieder mit den Untersuchungen zur „Fremdeinschätzung“ des Aufsichtsbeamten belegt werden können: Berufsversager, Faulenzer. Das äußern bei Befragungen oft Gefangene (die damit sicher ihre eigenen Probleme vor sich und anderen verdecken wollen: Neutralisation<sup>3)</sup>), aber auch – und das ist beunruhigender – außenstehende junge Menschen mit Gesellenprüfung.<sup>4)</sup> Ich habe erhebliche Zweifel, ob dieses weit verbreitete Klischee stimmt. Sicher aber ist, daß der Beruf des

Aufsichtsbeamten ein Zweitberuf ist und die Wahl dieses Zweitberufs von vielen Zufälligkeiten abhängt. Daß man nicht diesen Beruf so wählen kann wie jeden anderen (nämlich auch als Erst-, ja als Traumberuf), ist vielleicht auch ein Grund für seine Schwierigkeiten und sein öffentliches Erscheinungsbild. Das könnte man natürlich ändern. Sollte man es? Man könnte ja mal darüber nachdenken.

### II.

Die Zweitberufproblematik ist das ungeplante aber notwendige Ergebnis einer gesellschaftlichen Veränderung. Vor 100 Jahren und langsam abnehmend bis in die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg rekrutierte sich der allgemeine Vollzugsdienst aus Zeitsoldaten, die nach Ablauf ihrer Militärzeit im öffentlichen Dienst „zu versorgen“ waren. Da früher oft auch ehemalige Berufsoffiziere Anstaltsleiter waren<sup>5)</sup>, bekam der Strafvollzug militärischen Charakter: Meldung, Bettenbau, Uniform, Antreten, Spaziergang mit Abstand und Kehrtkommando nach Ablauf der Hälfte der Freistunde, Staubkontrolle auf dem Spind – noch vor 30 Jahren allgemein üblich und auch heute noch keineswegs ganz verschwunden. In dem *Zuckmeyer*-Stück „Der Hauptmann von Köpenick“ ist diese militärische Tradition des Vollzuges bis ins Grotteske gezeichnet. Es sei erwähnt, daß der Schuster *Vogt* das am Militärischen orientierte Resozialisierungsangebot letzten Endes gut genützt hat. Denn die Hauptmanns-episode führte nicht nur zu der neuen Straftat und einer für damalige Verhältnisse milden Strafe, sondern auch zum amüsierten Interesse des Königs von Preußen, der dem Täter nach seiner Entlassung eine kleine Rente aussetzte, die es diesem erlaubte, ein einigermaßen sorgenfreies Leben im Ausland zu führen.

Jedenfalls war das Berufsbild des damaligen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes eindeutig. Sein Zweitberuf erschien auch in der Entwicklung logisch. Im Handbuch des Gefängniswesens von *Holtzendorff/von Jagemann* heißt es: „In Preußen befinden sich nach der amtlichen Statistik des Ministers des Inneren 1883/84 unter den Direktoren ein akademisch gebildeter, 22 Offiziere, elf Unteroffiziere – unter den Inspektoren und Sekretären ein akademisch gebildeter, 59 Offiziere, 122 Unteroffiziere – unter 1 508 Aufsehern 1 192 Militärs (80%).“<sup>6)</sup>

Nur in Ungarn und Bayern mußten damals Anstaltsleiter Juristen sein. In Preußen und Österreich stand der bessere Zivilbewerber dem eben noch hinreichend geeigneten Militäranwärter unbedingt nach. Die Autoren loben, daß so die Zukunft verdienter Leute und die Ersparnis von Staatspensionen gesichert sei. Immerhin sollten doch auch die „eigenen Zwecke des Gefängnisdienstes nicht geschädigt“ werden.

„Es ist begreiflich“, schreibt *Krohne* in seiner Gefängnis-kunde am Ende des vorigen Jahrhunderts, „daß dadurch der ganze Zuschnitt dieser großen Strafanstalten ein wesentlich militärisches Gepräge erhielt. Eine solche Anstalt wurde organisiert wie ein Bataillon: Der Direktor der Kommandeur, die Inspektoren die Offiziere, die Unterbeamten die Unteroffiziere und die Gefangenen die Mannschaften. – Der Direktor kommandiert das Ganze; der Rendant verwaltet seine Kasse wie der Zahlmeister die des Regiments; der Ökonomeinspektor besorgt die Menage, in welcher das Kommifbrot

\* Überarbeitete Fassung eines Vortrages, den der Autor anlässlich eines Festaktes zum 40jährigen Bestehen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – Landesverband Rheinland-Pfalz – am 24. März 1991 gehalten hat (Beilage zum Vollzugsdienst, Blätter für Strafvollzugskunde Nr. 6 vom 15. November 1991, S. 1-5).

dieselbe hervorragende Rolle spielt wie beim Soldaten; der Hausverwalter verwaltet die Kammer, in welcher die Sträflingskleider nach 1., 2., 3. Garnitur gerade so geordnet liegen wie die Uniformen bei der Truppe. In stramm militärischen Formen bewegt sich der Verkehr zwischen Direktor und Beamten. Die Gefangenen werden an militärisches Kommando gewöhnt, morgens wird Reveille geschlagen, die Betten geordnet und übereinander gestellt wie in der Kaserne, sie (die Gefangenen; die *Schriftleitung*) marschieren in Reih und Glied, sie stehen mit geschlossenen Absätzen und Hand an der Hosennaht, wenn ein Vorgesetzter mit ihnen spricht... Auch die Verwaltung bewegt sich in militärischen Formen; Listen und Bücher sind wie beim Militär, das Schema spielt eine große Rolle, das Schreibwerk ist umständlich, aber gewissenhaft und rechtlich.“<sup>7)</sup>

*Krohne* meinte auch, eine besondere Berufsausbildung der Vollzugsbeamten sei entbehrlich. Als Unteroffiziere könnten sie lesen und schreiben, verstünden Befehle und könnten ihnen Folge leisten. In der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dez. 1961 (DVollZO) hieß es: „Unangebrachte Nachahmung militärischer Formen ist zu vermeiden.“<sup>8)</sup> Die für die DVollZO verantwortlichen Landesjustizverwaltungen haben nicht formuliert, die Nachahmung militärischer Form sei unangebracht und deshalb zu vermeiden. Vielmehr waren sie wohl der Ansicht, es sei auch in einigen Fällen angebracht, militärische Formen nachzuahmen. In der DVollZO gibt es Bestimmungen militärischer Herkunft und in den heute geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) auch. In einer Gesellschaft, in der das Militärische eine große Rolle spielt, ja die militärische Ausbildung als „Schule der Nation“ empfunden wurde – auch solche Vorstellungen sind keineswegs ganz überwunden, mehr als bei uns findet man sie auch heute noch in der Schweiz oder in Israel – lag es nicht fern, militärische Bräuche und Tugenden als auch für die Resozialisierung Straffälliger geeignet anzusehen. Ich besitze von einem meiner Vorgänger als Anstaltsleiter in Rockenberg das Befehlsbuch der Strafanstalt Waldheim in Sachsen, in welchem in sauberer Handschrift die zum Umlauf bei den oberen Beamten vorgesehenen Tagesbefehle von 1863 bis 1886 aufgelistet sind. Dort liest man beispielsweise als Tagesbefehl vom 26.11.1863:

„Die äußere Haltung der Gefangenen, Vorgesetzten gegenüber, ist schlecht, weil in allen Stücken nachlässig. Der innere Gehorsam wird oft durch Halten einer äußeren Form herbeigeführt. Im allgemeinen wird – ohne zur Spielerei werdende Übertreibungen gutheißen zu wollen – die beim Militär übliche Form das Richtige sein.“

*Eisenhardt* schreibt in seinem Buch „Strafvollzug“: „Die berufliche Rolle und das Selbstverständnis der Aufsichtsbediensteten sind noch heute mit den polizeilichen und militärischen Ausgangspositionen des 18. und 19. Jahrhunderts belastet. Letztlich sind sie auch heute noch in keiner anderen Situation als Ende des 19. Jahrhunderts. Sie stehen weiterhin in dem Ruf des „Schließers“ und des „Wärters“. Die Landesjustizverwaltungen versäumen es permanent, diesem Bild in der Öffentlichkeit entgegenzutreten. Man verlangt aber, daß sich für den Aufsichtsdienst Bewerber melden, die sich nicht mit diesem Bild identifizieren. Erstaunlicherweise gibt

es wirklich Personen, die sich zum Aufsichtsdienst melden, und die dem Bild des ‚Wärters‘ nicht entsprechen. Es finden sich aber auch eine Reihe von Bewerbern, die dem unterschwellig suggerierten „Polizeiideal“ anhängen. Sie sind es dann, die nach ihrer Einstellung die entsprechenden Leitbilder weiter pflegen. Dies alles wird durch die Uniform äußerlich noch verstärkt.“<sup>9)</sup>

Auch heute erlebt man im Strafvollzug noch Begebenheiten, die sich als Fortsetzung der militärischen Tradition darstellen. Das Problem ist nicht, daß es – mit abnehmender Tendenz – so etwas gibt, sondern wie die Lücke gefüllt wird, die in dem Umfang entsteht, als der Glaube an die Prägung der inneren Haltung durch Beachtung äußerlicher gar militärischer Formen schwindet. Denn das militärische System gab allem Tun eine Art von Sinn, jeder wußte, wo er hingehört, was man von ihm erwartet. Das System gab Sicherheit und Halt. Es war übrigens auch ein Fortschritt. Brachte es doch in einen verlotterten und heruntergekommenen Vollzug, wie ihn *Howard* auf seinen Gefängnisreisen durch Europa vielerorts ausmachen mußte, und *Wagnitz*, der Hallenser Anstaltspfarrer, einprägsam geschildert hat<sup>10)</sup>, Sauberkeit und Ordnung, Disziplin und sogar eine Art von Recht. Denn der Gefangene im militärischen System war nicht der verachtete Außenseiter, der Feind, sondern, wenn man so will, das Fußvolk, die Basis der Pyramide. Die Behandlung mochte streng und hart sein, aber sie achtete nicht nur menschliche Grundbedürfnisse sondern auch einen Grundbestand an Ehre des Gefangenen, sie war nicht willkürlich sondern „gerecht“. In dem Befehlsbuch werden die Vollzugsbediensteten immer wieder daran gemahnt, daß man den Gefangenen korrekt zu behandeln hat. Gerügt werden Bedienstete, die Gefangene, die regelmäßig den Gottesdienst besuchen, der Heuchelei beschuldigen. Dies sei unanständig, in die Herzen der Menschen könne man nicht sehen. Der Disziplin unterliegen nicht nur die Gefangenen sondern auch die Aufsichtsbediensteten. So heißt es in dem Waldheimer Befehlsbuch am 10. Dez. 1863:

„Der Aufseher Stein hat nicht bloß willentlich dem Unterzeichneten (dem Anstaltsleiter) eine unwahre Meldung gemacht, sondern darauf noch keck demselben freche Lügen ins Gesicht gesagt. Derselbe erhält hierfür eine Arreststrafe von zwei Tagen.“

Noch heute hört man von ehemaligen Gefangenen, der Anstaltsleiter habe sie „streng aber gerecht“ behandelt. Das wird als Lob geäußert, und es erinnert auch an die militärische Tradition.

### III.

Die Nachrichten von dem dieser militärischen Ordnung vorangehenden Vollzug lauteten oft ungünstiger.

„Man hatte alte Klöster, verlassene Schlösser hergenommen. Dahinein stopfte man alles, was auf der Straße nicht herumlaufen sollte, wahllos, ohne Trennung nach Alter und Wesensart, ja mitunter ohne Trennung der Geschlechter. Die sanitären Verhältnisse waren schlimm. Das Personal bestand vielfach aus fragwürdigen Zuchtknechten, die unter mangelhafter Aufsicht mit der Peitsche herrschten, aber auch schwungvollen Schnapshandel bei den Insassen betrieben.“

So *Krohne* in seinem erwähnten Lehrbuch. Und ähnlich *Howard*: „Die Gefangenenwärter sind meist Personen übelsten Rufes, schlecht bezahlt, häufig ganz ohne Gehalt; auf die Gebühren, welche sie von den Gefangenen erheben sollen, angewiesen, benützen sie ihr Amt, um durch schlechte Behandlung, Anlegung schwerer Eisen von den Gefangenen Geld zu erpressen und durch den Verkauf von Spirituosen um einen hohen Preis an Gefangene und deren Besucher Geld zu ergaunern.“<sup>11)</sup>

Und *Wagnitz* beobachtete „an den Zuchthausbediensteten das wenige Gefühl und die Unempfindlichkeit gegenüber den Gefangenen, einen gewissen unedlen bürgerlichen Stolz und brutales Wesen, das sich durch die Verachtung, mit der sie auf ihre untergebenen Züchtlinge herabsehen, durch die anhaltend unfreundlich und schnöde Begegnung äußert“. „Das Laster der Trunkenheit“, meinte *Wagnitz* weiter, „scheine fast allen Offizianten eigen zu sein.“<sup>12)</sup> Auch dieses abstoßende Bild des Vollzugsbeamten hat sich in einigen Bruchstücken bis heute gehalten. Wer kennt nicht das dumme Geschwätz von der Ausbeutung der Gefangenen durch billige Arbeit für Beamte. Der überwiegend aus Angst vor der Öffentlichkeit (oder vor einzelnen Abgeordneten, die von Gewerbetreibenden ihres Wahlbezirks aufgestachelt, unbequeme Konkurrenz ausschalten wollten) betriebene Abbau dieser Beamtenarbeit hat übrigens nur zum Verlust von sinnvollen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für Gefangene geführt.<sup>13)</sup> In der Literatur und in Witzzeichnungen spielt auch der alkoholisierte Vollzugsbeamte eine gewisse, mitunter nicht mal unsympathische Rolle.<sup>14)</sup> In der Fledermaus von *Johann Strauß* ist der Gefängnisaufseher, er heißt Frosch (Anspielung auf die grüne Uniform?), stark betrunken, aber doch schlagfertig und geographisch bewandert, sagt er doch, nach der Lage des Hafttraums eines bestimmten Gefangenen befragt, er befinde sich in Indien „jenseits des Ganges“.

#### IV.

Soweit Insassen, meist politische Gefangene aus dem 19. Jahrhundert, über ihre Begegnungen mit Beamten des Vollzugsdienstes berichten, gibt es viele freundliche Stimmen. *Silvio Pellico* meint über die Beamten, die er 1820 und danach in „seinen Gefängnissen“ antraf: „Unfähig, gegen ihre Pflicht zu verstoßen, wußten sie sie doch ohne Härte des Herzens zu erfüllen.“<sup>15)</sup> Solche Aussagen ließen sich vermehren. In *Beethovens* *Fidelio*, einer Art Strafvollzugsoper, zeigt sich der leitende Aufsichtsbeamte *Rocco* durchaus mitfühlend. Er läßt die Gefangenen zu einem Spaziergang auf den Hof, was er eigentlich nicht darf. Auch gegen Geld seines Vorgesetzten weigert er sich, einen Gefangenen zu ermorden, schaufelt aber – der Vorgesetzte will den Mord nun eigenhändig begehen – ergeben das Grab für diesen Gefangenen. Diese Beteiligung an dem Verbrechen erscheint ihm fast schon als eine Art Widerstand, „hart ist des Gefängniswärters Brot“ meint er beim Graben. Da kommt einem doch in den Sinn, was der Richter *Helmut Ostermeyer* vor gar nicht langer Zeit, 1972, geschrieben hat: „Der sadistische Gefangenenwärter, der seine Macht genießt und seinen Aggressionen freien Lauf läßt, ist nicht typisch für unseren Strafvollzug. Eher ist ein väterlich gutmütiger Aufsichtsbeamter typisch, der es mit den Gefangenen im Grunde gut meint, dem aber der Apparat die Hände bindet, womit er

sich zu guter Letzt abfindet.“<sup>16)</sup> *Roccas* Glanzarie befaßt sich übrigens mit der Bedeutung eines ausreichenden Einkommens für das Lebensglück, auch das sichert der Oper strafvollzugliche Aktualität.

#### V.

Frau *Dolde* hat 1990 die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes in Baden-Württemberg untersucht.<sup>17)</sup> Nur ein Fünftel der Befragten würde, vor der Entscheidungsmöglichkeit heute stehend, noch einmal den Vollzugsdienst als Arbeitsplatz wählen. 90 % meinen, die Arbeitszufriedenheit habe sich in den letzten Jahren verschlechtert. Die Beförderungspraxis wird als ungerecht erlebt. Die auf Fragen, die sich auf Kollegialität und Zusammenarbeit beziehen, erhaltenen Antworten zeichnen kein rosiges Bild. Drei Viertel der Befragten meinen, das dienstliche Engagement der Kollegen habe in den letzten Jahren nachgelassen und zwar, weil man zum Schließer degradiert sei und Einsatz im Behandlungsbereich nicht belohnt werde. Die Hälfte der Bediensteten meint, die geleistete Arbeit werde von den Vorgesetzten nicht anerkannt (eher noch von den Gefangenen). Das Image des Strafvollzugs und die soziale Anerkennung der Beamten in der Gesellschaft seien gering. Von der Anstaltsleitung fühlen sich die Beamten zu wenig unterstützt. Sie würden nicht ausreichend über aktuelle Ereignisse in der Anstalt unterrichtet. Sie würden nicht gefragt, seien zu wenig in den Entscheidungsprozeß eingebunden. Sie seien, gemessen an ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten, unterfordert und wünschten sich die Übertragung von mehr Verantwortung. Keine wesentlichen Unterschiede fanden sich bei jüngeren und älteren Beamten und zwischen den Anstalten. Ein dieser Tage erhobenes Stimmungsbild unter Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in Hessen<sup>18)</sup> zeigt wenig Unterschiede zu der Untersuchung von Frau *Dolde*. Auch die hessischen Beamten sehen sich als „Schließer und Wärter“ behandelt und leiden unter dem geringen Ansehen. Über Probleme und Schwierigkeiten mit Gefangenen wird weniger geklagt als über solche mit Kollegen und vor allem mit der Führungsebene. Oft wird geäußert, man fühle sich nicht als Mensch beachtet. Man werde verheizt, im Stich gelassen, erhalte keine Rückendeckung. Man sitze zwischen den Stühlen und sei der letzte, der alles ausbaden müsse. Die Gefangenen würden aufmerksamer und besser behandelt, freundlicher begrüßt von den Vorgesetzten, ernster genommen. Sie dürften die Hafträume immer gemütlicher einrichten. Die Dienstzimmer der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes seien unfreundlich und kahl und durch die viele Technik entstellt. Es sei in einer Anstalt den Beamten verboten worden, Kaffee zu kochen mit der Begründung, es müsse Strom gespart werden, den Gefangenen sei die entsprechende Erlaubnis kostenlos erteilt worden. Die Technisierung vermindere die Kommunikation untereinander, verstärke den Bewegungsmangel und zwingt zu ermüdender Aufmerksamkeit. Man fühle sich unterfordert und könne sich am Arbeitsplatz nicht ausreichend entfalten. Man sei mit den Problemen der Gefangenen überfrachtet und vermisse Erfolgserlebnisse, weil man ja die erfolgreich Resozialisierten nicht wiedersehe. Die Dienstplangestaltung wird als undurchschaubar und ungerecht erlebt, der Schichtdienst – von dem zu viele Kollegen ausgenommen seien – belaste auch gerade bei der Gestaltung des Privatlebens stark. Die

geschilderten Mängel werden dadurch noch deutlicher, daß vereinzelt positive Beispiele (der Anstaltsleiter steht hinter mir, wir haben eine Beratungs- und Entscheidungsstruktur im Team in der Wohngruppe, wir werden an der Dienstplangestaltung beteiligt) sehr lobend hervorgehoben werden.

In der 1990 erschienenen Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug: „Strafe. Tor zur Versöhnung?“ heißt es zur Situation des allgemeinen Vollzugsdienstes heute: „Den engsten und häufigsten Kontakt zu den Gefangenen haben die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie müssen das, was der Gefangene am deutlichsten als Strafübel empfindet, nämlich die täglichen Beschränkungen der Lebensführung, das Einschließen im Haftraum, anordnen und verwirklichen. Zu ihren Aufgaben gehört es oft, den Gefangenen mitzuteilen, daß andere Bedienstete ihre Bitten und Wünsche abgelehnt haben. Ihre selbständigen Befugnisse sind indessen gering.“<sup>19)</sup>

## VI.

*Frosch und Rocco, EKD und Wagnitz, Krohne, von Jagemann, Walter, Eisenhardt, Frau Dolde, Howard und Pellico* – ich höre einfach mal auf, es ließen sich viele weitere Zeugen anführen. Das Bild des Strafvollzugsbediensteten hat sich im Lauf der letzten 250 Jahre (über die ersten 150 Jahre gibt es insoweit kaum Material) zwar geändert, aber gut war es eigentlich nie; und heute sind Selbst- und Fremdbild des Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ausgesprochen schlecht, schlechter, so scheint es, als vor 40 Jahren. Auch hierzu noch zwei Beobachtungen:

In den ersten vier Jahrgängen der Zeitschrift für Strafvollzug (1950-1953) finden sich unter 206 Verfassern von abgedruckten Beiträgen 25 Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes (12 %). In den letzten vier Jahrgängen dieser Zeitschrift (1988-1991) sind es von 315 Verfassern ganze sieben (2,2 %). Hat das Engagement nachgelassen? Oder interessiert nicht mehr, was der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zu sagen hat?

1976 erschien das verdienstvolle Werk „Strafvollzug in der Praxis“.<sup>20)</sup> In 50 Beiträgen äußern sich vorwiegend Vollzugspraktiker zu Einzelfragen des Vollzuges, je ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes darunter zu ihrer Arbeit im Vollzug der Freiheitsstrafe und in der Untersuchungshaft. Die 1988 erschienene zweite Auflage ist, der Verlag hat dies verlangt, dünner. Sie enthält noch 40 Beiträge. Man kann sich dort über die Zivilhaft und die Arbeit des Soziologen im Strafvollzug orientieren. Die beiden Beiträge der Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes sind weggefallen. Arbeit und Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes stellt ein Ministerialbeamter, ein Jurist, vor.<sup>21)</sup> Im Vorwort teilen die Herausgeber die Notwendigkeit der Kürzung mit und geben dafür Beispiele. Daß die beiden Beiträge der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes weggefallen sind, findet keine Erwähnung. In der Zeitschrift für Strafvollzug wird die zweite Auflage ausführlich besprochen und zu Recht gelobt. Am Ende erwähnt der Rezensent zwei Dinge, die ihm bei dem Werk gefehlt haben: Der Arzt kritisiere in seinem Beitrag das Strafvollzugsgesetz. Hier hätte die Sache aus der Sicht eines Verwaltungsbeamten ergänzt werden müssen. Und dann hätte die Verwaltungsarbeit in der Vollzugsgeschäftsstelle eingehender beschrieben werden sollen.<sup>22)</sup> Auch

in der Zeitschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten (Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage zum Vollzugsdienst) ist dies Buch besprochen. Hier heißt es: „In kaum einem anderen mir bekannten Buch wird derart lebensnah der Strafvollzug mit all seinen Spannungen, seiner Dynamik und auch seinen Frustrationen vorgestellt.“<sup>23)</sup> Daß Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht zu Wort kommen, ist nicht erwähnt. Es ist nicht einmal dem zuständigen Berufsverband aufgefallen oder eine Bemerkung wert. Wenn die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sich im Stich gelassen und gering geachtet fühlen, haben sie recht. Genau so ist es.

## VII.

Nun möchte ich nicht den Eindruck entstehen lassen, ich meinte, es werde alles immer nur schlechter, es gelte, wie es ein Mainzer Kollege in meinem Fachbereich angesichts des steten Jammers auf allen Gebieten augenzwinkernd verkündet, das Gesetz von der ständigen Verschlechterung der Zustände. Im Strafvollzug ist vieles besser geworden: Die soziale Lage der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die Rechtssicherheit, die Besoldung, der Stellenkegel, frühere Pensionierung, kürzere Arbeitszeit, mehr Urlaub.

Aber hier geht es nicht um die veränderte soziale Lage der Vollzugsbediensteten, sondern um ihr Berufsbild, ihr Fremdbild und ihr Selbstbild. Und da sieht es eben keineswegs gut aus. Für diejenigen, die sich so erfolgreich um die soziale und rechtliche Besserstellung der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes bemüht haben, ist die Feststellung frustrierend, daß die Begünstigten nur noch mehr klagen, daß ihre Berufszufriedenheit geringer geworden ist. Im „Vollzugsdienst“ sehen wir die Fotos einer stattlichen Zahl Beförderter vor der Anstaltspforte. Können die Leute nie genug kriegen? Ist Undank der Welt Lohn? Sollen denn noch mehr Beförderungsstellen geschaffen, noch frühere Pensionierungsgrenzen erstritten werden? Ich meine: Nein. Es war richtig, die soziale und rechtliche Stellung der Bediensteten zu verbessern. Aber das ist nicht genug. Die Absenkung der Pensionierungsgrenze hat es nicht verhindert, daß noch mehr Bedienstete noch früher als dienstunfähig aus dem Amt scheideten, der verbesserte Stellenkegel hat die Fälle der sog. inneren Kündigung, der Resignation, nicht verhindert. Darüber darf man sich nicht einmal wundern; denn seit den späten 60er Jahren haben wir viele Untersuchungen über die Lage des allgemeinen Vollzugsdienstes, die recht ähnliche Ergebnisse gezeigt haben wie die Befragungen von Frau Dolde und das jetzt für Hessen erhobene Bild. Vor 25 Jahren waren die Äußerungen nur weniger dramatisch.<sup>24)</sup> Daß im Strafvollzug 25 Jahre nichts geschieht, um einen Übelstand zu beheben, ist nicht ungewöhnlich, eher würde ich als Beobachter der Szene seit 40 Jahren und nach Einlesen in die Gefängnisgeschichte sagen, eher ist es normal so. Das Konzept von Wagnitz Ende des 18. Jahrhunderts: Sorgfältige Auswahl, bessere Bezahlung, organisierte Ausbildung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ist in Deutschland erst heute voll verwirklicht.<sup>25)</sup> Solange sollten wir nun mit der Neubestimmung der Rolle des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht zögern. Warum eine solche Neubestimmung nötig ist, sei noch einmal kurz zusammengefaßt:

1. Der allgemeine Vollzugsdienst hat kein stimmiges neues Berufsbild erhalten. Beim zu versorgenden Zeitsoldaten hat alles gestimmt: Karriere, Zweitberuf, militärisches Grund-

muster, Vollzugsphilosophie, Außendarstellung, Dienstbetrieb. Vollzuglich war das – wie wir heute wissen – ja wohl alles eher falsch, aber die damaligen Bediensteten, ja weite Teile der Bevölkerung und viele Fachleute sahen sich auf dem rechten Weg. Bei der Eingruppierung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in den mittleren Dienst mit der dazugehörenden Laufbahnausbildung vor 30 Jahren ist eine neue Beschreibung der Aufgaben versäumt worden. Es blieb beim Bewachen und Versorgen. Der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes hat die Resozialisierung des Gefangenen nur durch Charaktereigenschaften zu bewirken: treue, freudige und gewissenhafte Pflichterfüllung, Vorbild durch strenge Selbstzucht, Redlichkeit, vorbildliche Lebensführung, Taktgefühl, Wahrer des übergeordneten Rechts und Helfer für die Gefangenen – in *Mittermaiers* Gefängniskunde steht dies schon 1954.<sup>26)</sup> Aber wir wissen schon lange: Dies ist ein hilfloses Konzept, wenn es denn überhaupt eines ist.<sup>27)</sup>

2. Der Vollzugsbeamte hat keine rechte Aufgabe. Er fühlt sich als Wärter und Schließer. In der EKD-Denkschrift ist das angesprochen:

„Gewalt zu haben über Menschen, sie ‚wegzuschließen‘ paßt nicht recht in eine Gesellschaft der Freien und Gleichen.“<sup>28)</sup> Freiheitsentzug ist wohl unvermeidlich aber eben unschön, man will damit nichts zu tun haben. So fühlt sich der Vollzugsbeamte allein gelassen. Jeder drückt sich vor der tagtäglichen hautnahen Durchführung des Freiheitsentzugs, je höher der Vorgesetzte, desto mehr schämt er sich ein bißchen. Das ist wohl der Grund, warum, wie *Eisenhardt* richtig bemerkt, die Landesjustizverwaltungen nicht entschieden dem Wärter- und Schließervorwurf entgegneten.<sup>29)</sup> Kaum ein Minister redet davon, daß er das Strafübel durchsetzen will, er redet lieber über Alternativen zum Strafvollzug, heilen statt strafen, allenfalls wird noch die Allgemeinheit geschützt. Wenn Beamte empfinden, daß sich Vorgesetzte mehr den Gefangenen zuwenden und sie weniger beachten, dann hängt das mit dem unehrlichen schlechten Gewissen zusammen: man weiß zwar, daß man die Belastungen des Vollzugs verantwortet, aber man will sich zugleich etwas davon distanzieren. Der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes kann das nicht.

3. Es fehlt ein klares Konzept. Sicher, human, erfolgreich und billig soll der Strafvollzug sein, heißt es bei der EKD, der Vollzugsbeamte muß es eigentlich immer falsch machen.<sup>30)</sup> Überall wird diskutiert: Freiheitsentzug macht alles nur schlimmer, die Gefängnisse gehören abgeschafft. Wer da im Gefängnis Dienst tut, fühlt sich in einem gesellschaftlich nicht mehr anerkannten Beruf verschlissen; besonders der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes. Denn er steht für die Durchsetzung des Strafübels, die Gewährleistung des Freiheitsentzugs. Dem Vollzugsjuristen bleibt die korrekte juristische Bearbeitung der Rechtsbeschwerden, dem Arzt die medizinische Betreuung der Insassen, dem Psychologen, dem Pfarrer, dem Sozialarbeiter deren Beratung in persönlichen Angelegenheiten, dem Werkbeamten der Betrieb, den Verwaltungsbeamten die Akten. Sie alle haben es besser.

## VIII.

Es ist eine wichtige Aufgabe für die nächsten Jahre, die Berufszufriedenheit der Vollzugsbeamten zu stärken, ihnen ein neues Selbstbild zu vermitteln und ihr Bild in der Gesellschaft zu verbessern. Was müßte geschehen?

1. Die Vorgesetzten, die in Politik und Verwaltung Verantwortlichen, müssen unbarmherzig und ständig dazu gezwungen werden, sich mit dem Strafvollzug und den mit ihm notwendig verbundenen Härten zu identifizieren. Wenn sie ihn nicht haben wollen, sollen sie ihn abschaffen. Wenn sie ihn nicht abschaffen, und das können sie so wenig, wie die Gesellschaft auf ihn verzichtet, dürfen sie ihn nicht halbherzig verleugnen.

2. Der Bund der Vollzugsbediensteten hat vor Jahren einmal mit der Formulierung eines Berufsbildes des Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes begonnen.<sup>31)</sup> Diese Arbeit wäre fortzuschreiben und zu modernisieren. Es ist längst bekannt, was an der Rolle des Beamten zu verändern ist: Fester Arbeitsplatz, mehr Entscheidungsbefugnisse, mehr Selbstbestimmung in einer festen Gruppe von ständigen Mitarbeitern. In diesen kleinen Gemeinschaften entwickelt sich Kameradschaft, steht einer für den anderen, läßt A sich nicht wegen Schnupfens krank schreiben, wenn er weiß, daß sonst B den Dienst machen muß, der sich so auf die Teilnahme am Feuerwehrfest in seinem Dorf freut. Die Mitgestaltung am Dienstplan wird eingeführt werden müssen. Zu überdenken ist das letzte militärische Relikt, die einheitliche Dienstkleidung (die frühere Uniform). Dies alles wird übrigens seit den späten 60er Jahren diskutiert und beschrieben.<sup>32)</sup>

3. Die Unzufriedenheit mit den Beförderungen könnte zur Neubesinnung führen. War es denn richtig, daß man, um Beförderungsstellen zu bekommen, lauter neue Pöstchen erfunden hat? Sollte nicht in der Wohngruppe von jedem alles in gleicher Weise, übergreifende Arbeit im Wechsel und in Absprache miteinander geleistet werden können? Diese zahlreichen Zwischenvorgesetzten hindern ja auch die Einbindung aller in Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeit.

4. Eine klare Zielbestimmung für den Strafvollzug wäre zu fordern (etwa 1. Humanität, 2. Resozialisierung, 3. Sicherheit, 4. Sparsamkeit). Je undeutlicher das Ziel, desto verantwortlicher der letzte Beamte, desto sicherer die Spitze. Je deutlicher das Ziel, desto klarer liegt die Verantwortung dort, wo sie hingehört: Beim Gesetzgeber und der Leitung.

## Anmerkungen

1) Müller in: *Bandell* u. a., Hinter Gittern. Wir auch? 1985, S. 33 ff.; vgl. a. *Peter Höfflich*, Die Ausbildung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel, ZfStrVo 1990, 333 ff.

2) *Walter*, Strafvollzug, 1991, Rdn. 201 (S. 153).

3) Vgl. etwa *Schneider*, Kriminologie, 1987, S. 516 ff.

4) Zum Image der Aufsichtsbediensteten im Strafvollzug, in: *Däumling/Possehl*, Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, 1970, S. 89.

5) Zuletzt kamen 1945 zahlreiche frühere Berufsoffiziere als Anstaltsleiter ins Amt. Sie waren politisch nicht belastet, weil den Berufsoffizieren der alten Reichswehr auch noch in den ersten Jahren des Dritten Reiches politische Betätigung verboten war. Einige von ihnen sind vorzügliche Anstaltsleiter gewesen, die viel für den modernen Strafvollzug getan haben. Etwa der langjährige Anstaltsleiter der JVA Butzbach, *Günter Johanns*, der kürzlich hochbetagt gestorben ist.

6) v. *Holtzendorf/v. Jagemann*, Handbuch des Gefängniswesens, 2. Band, 1888, S. 18, 19.

7) *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, S. 157.

8) Nr. 70 Abs. 5 DVollzO.

9) *Eisenhardt*, Strafvollzug, 1978, S. 103.

10) *Wagnitz*, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle 1791; *Howard*, The state of prison in England and Wales, 1777 (Nachdruck in: No. 835 of every mans library London, 1929).

11) Beide Zitate nach Eisenhardt (Anm. 9) S. 35, 36.

12) Wagnitz (Anm. 10), S. 94.

13) Vgl. Böhm, Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, CV 3 cc (S. 173).

14) Was natürlich mit der nicht ungefährlichen Neigung vieler Menschen (auch Vollzugsbediensteter) zusammenhängt, Alkoholmißbrauch für eine Art Kavaliersdelikt zu halten. Der Kampf der Vollzugsbehörden hiergegen hat auch schon Tradition, wie sich aus einem Eintrag in dem schon häufiger erwähnten Befehlsbuch vom 11.08.1863 ergibt: „Aufseher H. wurde soeben in total trunkenem Zustand auf der Faktur getroffen. Derselbe ist verhaftet, da er in Uniform in diesem Zustand nicht die Straße betreten darf. Seine sofortige Suspension vom Dienst ist ausgesprochen, seine Entlassung wird vom königlichen Ministerium des Inneren gefordert werden.“

15) Silvio Pellico, Meine Gefängnisse, 1960, S. 158 (Original: Le mie Prigioni, 1840).

16) Ostermeyer, Strafrecht und Psychoanalyse, 1972, S. 76, 77.

17) Gabriele Dolde, Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafvollzug – ein Problem für die Vollzugsorganisation, ZfStrVo 1990, 350 ff.

18) Es handelt sich um im Frühjahr 1991 bei verschiedenen Lehrgängen im H.B.-Wagnitz-Seminar in Wiesbaden durchgeführte Befragungen und Diskussionen.

19) Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1990, S. 37.

20) Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, 1976. Über „Alltagsprobleme im Regelvollzug“ hatte Quack eine auch heute noch aktuelle und lesenswerte Abhandlung geschrieben (S. 221 ff.), Messer über Alltagsprobleme im Vollzug der Untersuchungs- und Zivilhaft (S. 227 ff.).

21) Horst Henze (S. 154 ff.), übrigens ein sehr erfahrener und engagierter „Vollzugsmann“, seinerzeit leitender Ministerialrat, heute Staatssekretär im niedersächsischen Justizministerium.

22) Czaschke, Strafvollzug in der Praxis, ZfStrVo 1990, S. 195, 199.

23) Rösch, BfStVK – Beilage zum Vollzugsdienst – 1988, Heft 6, S. 7.

24) Jung/Mey/Müller-Dietz/Rothhaus (Hrsg.), Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges, Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 21, S. 18, und die dort auf S. 56, 57 zitierte Literatur von 1968 bis 1978.

25) Vgl. Böhm, Entwicklung der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in Hessen seit 1945, ZfStrVo 1990, S. 67 ff.

26) Mittermayer, Gefängniskunde, 1954, S. 62, 63.

27) Possehl (Anm. 4), S. 106; Eisenhardt (Anm. 9), S. 105, 106; Hilde Kaufmann, Kriminologie III, Strafvollzug und Sozialtherapie, 1977, S. 79 f.

28) EKD (Anm. 19), S. 36.

29) Eisenhardt (Anm. 9), S. 103.

30) EKD (Anm. 19), S. 36.

31) Berufsbild allgemeiner Vollzugsdienst, BfStVK – Beilage zum Vollzugsdienst, 1982, Heft 1, S. 1.

32) Außer der bei 24) zitierten Literatur z.B. Böhm, Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs, ZfStrVo 1980, S. 3 ff.; Möller, Die Situation des allgemeinen Vollzugsdienstes – gehört – gesehen – erlebt, in: Bandell (Anm. 1), S. 16 ff.; Schwab, Betreuung, Behandlung, Erziehung im Strafvollzug aus der Sicht eines Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, ZfStrVo 1985, 292 ff.

## Soziales Training als Betreuungsaufgabe auch für den allgemeinen Vollzugsdienst

### Erfahrungsbericht über die Einrichtung von Maßnahmen des Sozialen Trainings in der JVA Hannover (Hauptanstalt)

Ulrich Wauro

#### 1. Auftrag

Soziales Training für Insassen von Vollzugsanstalten anzubieten, ist unbestritten seit langer Zeit als ein Ansatz anerkannt, Rückfallgefährdungen entgegenzuwirken. Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen straffällig geworden sind, haben aller Erfahrung nach oft Defizite in angemessener Lebensbewältigung. Diese Defizite werden durch die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nicht ausgeglichen, sondern häufig noch vergrößert. Durch Soziales Training wird versucht, diese Defizite zu verkleinern.

Ausgehend vom seinerzeit viel diskutierten „Tegeler Modell“, versuchten auch Mitarbeiter der JVA Hannover, in der zweiten Hälfte der 70er Jahre Maßnahmen des Sozialen Trainings in ihrer Dienststelle einzurichten und zu verankern. Im Ergebnis scheiterten diese Schritte jedoch. Es fehlte weder an interessierten Gefangenen noch an motivierten Bediensteten, wohl aber am notwendigen Rückhalt in der Anstaltsorganisation, deren Schwerfälligkeit und Schwereichtigkeit diese Vorhaben erdrückten.

Bei dieser Ausgangslage stieß es einerseits auf starkes Interesse und andererseits auf tiefe Skepsis, daß gegen Ende des Jahres 1986 der Verfasser vom Anstaltsleiter zum sogenannten Beauftragten für Soziales Training ernannt wurde. Ihm wurde mitgeteilt, Näheres dazu werde im Januar 1987 anläßlich einer Dienstbesprechung des Justizministeriums für alle Beauftragte aus den Niedersächsischen Vollzugsanstalten zu erfahren sein.

Bei dieser Dienstbesprechung wurde den so oder ähnlich ernannten Beauftragten für Soziales Training von Vertretern des Justizministeriums und des Vollzugsamtes mitgeteilt, daß es der persönliche und ausdrückliche Wunsch des damals amtierenden Niedersächsischen Justizministers Walter Remmers sei, Maßnahmen des Sozialen Trainings in allen Anstalten des Landes einzurichten. Der weitere Ausbau der Maßnahmen solle jedem Gefangenen die Möglichkeit zur Teilnahme geben. Den Beauftragten wurde weiter erklärt, Soziales Training werde gleichen Stellenwert wie Arbeit und Ausbildung im Vollzug haben. Und: Es gehe hier nicht um die Frage, ob in der einen oder anderen Anstalt Maßnahmen des Sozialen Trainings eingerichtet würden, sondern allein um die Frage, wie dieses in jeder Anstalt zu realisieren sei. Pointiert hinzugefügt wurde, die Einrichtung des Sozialen Trainings werde zu erheblicher Umorganisation in den Anstalten führen; dieses sei nicht nur bekannt, sondern beabsichtigt.

Diese deutlichen und entschiedenen Worte verfehlten auch eingedenk der oben geschilderten eigenen Erfahrungen ihre Wirkung nicht.

Bevor man sich fragen konnte, warum zu dieser Dienstbesprechung nicht die Anstaltsleiter, sondern die frisch ernannten Baufragten für Soziales Training einberufen worden waren, wurden die Erfahrungen mit der Einrichtung und Durchführung des Sozialen Trainings in der Jugendanstalt Hameln vorgetragen und das dort entwickelte Trainingsprogramm vorgestellt (Dr. Manfred Otto, Praxis des Sozialen Trainings-Curriculums für die Anwendung im Strafvollzug, Hannover 1986), das inzwischen als Handbuch „Praxis des Sozialen Trainings“ vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegeben worden war.

Ziel des Sozialen Trainings ist es dabei, Probleme und Defizite in der Alltagsbewältigung von Insassen nach deren Haftentlassung aufzufangen, ihnen nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern praktisches Üben neuer Verhaltensweisen zu ermöglichen. „So sollen Strafgefangene nicht nur erfahren, welche Gefährdungen von Alkohol und Drogen ausgehen, sondern auch lernen (z.B. in Rollenspielen), wie sie sich der Aufforderung von Freunden entziehen können, mehr zu trinken, als sie sich selbst vorgenommen hatten“ (Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministers vom 14.01.1987).

Die Baufragten erhielten den Auftrag, in ihren jeweiligen Anstalten in Verbindung mit dem Anstaltsleiter die Voraussetzungen zu schaffen, daß Maßnahmen des Sozialen Trainings durchgeführt werden können.

## 2. Erste Arbeitsschritte in der Anstalt

Die JVA Hannover, eine Anstalt mit ca. 700 Haftplätzen (ohne angeschlossene Bildungsstätte) und einer Vielzahl von Vollzugszuständigkeiten (Untersuchungshaft für Männer und Frauen, Jugendliche und Erwachsene, zentrale Transport- und Einweisungsabteilung, Strafhaft für Frauen und Männer im geschlossenen wie auch im offenen Vollzug) ist baulich in zehn Häuser unterschiedlicher Belegungsgröße (von 15 bis 173 Haftplätze) untergliedert, von denen acht Häuser mit erwachsenen, männlichen Strafgefangenen belegt sind.

Zwischen Anstaltsleiter und Baufragtem wurde nun im Grundsatz festgelegt, in welchen Häusern bzw. Abteilungen der Anstalt künftig das Angebot Soziales Training vorbereitet werden sollte. Die Wahl fiel auf die beiden Häuser des offenen Vollzuges (34 Haftplätze), das im Stadtzentrum angemietete Freigängerhaus (50 Haftplätze) und auf das Strafhafthaus, in dem gerade eine Behandlungsabteilung (56 Haftplätze) für Sexualstraftäter, für sonstige aggressive Täter und für besonders zu schützende (durchsetzungsschwache) Täter eingerichtet wurde. Die in diesen Häusern tätigen Sozialpädagogen und Abteilungshelfer wurden auf eine Mitwirkung im Sozialen Training angesprochen und waren sofort einverstanden.

Noch im Februar 1987 wurde das Vorhaben anlässlich einer Anstaltskonferenz einem größeren Kreis von Anstaltsmitarbeitern vorgestellt, deren geäußerte Meinungen von Zustimmung („das war schon lange überfällig“) bis zur Ablehnung („ein neues Kuckucksei, das uns ins Nest gelegt wird“) reichten.

Die sechs geworbenen und interessierten Mitarbeiter (zwei Sozialpädagogen, vier Beamte des Allgemeinen Voll-

zugsdienstes, davon zwei im Schichtdienst tätig) wurden von März bis Mai des Jahres auf ihre Aufgaben als künftige sogenannte Trainingsgruppenbetreuer intern vorbereitet, und zwar in wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen von jeweils 2 bis 2 ½ Stunden Dauer. Die Anleitung nahmen der Anstaltspsychologe und der Baufragte für Soziales Training wahr. Die Vorbereitung geschah in der Weise, daß nach Vermittlung von Grundlagenwissen über Gruppenarbeit eine Trainingsgruppe simuliert wurde, in der die künftigen Trainingsgruppenbetreuer zunächst die Teilnehmerrolle und die Instrukturen die Trainingsgruppenbetreuerrolle einnahmen. Jeweils nach einer gemäß obengenanntem Handbuch durchgeführten Trainingsgruppensitzung wurde die verbleibende Zeit genutzt, über Instrukturenverhalten und sinnvolle Interventionsmöglichkeiten zu sprechen und das Erleben und Empfinden der Teilnehmer und der Anleiter deutlich zu machen. Nach der Behandlung eines der Themenfelder des Sozialen Trainings (dies sind: „Soziale Beziehungen“, „Arbeit und Beruf“, „Geld und Schulden“, „Alkohol und Drogen“, Rechte und Pflichten“ und „Freizeit“) rückten zwei der künftigen Trainingsgruppenbetreuer in die Anleiterrolle, die vormaligen Instrukturen in die Teilnehmerrolle. Zu jedem Themenfeld wurden die vier Arbeitsschritte des Sozialen Trainings gemäß obengenanntem Trainingsprogramm (1. Schritt: Bewußtmachung der Probleme, 2. Schritt: Wissensvermittlung, 3. Schritt: Erarbeiten von angemessenen Lösungen, 4. Schritt: Probehandeln im Rollenspiel) behandelt. Alle künftigen Trainingsgruppenbetreuer, die jeweils zu zweit eine Trainingsgruppe in den mit unterschiedlichen Aufgaben versehenen Rollen als Trainer und Co-Trainer leiten, konnten so Erfahrungen mit den Anleiterrollen machen und Rückmeldungen aus dem Kreis der beteiligten Kollegen erhalten. Der große Anteil an Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes an dieser ersten internen Trainervorbereitung war übrigens nicht zufällig: Die stärkere Einbeziehung des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Betreuungsaufgaben ist Teil des landesweiten Konzepts des Sozialen Trainings. Zum einen bringen gerade die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes die Lebenserfahrung und das Alltagswissen mit, treffen die Sprache der Insassen gut und zum anderen gibt es in dieser Berufsgruppe eine große Zahl von motivierten und motivierbaren Bediensteten.

Bereits während der internen Vorbereitung traten erste Erschwernisse in der Form auf, daß Schichtdienstbeamte für die Ausbildungszeiten nicht oder erst zu spät freigestellt wurden, vielmehr Stationsdienst zu verrichten hatten, weil kein Ersatz gestellt wurde. Bei solchen Vorkommnissen tauchte die Frage auf: Wie sollen wir mit einer Gefangenen-Gruppe mit der notwendigen Regelmäßigkeit Soziales Training durchführen, wenn wir als Trainingsgruppenbetreuer für diese Aufgabe nicht zeitweilig vom Stationsdienst freigestellt werden?

Diesbezüglich ruhte unsere Hoffnung auf dem zwischenzeitlich erstellten Konzept „Soziales Training in der JVA Hannover“, das für jede am Sozialen Training beteiligte Abteilung die Zielgruppe der Insassen beschreibt, den Mitarbeiterinsatz, die Dauer der Maßnahme (in der Regel sechs Monate bei einer wöchentlichen Trainingsgruppensitzung von 90 Minuten Dauer), die räumlichen und sächlichen (z.B. Video-Anlage) Voraussetzungen benennt und die regelmäßige Freistellung der beteiligten Schichtdiensttrainer zur

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Trainingsgruppensitzungen anspricht. Das Konzept wurde dem Anstaltsleiter vorgelegt und ohne Änderungen an das Niedersächsische Justizministerium weitergeleitet.

Ebenfalls noch in der letzten Phase der internen Vorbereitungen wurde in der Behandlungsabteilung eine erste Gefangenengruppe auf freiwilliger Basis zusammengestellt und mit dem Sozialen Training begonnen. Diese erste Maßnahme mit sieben Insassen diente zum einen dazu, inhaltliche Schwierigkeiten und organisatorische Hindernisse festzustellen, an die zuvor noch keiner gedacht hatte, zum anderen zur ersten praktischen Erfahrungsgewinnung. Die beiden Trainer, ein Sozialpädagoge und ein Bediensteter des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Tagesdienst, wurden mit Hingabe und persönlichem Einsatz tätig und kamen zu der Erkenntnis: „Soziales Training durchzuführen lernt man erst bei der Arbeit und in der Auseinandersetzung mit Insassen, die ‚Trockenübungen‘ unter den Kollegen während der internen Vorbereitung waren nur ein milder Vorgeschmack“. Die gemachten Erfahrungen wurden in Besprechungen den noch nicht direkt beteiligten, künftigen Trainingsgruppenbetreuern zugänglich gemacht. Im Ergebnis verlief die erste Trainingsmaßnahme ermutigend: Alle teilnehmenden sieben Gefangenen sahen sich für die Entlassung und die auf sie zukommenden Anforderungen nach der Entlassung besser gerüstet.

Im Juni des Jahres wurden erneut alle Beauftragten der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten zusammengezogen. Der Minister selbst nahm die ersten Erfahrungsberichte aus den Anstalten entgegen, seine Mitarbeiter notierten die aus den Anstalten berichteten Schwierigkeiten, Hindernisse und Störungen. Bereits einen Monat später wandte sich das Ministerium mit einem Erlaß an die Anstalten, in dem die Anstaltsleiter gebeten wurden, die Beauftragten bei der Einrichtung und dem Ausbau des Sozialen Trainings nach Kräften zu unterstützen, und zwar gemäß einem dem Erlaß beigefügten Rahmenkonzept für das Soziale Training in Niedersachsen, das die bisher sichtbar gewordenen Schwierigkeiten aufgriff und regelte (z.B. die Mitwirkung des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Trainer, regelmäßige Trainerbesprechungen, Zurverfügungstellung von Räumen und Hilfsmitteln).

Der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, den Anstalten und auch zwischen den Beauftragten verschiedener Anstalten begann Früchte zu tragen. Die konkret benannten Hindernisse wurden von verschiedenen Seiten angegangen. Spöttelnde Bemerkungen in Mitarbeiterkreisen der Anstalt wurden weniger. Jetzt begann, was bei Neuerungen einzutreten pflegt: Viele Mitarbeiter der verschiedenen Anstaltsbereiche versicherten ihre positive Grundeinstellung und offerierten „jede Unterstützung“. Sobald aber Soziales Training ernst genommen werden mußte, wurde es von einigen Bediensteten offenbar als Bedrohung, als Störenfried gesehen. Man sah die Gefahr, daß vielleicht in einigen Aufgabenbereichen nicht alles so bleiben würde, wie es schon immer war, kurzum: es begann eine Phase, in der praktisch nichts mehr ging.

### 3. *Wirksamwerden von Gegenkräften*

Sogenannte Fachdienste, und um Angehörige dieser Berufsgruppen handelt es sich bei den Beauftragten für

Soziales Training, haben ihre Ausbildung außerhalb des Berufsfeldes Strafvollzug erfahren und stehen stark verbreiteten Eigengesetzlichkeiten, spezifischen Regelungen und häufig auch allgemeinem Verwaltungshandeln teilweise oder weitgehend hilflos gegenüber. Wer versteht einen Dienstplan zu lesen, freie Kapazitäten oder nicht unumstößlich notwendige Doppelbesetzungen zu erkennen, wer weiß, wieviele Jahre im voraus die Anschaffung einer Video-Anlage beantragt werden muß, wer kennt alle Räumlichkeiten seiner weitverzweigten Anstalt, um bei ständiger Raumnot doch noch eine Möglichkeit für die Durchführung von Gruppensitzungen zu finden?

So ist man zunächst einmal darauf angewiesen, die eigenen Vorstellungen dem jeweils zuständigen Anstaltsmitarbeiter vorzutragen, um dabei zu erfahren, daß sich „irgendwelche klugen Leute in den Aufsichtsbehörden wieder etwas ausgedacht haben, was sich in der Praxis natürlich nicht umsetzen lasse, man kenne es ja schon, die sollten doch erstmal das Personal und die Sachmittel heranschaffen, bzw. die Bauprogramme beschleunigen, damit man so etwas tun könne, wozu man dann auch gerne bereit sei“. Man erwidert, daß die Zurverfügungstellung, z.B. von zusätzlichem Personal, dann nichts bringe, wenn nicht auch die Aufgaben klar umrissen sind, dafür gäbe es auch Erfahrungen. Und schon gehört man mit zu den obengenannten „klugen Leuten“, denen angeblich der Blick auf die Realität versperrt ist.

Als Beauftragter für Soziales Training kann man damit noch umgehen, schließlich kennt man seinen Auftrag, hat die Worte des Ministers im Ohr und weiß, daß die zuständigen Mitarbeiter in den Aufsichtsbehörden noch nicht am Ende ihrer Möglichkeiten sind, das eine oder andere zu unterstützen, zu regeln und zu fördern.

Für einen Trainingsgruppenbetreuer, zumal aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst, ist diese Konfrontation erheblich schwerer auszuhalten. Ihm wird von „Kollegen“ geradezu ein schlechtes Gewissen eingeredet, etwa so: „Sag mal, Du bist jetzt auch beim Sozialen Training. Machst Du da mit, weil Du befördert werden willst, oder bist Du jetzt auch so ein Resozialisierungsheini? Das hätte ich von Dir nicht gedacht, früher warst Du doch ganz normal.“ So wird tiefer menschlicher Enttäuschung über diesen Abtrünnigen Ausdruck verliehen, der angeblich das eigene Nest beschmutzt.

Bei dieser Stimmungslage kam es in der zweiten Jahreshälfte 1987 zu massiven Beeinträchtigungen der Arbeit. Es hatte sich schnell gezeigt, daß die Anzahl der intern auf die Trainingsgruppenbetreueraufgaben vorbereiteten Mitarbeiter nicht ausreicht. So schied ein künftiger Trainingsgruppenbetreuer vorzeitig aus dem Dienst, ein weiterer wurde anderweitig eingesetzt. Eine zweite Vorbereitungsgruppe für künftige Trainingsgruppenbetreuer wurde zusammengestellt und arbeitete in der oben beschriebenen Weise. Die sieben Teilnehmer dieser zweiten Gruppe (ein Lehrer, eine Sozialarbeiterin und fünf Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, davon vier im Schichtdienst) waren wiederum schnell gefunden und motiviert bei der Sache. Aber es gab allerdings kaum eine Zusammenkunft der Vorbereitungsgruppe, zu der alle vollständig erscheinen konnten. Einmal wurde der Stationsbeamte A von der diensteinteilenden Stelle als gerade für die zwei Stunden unentbehrlich angesehen, ein anderes Mal wurde der Stationsbeamte B überraschend in

den Nachtdienst beordert und der Stationsbeamte C war offenbar der einzige geeignete Mitarbeiter, der gerade zur Gruppensitzungszeit eine Ausführung eines Gefangenen vornehmen konnte. In jedem Einzelfall mag der Eingriff in die Konstanz der Arbeit der Vorbereitungsgruppe berechtigt gewesen sein, doch die Gesamtheit der Eingriffe führte zu der immer häufiger gestellten Frage, wie ernst nimmt unser Anstaltsleiter, unser Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes das Soziale Training, wie ernst können wir Soziales Training selbst nehmen. Ungeachtet dessen waren die Teilnehmer dieser zweiten Vorbereitungsgruppe inhaltlich mit der Arbeit zufrieden und konnten sich vorstellen, künftig als Trainingsgruppenbetreuer tätig zu werden.

Doch wieder zurück in ihrer Abteilung, entstand ein Gefühlsgemeinschaft zwischen der Haltung, „Nun werden wir es den anderen zeigen, daß Soziales Training durchzuführen geht“ bis hin zu der Haltung, „Warum habe gerade ich mich dafür interessiert, warum habe ich nicht anderen den Vortritt gelassen?“. So wurden fest geplante Trainingsmaßnahmen mit Gefangenen, die noch 1987 beginnen sollten, hinhalten hinausgezögert, und zwar mit Argumenten aus den eigenen Reihen, die einem schon bekannt vorkamen, wie „wir haben im Bedienstetenkreis gerade einen hohen Krankenstand, wir haben den Raum noch nicht ganz sicher, die Video-Anlage ist noch nicht da“ und ähnliches. Dagegenzusetzen, daß doch erst einmal angefangen werden sollte, half wenig. Verzagt hieß es, das sei das Schlechteste, was man machen könne, da habe man so seine Erfahrungen. Dann würden nämlich die schön klingenden Zusagen über Freistellung, Hilfsmittel usw. überhaupt nicht mehr eingehalten, weil sich herausgestellt habe, daß es ja auch so gehe.

In dieser Phase wurde eine gemeinsame Fahrt aller Trainingsgruppenbetreuer in die Jugendanstalt Hameln organisiert, um einen Tag lang an der Herkunftsstätte auch unseres Trainingskonzepts die erfahrenen Kollegen dort zu erleben, die uns eine Reihe von inzwischen aufgeworfenen Fragen beantworteten, Tips gaben, die uns Mut machten und gleichzeitig zeigten, wie Soziales Training in der Durchführung gestaltet sein kann.

So ermutigt, nahmen wir uns alle gemeinsam vor, gleich zu Beginn des Jahres 1988 in den Abteilungen des geschlossenen Vollzuges, des offenen Vollzuges und des Freigangs mit Trainingsmaßnahmen zu beginnen.

#### 4. Sammlung von Praxiserfahrungen mit der Durchführung von Sozialem Training

1988 wurde tatsächlich das Jahr des Sammelns von Praxiserfahrungen bei der Durchführung von Sozialem Training. Jeder Trainingsgruppenbetreuer kam als Trainer bzw. Co-Trainer mindestens einmal zum Einsatz, d.h., 5-6 Monate lang betreute jeweils ein zweiköpfiges Anleiterteam (jeweils ein Sozialpädagoge bzw. Lehrer und ein Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes) wöchentlich einmal eine Gefangenengruppe. Die Erfahrungen der einzelnen Trainerteams wurden in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen zwischen allen Mitarbeitern des Sozialen Trainings ausgetauscht.

Es konnten sechs Trainingsmaßnahmen mit insgesamt 55 teilnehmenden Gefangenen stattfinden. Dabei bildeten sich eigene Mindestanforderungen heraus, indem zusammen-

gestellt wurde, mehr Außenmaßnahmen zu machen, pro Trainingsgruppe mehr Sitzungen durchzuführen (im Schnitt waren es 17), noch konsequenter selbst darauf zu achten, daß tatsächlich jeder teilnehmende Insasse zu jedem behandelten Themenfeld eine Rollenspielsituation aktiv zu bestehen hatte.

Häufig kam es aber auch zum Abzug des Trainers aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst durch die jeweils diensteinteilende Stelle (davon gibt es im Bereich der Hauptanstalt vier). Kurz vor Sitzungsbeginn wurde dem Trainer aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst mehr oder weniger freundlich mitgeteilt, er habe Stationsdienst zu verrichten, oder er wurde aus der laufenden Trainingsgruppensitzung herausgerufen. Der verbleibende Trainer versuchte dann, beide Anleiterrollen in einer Person wahrzunehmen, was schon alleine deshalb untragbar ist, da den verschiedenen Trainerrollen auch unterschiedliche Aufgaben während jeder Trainingsgruppensitzung zugeschrieben sind. Bei den teilnehmenden Gefangenen wurde so der Eindruck erzeugt, der Trainer aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst, der auch gleichzeitig ihr Stationsbeamter ist, könne weiterhin weniger wichtig genommen werden, da er ja offenbar einfach zur Disposition gestellt werden kann. Bei den Trainingsgruppenbetreuern selbst wurde Unmut und Verärgerung erzeugt.

Wie gerufen kam dann ein weiterer Erlaß des Ministeriums, in dem es hieß, daß in der zweiten Jahreshälfte 1988 durch einen dafür abgestellten Mitarbeiter in allen Anstalten eine Bestandsaufnahme zum Sozialen Training durchgeführt werde. Zielsetzung war, „den Stand der Maßnahmen sowie die anstaltsspezifischen, aber auch die anstaltsübergreifenden Probleme zu erfassen, um die Bemühungen, Soziales Training einzurichten und auszubauen, nachhaltig unterstützen zu können“. Dieser Satz und anschließend auch die Durchführung der Bestandsaufnahme gaben einen neuerlichen Motivationsschub, nicht nur bei den Mitarbeitern des Sozialen Trainings selbst, denn nun stand auch das Anstaltsgefüge auf dem Prüfstand.

Der mit der Durchführung der landesweiten Bestandsaufnahme betraute Bedienstete, Fachberater für Soziales Training und selbst Beauftragter in einer Vollzugsanstalt, erörterte die Situation des Sozialen Trainings nicht nur mit dem Anstaltsleiter und dem Beauftragten, sondern sprach mit dem Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, dem Sicherheitsdienstleiter, mit Stationsbeamten, Trainingsgruppenbetreuern und Insassen; er nahm an internen Besprechungen und Trainingsgruppensitzungen teil.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme wurden einige Monate später den Anstaltsleitern und den Beauftragten für Soziales Training im Beisein des Ministers vorgestellt. Dabei konnten auch Widersprüche (ministerielle Anordnung des strikten Abbaus von Überstunden gegenüber der ministeriell gewollten Ausweitung des Behandlungs- und Betreuungsauftrags) angesprochen, aber nicht gelöst werden. Deutlich wurde aber, welche Anstalten zügig und solide gearbeitet hatten.

Zwischenzeitlich war das obengenannte Rahmenkonzept für Soziales Training zur Allgemeinverfügung „Soziales Training in Justizvollzugsanstalten“ weiterentwickelt und

veröffentlicht worden. Kernaussage ist, daß Soziales Training als Maßnahme der Aus- und Weiterbildung in allen Vollzugsformen vorzusehen ist. Die Erweiterung der Handlungskompetenz der Gefangenen in Alltagssituationen durch Lernen und Üben in der Gruppe und die besondere Bedeutung der Außenorientierung gerade des Sozialen Trainings sind wesentliche Grundsätze. Die Mitwirkung des Allgemeinen Vollzugsdienstes als Trainingsgruppenbetreuer ist genau so festgeschrieben wie die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für die Insassen, die während ihrer betrieblichen Arbeitszeit an den Trainingsgruppensitzungen teilnehmen.

So konnte das Jahr 1988 doch noch mit ziemlichen Fortschritten und einer günstigen Perspektive abgeschlossen werden, zumal der Anstaltsleiter anlässlich eines Gegenbesuchs von Trainingsgruppenbetreuern aus der Jugendanstalt Hameln seine Absicht bekundet hatte, Soziales Training im offenen Vollzugsbereich der Anstalt flächendeckend auszubauen.

## 5. Weitere Entwicklungsschritte

Eigentlich war nun das Arbeitsfeld bestellt: Es gab eine ausreichende Anzahl von motivierten Trainingsgruppenbetreuern, am Sozialen Training interessierte Gefangene, inzwischen auch Räume, Geräte und Hilfsmittel, aber: in immer größer werdender Zahl fielen Trainingsgruppensitzungen aus, weil der jeweilige Trainingsgruppenbetreuer aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst nicht ordnungsgemäß für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung der Trainingsgruppensitzungen freigestellt wurde. Man stelle sich vor: Ein Beamter, z.B. aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst, nimmt ganz freiwillig andere und fordernde Aufgaben wahr und sieht sich von Mitgliedern seiner Berufsgruppe an den Rand gestellt. Er kommt in Frühdienstwochen am Wochentag des Sozialen Trainings seiner Gruppe ein weiteres Mal in den Nachmittags- bzw. Abendstunden zum Dienst, um Trainingsgruppensitzungen mit durchzuführen. Am Wochentag des Sozialen Trainings in seinen Spätdienstwochen weiß er zu Schichtbeginn nicht, ob die diensteinteilende Stelle ihn für die vorbereitete Rollenspielsitzung am Nachmittag freistellen wird oder ob er Stationsdienst verrichten muß, weil die Station zwar besetzt sein muß, aber ein Ersatzmann nicht eingeteilt wird.

In einem Fall wurde ein Trainerteam derart häufig von mangelnder Freistellung betroffen, daß ein Sozialarbeiter, der vergebens die Verletzung des Co-Trainerprinzips beklagte, die Konsequenz zog und seine Mitarbeit im Sozialen Training aufkündigte.

Nach einer Reihe von Gesprächen mit den Trainingsgruppenbetreuern, den diensteinteilenden Beamten und der Teilnahme der zuständigen Referentin aus dem Niedersächsischen Justizministerium an einer anstaltsinternen Trainingsgruppenbetreuerbesprechung verfügte der Anstaltsleiter die zeitlich begrenzte Freistellung der Schichtdiensttrainer als Grundlage zur „regelmäßigen und zuverlässigen Durchführung der Trainingsgruppensitzungen“.

In dieser Phase begannen sich weitere Abteilungen der JVA Hannover stärker für Soziales Training zu interessieren, so die Frauenabteilung und eine größere Abteilung des

geschlossenen Männervollzugs (138 Haftplätze). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Abteilungen bereiteten sich wie oben geschildert intern auf ihre neuen Aufgaben als Trainingsgruppenbetreuer vor und haben 1990 mit der Durchführung von Maßnahmen des Sozialen Trainings begonnen.

Trotz schrittweiser Absicherung und Anerkennung, die Soziales Training im Anstaltsgefüge inzwischen erfahren hatte, trotz der Ausweitung von ursprünglich drei auf fünf Abteilungen kam es weiterhin zu Sitzungsausfällen aufgrund mangelnder Freistellung. Obwohl bekannt ist, daß die Personalausstattung der JVA Hannover anerkanntermaßen zu knapp ist, stellt gleichwohl jeder Ausfall einer Trainingsgruppensitzung eine erhebliche Störung dar, auch für die teilnehmenden Gefangenen.

Wichtig war in diesem Zeitabschnitt, daß alle Trainingsgruppenbetreuer an einer für sie konzipierten dreitägigen Fortbildungsmaßnahme teilnehmen konnten, die unter Leitung von zwei anstaltsexternen Trainern durchgeführt wurde. Wir waren inzwischen 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVA Hannover (davon neun aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst), die sich neben anderen dienstlichen Aufgaben mit der Durchführung des Sozialen Trainings beschäftigten. In dieser Gruppe konnten in sonst nicht möglicher Ausführlichkeit während der Fortbildungsveranstaltung der erreichte Stand des Sozialen Trainings zwischen den fünf Abteilungsteams ausgetauscht und sinnvolle Weiterentwicklungsmöglichkeiten beraten werden. Dabei entstand auch die gemeinsame Entschlossenheit, künftig laufende Trainingsmaßnahmen dann abzubrechen, wenn der „regelmäßige und zuverlässige“ Einsatz eines der beiden Trainingsgruppenbetreuer nicht mehr gegeben ist. Der Anstaltsleiter zeigte dafür Verständnis und ordnete an, daß die Trainingsgruppensitzungen „die gleiche Priorität haben wie andere vollzugliche Aufgaben, um Störungen im Ablauf zu verringern“. Über den Zeitraum von inzwischen mehr als einem halben Jahr ist es zu Ausfällen von Trainingsgruppensitzungen aufgrund mangelnder Freistellung nicht mehr gekommen.

Überhaupt ist es erfreulich, mit welchem Selbstverständnis die Mitarbeiter inzwischen die neuen Aufgaben wahrnehmen und wie zunehmend die Rollen des Trainers und des Co-Trainers in den Teams getauscht werden. Maßgeblich zu dieser Entwicklung hat beigetragen, daß die Trainingsgruppenbetreuer an zentral durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen zum Trainingsgruppenbetreuer in der Jugendanstalt Hameln teilnehmen konnten. Während der elftägigen Dauer der Ausbildung werden sowohl theoretisches Rüstzeug als auch eine Fülle von praktischen Erfahrungen vermittelt.

Auch zukünftig wird das Prinzip verfolgt, nicht einige wenige Spezialisten anstaltsweit Trainingskurse durchführen zu lassen, sondern die vor Ort tätigen und mit den jeweiligen Insassen unmittelbar befaßten Fachdienstvertreter und Stationsbeamten. Die Gefangenen sollen „ihre Beamten“ in anderer als ausschließlich traditioneller Rolle erleben, was auch zu einem angemesseneren Ansehen beiträgt. Hinzu kommt, daß nicht hoch spezialisiertes Expertenwissen gefragt ist, sondern verständliche Vermittlung von Lebenserfahrung. Es wird keine Entlassungsvorbereitungstherapie durchgeführt. Vielmehr werden nach einer Bestandsaufnahme in der Trainingsgruppe Anregungen, Gedanken-

stöße gegeben, von beiden Seiten akzeptiertes Verhalten (und entsprechende Einstellungen) aus den Problemerkörtern herausgefiltert. Für akzeptierbares Problemlöseverhalten werden Nutzen und Schaden gegenübergestellt und die individuell mögliche Verhaltensvariante eingeübt. Dieses geschieht sowohl in den Rollenspielsitzungen als auch zunehmend anlässlich von Außenmaßnahmen (z.B. Informationsbesuche bei Behörden, Beratungsstellen). Ist doch einmal ausgesprochenes Expertenwissen gefragt, gibt es nach unserer Erfahrung in anderen Behörden und Einrichtungen durchweg interessierte Menschen, die zu einer Trainingsgruppensitzung in die Anstalt kommen, bzw. sich in ihrer Dienststelle aufsuchen lassen. Sie vermitteln ihre Kenntnisse oftmals mit anschaulichen Beispielen und aktuellen Materialien (so geschehen z.B. bei einer Krankenkasse, beim Arbeitsamt, durch ein Bankinstitut, beim Finanzamt, Wohnungsamt, Sozialamt und bei Pro Familia).

## 6. Heutiger Stand und Ausblick

Mit diesem Erfahrungsbericht sollte auch aufgezeigt werden, wie wichtig nicht nur der Anstoß des Niedersächsischen Justizministeriums war, Maßnahmen des Sozialen Trainings einzurichten, sondern wie entscheidend es ist, daß das 1987 begonnene Vorhaben regelmäßig weiter vom Ministerium unterstützt und in unterschiedlicher Weise entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsschritt vorangetrieben wird. Die Hindernisse der Basisarbeit konnten bis an die Spitze der obersten Landesbehörde nachvollziehbar gemacht werden, so daß sie im praktischen Zusammenwirken zwischen Ministerium, Anstaltsleiter und den verschiedenen Geschäftsbereichen der Anstalt überwunden wurden. Damit bekam die Basisarbeit überhaupt erst die Möglichkeit, wirksam zu werden.

Nur dieses professionelle und engagierte Vorgehen, die vom Ministerium vorgegebene, klare Zielsetzung, die Unterstützung in Form von Erlassen, von kritischen Nachfragen und die regelmäßige Begleitung im Sinne von notwendiger Erfolgskontrolle haben dem Vorhaben das Schicksal anderer Maßnahmen erspart, die gleichfalls als wichtig angekündigt, doch nicht so konsequent weiterverfolgt wurden.

Erst aufgrund dieser Umstände ist es möglich geworden, innerhalb des Zeitraumes von Mitte 1987 bis Mitte 1991 23 Maßnahmen des Sozialen Trainings mit mehr als 200 Teilnehmern in der JVA Hannover durchzuführen. Immerhin stehen 70 % der Teilnehmer eine Trainingsmaßnahme durch, die heute im geschlossenen Männervollzug durchschnittlich sechs Monate dauert und 20 Trainingsgruppensitzungen umfaßt. Wegen der hohen Fluktuation im offenen Vollzug und in der Frauenabteilung können dort derzeit lediglich 10 bis 15 Trainingsgruppensitzungen pro Trainingsmaßnahme erreicht werden. Die Insassen, die eine Maßnahme nicht abschließen, verteilen sich gleichmäßig auf Abbrecher, Insassen, die während einer Trainingsmaßnahme verlegt werden (z.B. vom geschlossenen in den offenen Vollzug oder auch umgekehrt) und Insassen, die überraschend frühzeitig entlassen werden (gerade aus dem offenen Vollzug und dem Freigang).

Die Teilnehmer stellen keine Positivauswahl dar, sondern sind in der Regel Menschen, die für andere Maßnahmen

bzw. Programme (schulische und berufliche Ausbildung, Behandlung bzw. Therapie) nicht in Frage kommen. Mehr als zwei Drittel der Teilnehmer sind nicht zum ersten Mal in Haft; jeder weist durchschnittlich zehn Eintragungen im Bundeszentralregister auf. Die Deliktverteilung entspricht etwa der der Gesamtpopulation; lediglich Betrüger und als abhängig anzusehende Betäubungsmitteltäter sind unterrepräsentiert (was bei letzteren offenbar mit der bisher recht hohen Zahl an Vermittlungen in Therapieeinrichtungen zusammenhängt). Die Rückmeldungen sowohl der Teilnehmer als auch der Trainingsgruppenbetreuer sind fast ausnahmslos positiv; die Trainingsmaßnahmen werden als hilfreich, sinnvoll und geradezu notwendig angesehen. Die anfangs mit viel Skepsis betrachteten Rollenspiele zur Einübung von veränderten Verhaltensweisen werden inzwischen von fast allen Teilnehmergruppen noch ausgeweiteter gewünscht.

Mit der nun eingetretenen Konsolidierung schärft sich auch zunehmend bei den Trainingsgruppenbetreuern das Bewußtsein dafür, daß der Anspruch tatsächlichen Sozialen Trainings noch erheblich weiter geht als wir derzeit zu leisten vermögen. So möchten wir kurzfristig Angehörige, Bezugspersonen der Teilnehmer auf freiwilliger Basis in geeigneter Weise in Teile des Trainingsgeschehens einbeziehen. Es erscheint wirkungsvoller, bei der Bearbeitung von Themenfeldern, wie z.B. „Soziale Beziehungen“, „Arbeit und Beruf“ oder „Geld und Schulden“ wichtige Kontaktpersonen an den Überlegungen zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen teilhaben zu lassen, um zum einen die Verbindlichkeit zu steigern und zum anderen die voraussichtliche Situation nach der Haftentlassung besser erfassen zu können.

Mittelfristig sollte Soziales Training dann nicht mehr als Angebot von 90 Minuten Dauer wöchentlich verstanden werden. Unsere Trainingsgruppenbetreuer sehen das heute schon nicht mehr so. Sie werden heute mit anderen Fragen als bisher konfrontiert. Die Betreuungserwartungen und die Wünsche nach Nähe seitens der Insassen wachsen. Größere Betreuungsnähe ist zwar zeitaufwendig, aber zumindest in einer Anstalt mit Insassen mittlerer Straflänge und mittlerer bis schwerer Kriminalität notwendig, zumal sie mehr Sicherheit in und außerhalb der Anstalt schaffen kann. So verstanden, könnte Soziales Training einen Teil dazu beitragen, zu anderen Umgangs- und Lebensformen auch im Vollzug zu kommen.

Langfristig ist vorstellbar, in mehreren Abteilungen der Anstalt Grund- und Vorbereitungskurse zu Themen des Sozialen Trainings anzubieten, die dann in einer noch zu schaffenden Abteilung mit dem Schwerpunkt der Entlassungsvorbereitung unter starkem Außenbezug fortgeführt und intensiviert werden.

Damit werden gerade auch an die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes neue Herausforderungen herangetragen. Größere Herausforderungen schaffen auch mehr Arbeitszufriedenheit auf der Mitarbeiterseite, was der Qualität des Vollzuges – auch den Insassen gegenüber – nur dienlich sein kann.

## Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Ländern am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern\*

Walter Eickmeier

### 1. Ausgangslage

Für die gesamte DDR wurde der Aufgabenbereich Strafvollzug vom Ministerium des Innern in Berlin geleitet. Die Zuständigkeit der Autoritäten der ehemaligen DDR endete am 3. Oktober 1990, dem Tag der deutschen Einheit.

Am 14. Oktober 1990 wurde der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewählt und trat am 26. Oktober 1990 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In der konstituierenden Sitzung wurde ein vorläufiges Statut für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, das bis zum Inkrafttreten der Landesverfassung gilt. Gemäß § 8 des vorläufigen Statuts erfolgte eine unverzügliche Ausfertigung und die Verkündung durch Aushang in den Räumen des Landtages. Das Statut trat mit seiner Verkündung am 26. Oktober 1990 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des vorläufigen Statuts für das Land Mecklenburg-Vorpommern haben der Landtag und die als bald danach gebildete Landesregierung die Verantwortung für die Angelegenheiten des Landes und so auch für den Strafvollzug übernommen.

Mit Übernahme der Regierungsverantwortung wurde die Landesregierung für den jetzt Mecklenburg-Vorpommern genannten Teil der ehemaligen DDR zuständig, auf dem 12 Justizvollzugseinrichtungen und Untersuchungshaftanstalten vorhanden waren.

### 2. Anfangsphase und Aufbaustab

In der Anfangsphase der Tätigkeit des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten gab es nur einen kleinen Aufbaustab, der schrittweise daranging, eine Bestandsaufnahme zu machen und nach und nach auf das Geschehen im Lande Einfluß zu nehmen. Der Strafvollzug war in der Anfangsphase wiederum nur ein noch kleinerer Teil des Aufbaustabes.

Bis zu einer wirksamen Kontrolle durch das Justizministerium und einer Beeinflussung des Geschehens in den Justizvollzugsanstalten handelten die Anstaltsleiter eigenständig, und zwar teils so, wie sie es bisher schon immer gemacht hatten, teils so, wie sie es anhand irgendwie beschaffter Texte des Strafvollzugsgesetzes für richtig hielten. Die Anstaltsleiter, durchweg Nichtjuristen, legten das Gesetz nach bestem Wissen und Können aus, kamen aber nicht immer zu guten Ergebnissen. Das hat z.B. zu völlig unangebrachten Urlaubsentscheidungen geführt.

### 3. Personalsituation der Abteilung „Justizvollzug und Gnadenwesen“

In Mecklenburg-Vorpommern gehörten zu den ersten Mitarbeitern der Abteilung unser Kollege Leitender Regie-

rungsdirektor a.D. *Karl Kimpel* aus Kassel, der als Pensionär noch einmal aktiv geworden ist, und unser Kollege Leitender Regierungsdirektor *Ernst Greif* aus Lübeck. Nur zu zweit standen sie einer unglaublichen großen Aufgabe gegenüber, die damit begann – wie mir Herr *Kimpel* erzählte –, daß er als erstes in die Stadt ging und aus eigener Tasche Papier kaufte, um Notwendiges aufschreiben zu können.

Um die Jahreswende 1990/91 erkrankte der Kollege *Greif*. Seine Aufgabe wurde von unserem Kollegen LRD *Dr. Kühling* Anfang Januar 1991 übernommen. Erst im Februar kam ein abgeordneter dritter Beamte aus Hamburg hinzu, und im März 1991 habe ich meinen Dienst in Schwerin angetreten.

Die heutige Situation in der Abteilung Justizvollzug stellt sich so dar, daß drei Bedienstete des höheren Dienstes und vier Beamte des gehobenen Dienstes mit Aufgaben der Strafvollzugsverwaltung beschäftigt sind. Daneben ist noch ein Staatsanwalt in der Abteilung tätig und für Gnadensachen zuständig. Er wird von zwei Diplomjuristinnen unterstützt, die neuerdings auch einige Strafvollzugsangelegenheiten bearbeiten.

Aufgaben des so langsam angewachsenen Mitarbeiterstabes in der Justizvollzugsabteilung des Ministeriums waren, die Abteilung des Ministeriums zu organisieren, eine Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung vorzunehmen, für das Land ein Vollzugskonzept zu entwickeln und einen Vollstreckungsplan zu erstellen. Daneben waren drängende aktuelle Probleme der Anstalten zu bearbeiten wie z.B.

- Überprüfung des Personals auf Stasi-Belastung,
- Mitwirkung bei der Umstellung von der früheren Besoldung auf die Eingruppierung und Besoldung nach dem BAT-Ost,
- Überprüfung und Aufarbeitung besonderer Vorkommnisse,
- Organisation und Aufbau des Gefangenenumlaufs verbunden mit der Umstellung von der Schiene auf die Straße,
- Überprüfung der baulichen Situation jeder einzelnen Anstalt und Entwicklung eines Konzepts zur Gesamtanierung.

Die meisten der nachstehend geschilderten Probleme und Aufgaben ergaben sich erst im Laufe der Zeit, konnten kaum durch Vorarbeiten abgefangen werden und erforderten oft Improvisation und schnelles Handeln.

Hilfreich war ein regelmäßiger Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit den Abteilungsleitern der anderen neuen Länder.

### 4. Aufgaben und Probleme in den Anstalten

#### 4.1 Personal

##### 4.1.1 Zusammensetzung und Qualifikation

In den einzelnen Vollzugseinrichtungen und Untersuchungshaftanstalten waren zur Zeit der Wende verunsicherte Beamte tätig, die um ihre Arbeitsplätze bangten, die Gesetze und rechtlichen Bestimmungen, die aus den alten

\* Referat anläßlich der 18. Bundestagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. vom 11. bis 15. Mai 1992 in Recklinghausen.

Ländern auf sie zukamen, nicht kannten, und sich andererseits Gefangenen gegenübersehen, die fordernd auftraten.

Die Bediensteten des Strafvollzuges waren ein Teil des bewaffneten Organs Volkspolizei. In der zeitlichen Nähe zur Wende ist eine Reihe von Bediensteten aus dem eigentlichen Polizeidienst aus heute nicht mehr genau nachvollziehbaren Gründen in den Strafvollzugsdienst übergewechselt. Wir wissen nicht warum. Noch zur Zeit der Modrow-Regierung haben alle im öffentlichen Dienst Stehenden die Genehmigung erhalten, ihre Personalakten zu bereinigen. Das ist mit Ursache für unsere Unwissenheit.

Zum Personal gehörte eine Gruppe von Bediensteten, die in Chemnitz (früher: Karl-Marx-Stadt) einen einführenden Lehrgang, eine weitere Gruppe, die darüber hinaus in Radebeul einen weiteren Lehrgang absolviert hat. Der Abschluß der Schulung in Radebeul entspricht einem Ausbildungs-niveau, das unter dem Ausbildungs-niveau des mittleren Dienstes der alten Länder liegt.

Eine darüber hinausführende Ausbildung und Qualifikation haben nur ganz wenige Bedienstete aufzuweisen.

Eine zweite Gruppe von Bediensteten, zu denen auch die früheren eigentlichen Polizeibediensteten gehören, hat irgendeine Ausbildung genossen und auch abgeschlossen, aber eben nicht im Strafvollzug.

Eine dritte Gruppe verfügt über keinerlei berufliche Qualifikation.

Schließlich gehörten zum Personal der JVA Bützow noch 23 Bedienstete, die überhaupt nichts mit dem Strafvollzug zu tun hatten. Sie waren in einem Heizwerk beschäftigt, das von der Anstalt mitbetrieben wurde. Das Heizwerk mit Personal ist inzwischen von der Kommune übernommen worden.

#### 4.1.2 Stasi-Belastung

Unter den übernommenen Anstalten befand sich in Neubrandenburg eine sogenannte Stasi-Anstalt. Diese dem Staatssicherheitsdienst unterstehende Einrichtung war erst 1987 fertiggestellt und gehörte mit zu den modernsten Einrichtungen der DDR. Sie war vollgestopft mit Abhör- und Sicherheitstechnik und ist deshalb im April 1991 vorübergehend stillgelegt worden, um die rechtsstaatswidrige Abhörtechnik abzubauen und die Sicherheitstechnik auf das hinnehmbare, aber auch erforderliche Maß zurückzuführen. Bauliche Umbauten waren auch erforderlich, weil die Zellenfenster mit Glasbausteinen abgeschlossen waren und nicht geöffnet werden konnten.

In dieser Anstalt war naturgemäß auch Personal der Stasi eingesetzt. Diese hauptamtlichen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die zum Teil aus der Zeit von vor der Wende in der Anstalt weiterbeschäftigt worden waren, sind im März 1991 entlassen worden. Zwischen der Anhörung zur anstehenden Entlassung und der tatsächlichen Entlassung lag ein Zeitraum von etwa 14 Tagen, der offenbar von einem Teil dieser Bediensteten genutzt worden ist, um Stasi-Technik abzubauen oder zu verändern, das Schließsystem durcheinanderzubringen und Leistungsstränge, die in das benachbarte ehemalige Stasi-Hauptquartier führten, zu unterbrechen.

Durch Bescheide der sogenannten Gauck-Behörde sind im Sommer 1991 weitere Bedienstete als Stasi-belastet erkannt worden. Insgesamt wurden von den ursprünglich rund 720 im eigentlichen Justizvollzugsdienst tätigen Bediensteten mehr als 100 als Stasi-belastet entlassen. Die letzten Bescheide der „Gauck-Behörde“ stehen immer noch aus.

Nachdem den Bürgern der neuen Länder die Möglichkeit eingeräumt worden ist, in ihre Stasi-Opferakten Einblick zu nehmen, haben offenbar weitere Bedienstete gefürchtet, daß sie als Stasi-belastet erkannt werden könnten. Es kam deshalb zu Kündigungen, die in zeitlicher Nähe zum Beginn der Einsichtnahme in die Stasi-Akten liegen und die Vermutung aufdrängen, daß diese Kündigungen seitens der Bediensteten einer fristlosen Kündigung durch das Ministerium zuvorkommen sollten.

#### 4.1.3 Aus- und Fortbildung der Bediensteten

Mit dem Beitritt der neuen Länder galt das Strafvollzugsgesetz ebenso wie die sonstigen Bundesgesetze auch im Beitrittsgebiet. Soweit diese gesetzlichen Bestimmungen für den Strafvollzug von Bedeutung waren, mußten sie von den Bediensteten im Beitrittsgebiet erst gelernt und in die Praxis umgesetzt werden, ein Prozeß, der erst angelaufen ist und noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Eine Schwierigkeit bei diesem Umlernprozeß war die innere Einstellung der Bediensteten. Nach dem Zusammenbruch des bisherigen Systems waren die Bediensteten zutiefst verunsichert. Sie wußten nicht, was von der bisher im Strafvollzug geübten Praxis weiter ausgeübt werden durfte. Im Zweifel, so meinten offenbar die Bediensteten, wird jetzt alles geändert. In vielen Dingen war das ja auch so. Die Verunsicherung führte vereinzelt zu unvorstellbarem dienstlichen Fehlverhalten mit gelegentlich spektakulären Folgen. Eine Aus- und Fortbildung war dringend erforderlich.

Die Partnerländer Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen (für den Landesteil Bezirk Neubrandenburg) und Schleswig-Holstein haben sich bereiterklärt, bei der Aus- und Fortbildung zu helfen. Eine Reihe von Bediensteten aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern ist und wird auch künftig durch Hospitationen von unterschiedlich langer Dauer mit dem Vollzugsalltag der alten Länder vertraut gemacht. Derzeit sind z.B. 40 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes aus dem Lande in Justizvollzugsanstalten des Partnerlandes Hamburg für die Dauer eines halben Jahres tätig und im Gegenzug sind 25 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes aus Hamburg in zwei Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt.

In der größten Anstalt des Landes, der JVA Bützow, bestehen die räumlichen Möglichkeiten für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Seit geraumer Zeit laufen dort jeweils zwei Kurse parallel, in denen je 20 Bedienstete des Landes in aufeinander aufbauenden Grundlagenkursen mit für den Strafvollzug bedeutsamem Bundesrecht und den einschlägigen Bestimmungen des Strafvollzuges vertraut gemacht werden.

Es ist vorgesehen, daß alle Bediensteten des Landes einschließlich der Anstaltsleiter an solchen Kursen teilzunehmen

haben. Außer solchen allgemein einführenden Veranstaltungen werden Sonderschulungen zu Spezialthemen wie Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Behandlung der Gelder von Gefangenen, Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle, Bauverwaltung, U-Haft, Urlaub und Lockerungen nach dem Strafvollzugsgesetz, Vollzugsplan, Sicherheits- und Ordnungsdienst usw. angeboten.

Die Ausbildung von Dienstanfängern des allgemeinen Vollzugsdienstes wird in Zusammenarbeit mit dem Partnerland Schleswig-Holstein vorgenommen, und die Ausbildung von Bediensteten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes soll in Münsterfeld in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Für das laufende Kalenderjahr sind einschließlich der vorgesehenen Hospitationen insgesamt 120 verschiedene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen und zum Teil schon durchgeführt. Mit den Anstaltsleitern finden etwa alle zwei Monate Dienstbesprechungen statt, die teils Seminarcharakter haben.

#### 4.2 Gefangene

Die Gefangenen in den Anstalten waren überwiegend der sogenannte „harte Kern“ und zum größten Teil schon in den Vorjahren inhaftiert gewesen. Verschiedene Amnestien haben immer wieder zu einer Fülle von Entlassungen geführt. Einige wenige Zahlen für die gesamte ehemalige DDR mögen das veranschaulichen.

Es saßen ein

am 20. Okt. 1989	insgesamt	31.150 Gefangene,
am 20. Nov. 1989		26.792 Gefangene,
am 20. Dez. 1989		18.547 Gefangene,
am 20. Jan. 1990		8.397 Gefangene,
am 20. Febr. 1990		7.177 Gefangene. <sup>1)</sup>

Die nach den Amnestien noch in den Anstalten einsitzenden Gefangenen gehörten zu den Langbestraften oder den immer Wiederkehrenden, die in der davorliegenden Zeit die Erfahrung gemacht haben, daß mit besonderen Ereignissen Amnestien verbunden sind und Entlassungen anstehen. Diese Gefangenen meinten nun, daß die anstehende Wiedervereinigung auch ein Grund sei, Gefangene zu amnestieren. Die aus dieser Einstellung entstandenen Unruhen, über die ausführlich in den Medien berichtet worden ist, sind uns noch allen gut in Erinnerung.

Die absolute Zahl der Gefangenen war und ist derzeit sehr gering. Von den langfristig hier im Land erwarteten etwa 1.500 Gefangenen sitzen derzeit rund 400 Gefangene ein. Es muß aber erwartet und befürchtet werden, daß mit den Fortschritten, die die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte beim Aufbau machen, auch die Gefangenzahlen ansteigen und sogar einen Gefangenenberg von mehr als 1.500 bringen werden.

#### 4.3 Gebäude

Als weiterer Problembereich der Ausgangslage ist die Gebäudesituation zu nennen. Etwa 70 % der Gebäude der Anstalten (StVE und UHA) der ehemaligen DDR sind über 100 Jahre alt.<sup>2)</sup> Das macht eine grundlegende Sanierung dieser Anstalten erforderlich bis hin zu Neubauten.

#### 4.3.1 Bauliche Sicherheit

Die bauliche Sicherheit der Anstalten korrespondierte direkt mit der Polizeistaatssituation der DDR. In den Anstalten herrschte ein Repressionssystem, das jede Unbotmäßigkeit unterband und Aufbegehren oder gar Ausbruchshandlungen brutal unterdrückte und ahndete. Die Öffentlichkeit war so total überwacht, daß ein Gefangener nach einem erfolgreichen Ausbruch nicht weit gekommen wäre. Dementsprechend brauchten die Sicherungsvorkehrungen in den Anstalten nicht besonders stark zu sein. – Das wirkte sich bei den Bediensteten insofern aus, als sie innerlich nicht so auf Sicherheitsstörungen eingestellt waren wie in den alten Ländern.

##### 4.3.1.1 Mauern

Als Sicherung der zum Teil sehr alten Gebäude dienten außer den zumeist zu niedrigen Mauern darauf installierte Starkstromanlagen oder Hundelaufanlagen, in denen Großhunde wie Rottweiler und Kaukasische Hirtenhunde gehalten wurden. In der zeitlichen Nähe zur Wende sind die vorgenannten Sicherungsanlagen beseitigt worden. Damit blieben Anstalten zurück mit Mauern von teils nur 3,20 m Höhe.

Nach Nr. 3.4 der Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten vom 3. Okt. 1978 werden Mauern von „in der Regel 5,50 m“ angesetzt; nach jüngst gemachten Erfahrungen werden aber Mauern mit 6 m Innenhöhe gebaut. – Das zeigt, wie unzulänglich die geerbten Mauern sind.

##### 4.3.1.2 Pforten

Nahezu alle Pforten sind ungeschützt und absolut unsicher. Wegen der allgegenwärtigen und lückenlosen Überwachung der Öffentlichkeit im Polizeistaat DDR brauchte keine Aktivität gefürchtet zu werden, die darauf gerichtet war, Gefangene von außen zu befreien. Deshalb reichte damals die Pforte, die heute unter den geänderten Verhältnissen nicht sicher ist.

##### 4.3.1.3 Gitter

In den uralten Anstalten sind ebenso alte Gitter aus Eisen, teils noch Vierkanteisenstangen, die nur beim Normalgefangenen des geschlossenen Vollzuges ausreichende Sicherheit bieten. In Anstalten aus der SED-Zeit finden sich viel zu schwache Eisengitter, die zudem noch höchst unzulänglich im Mauerwerk der Fensterlaibung verankert sind. Oberflächengehärtete Stahlgitter fehlen völlig.

#### 4.3.2 Hafträume

Es galt das Prinzip „Im Kollektiv für das Kollektiv erziehen“. Dem entsprechen die Hafträume. Gemeinschaftshafträume waren der Regelfall, Einzelhafträume die Ausnahme. Das war auch in den alten Anstalten so. Sie sind in den letzten 40 Jahren umgebaut worden. Hinzu kommt die mangelnde Sicherheit durch Außenwände, die Gefangene fast mühelos durchbrechen können. Auch die Türblätter und Beschläge der Haftraumtüren bieten nur wenig Widerstand.

#### 4.3.3 Freizeit- und Gemeinschaftsräume

Freizeit- und Gemeinschaftsräume wie Teeküchen, die einzelnen Abteilungen zugeordnet sind, bilden die Ausnahme. Es waren in einigen Anstalten lediglich Sporträume

vorhanden, die von der gesamten Anstalt genutzt wurden. Ordentliche Sportplätze habe ich noch nirgendwo gesehen. Selbst die Freistundenhöfe sind zumeist unzulänglich.

#### 4.3.4 Duschräume

Die Duschräume waren in allen Anstalten, die ich bisher gesehen habe, in einem katastrophalen Zustand. Einzelduschen gab es nicht. Die Brausetassen fehlten meistens – das Wasser schoß direkt aus den Rohren.

#### 4.3.5 Anstaltsküchen

Die Räumlichkeiten und Ausstattungen der meisten Anstaltsküchen weisen erhebliche hygienische Mängel auf und müssen gründlich renoviert oder gar neu gebaut werden. In der Küche der JVA Wismar habe ich einen alten Herd in Betrieb entdeckt, der Museumswert hat und unbedingt der Nachwelt erhalten werden soll.

#### 4.3.6 Kammerbereich

Die Kammern verfügen zumeist nicht über ein Zugangsbad und haben keine ausreichenden Möglichkeiten, die Habe der Gefangenen ordnungsgemäß zu lagern. Kleiderbeutel sind nicht in Gebrauch.

#### 4.4 Gefangenenbekleidung

Die vorgefundene Gefangenenbekleidung war nicht mehr zumutbar. Eingenähte breite gelbe Streifen machten die Kleidung auffällig und stigmatisierend. Zum Teil behielten sich die Anstalten zunächst damit, daß sie an die Gefangenen alte Uniformteile der Volkspolizei oder Nationalen Volksarmee ausgaben. – Die Beschaffung neuer Gefangenenbekleidung war und ist erforderlich.

#### 4.5 Zelleninventar

Das vorgefundene Zelleninventar war unterschiedlicher Qualität. Betten, Matrasen, Schränke, Tische und Stühle waren teils in gutem Zustand, teils verbraucht. Eine durchaus normale Situation! allerdings habe ich auch Betten vorgefunden, die nur 65 cm breit und somit unzumutbar sind. – Ein normales Beschaffungs- und Erneuerungsprogramm des Inventars ist erforderlich.

#### 4.6 Waffen

In den Waffenkammern fanden sich zur Zeit der Wende unglaubliche Mengen von Maschinenfeuerwaffen des Typs Kalaschnikow, einem Schnellfeuergewehr mit aufpflanzbarem Bajonett. Eine ebenfalls sehr große Zahl von Pistolen der Marke Makarow wurde vorgefunden sowie eine kleinere Zahl kleiner Maschinenpistolen des Typs Skorpion.

An Schlagstöcken wurden außer den normalen und allgemein bekannten Schlagstöcken in großen Mengen ausziehbare dreiteilige Schlagstöcke vorgefunden, die im letzten ausfahrbaren Teil eine ummantelte Stahlkugel besaßen und als sogenannte Totschläger bekannt sind.

Ein großer Teil der Kalaschnikows und der Makarow Pistolen sind an die Polizei abgegeben worden. Die ausziehbaren Schlagstöcke sind bis auf die Belegstücke vernichtet worden.

Übungsschießen konnten nicht mehr durchgeführt werden, nachdem die Bundeswehr festgestellt hatte, daß die bisher gebräuchliche Munition Quecksilber enthielt und

umweltbelastend ist.

Hinzu kommt, daß die hier vorgefundenen Schießstände nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, die in den alten Ländern zu beachten sind.

Inzwischen konnte Munition mit dem unüblichen Kaliber für die Kalaschnikow und die Makarow-Pistolen ohne Quecksilber beschafft werden. Auch steht jetzt ein Schießstand zur Verfügung, so daß mit dem Übungsschießen wieder begonnen werden kann.

#### 4.7 Sicherheitstechnik

In der ehemaligen DDR gab es eine Reihe von unterschiedlichen Telefonnetzen. Da die Straf- und Untersuchungshaftanstalten im weitesten Sinne mit zum Organisationsbereich der Volkspolizei gehörten, waren sie an solche Sondernetze angeschlossen. Zum Teil existierten auch Funkmöglichkeiten, um mit der Polizei Kontakt halten zu können. Nach organisatorischer Loslösung von der Polizei wurden die bis dahin bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten unterbrochen. Die Anstalten verfügten nur noch über den normalen Telefonanschluß, mit dem in der Anfangszeit eine Verbindungsaufnahme nahezu unmöglich war. Erst nach und nach hat die Telekom für bessere Verbindungen gesorgt. Dieser Prozeß ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Frühjahr dieses Jahres sind die Anstalten mit Funkgeräten ausgestattet worden, so daß sie über annähernd gleiche Möglichkeiten verfügen wie die Anstalten in den alten Ländern.

Die Beschaffung von Personensicherungsanlagen ist in Vorbereitung. Auch die Beschaffung von neuen Telefonanlagen in den Anstalten läuft an und wird wegen der hohen Kosten voraussichtlich erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können.

#### 4.8 Verwaltung

##### 4.8.1 Hauptgeschäftsstellen

In der Verwaltung der Anstalten wurden Arbeiten erledigt, die dem Aufgabenbereich der Hauptgeschäftsstelle entsprechen. Eine Aktenordnung mußte jedoch erst noch eingeführt und umgesetzt werden.

##### 4.8.2 Wirtschaftsverwaltung und Arbeitsverwaltung

Die Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung sind altbekannt. Die Versorgung der Gefangenen und Sicherstellung der Grundbedürfnisse waren systemunabhängig und funktionierten. Dazu bedurfte es keiner wesentlichen Umorganisation oder Veränderung.

Der Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung war auch weitgehend bekannt und zwar insofern, als es um die Beschäftigung der Gefangenen geht. Neuland für die Anstalten waren jedoch das Aushandeln und der Abschluß von Verträgen mit Unternehmerbetrieben.

##### 4.8.3 Zahlstellen

Die Aufgaben der Zahlstellen und die Behandlung der Gelder der Gefangenen sind ein umfangreiches Gebiet, auf das die Bediensteten in den Anstalten der neuen Länder erst vorbereitet werden müssen. Hinzu kommt, daß der

Einsatz von Computern, wie vor Jahren in den alten Ländern, erst noch ansteht.

#### 4.8.4 Vollzugsgeschäftsstelle

Die VGO ist im Februar 1991 für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft gesetzt worden. So nach und nach sind die Anstalten in der Lage, nach der VGO zu arbeiten. Die stichprobenweise Kontrolle der Gefangenenpersonalakten und des Buchwerks zeigen jedoch, daß noch erhebliche Unsicherheiten und Mängel bei der Anwendung der VGO bestehen.

#### 4.9 Fahrzeuge

Die Strafvollzugseinrichtungen und Untersuchungshaftanstalten wurden in der Zeit vor der Wende als Teil der bewaffneten Organe betrachtet und waren dementsprechend fast wie militärische Verbände mit Fahrzeugen ausgestattet. Jede Anstalt verfügte über einen oder mehrere Lastwagen, dazugehörige Anhänger, Mannschaftswagen, Gulaschkannonen, Wasserwagen und die erforderlichen Gefangenentransportwagen. Teils waren Krankentransportfahrzeuge vorhanden und vereinzelt Sonderfahrzeuge wie geländegängige Kipper, Trecker, Bagger u.a.

Die Fahrzeuge, die zum Teil nur geringe Kilometerlaufleistungen aufweisen, haben noch einen hohen Gebrauchswert. Sie sollen, soweit es möglich ist, noch aufgebraucht werden. Bei den Gefangenentransportwagen ist ein Aufbrauchen allerdings nicht möglich, da diese weitgehend unzumutbar sind. Der eine Wagentyp, der große LKWW 50, verfügt über nahezu keinerlei Fahrkomfort. Es handelt sich um ein LKW-Chassis, auf das lediglich eine fensterlose Kabine mit Einzelhaftplätzen gesetzt worden ist. Auch nach dem nachträglichen Einbau von Fenstern können und sollen diese Fahrzeuge nur noch begrenzt und für Kurzstrecken eingesetzt werden. Der zweite Fahrzeugtyp, B 1000, ist ein kleiner Transporter mit ebenfalls fensterlosen Einzelkabinen, in die der zu transportierende Gefangene nur mühsam und in gebückter Haltung hineinkommen kann. Auch diese Wagen sollen sobald wie möglich aus dem Gebrauch genommen werden.

Bis zum Mai 1991 erfolgte der Gefangenentransport im gesamten Gebiet der ehemaligen DDR im wesentlichen auf der Schiene. Eine Rundreise dieses Transports begann in Magdeburg und endete nach drei Tagen wiederum in Magdeburg. Unterbrochen von stundenlangen Aufenthalten an verschiedensten Stellen wurden so die Gefangenen unter unmöglichen Umständen transportiert. Ab 1. Juni 1991 konnte dieses System abgelöst und der Transport von der Schiene auf die Straße verlagert werden.

#### 4.10 Besondere Vorkommnisse

Wegen der oben näher dargelegten unzulänglichen baulichen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalten, aber auch wegen teils nachlässiger und mißmutiger Dienstauffassung von Bediensteten ist es zu einer Vielzahl von besonderen Vorkommnissen gekommen. Das trifft für alle neuen Länder zu. Ausbrüche, bei denen die Gefangenen das Mauerwerk des Hafthauses durchbrochen haben, Gitter aus der Verankerung lösen konnten, Gitter aufbohren und durchbrechen konnten, passierten nahezu jeden Monat.

Mißmutige oder nachlässige Dienstausbübung von Bediensteten, die ursächlich für Ausbrüche und Entweichungen war, hat zur Kündigung von Bediensteten geführt. Seitdem sind diese Ursachen für Ausbrüche und Entweichungen etwas zurückgegangen.

Die bauliche Gesamtsituation läßt aber befürchten, daß in Zukunft noch weitere Ausbrüche und Entweichungen zu beklagen sein werden.

## 5. Vollzugsrecht und ergänzende Bestimmungen

Die Grundrechte des Grundgesetzes und die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sind mit dem Beitritt der neuen Länder geltendes Recht geworden. Im Februar 1991 sind durch Allgemeinverfügung die Untersuchungshaftvollzugsordnung, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, die Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung und die Vollzugsgeschäftsordnung in der geltenden Fassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kraft gesetzt worden.

Damit war ein Gerüst von Bestimmungen gegeben. Gleichwohl blieb noch ein erheblicher Regelungsbedarf, der erst nach und nach aufgearbeitet werden kann.

Die Schwierigkeiten, diesen Regelungsbedarf aufzuarbeiten, liegen eher im tatsächlichen. Es wäre durchaus leicht und ohne weiteres möglich, in Anlehnung an bewährte Regelungen der alten Länder die ergänzenden Bestimmungen z.B. zur Urlaubsregelung abzuschreiben und zu übernehmen. Das hätte zur Folge, daß eine Vielzahl von Bestimmungen zwar ins Land gebracht, aber nicht praktisch umgesetzt würde. In Mecklenburg-Vorpommern wird deshalb so verfahren, daß vorsichtig und erst nach und nach, möglichst im Zusammenhang mit einem konkreten Anlaß, eine beabsichtigte Regelung mit den Leitern der Anstalten vorbereitend besprochen und erst dann formuliert und abgesetzt wird. Bei der Formulierung wird selbstverständlich auf bewährte Regelungen alter Bundesländer zurückgegriffen.

## 6. Zusammenfassung

Die Entwicklung des Strafvollzuges in den neuen Ländern ist eine ungeheuer große Aufgabe, die derzeit noch mit viel zu wenig geeignetem Personal bewältigt werden muß. Es wird deshalb noch Jahre dauern, bis die baulichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind, um Strafvollzug im Sinne des Strafvollzugsgesetzes praktizieren zu können.

Erst wenn die baulichen und personellen Voraussetzungen zumindest teilweise erfüllt sind, kann mit der Umsetzung von Behandlungsangeboten für Gefangene ernst gemacht werden.

Ansatzweise wird zwar schon jetzt damit begonnen. Das stößt jedoch derzeit noch auf erhebliche tatsächliche Schwierigkeiten.

Aus den alten Ländern sind bisher lediglich zwei Beamte in den Landesdienst nach Mecklenburg-Vorpommern versetzt worden. Es handelt sich dabei um meinen Vertreter und um mich. Die übrigen bisher hier tätigen Beamten aus

den alten Ländern sind lediglich im Abordnungsverhältnis hier und es ist noch nicht sicher, ob sie für eine Versetzung gewonnen werden können.

Um den Strafvollzug in der Entwicklung voranzubringen, ist es aber dringend erforderlich, daß aus den alten Ländern mit ausgebildetem Personal geholfen wird. Es dauert noch Jahre, bis die ersten ausgebildeten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes aus dem Lande zur Verfügung stehen, und es dauert entsprechend länger, bis Landeskinder des gehobenen Dienstes oder gar des höheren Dienstes ausgebildet sind und Aufgaben im Strafvollzug übernehmen können.

Der gegebene Überblick über die Entwicklung des Vollzuges in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht vollständig. Es ließe sich noch vieles hinzufügen.

Die Schilderung von erlebten Begebenheiten und einzelnen Aktionen würde das gezeichnete Bild anschaulicher machen. Als Mitwirkender in dem sich entwickelnden Geschehen ist es aber schwer, die großen Entwicklungslinien wiederzugeben und sich nicht in Einzelheiten zu verlieren.

Ich bitte, meine Ausführungen als Fortsetzung eines Überblicks zu sehen, den der Kollege Schmuck schon im Vorjahr begonnen hat. Das Thema „Entwicklung des Vollzuges in den Neuen Ländern“ dürfte damit nicht abgeschlossen sein; es ist noch auf Jahre aktuell.

## Anmerkungen

1) Vgl. Strafvollzug in Sachsen: Einblicke – Ausblicke; Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Sachsen im Auftrage der Vereinigung der Leiter der Einrichtungen des Strafvollzuges der DDR e.V., Radebeul, im Juli 1990 (S. 13).

2) A.a.O. S. 11.

## Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt Geldern

### Ein kritisches Resümee\*

Michael Alberts

#### 1. Einleitung

Bei meinem freiwilligen Abschied aus der JVA Geldern stellte sich mir selber die Frage, warum ich, der ich mit der festen Absicht dort angetreten war, eine Lebensaufgabe zu finden, nunmehr froh war, die Justizvollzugsanstalt wieder verlassen zu können. Diese Frage wurde mir auch seitens der Kollegen immer wieder gestellt. Aufgrund meiner damaligen Befindlichkeit räumte ich mir selbst eine Frist von einigen Monaten ein, um diese Frage etwas distanzierter beantworten zu können. Nunmehr komme ich meiner freiwillig übernommenen Verpflichtung mir, meinen ehemaligen Kollegen und den dort einsitzenden Gefangenen gegenüber nach. Ich lege hierbei Wert auf die Feststellung, daß die nachstehenden Ausführungen in keinsten Hinsicht als eine Art „Abrechnung“ oder „später Rache“ zu verstehen sind. Es liegt mir nichts daran, jemanden in ein schiefes Licht zu setzen. Vielmehr habe ich mich bemüht, soweit dies die kurze Spanne seit meinem Ausscheiden zuließ, möglichst distanziert zu berichten. Daß ich diese Anmerkungen den Justizbehörden zugänglich mache, geschieht aus der Absicht heraus, vielleicht den einen oder anderen Denkanstoß zu geben, und vor dem Hintergrund, daß ich von verschiedenen Seiten darum gebeten worden bin. Abschließend merke ich an, daß meine Ausführungen sich auf meine ureigensten Erfahrungen beziehen und somit lediglich meine subjektive Meinung zum Ausdruck bringen.

#### 2. Erfahrungen mit der JVA Geldern

Um meine Ausführungen besser verständlich werden zu lassen, erstelle ich zunächst einen kurzen Abriss meiner Erfahrungen in der Justizvollzugsanstalt Geldern. Nach Abschluß meines Studiums der Sozialarbeit absolvierte ich ab dem 15.02.1985 mein staatliches Anerkennungsjahr in der JVA Geldern. Meine Vorerfahrung aus dem Studium belief sich lediglich auf die Teilnahme an einem Seminar zum Thema „Strafvollzug“. Mein Anleiter während des Anerkennungsjahres war Herr B., mein Arbeitseinsatz erfolgte daher überwiegend auf der Abteilung AO, mit den Schwerpunkten der Mitarbeit in der Arbeitstherapeutischen Maßnahme (ATM), im Studienzentrum sowie bei der Durchführung der Zugangsgespräche und Vollzugsplanerstellung. Ich erhielt die Gelegenheit, sowohl an einer Sozialen Interaktionsgruppe teilzunehmen, als auch zwei Soziale Einzelfallhilfen unter Begleitung durch meinen Anleiter durchzuführen. In der Retrospektive betrachtet, war mein Anerkennungsjahr geprägt von einer in der JVA Geldern herrschenden Stimmung des Aufbruchs und des Neubeginns sowie des Aufbaus von

\* Diese kritische Darstellung von Strukturen und Arbeitsabläufen in der JVA Geldern behandelt grundsätzliche Probleme des Justizvollzuges, darf also nicht dahin mißverstanden werden, als seien nur lokale Störungen zu beseitigen. Die Anstalt stellt auf Anforderung interessierten Lesern eine Selbstdarstellung zur Verfügung (4170 Geldern 1, Postfach 500). Eine Beschreibung der Anstalt durch einen ausländischen Beobachter ist abgedruckt, Kuhn, Geldern Prison, Federal Republic of Germany, S. 156-168, in: Whitfield – for the Howard League (Hrsg.), The State of the Prisons – 200 years on, London 1991. Die Schriftleitung würde sich freuen, wenn der Abdruck dieses Beitrages eine Diskussion der sicherlich aktuellen Fragen auslösen würde.

Projekten. Dies war zudem verstärkt durch die Sondersituation der Abteilung A O (Doppelbesetzung im Allgemeinen Vollzugsdienst, ständige Präsenz aller Fachdienste, Sonderstatus des Studienzentrums u.a.). Nach Abschluß meines Anerkennungsjahres im Februar 1986 verlor ich den Kontakt zur Justizvollzugsanstalt Geldern durch ehrenamtliche Betreuung von zwei Gefangenen sowie meine Freundschaft zu den Herren B. und F. vom Sozialdienst der JVA Geldern nicht.

Am 1.7.1989 nahm ich dann meine Arbeit auf der Abteilung C II im Ausbildungsbereich der Justizvollzugsanstalt auf. Eine Einarbeitungsphase wurde mir aufgrund meiner Vorerfahrungen nicht eingeräumt, diese erscheint mir in der Nachbetrachtung auch verzichtbar. Auf der Abteilung C II verblieb ich bis zum Weggang von Frau K. im Januar 1991, als ich in ihrer Nachfolge die sozialarbeiterische Betreuung des Hafthauses D übernahm. Ab August 1991 arbeitete ich im Rahmen der Alphabetisierung weiter im Ausbildungsbereich der JVA. Während meiner zweieinhalbjährigen Tätigkeit in der JVA Geldern blieb mir neben der „normalen Abteilungsarbeit“ lediglich Zeit für drei Soziale Einzelfallhilfen, die auch nur deshalb realisiert werden konnten, weil die betreffenden Gefangenen als Hausarbeiter arbeitsmäßig eingesetzt und somit auch außerhalb der normalen Sprechzeiten für Gefangene für mich erreichbar waren. Zeitweise (ca. zehn Monate lang) führte ich eine Soziale Gruppenarbeit mit acht Gefangenen durch, die ich jedoch nach der Abordnung des Herrn K. und der mir in der Folge zugewiesenen Mehrarbeit endgültig einstellen mußte. Am 30.11.1991 schied ich auf meinen eigenen Wunsch hin aus dem Justizdienst aus. – Soviel zum chronologischen Ablauf meiner Tätigkeiten und Erfahrungen in der Justizvollzugsanstalt Geldern.

### 3. Strukturen und Geschäftsverteilung

Ich möchte nunmehr einige Anmerkungen zu den von mir wahrgenommenen Strukturen bzw. der herrschenden Strukturlosigkeit in der JVA Geldern machen, da mir diese von grundlegender Bedeutung dafür erscheinen, daß ich mir die These erlaube, daß in der Justizvollzugsanstalt Geldern kein in seinen Anlagen und Dimensionen auch nur annähernd ausreichender Behandlungs- oder gar Resozialisierungsvollzug betrieben wird. Einerseits ist die JVA Geldern, wie keine Stelle des öffentlichen Dienstes außerhalb der Justiz, in ihren Strukturen hierarchisch aufgebaut. Hierbei ist vor allem die herausragende Stellung des Juristischen Dienstes als alleiniger Entscheidungsträger hervorzuheben. Hinzu kommt die nahezu militärische Hierarchie im Allgemeinen Vollzugsdienst. Andererseits stehen dem die Fachdienste in der JVA gegenüber, deren Einbindung nicht ausreichend definiert ist und deren Aufgaben nicht mit der ausreichenden Verbindlichkeit in ein passendes Gesamtkonzept eingebunden sind. Dies führt im Extremfall zu einer verunsichernden *Strukturlosigkeit*.

Ich beschränke mich bei meinen weiteren Ausführungen auf die Situation des Sozialdienstes. Der entsprechende Geschäftsverteilungsplan ist allumfassend und läßt nahezu jegliche Interpretation zu. Da der jeweilig zuständige Jurist dem Sozialarbeiter gegenüber weisungsbefugt ist, hat er auf dieser Grundlage die Möglichkeit und Macht, dessen Arbeitsalltag durch Aufgabenzuweisung nachhaltig und

entscheidend zu beeinflussen. Man kann sagen, daß der Sozialarbeiter in dieser Hinsicht der Prioritätensetzung des Juristen in starkem Maße ausgeliefert ist. Eine Einflußnahme der beim Vollzugspräsidenten in Köln ansässigen Fachaufsicht für Sozialarbeiter in Vollzugsanstalten habe ich, trotz verschiedener diesbezüglicher Anträge des Gelderner Sozialdienstes, nicht erleben dürfen. Fazit ist, daß der Sozialarbeiter sich in der JVA Geldern weit entfernt hat von seiner eigentlichen Aufgabe im Vollzug: der Vermittlung sozial adäquater Lebensweisen und Verhaltensmuster an die Gefangenen! Seine heutige Aufgabenzuteilung macht ihn eher zu einem Sekretär des Juristischen Dienstes (Stellungnahmen gemäß den §§ 57, 68 StGB bzw. 88, 89 JGG u.a.), wobei nicht lediglich ein sozialarbeiterischer Beitrag geleistet, sondern dem Juristen ein unterschrittsreifer Gesamtstelenentwurf zugeleitet wird. Dies ist das Paradebeispiel einer Aufgabe, die eindeutig nicht der Kenntnis des Studiums der Sozialarbeit bedarf, sondern lediglich verwaltungstechnische Grundkenntnisse bei der Zusammenfassung der einzelnen Teilbeiträge. Diese Praxis ist jedoch in der Justizvollzugsanstalt Geldern fest verankert und wird unabhängig vom jeweiligen Juristen als Abteilungsleiter durchgängig praktiziert.

Der Sozialarbeiter leistet jedoch nicht nur „Sekretariatsaufgaben“ für den Juristischen Dienst. Auch dem Gefangenen gegenüber ist er im Rahmen der Hilfe bei Ämterangelegenheiten vielfach zu Aufgaben verpflichtet, die lediglich die Abwicklung einfacher verwaltungstechnischer Aufgaben (Beschaffung von Personalausweisen, Lohnsteuerkarten, Geburtsurkunden usw.) umfaßt, die „draußen“ in den zuständigen Behörden (Einwohnermeldeämter, Paßstellen u.a. bei den Stadtverwaltungen) üblicherweise von Bediensteten des mittleren Dienstes ausgeführt werden. Diese Belastung mit Aufgaben, die nicht notwendigerweise beim Sozialdienst angesiedelt sein müssen und diesen vom Anspruch her unterfordern, führt zudem zum Verlust von Arbeitszeit für qualitativ höherwertige Arbeiten, die auch der Professionalität des Sozialarbeiters entsprechen würden. Dies führt dazu, daß der einzelne Sozialarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Geldern im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben Prioritäten setzen muß, da er bei einer Klientenzuweisung von durchschnittlich ca. 90 Gefangenen je Sozialarbeiter einfach nicht mehr alle ihm zugewiesenen Aufgaben auch ausführen kann. Dies weiß der Sozialarbeiter und auch der Gefangene und es führt zu Frustrationen auf beiden Seiten. Der Status des „hilfflosen Helfers“ ist erreicht. Folge ist, daß der Gefangene nicht die für ihn notwendige Hilfe im Behandlungsbereich erhalten kann (Soziale Einzelfallhilfe Gruppenarbeit, Soziales Training, Beratungsgespräche in ausreichender Anzahl und Dauer). Der Sozialarbeiter weiß um dieses Manko und leidet darunter, seinen ureigensten Aufgaben nicht gerecht werden zu können.

Die Arbeitsbelastung des Sozialdienstes zu behandeln, erfordert ein eigenes Kapitel, welches die Dimensionen dieser Ausführungen sprengen würde. Wir waren uns im Gelderner Sozialdienst jedoch immer einig, daß es mehrere berufliche Leben erfordern würde, den Aufgaben gemäß den Richtlinien und dem Anspruch der Gefangenen gerecht zu werden. Vielmehr erscheint mir nicht zuletzt die durch die Geschäftsverteilung bedingte Regelung der Entscheidungskompetenz dazu angetan, neu überdacht zu werden. So ist der

Sozialarbeiter neben dem Abteilungsbeamten in der Regel der einzige, der den Gefangenen noch kennenlernt, auch wenn der Grad der Bekanntheit für die Aufgabenstellung der Resozialisierung auch nicht annähernd ausreicht. Sein Beitrag in Form einer Stellungnahme zur Frage vollzoglicher Lockerungen hat jedoch nicht die entsprechende Gewichtigkeit und somit Auswirkung. Verstärkt wird dieses Manko noch durch die seit März 1990 geltende Beteiligungs-Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Da demzufolge bei einer seitens der Anstalt positiven Entscheidung nur die Gefangenenpersonalakte zum Vollzugspräsidenten nach Köln geht, nicht jedoch der Gefangene selber, wird de facto nur noch nach Aktenlage entschieden. Dies führt im wachsenden Maße dazu, daß der Sozialarbeiter eine Lockerung vor dem Hintergrund seines Kenntnisstandes der Person des Gefangenen befürwortet, diese jedoch seitens des Juristen, spätestens aber bei der Mittelbehörde in Köln abgelehnt wird. So verliert der Sozialarbeiter in der Zusammenarbeit mit dem Gefangenen an Glaubwürdigkeit und Bedeutung. Dies führt zudem dazu, daß die Entscheidung vom Gefangenen weg verlagert wird. Gleichfalls räumt die Geschäftsverteilung dem Juristen eine zu große Machtfülle ein, bei fehlender Kontrollinstanz mit direkter Eingriffsmöglichkeit. Bei einer Stadtverwaltung beispielsweise regelt der Stadtrat die wesentlichen Geschäfte und bietet die Möglichkeit zur Überprüfung bei strittigen Entscheidungen des Behördenleiters. Eine ähnliche Regelung wäre auch für die Justizvollzugsanstalt Geldern wünschenswert. Der existierende Anstaltsbeirat hat aus meiner Sicht keine ausreichenden Kompetenzen. Letztlich bewirkt die Machtposition des jeweiligen Juristen, wie oben bereits erwähnt, eine starke Prägung der Arbeitssituation für alle Bediensteten in seinem Bereich. Dies heißt für den Sozialarbeiter, daß seine Einflußnahme in Vollzugskonferenzen abhängig ist von der Bedeutung, die ihm der Jurist einräumt. Es gibt aber auch Juristen, die im Endeffekt alleine entscheiden und die Beiträge insbesondere des Sozialarbeiters eher als notwendiges Übel ansehen.

Ein weiterer wesentlicher den Arbeitsalltag des Sozialarbeiters prägender Umstand ist darin zu sehen, daß er als letzter „wichtiger“ Funktionsträger für den Gefangenen noch direkt erreichbar ist und somit des Gefangenen Anlaufstation für sämtliche Problemstellungen darstellt. Hierbei ist der Sozialarbeiter in 90 % der Fälle nicht zuständig und kann, auch wenn er dies in Abweichung von der Geschäftsverteilung wollte, in 80 % der Fälle nicht weiterhelfen. Folglich herrscht auf beiden Seiten Unzufriedenheit und Frustration. Klassisches Beispiel ist hierbei der Gefangene, der Probleme mit seiner Verdienstabrechnung von der Zahlstelle hat und mit diesen Problemen in seiner Mittagszeit zum Sozialarbeiter kommt. Dieser, obschon mal wieder nicht zuständig, erkennt den momentan existentiellen Stellenwert dieser Problematik für den Gefangenen. Demzufolge ruft er bei der Zahlstelle an und erfährt dort, daß eine Auskunft wegen Mittagspause nicht möglich sei. Ähnliche Erfahrungen habe ich mit nahezu allen Verwaltungsstellen gemacht. Ein Umlegen der Mittagspause im Sinne des Gefangenen, der – wenn überhaupt sich ein „Dummer“ findet, der für oder mit ihm tätig wird – die Verwaltung während seines Tagesverlaufs nur in seiner Mittagspause erreichen kann, erscheint auch nach elf Jahren praktizierten Strafvollzuges in der JVA Geldern nicht denkbar.

Der Sozialarbeiter kommt somit einmal mehr nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben, und der Gefangene erlebt in Unkenntnis der Zuständigkeiten einmal mehr, daß die Institution „Knast“ ihm nicht „helfen will“. Der Sozialarbeiter erlebt sich hierbei als „Mülltonne“ und wird häufig zu Unrecht angefeindet („Sie wollen mir ja gar nicht helfen“, „und so einer nennt sich Sozialarbeiter“ ...). Er ist nicht in der Verpflichtung, geschweige denn in der Lage, die „Knast“-Gesamtsproblematik aufzufangen, doch wird ihm dies in der alltäglichen Realität immer wieder abverlangt. Das einzig mögliche Verhaltensmuster besteht in dieser Hinsicht in einem konsequenten Abblocken in Fällen der „Nichtzuständigkeit“. Dies führt jedoch bei dauerhafter Praktizierung zwangsläufig zu einer Verhärtung des täglichen Umgangs mit den Gefangenen.

Geschäftsverteilung und Anstaltsstruktur wirken sich für den Sozialarbeiter mehrgleisig aus. Zum einen ist er arbeitsmäßig total überlastet und wird zusätzlich mit Fremdaufgaben konfrontiert. Es gilt, in der Aufteilung der vorhandenen Arbeitszeit zunächst das „Wichtigste“ zu erledigen – und was wichtig ist, wird dem Sozialarbeiter gesagt. Zweitens besteht der Arbeitsalltag des Sozialarbeiters in einer grundlegenden Abhängigkeit von seinen Vorgesetzten. Diese Abhängigkeit wirkt zweifach. Wer bei Unstimmigkeiten nicht zurücksteckt, der kapituliert vor der Macht des Juristen über „seine“ Gefangenen. Den dritten Aspekt bildet die Tatsache, daß der Sozialarbeiter selber kaum Einfluß auf die Strukturen des Vollzuges nehmen kann. Folge ist bei ihm eine steigende Unsicherheit bezüglich der eigenen Rolle in der Justizvollzugsanstalt oder mit anderen Worten: *Wenn niemand anderer dem Gefangenen mehr hilft, wo fängt dann Sozialarbeit an und wo hört sie auf?* Die erlernte Methodik bleibt weitestgehend ungefragt, das Fachwissen desgleichen. Vielmehr ist er in einer Rolle, einfachste Verwaltungsaufgaben immer und immer wieder ausführen zu müssen. Zu diesem Bereich sei gleichfalls angemerkt, daß der Sozialarbeiter im Brennpunkt der verschiedensten Erwartungen steht; die der Gefangenen, des Juristen, des Allgemeinen Vollzugsdienstes, der anderen Fachdienste und nicht zuletzt des eigenen Fachdienstes (hierzu später mehr). Man mische dies mit der eigenen beruflichen Ethik und schon befindet man sich auf einem Drahtseil.

Wie sieht das Verhältnis der Sozialarbeiter zu den anderen Diensten in der Justizvollzugsanstalt Geldern konkret aus? Der Sozialarbeiter ist, wie bereits erwähnt, in einem ansonsten streng hierarchisch gegliederten System nicht ausreichend eingebunden. Zwar ist der Jurist ihm gegenüber weisungsbefugt, jedoch ist dies die einzige klar definierte Berufsbeziehung. Unsicherheit herrscht beiderseits besonders im Verhältnis zum Allgemeinen Vollzugsdienst. Häufig läßt sich hier nur über das Anstreben guter atmosphärischer Bedingungen eine erfolgversprechende Zusammenarbeit erreichen. Ansonsten besteht die Gefahr, daß der Allgemeine Vollzugsdienst die Arbeit des Sozialarbeiters blockiert, da der Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes auf der Abteilung zunächst einmal der real Bestimmende ist. Häufig führt auch Unsicherheit oder mangelndes Engagement seitens des Allgemeinen Vollzugsdienstes dazu, den Gefangenen bei unangenehmen Fragestellungen und Problemen an den Sozialarbeiter zu verweisen. Dieser ist zum einen leicht erreichbar und zum anderen hat er sich als Angehöriger des

gehobenen Dienstes halt „um die Angelegenheit zu kümmern“, er ist ja schließlich „Sozial“-Arbeiter. Zu einer möglichen Änderung dieses Zustandes später mehr!

Am ehesten funktioniert noch die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter und dem Psychologischen Dienst. Hier sind inhaltliche Diskussionen und eine strukturierte Kooperation und Absprache die Regel. Eine Zusammenarbeit mit den anderen Fachdiensten findet gelegentlich und eher zufällig, falls überhaupt, statt. Im Verhältnis zum Juristischen Dienst bestimmt die Dominanz des Juristen die Ebene der Zusammenarbeit. Somit ist diese Ebene abhängig von der Persönlichkeit und der Einstellung des jeweiligen Juristen. Wie schon erwähnt, verfügt der Jurist durch Einsatz des Geschäftsverteilungsplanes über den nötigen Freiraum, den Arbeitsalltag des Sozialarbeiters nicht nur zu beeinflussen, sondern zu prägen.

Letztendlich stellt sich noch die Frage nach der Zusammenarbeit und dem Verhältnis im eigenen Fachdienst. Dies ist nicht einfach darstellbar, es ist weitgehend abhängig von den Beziehungen der einzelnen Teammitglieder. Wesentlich erscheint mir jedoch die Feststellung, daß alle Kolleginnen und Kollegen im Sozialdienst während meiner Verweildauer stets zur Zusammenarbeit bereit waren und diese auch praktizierten. In einer derart komplizierten Struktur, wie sie in der JVA Geldern anzutreffen ist, führt auch bei gleicher Zielsetzung oft schon eine Abweichung in Detailfragen zur Konfrontation. Dies wird durch die anderen Dienste noch verstärkt, manchmal beschlich mich das Gefühl, daß Unstimmigkeiten auf dieser Ebene sogar inszeniert wurden. Einigkeit herrschte im Sozialdienst jedoch stets über die Notwendigkeit der Veränderung der eigenen beruflichen Situation und der Strukturen hin zu einem „Mehr“ an Behandlung. Das „Wie“ war schon eher umstritten, problematisch war für mich stets der unterschiedliche Informationsstand innerhalb des Fachdienstes. Folge für mich war die Unsicherheit darüber, wer warum über welche Informationen verfügt.

Einen Keil in ein aktives Teamgeschehen hat aus meiner Sicht die Einführung der Funktion eines Koordinators getrieben, was ich auch als gewollt ansehe. Dies hat nichts mit der Persönlichkeit des Herrn B. zu tun, sondern würde auch zutreffen bei der Besetzung des Postens mit jedem anderen Mitglied des Sozialdienstes. Die Aufgabenbereiche des Koordinators (Beteiligung an der Erstellung dienstlicher Beurteilungen, Teilnahme an allen wesentlichen Konferenzen) hebt diesen dergestalt aus dem Sozialarbeiterteam hervor, daß er nicht plötzlich wieder zu einem „normalen“ Teammitglied werden kann. Im Anerkennungsjahr habe ich die Zusammenarbeit des Sozialdienstes ohne Koordinator kennengelernt und erlebte sie als konstruktiver als dies später der Fall war. Die Funktion des Koordinators kann gleichfalls bewirken, daß sich der einzelne Sozialarbeiter hinter dieser versteckt und seine eigene Aktivität leidet. Insgesamt gesehen, habe ich den Sozialdienst der JVA Geldern jedoch trotz allem stets als funktionstüchtiges Team erlebt, meine Kolleginnen und Kollegen als hilfsbereit und vertrauenswürdig.

#### 4. Eigenes Fazit

Nun möchte ich zur eigentlichen Fragestellung zurückkehren: Warum hat der Sozialarbeiter *Michael Alberts* die Justizvollzugsanstalt Geldern aus eigenem Antrieb verlassen?

Ich versuche, die Antwort aus meinen vorstehenden Ausführungen heraus kurz zusammenzufassen: Wenn ich tagtäglich mit Problemen von existentieller Bedeutung für die mir bekannten Menschen konfrontiert werde, benötige ich das Instrumentarium sowie den Einfluß und die Kompetenzen, hier adäquat reagieren zu können. Das heißt: Während der Zeit meines Dienstes in der JVA Geldern wurde ich alltäglich mit Problemen konfrontiert, deren Lösung nicht in meinem Einflußbereich lag. Dies allein war jedoch nicht die ausschlaggebende Belastung, sondern das Wissen, daß diese Probleme sich entweder von der JVA aus nicht lösen ließen, oder interne Stellen betrafen, die für den Gefangenen nicht erreichbar waren und nicht erreichbar sein wollten. Zeitmäßig war ich mit einer Zuständigkeit für zuletzt 94 Gefangene hoffnungslos überlastet und konnte letztendlich kaum noch eine, mir vertretbar erscheinende, Grundversorgung gewährleisten. Dies lag auch nicht zuletzt daran, daß ich nicht befugt war, Gefangene während der Ausbildungszeit zu sprechen, auch nicht bei gravierenden vollzuglichen Fragestellungen (Stellungnahmen, Vollzugslockerungen, Vollzugsplanerstellung vor allem). Ein entsprechender Antrag des Sozialdienstes, beschränkt auf eine Zeitspanne von vier Stunden pro Ausbildung des jeweiligen Gefangenen, wurde 1990 seitens der Anstaltsleitung abgelehnt. Im Klartext heißt das für mich, daß mein Stellenwert hinter den des Zahnarztes eingestuft wurde, denn dieser kann die Gefangenen im Bedarfsfalle anfordern.

Für mich war es stets von existentieller Bedeutung, eine stimmige Ebene zu den Gefangenen, die sich in meiner Betreuung befanden, zu haben, in der beidseitig ein Mindestmaß an Vertrauen und Verbindlichkeit galt. Mein persönliches Unwohlsein begann jeweils dort, wo sich diese Ebene meinerseits nicht länger aufrechterhalten ließ. Dies war gegen Ende meiner Tätigkeit, insbesondere auch durch die klientenmäßige Mehrbelastung nach dem Weggang von Herrn K., immer häufiger der Fall. Hinzu kam, daß meine Stellungnahmen seitens des Juristischen Dienstes zwar zur Kenntnis genommen wurden, ihnen jedoch nicht der Stellenwert beigegeben wurde, den sie aufgrund meines Kenntnisstandes über den jeweiligen Gefangenen hätten bekommen müssen. Die aktuelle Situation des Gefangenen und seine neuere Entwicklung interessierten offensichtlich weniger als der reine Aktenstand. Da das Studium der Gefangenenpersonalakten zudem stets meinem Votum vorausging und in diesem seinen Niederschlag fand, konnte ich die schließlich getroffenen Entscheidungen inhaltlich immer seltener akzeptieren, geschweige denn gegenüber dem Gefangenen vertreten. Dies erschwerte meine Arbeit und sinnentleerte sie entscheidend.

Schließlich ist noch zu ergänzen, daß ich während meiner gesamten Verweildauer bei der Justiz an allen Planungen, Aktionen, Fortbildungen und Arbeitsgruppen teilnahm, die die Erarbeitung neuer Perspektiven für den Gelderner Vollzug zum Inhalt hatten. Auch wenn ich nicht in der blauäugigen Hoffnung an diesen Veranstaltungen und Aktionen teilnahm, eine schnelle Verbesserung bestehender Strukturen zu erreichen, nahm mir die Tatsache, daß all diese Bemühungen *keinerlei* Erfolg zeigten, nicht einmal in Ansätzen, doch weitestgehend die Hoffnung, aktiv Einfluß auf eine Verbesserung der Situation nehmen zu können.

Diese Umstände zusammengenommen, bewirkten bei mir ein Gefühl der ständigen Niedergeschlagenheit und Bedrücktheit, das sich festsetzte und zunehmend auch

Einfluß auf mein Privatleben nahm. Nach Monaten des Nachdenkens und zahlloser Gespräche mit meinen Bezugspersonen entschloß ich mich daher, den Justizdienst zu verlassen.

## 5. Änderungsansätze

Ich erlaube mir an dieser Stelle, mich abschließend dazu zu äußern, welche Gedanken mir während meiner dortigen Tätigkeit und nach meinem Ausscheiden aus der Justiz gekommen sind:

a) Das Berufsbildungszentrum, so wichtig wie es ist, stellt mit seinen Ausbildungsmöglichkeiten nur einen Teilbereich im Hinblick auf eine wirkungsvolle Resozialisierungsarbeit dar. Daher kann es nicht richtig sein, daß der Ausbildungsbereich als „allein heilende Maßnahme“ angesehen und behandelt, sprich gefördert wird. Von höherem Stellenwert erachte ich Maßnahmen im Bereich der Vermittlung adäquater Lebens- und Verhaltensweisen, wie Soziales Training, Einrichtung von Wohngruppenvollzug und anderes mehr. Doch während de facto für den Ausbildungsbereich nichts zu teuer zu sein scheint, sind für diese Maßnahmen keine Mittel vorhanden. Hier müßte ein neues Denken erreicht und ein Konzept entwickelt werden, das die verschiedenen Maßnahmen verbindet, inhaltlich gewichtet und ihre Finanzierung sichert.

b) Notwendig, wenn nicht unverzichtbar, erscheint mir die Änderung oder besser Abschaffung der „Entmündigungs-Rundverordnung“ des Justizministers Nordrhein-Westfalens, die positive Lockerungsentscheidungen von der Beteiligung der Staatsanwaltschaften und der Zustimmung des jeweiligen Vollzugsamtes abhängig macht. Diese Rundverordnung hat sich im vollzuglichen Alltag als nutz- und funktionslos erwiesen, jedoch viel Schaden angerichtet. Dies dergestalt, daß – wenn die Anstalt eine Lockerung befürwortet, der Vollzugspräsident deren Gewährung jedoch letztendlich ablehnt – die Justizvollzugsanstalt gegenüber dem Gefangenen erheblich an Glaubwürdigkeit verliert. Auch können die Mitarbeiter der JVA wohl kaum eine Entscheidung vertreten, die ihrer eigenen Überzeugung zuwiderläuft. Entscheidungen von derart existentieller Bedeutung für Strafgefangene wie die Gewährung vollzuglicher Lockerungen gehören dorthin, wo die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind. Zudem ist der Vollzug für den einzelnen Gefangenen auch ohne diese Rundverordnung bereits unübersichtlich genug. Ansatzpunkte einer Änderung wären hier eine gemeinsame Initiative der Vollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sowie die Schaffung von Betroffenheit und Interesse in der Öffentlichkeit.

c) Anknüpfend an die Thematik der mangelnden Durchschaubarkeit des Vollzuges für den Strafgefangenen wäre es wichtig und notwendig, daß diejenigen Verwaltungsstellen, die geschäftsmäßig mit dem Gefangenen zu tun haben (Zahlstelle, Wirtschafts-, Arbeitsverwaltung usw.), regelmäßige Sprechstunden anbieten, die für den Gefangenen zugänglich sind, damit er seine eigenen Interessen selbständig vertreten kann. Dies wäre ein wichtiger Schritt im Sinne der §§ 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes. Zudem würde dies den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Sozialdienst von fachfremden Problemen befreien und diese an die zuständigen Stellen verweisen.

d) Eine demokratischere Entscheidungsfindung bei vollzuglichen Entscheidungen im Bereich Lockerungen, Verlegungen und vorzeitiger Entlassung des Gefangenen erscheint unverzichtbar. Sie würde bewirken, daß nicht länger eine einzelne Person den Arbeitsalltag zahlreicher Bediensteter und die Existenz der Gefangenen in seinem Zuständigkeitsbereich in alleiniger Entscheidung bestimmt. Sind die Prüfungskriterien klar definiert, und dies sind sie im Strafvollzugsgesetz und den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, stellt dies auch keinen Risikofaktor dar, sondern sichert klare Strukturen für Bedienstete und Gefangene.

e) Kernpunkt denkbarer Änderungen ist jedoch die Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche der Anstalt (A/B-Bereich, C/D-Bereich oder auch insbesondere des Hafthauses B). Dies würde, neben der bereits oben erwähnten verstärkten Einbindung der Verwaltungsstellen in die konkrete Arbeit mit dem Gefangenen, vor allem eine Neuorganisation des Allgemeinen Vollzugsdienstes verlangen. Es kann im Sinne des Resozialisierungsgedankens des Strafvollzugsgesetzes nicht richtig sein, daß der personell stärkste Dienst in der Justizvollzugsanstalt lediglich für Bewachungs- und Versorgungsaufgaben „verschlissen“ wird. Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind Mitarbeiter der mittleren Beamtenlaufbahn, mit einer entsprechenden, auf die Belange des Vollzuges abgestimmten, Ausbildung. Dies gilt es zu nutzen! Maßstab könnte hierbei das Betreuersystem sein, wie es in vielen anderen Vollzugsanstalten längst realisiert worden ist. Grundforderung wäre eine Doppelbesetzung der Haftabteilungen in den Zeiten, in denen sich die Gefangenen auf ihren Hafträumen befinden. Gleichfalls unverzichtbar wäre die Zuweisung einer bestimmten Gefangenenengruppe an den einzelnen Bediensteten im Sinne einer engen Betreuung. Dies schafft auf Dauer eine beidseitige Verantwortlichkeit und ein unverzichtbares Mindestmaß an Vertrauen. Diese Umstrukturierung wäre auch ohne eine, zweifellos wünschenswerte, personelle Verstärkung des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchführbar. Gekoppelt sein müßte die Verstärkung der Abteilungs- und somit der Behandlungsarbeit mit einer Zuteilung der notwendigen Kompetenzen (Telefonate, Sonderbesuche u.a.). Zu dieser Aufgabenzuteilung ist der Allgemeine Vollzugsdienst in der Lage und, wie ich aus zahlreichen Gesprächen weiß, wird sie von vielen Bediensteten angestrebt. Zur Durchführung dieser Umstrukturierung wäre eine Verlagerung der Aufgaben weg von „absoluter“ Sicherheit, hin zu einem „Muß“ an Behandlung notwendig. So war mir beispielsweise nie einsichtig, warum sich in jedem Ausbildungsbetrieb ständig ein Bediensteter des Allgemeinen Vollzugsdienstes aufhalten muß, zumal an Vorkommnissen im monatlichen Durchschnitt nahezu permanent „Fehlzanzeige“ zu vermelden ist. Ständige Beaufsichtigung als Maxime in allen Ehren, aber zum einen verfügen die Ausbilder im Berufsbildungszentrum über ausreichende Autorität und zum anderen wird dies in anderen Bereichen auch legerer gehandhabt (Sport z.B.). Dies ist nur ein Beispiel und steht für zahlreiche auf die Spitze getriebene Sicherheitsmaßnahmen, die wichtige Arbeitskapazitäten „auffressen“! Für die Abteilungsbeamten in ihrer derzeitigen Funktion bleibt die Aufgabe des „bloßen Schließers“ und, damit verbunden, mit zunehmendem Alter die Flucht zu anderen Aufgaben, und seien diese noch so öde (Wachdienst-Innenmauer als Traumjob!).

Das „Mehr“ an Sicherheit, das hier praktiziert wird, schafft eben das ausschlaggebende „Weniger“ an Behandlung, das die Arbeit für alle Dienste weg vom Behandlungsvollzug zieht – hin zu einer meist sinnentleerten Routinearbeit (bestenfalls)!

Insgesamt erscheint mir die Gründung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern aller Fachdienste, unerlässlich; ihre Aufgabe wäre es, eine Neuverteilung der Dienstgeschäfte für den Bereich der Justizvollzugsanstalt Geldern zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollten schnellstmöglich in die Realität umgesetzt werden. Ich denke, daß es in allen Diensten der Justizvollzugsanstalt Geldern engagierte Mitarbeiter gibt, die fähig sind, hieran mitzuarbeiten!

Abschließend möchte ich davor warnen, die nahezu als „Massenflucht“ anzusehende Fluktuation im Sozialdienst der JVA Geldern als ein spezifisches Problem eben dieses Sozialdienstes anzusehen. Vielmehr haben die Sozialarbeiter mit ihrer breit gefächerten Ausbildung noch am ehesten die Möglichkeit, eine anderweitige Anstellung zu finden. Würde dies auf alle Mitarbeiter in der JVA Geldern zutreffen, erlaube ich mir die These, daß Kündigungen an der Tagesordnung wären!

*Dies sollte zu denken geben und fordert Handlung!*

## *Drogentherapie im Jugendstrafvollzug: Crailsheimer Programm (CrP)*

*Günter Grübl*

### *A. Das „Crailsheimer Programm“*

#### *1. Vorgeschichte*

In der damaligen Außenstelle Crailsheim mit 30 Haftplätzen hatte Diplompsychologe *Hartmut Bücken* von der Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwäbisch Hall schon 1981 eine besondere Vollzugsgestaltung für rauschmittelabhängige Jugendstrafgefangene erprobt. Im Mai 1982 richtete dort das Justizministerium Baden-Württemberg ein spezielles Vollzugsprogramm für rauschmittelabhängige Jugendstrafgefangene ein.

*Bücken* hatte, ausgehend von seinen bisherigen Erfahrungen, ein eher verhaltenstherapeutisch orientiertes Konzept mit Schwerpunkten im Bereich der Einzelbetreuung und des sozialpraktischen Trainings entwickelt, das beim Start des Crailsheimer Programms mit geringfügigen Modifikationen zugrundegelegt wurde. Im Mai 1983 ging die therapeutische Leitung über an Diplompsychologin *Monika Schiesser*, die die bisherigen Inhalte um Elemente der Psychoanalyse und klientenzentrierter (Einzel- und Gruppen-) Gesprächspsychotherapie erweiterte.

#### *2. Zielgruppe*

Nach Crailsheim sollten durch die zentrale Zugangskonferenz für den Jugendstrafvollzug bei der JVA Adelsheim (im Falle von Ausländern oder Wiederkehrern in die JVA Schwäbisch Hall durch den Psychologischen Dienst dieser damals gemäß Vollstreckungsplan dafür zuständigen Anstalt) Jugendstrafgefangene eingewiesen werden,

1. bei denen aufgrund von Rauschmittelmißbrauch die Entwicklung in wichtigen Lebensbereichen schwer gestört ist, diese Störung zur Kriminalität (und Haft) geführt hat und die Befürchtung weiteren Rauschmittelmißbrauchs begründet<sup>1)</sup>,
2. deren Reststrafzeit nicht unter sechs und nicht allzusehr über neun Monate liegt (ab Mitte 1983 aber auch länger), damit sie von Crailsheim aus entlassen oder in eine Übergangseinrichtung übergeleitet werden können, jedoch möglichst nicht zurück in den allgemeinen Jugendstrafvollzug gehen,
3. die sich nicht vorrangig für eine schulische oder berufliche Ausbildung in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim oder Schwäbisch Hall eignen.
4. Ausdrücklich sollte Crailsheim auch Rauschmittelabhängige aufnehmen können, die außerhalb des Vollzuges nach evtl. mehreren Therapieabbrüchen als „therapie-resistent“ gelten. In diesem Zusammenhang sollte auch Freiwilligkeit kein Kriterium sein, zumal sich kaum einer „freiwillig“ in Haft befindet.

Es war nicht daran gedacht, in Crailsheim einfach „schwierige“ Btm-gefährdete Jugendstrafgefangene zusammenzufassen, um damit etwa die JVAen Schwäbisch Hall und

Adelsheim von besonderen Sicherheitsvorkehrungen und Lockerungsrestriktionen zur Unterdrückung von Drogenschmuggel zu entlasten, noch sollten etwa nur hochmotivierte, für bestimmte Therapiemethoden geeignete Gefangene ausgelesen werden. Eher legen die o.a. Kriterien nahe, daß eine „Restgruppe“ ins Auge gefaßt wurde, mit der man sonst nicht viel anzufangen wußte.

Das „Crailsheimer Programm“ konnte und wollte somit keine „staatliche Zwangstherapie“<sup>2)</sup> sein. Es war gedacht als ein Hilfsangebot innerhalb des Jugendstrafvollzuges – zugeschnitten auf junge Männer, die erhebliche Probleme mit Rauschmitteln haben und im Zusammenhang damit zu Jugendstrafe verurteilt worden sind, die eine Therapie „draußen“ ausgeschlagen haben oder vorerst nicht antreten können oder schon ohne Erfolg hinter sich haben.

### 3. Das Crailsheimer Programm

Die Maßnahme war von *Bücker* für eine Dauer von sechs bis neun Monaten konzipiert worden. *Schiesser* bevorzugte einen Zeitraum von zwölf (teils bis fünfzehn) Monaten im Hinblick auf eine therapeutische Langzeitsozialisation einerseits, aber auch im Zusammenhang damit, daß nach Inkrafttreten des neugefaßten BtmG für den in Frage kommenden Personenkreis Jugendstrafen vermehrt sukzessive zur Bewährung ausgesetzt wurden mit dem Ergebnis, daß bei einem Widerruf zunehmend längere Verbüßungszeiten fällig wurden.

Vorrangiges Ziel war die Erhöhung der Lebenstüchtigkeit und des Selbstwertgefühls durch Vermittlung nützlicher Lebensbewältigungstechniken. „Arbeitstherapie“ gibt dieses Anliegen nur unvollkommen wieder. Geläufige verbalisierende Techniken standen jedenfalls zunächst an zweiter Stelle.

Die Insassen sollten je ein bis zwei Monate alltagspraktische Grundfertigkeiten in Holz- und Metallbearbeitung, Tapezieren u.dgl. erleben. Daneben waren

- Hilfsarbeiten (einfache Kleinmontage) zur Stärkung des Durchhaltevermögens auch in weniger anspruchsvollen Tätigkeiten,
- Schulunterricht (neben dem Allgemeinunterricht auch: Wie schreibe ich eine Bewerbung, einen Lebenslauf? Wie fülle ich Formulare für Lohnsteuerjahresausgleich aus?), in Einzelfällen: Betreuung von abschlussorientierten Kursen,
- Sport zur Verbesserung der vielfach angeschlagenen gesundheitlichen Verfassung und zur Entwicklung eines positiven Körperbewußtseins,
- sowie Bastel- und Hobbygruppen zur kreativen Beschäftigung in der Freizeit

vorgesehen.

In Koch- und Backgruppen sollten neben Kenntnissen der Zubereitung von Gerichten auch haushaltspraktische Fertigkeiten vermittelt werden, um der Gefahr unselbständig machender Überversorgung in einer Anstalt entgegenzuwirken.

Stufen der persönlichen Entwicklung und Probleme des Zusammenlebens konnten in (zunächst) Einzel-, später auch in Gruppengesprächen (mit Psychologe, Sozialarbeiter) erörtert werden. Dabei wurden mit unterschiedlicher Schwer-

punktsetzung auch kritische Phasen der zurückliegenden individuellen Biographie und Suchtgeschichte, Erklärung von Auslösesituationen für Suchtverhalten, Einübung neuer Verhaltensweisen und Konflikte mit den Bezugspersonen draußen einbezogen.

Relativ frühzeitige Lockerungen<sup>3)</sup> (zunächst Wanderungen, Besichtigungen und sportliche Unternehmungen in Begleitung von Bediensteten, später auch Ausgänge zur Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen, Mitarbeit in Vereinen, Besuchsausgänge und Urlaub) sollten die Kommunikation mit dem normalen Leben „vor den Mauern“ erhalten bzw. in (zur Drogenszene) alternative Bahnen lenken. Kontrollen auf Rauschmittelmißbrauch (Urinkontrollen) erlaubten, sich über Fortschritte im Umgang mit der Freiheit zu vergewissern.

Kontakte zu stationären und ambulanten Therapiestellen oder Übergangseinrichtungen sollten gewährleisten, daß im Bedarfsfall eine fachliche Begleitung aufgenommen bzw. fortgeführt wird und Anfangserfolge nicht durch die Belastungen der Nachentlassungssituation zunichte gemacht werden.<sup>4)</sup>

### 4. Das Personal

In der Außenstelle Crailsheim der JVA Schwäbisch Hall waren bei Beginn dieses Programms fünfzehn Stellen (davon meist dreizehn oder vierzehn besetzt) für Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes, je eine Stelle für eine Anstaltsköchin, einen Lehrer, einen Beschäftigungstherapeuten, einen Sozialarbeiter und einen Psychologen (therapeutischen Leiter) eingerichtet. Das Team wurde teilweise eigens für diese Aufgabe zusammengestellt und in besonderen Fortbildungsveranstaltungen darauf vorbereitet. Ein Arzt aus dem Ort war nebenamtlich als Anstaltsarzt tätig.

Tägliche Dienstbesprechungen wurden ergänzt durch eine ein- bis zweimal pro Woche stattfindende ausführliche Teamkonferenz, zu der fallweise auch betroffene Insassen zugezogen werden konnten.

Hinzu kam eine wechselnde Zahl engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter aus der Bevölkerung als Einzelbetreuer oder Freizeitgruppenleiter, über die Volkshochschule und die beiden Kirchengemeinden bestanden auch Kontakte zu entsprechenden Gruppen und Veranstaltungen.

## B. Ergebnisse der begleitenden Untersuchung

### 1. Quellen und Erhebungsmethoden

Untersucht wurden alle Jugendstrafgefangenen, die das Crailsheimer Programm durchlaufen haben und nach dem 1.8.1982 und vor dem 1.4.1986 aus Crailsheim ausgeschieden sind, insgesamt 114 Personen, darunter 100 Deutsche.

Ausgewertet wurden Gefangenenpersonalakten einschließlich der Handakten. Aus Urteilen, Jugendgerichtshilfberichten, Zugangs-, Zwischen- und Abgangsbeurteilungen des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes sowie aus Lebensläufen der Gefangenen wurden Angaben zum familiären Hintergrund, zur Leistungsgeschichte in Schule und Beruf sowie zu frühen Auffälligkeiten, Delikten und Vorverurteilungen entnommen.

Auch Aussagen zu Dauer und Intensität der Abhängigkeit sowie zu den bevorzugten Suchtstoffen stützen sich auf diese Unterlagen, ergänzt durch Auskünfte der therapeutischen Leiter hierzu.

Gewiß bilden in Gefangenenakten gesammelte Aufzeichnungen über beobachtetes Verhalten weder vollständig noch in jeder Einzelheit zutreffend das Vorleben und den Gefängnisaufenthalt eines jungen Mannes ab. Schon allein aus diesem Grund könnten künftige Risiken und Chancen nicht dadurch determiniert werden. Mit Fehldeutungen bei der Auswertung und Interpretation der vorgefundenen Dokumente muß gerechnet werden. Die für Rückfall oder Bewährung wichtigen Umstände der Nachtentlassungssituation konnten bei der vorliegenden Aktenauswertung nur sehr grob und unsicher erfaßt werden. Deswegen und schließlich auch wegen der geringen Zahl der einbezogenen Personen lassen sich die nachfolgend dargestellten Zusammenhänge nicht ohne weiteres auf die Zielgruppe verallgemeinern.

Alle Daten wurden in einer Weise aufgenommen und berichtet, die die Identifizierung einzelner durch Außenstehende ausschließt.

Die ursprünglich ins Auge gefaßte Kontrollgruppe von Jugendstrafgefangenen, die bei gleicher Ausgangslage nicht das Crailsheimer Programm durchlaufen haben, hätte auf methodisch unbefriedigende Weise gebildet werden müssen und wurde daher außer acht gelassen.

Die Befragung von Angehörigen und/oder Bewährungshelfern zur Nachtentlassungssituation unterblieb wegen datenschutzrechtlicher Bedenken.

Als Kriterium für den „Erfolg“ des CrP standen somit nur Auszüge aus dem Bundeszentralregister zur Verfügung, die im August 1987 und im Dezember 1988 erteilt wurden. Die Überprüfungszeit (von Entlassung in Freiheit bis Registerauszug) lag zwischen 32 und 62 Monaten und betrug im Durchschnitt 3,7 Jahre. Insbesondere für suchtgefährdete, straffällige junge Männer erscheint dieser Kontrollzeitraum ausreichend.

## 2. Zum Rückfall allgemein

Ganz ohne Eintrag im Register sind 19 aus 114 Ex-Crailsheimern geblieben, 17 %. Bei ihnen ist der gewünschte Erfolg des Crailsheimer Programms eingetreten, darf man annehmen. Aber auch weitere sechs (5 %) haben in den Auszügen nur einen Suchvermerk zur Aufenthaltsermittlung.<sup>5)</sup> Damit weisen immerhin 25 von 114, 22 %, keine neue Verurteilung auf.

Zwanzig, 18 %, erhielten lediglich eine Geldstrafe, sechzehn weitere, 14 %, eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, die im Kontrollzeitraum nicht widerrufen wurde.

51, 45 %, wurden wieder zu Haftstrafen verurteilt, die zu verbüßen waren. Sie werden hier als *Rückfällige* im engeren Sinne bezeichnet, da es um die Untersuchung des Rückfalls nach Freiheitsentzug geht. Hinzugerechnet werden zwei im Registerauszug lediglich als verstorbene Ausgewiesene, die aufgrund mündlicher Mitteilungen als schwer rückfällig anzusehen sind.<sup>6)</sup>

46 % Wiederkehrer und 78 % Wiederverurteilte in einer nach den oben beschriebenen Auswahlkriterien zustande gekommenen Gruppe von Jugendstrafgefangenen sind keineswegs ein ungünstiges Ergebnis. Es muß mangels Kontrollgruppe im Rahmen des erwarteten Erfolgs beurteilt werden. So ergab die Untersuchung des Rückfalls nach Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg nach einem geringfügig längeren Überprüfungszeitraum im Durchschnitt rund 57 % Wiederinhaftierte, 27 % sonst Wiederverurteilte und 16 % ohne neues Urteil.<sup>7)</sup> Regelmäßige Drogenkonsumenten darunter waren zu 54 % wiederinhaftiert worden, 28 % hatten nicht-stationäre Sanktionen erhalten, 18 % waren ohne Eintrag geblieben.

Dazu muß insbesondere berücksichtigt werden, daß suchtgefährdete Jugendstrafgefangene, die sich für den Beginn oder die Weiterführung einer Berufsausbildung in der Haftzeit eigneten, in eine der beiden Großanstalten mit entsprechenden Möglichkeiten verlegt wurden. Eine Untergruppe mit eher günstiger Legalprognose fehlt auf diese Weise in der vorliegenden Untersuchung.

In der untersuchten Gruppe spielen die vierzehn Ausländer eine Sonderrolle: Einer wurde abgeschoben, zwei wurden ausgewiesen. Bei fünf wurde im Überprüfungszeitraum lediglich ein Suchvermerk zur Aufenthaltsermittlung eingetragen. Ebenfalls fünf erhielten eine Haftstrafe zur Verbüßung, keiner eine solche zur Bewährung, zwei eine Geldstrafe, zwei keinen einzigen Eintrag.

Die Gruppe der Nicht-Deutschen ist in ihrer nationalen Zusammensetzung nicht für die im heutigen Jugendstrafvollzug vertretenen Ausländer repräsentativ.<sup>8)</sup> Es schien daher verlässlicher, der weiteren Analyse nur die hundert deutschen Programmteilnehmer zugrundezulegen: 18 blieben ohne Neuverurteilung, 18 erhielten nur Geldstrafen, 16 zur Bewährung ausgesetzt (im Überprüfungszeitraum nicht widerrufen) Haftstrafen, 48 gelten als rückfällig im engeren Sinn.

52 von ihnen waren schwerpunktmäßig für Btm-Delikte verurteilt im Jugendstrafvollzug gewesen. Unter 80 Wiederverurteilten wiesen noch 25 (31 %) den Delinquenzschwerpunkt „Verstöße gegen das BtmG“ aus. Folgeverurteilungen wegen Verstoßes gegen das BtmG fanden sich in der deutschen Untersuchungsgruppe bei insgesamt 34 Jugendstrafgefangenen, das sind 42 % aller Wiederverurteilten. Verurteilungen für Delikte, bei denen (aus dem Registerauszug erkennbar) Alkoholmißbrauch eine Rolle spielte, fanden sich bei insgesamt 12 Personen, 15 %.

Von allen 52 Programmteilnehmern, die zuvor schwerpunktmäßig für Btm-Delikte bestraft worden waren, wurden 12 (23 % gegenüber 17 % bei den übrigen) überhaupt nicht wiederverurteilt. Schlechter sieht es bei den zuvor vorrangig für Gewalt- (keiner ohne Eintrag) und Eigentumsdelikte (19 % ohne Eintrag) bestraften Rauschmittelgefährdeten sowie bei den Polytropen (9 % ohne Eintrag) aus.

Mit aller Vorsicht kann daraus der Schluß gezogen werden, daß das Crailsheimer Programm insbesondere bei den vorrangig Drogengefährdeten (im engeren Sinn) zur Verhinderung des Rückfalls beitragen konnte; die Zusammenfassung dieser Klientel in einer Einrichtung hat nicht zu einer Zunahme der Delinquenz im Zusammenhang mit dem Gebrauch von illegalen Rauschdrogen geführt.

### 3. Rückfall und familiäre Erfahrungen

Relativ ungünstige Entwicklungen resultierten aus dem Wechsel eines Elternteils (insbesondere aus dem Vorhandensein eines Stiefvaters oder einer vergleichbaren Person) und aus konfliktbelasteten Elternbeziehungen: So kehren von 43 Jugendstrafgefangenen mit Erziehungspersonen ohne größere Konflikte 15 (35 %) in den Strafvollzug zurück, von 46 mit mehr oder weniger zerstrittenen Eltern bzw. Stiefeltern dagegen 25 (54 %).

Eine nicht zu übersehende Beziehung findet sich auch zwischen dem überwiegenden Erziehverhalten und dem Rückfall: Nur für 61 konnte eine Klassifizierung nach eher Grenzen setzendem oder eher gewähren lassendem Erziehungsstil vorgenommen werden. Von 14 Jugendstrafgefangenen, die eine vorwiegend direktive Erziehung genossen hatten, wurden drei (21 %) rückfällig; noch weitere 24, die (nicht konsequent erzogen) nur zeitweise unter straffer Aufsicht standen, fallen durch weniger Wiederinhaftierte (38 %) auf. 23, deren Erzieher als nachgiebig oder vernachlässigend beschrieben werden, bringen es auf überhöhte Rückfallquoten (52 %). Weiter verschlechterte Ergebnisse erzielten diejenigen, deren Unterlagen keine Anhaltspunkte zum Erziehungsstil hergeben.

Das Fehlen einer stabilen Vaterfigur zeitigt (im Rahmen der ganz überwiegend vorgefundenen Unterschichtsozialisation) Spätfolgen in Form einer längeren Delinquenz- oder Suchtkarriere: Von 13 nichtehelichen Söhnen kehren zehn (77 %) in den Strafvollzug zurück, von sieben mit einem dominanten Vater nur zwei.

Von sieben mit einer stabilen Beziehung zu einer festen Partnerin (vor dem Jugendstrafvollzug) kehrten nur zwei in den Strafvollzug zurück.

### 4. Rückfall und frühe Leistungsgeschichte

Beim Zugang hatten 54 in der Untersuchungsgruppe Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung. Sie weisen eine Rückfallquote auf, die rund zehn Prozentpunkte günstiger liegt als bei Schulabbrechern.

Deutlicher schlägt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder nicht abgebrochene Lehre bis zur Verhaftung zu Buche: Nur 25 %, drei aus zwölf, wurden rückfällig, während von 23, die nie eine Berufsausbildung angefangen hatten, 65 % im Kontrollzeitraum wieder inhaftiert wurden.

Die Rückfallquote fällt, je länger es die jungen Männer vor der Inhaftierung an einer Stelle gehalten hat, von 54 % (unter drei Monate) auf 41 % (über 12 Monate).

### 5. Rückfall, erste Auffälligkeiten und Sanktionen

Kein linearer Zusammenhang findet sich in der untersuchten Gruppe suchtfährdeter Jugendstrafgefangener zwischen Frühauffälligkeit und Rückfallintensität. Während von fünf, die schon vor dem 11. Lebensjahr durch abweichendes Verhalten in Erscheinung getreten sind, drei rückfällig geworden sind, waren es von 30 in der Pubertätszeit zwischen 11 und 14 erstmals auffällig Gewordenen nur zehn. Von den noch später erstmals Aufgefallenen ist wieder mehr als die Hälfte im Überprüfungszeitraum rückfällig geworden.

Während jungen Männern, die erstmals durch Gewalt-, Eigentums- oder Verkehrsdelikte oder auch wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in die Akten gekommen waren, eher eine schlechte Prognose gestellt werden muß, zeigen die durch Schule schwänzen, Ausreißen und Fahrlässigkeitstaten Erstaufgefallenen mit 29 % Rückfall bessere Ergebnisse. Bei Delikten für die erste Verurteilung finden sich Gewalt-, Kfz-Diebstahls- und Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit ungünstigeren Bewährungsverläufen.

Über die Hälfte (59) der in Crailsheim Inhaftierten erhielt als erste Sanktion nach JGG eine Verwarnung, eine Weisung oder Pflicht auferlegt. Es fällt auf, daß eine so große Gruppe mit 37 % Rückfall und 27 % ohne Eintrag im Überprüfungszeitraum eine vergleichsweise günstige Entwicklung genommen hat, obwohl sie ja zwischenzeitlich ebenso wie die übrigen auch mit Jugendstrafe sanktioniert wurde. Der vergleichsweise erfreulichere Fortgang kann somit nicht dem Ausbleiben der sekundären Schädigung durch Nebenwirkungen einer stationären Sanktion zugeschrieben werden.

Vielleicht sind hier bereits beim ersten Gerichtskontakt Persönlichkeitszüge oder soziale Bezüge erkennbar geworden, die zunächst eine geringere Eingriffsintensität ausreichend erscheinen ließen. Diesen Zügen (die hier erhobenen Daten wiesen auf eher Grenzen setzendes Erziehverhalten, eher intakten Leistungsbereich in der Schule und am Arbeitsplatz sowie auf vernünftigen Umgang mit dem Geld) scheint überdauernde Bedeutung zuzukommen. Sie verhelfen offenbar nach Jugendkriminalität zu einer schnelleren Konsolidierung.

Ob einer oft oder selten, kaum oder kräftig vorbestraft war, bleibt für den Rückfall nach dem Crailsheimer Programm ziemlich belanglos. Es ist auch weniger der Deliktschwerpunkt im Lebenslängsschnitt, eher das Hauptdelikt im letzten Urteil, das in klarem Zusammenhang mit sehr unterschiedlichen Bewährungsläufen steht: Während alle sechs Kfz-Diebe und sechs von sieben Körperverletzern rückfällig wurden, waren es nur zwei von neun Räufern, einer von vier sonstigen Delinquenten. Wegen Verstoßes gegen das BtmG Verurteilte und sonstige Diebe (das sind fast dreiviertel der Untersuchungsgruppe) liegen im Mittelfeld.

43 waren zwei- oder dreimal wegen Verstoßes gegen das BtmG vorverurteilt. Selbst sie kommen mit 40 % Rückfall auf eine relativ passable Quote. Erst nach vier und mehr vorausliegenden Btm-Urteilen sieht die Prognose sehr schlecht aus: 80 % Rückfall (vier von fünf).

In 18 Fällen war die Jugendstrafe zunächst unter der Bedingung zur Bewährung ausgesetzt worden, daß eine Suchtbehandlung aufgenommen wird. Wegen Abbruch oder Nichtantritt der Therapie kam es zum Widerruf. Aus dieser Gruppe wurden „nur“ sieben rückfällig, 39 %. Bei 15 hatte das Jugendgericht in das zur sofortigen Verbüßung verhängte Urteil die Empfehlung hineingeschrieben, die im Jugendvollzug angebotenen rauschmitteltherapeutischen Möglichkeiten zu nutzen. Von diesen 15 wurden nur vier (27 %) rückfällig. Beide genannten Gruppen weisen auch besonders hohe Anteile (31 % und 40 %) von völlig ohne neuen Eintrag im Bundeszentralregister Gebliebenen auf.

Zwar ist nicht bekannt, wieviele Urteile im fraglichen Zeitraum eine entsprechende Empfehlung aufwiesen, ohne daß

es zu einer Verlegung nach Crailsheim kam. Doch sollte man dies festhalten: Innerhalb der Untersuchungsgruppe erreichten Jugendgerichte, die eine Indikation für Suchtbehandlung („notfalls“ im Jugendstrafvollzug) feststellten, in der Auswahl des Personenkreises, der davon zu profitieren vermochte, eine beachtliche Treffsicherheit. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, das in der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung versammelte Wissen zu Erziehungs- bzw. Behandlungsbedarf und Erziehungs- bzw. Behandlungseignung eines jungen Straffälligen noch mehr für die Ausgestaltung des Aufenthalts im Jugendstrafvollzug nutzbar zu machen.

Bei sechs Jugendstrafgefangenen wurde im Urteil die Erwartung ausgesprochen, sie sollten sich im Vollzug endlich an Arbeit und Ordnung gewöhnen. Hier blieb nur einer ohne Eintrag. Fünf wurden wiederinhaftiert. Die Mehrheit der Untersuchungsgruppe hatte keine derartigen Empfehlungen im Urteil. Ihr Bewährungserfolg liegt im ungünstigeren Bereich.

#### 6. Rückfall und Rauschmittelabhängigkeit

Die Programmteilnehmer hatten in der Regel nacheinander oder gleichzeitig verschiedene süchtig machende Substanzen konsumiert. Gleichwohl ließ sich aus den Akten und nach Rücksprache mit der Therapeutischen Leitung für die allermeisten ein bevorzugter oder wichtigster Suchtstoff bestimmen. Es dominierte der Haschischmißbrauch (40 Probanden). An zweiter Stelle stand Heroinkonsum (31), an dritter Alkoholabusus (23). Zwei hatten Probleme mit Amphetaminen und anderen „Tabletten“. LSD, Kokain u.a. kamen lediglich als sekundäre Suchtstoffe vor.

Bei vier Mitgliedern der Untersuchungsgruppe bestehen Zweifel, ob eine Suchtgefährdung vorrangig vorlag. Sie dürften eher zur Suizidprophylaxe oder zum Schutz vor Mitgefangenen nach Crailsheim verlegt worden sein. Neben einer evtl. Abhängigkeit hatten sie in erster Linie Persönlichkeitsstörungen. Drei von ihnen wurden rückfällig.

65 % der vorrangig Heroinabhängigen kehrten in den Strafvollzug zurück, wohl größtenteils wegen einschlägiger Delikte: Dreiviertel der Wiederverurteilten aus dieser Gruppe wurden für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bestraft.

Fast nur halb so groß war die Rückfälligenrate bei den (vorzugsweise) Haschischkonsumenten: 35 %; wobei ein beträchtlicher Teil der Rückfälligen sekundär auch schon mal Heroin genommen hatte. Wiederverurteilte „Kiffer“ wurden zu 45 % für Verstöße gegen das BtmG bestraft.

Alkoholgefährdete liegen hinsichtlich der Rückfallneigung dazwischen. 48 % wurden rückfällig. Neuverurteilungen erfolgten überwiegend für andere Delikte, immerhin bei einem Drittel für Delikte im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch.

Entwicklungsstörungen in wichtigen Lebensbereichen durch die Sucht und im Gefolge davon Kriminalität waren ein Auswahlkriterium für die Population in Crailsheim. Bei schlechteren Legalbewährungsraten scheinen diese sozialen Störungen (zumal wenn sie sich schon vor dem Einsetzen der Sucht abzeichnen) eine wichtige Rolle zu spielen. Zu denken ist dabei an die schon früher angesprochenen Lern- und Leistungsstörungen in Schule und Ausbildung, Unstetigkeit

und mangelhafte Arbeitsbeständigkeit, unkontrollierter Umgang mit Aggressivität, Schulden machen im großen Stil, fehlende kreative Freizeitinteressen u.dgl. Je auffälliger diese Störungen in den Berichten in Erscheinung treten, desto höher wächst der Rückfälligenanteil, von 32 % Rückfall nach geringeren Störungen auf 45 % nach erheblichen Störungen.

Als fatale Problemlöser erwiesen sich Alkohol und Drogen, wenn schon vor dem ersten Auftreten der Sucht Störungen berichtet werden, seien sie durch die Sucht verschärft worden oder (noch schlimmer!) nicht. Bis auf 86 % (fünf von sieben) steigt die Rückfallquote in den letzten Fällen. Man ist geneigt, in den dem Drogenkonsum vorausgehenden oder ihm folgenden sozialen Störungen die entscheidenden Faktoren im Hinblick auf die Legalbewährung zu sehen.

Dafür spricht die Tatsache, daß von 11 bisher nur für Btm-Delikte Verurteilten lediglich drei (27 %) rückfällig geworden sind. Es kommt aber auch vor, daß Abhängigkeit erst weitergehende Kriminalität nach sich zieht: Von acht, die erst nach Suchtbeginn über subkulturelle Einflüsse in der Scene (weniger durch den Zwang zur Finanzierung des Bedarfs) zu sonstigen Gesetzübertretungen gelangt waren, wurden sechs (75 %) rückfällig; allerdings blieben auch zwei ohne Eintrag.

Wurden die ersten Symptome der Sucht im Umfeld von Probanden zwischen oder mit den Eltern berichtet, stand eine länger andauernde Drogen- oder Kriminalitätskarriere zu befürchten. Eher episodenhaft blieb dagegen die Suchtkriminalität (oder die Betroffenen konnten eher von dem Crailsheimer Programm profitieren), wenn im Zusammenhang mit Umzug, Schulwechsel oder der Trennung von einer Freundin oder auch beim Übergang von der Schule zum Beruf bzw. mit Problemen an der Arbeitsstelle zum ersten Mal davon die Rede war. Das Fortbestehen einer Beziehung zu einer Freundin, die selbst süchtig war, erwies sich als nachhaltiger Belastungsfaktor.

#### 7. Rückfall und vorausliegende Therapieerfahrung

Günstig entwickelt haben sich nach dem Crailsheimer Programm zwölf Jugendstrafgefangene, die zuvor schon durch Gespräche mit Fachkräften oder im Wege einer ambulanten Therapie die Distanzierung von der Sucht in die Wege geleitet hatten. Nur zwei von ihnen wurden rückfällig.

Negativ fallen zehn auf, die schon einmal oder mehrmals versucht hatten, „auf eigene Faust“ von der Sucht loszukommen: Sechs wurden im Überprüfungszeitraum inhaftiert, aber einer blieb auch ohne Eintrag.

Im Mittelfeld hinsichtlich des Rückfalls liegen 51, die vorher keine, und 22, die bereits (nach evtl. höherem Leidensdruck?) stationäre Therapieerfahrung hinter sich hatten.

#### 8. Rückfall und Motivation

Die Verlegung nach Crailsheim bedurfte als Präzisierung der angemessenen Vollzugsgestaltung prinzipiell nicht der Zustimmung des Jugendstrafgefangenen. Gleichwohl waren die allermeisten mehr oder weniger damit einverstanden, manche auch von der Untersuchungshaftanstalt aus besonders stark daran interessiert. Aus Notizen in Beobachtungsbögen, aus Lebensläufen und Zugangsbeurteilungen lassen

sich bei rund dreiviertel der Untersuchungsgruppe Angaben zur Motivationsstärke bzw. zu den vorrangigen Gründen für die Verlegung nach Crailsheim entnehmen. Dabei fällt auf, daß 14 schwach Motivierte<sup>9)</sup> ebenso wie 24 hoch Motivierte mit 50 % Rückfall relativ schlecht abschneiden, während 28 durchschnittlich Motivierte mit 32 % Rückfall ein ansehnliches Ergebnis erzielten.

Vorstellbar wäre, daß sich hohe Motivation vor allem bei denen findet, die schon erhebliche Störungen am eigenen Leib erfahren haben. Schlechter Bewährungserfolg wäre dann im Zusammenhang damit zu sehen.

### 9. Rückfall und Alter

Die Crailsheimer Jugendstrafgefangenen der Untersuchungsgruppe waren im Durchschnitt beim Zugang 19,5 und bei der Entlassung 20,4 Jahre alt. Beim Zugang waren 60 im Alter von 19 oder 20 Jahren, bei Entlassung 62 im Alter von 20 oder 21 Jahren. Diese mittlere Gruppe liegt mit einem Rückfälligenanteil von 37 % deutlich günstiger als die 18 beim Zugang unter Neunzehnjährigen (72 % Wiederkehrer) oder die 17 bei Entlassung über Einundzwanzigjährigen (71 % Wiederkehrer).

## 10. Rückfall und Mitarbeit im Crailsheimer Programm

### 10.1 Sport und Freizeit

Sport nimmt in der Crailsheimer Konzeption viel Platz ein, sechs Stunden und mehr pro Woche. Nach dem Ausbau eines Spielfeldes wurden mehrere Sportgruppen pro Woche angeboten.

14 haben sich nur sehr lustlos am Sport beteiligt. Von diesen wurden zehn (71 %) rückfällig. Den übrigen wurde großenteils hohe Einsatzbereitschaft bescheinigt. Dennoch bringen sie es insgesamt nur auf durchschnittliche Rückfallquoten.

Aus dem breiten Angebot von Freizeitaktivitäten vermochten sich 20 nur für eine einzige Gruppe zu erwärmen. Dieses beschränkte (oder gezielte?) Interesse ist mit einer ungünstigeren Bewährungsentwicklung verbunden. Aber Teilnahme an mehreren Gruppen zieht auch nur mittlere Rückfallquoten nach sich.

Stärker diskriminiert die lustlose Teilnahme an den Freizeitbeschäftigungen: Von zehn, „die man auf die Jagd tragen mußte“, wurden acht wiederinhaftiert und die letzten zwei blieben auch nicht ohne Eintrag. Selbst durchschnittlicher und wechselhafter Einsatz ist mit ungünstigen Bewährungsergebnissen verbunden. Von 32, die mit Lust und Liebe dabei waren, wurden dagegen nur elf rückfällig, 34 %.

In den Freizeitgruppen wie beim Sport gab es nicht ganz zwanzig (wahrscheinlich) Unauffällige, über deren Teilnahme nichts in den Unterlagen steht. „Graue Mäuse“ auf diesem Gebiet haben als Gruppe nach der Entlassung eher bessere Chancen.

### 10.2 Einzel- und Gruppengespräche

Worum es hier geht, das sind problemorientierte Aussprachen, anfangs mehr einzeln, später bevorzugt auch in Gruppen mit der Therapeutischen Leitung oder dem Sozialdienst. Sie waren und sind integraler Bestandteil des Crailsheimer

Programms. Dennoch wollten und konnten sich einige erfolgreich daran vorbeimogeln. Das nachhaltige Ausweichen vor der Auseinandersetzung mit den eigenen Problemen stellt ein besonders schrilles Alarmsignal dar. In der untersuchten Gruppe kam es vier- bis fünfmal vor und hatte mit einer Ausnahme Wiederkehr in den Strafvollzug zur Folge.

In der Gruppensituation erweisen sich zurückhaltende und engagierte Gesprächsteilnehmer gleichermaßen mäßig rückfallgefährdet. Das Einzelgespräch differenziert da schärfer: Je mehr sich einer hier auf eine tiefere Auseinandersetzung eingelassen hat (besser gesagt: So beurteilt wurde), desto günstiger ist seine Prognose: Statt 63 % (bei schleppender Gesprächsteilnahme) nur 38 % Rückfall (bei engagierter Gesprächsteilnahme). Noch besser stellen sich diejenigen fünf/sechs dar, deren Anteilnahme als vorgespielt, zweckorientiert, nicht echt wahrgenommen worden war: Gerade einer davon kehrte in den Strafvollzug zurück.

### 10.3 Arbeit

Nicht jeder Jugendstrafgefangene in Crailsheim hat die ganze Palette der angebotenen Beschäftigungen durchlaufen. Elf wurden nie zu Hilfsarbeiten (Zusammensteckarbeiten) eingeteilt, 34 nie zu Metallarbeiten. Sie haben sich besser bewährt als 25, die nie in der Holzwerkstatt waren, oder neun, die nie zum Schulkurs gingen, oder 45, die man nie zu sonstigen Arbeiten herangezogen hat.

Wer nirgends sehr lang geblieben ist, zwei bis höchstens vier Monate an einer Stelle, hat sich im allgemeinen besser bewährt als die sehr lang bei einer Sparte hängen Gebliebenen oder öfters zu ihr Zurückgekehrten. die „geplante Abwechslung“ steht somit in auffälligem Gegensatz zur ungünstigen Prognose nach häufigem Arbeitsplatzwechsel in Freiheit. Eine Ausnahme bildet der Schulunterricht. Unter 22, die in Crailsheim drei Monate und länger die Schulbank gedrückt haben, finden sich relativ weniger Rückfällige als unter denen, die nur kürzer zur Schule eingeteilt waren.

Nahezu einhellig schlägt sich eine mangelhafte Einsatzfreude in den unterschiedlichen Beschäftigungen in einer (gegenüber durchschnittlicher oder beflissener Mitarbeit) deutlich verschlechterten Rückfallquote nieder.

Zusätzlich zu den Beurteilungen an einzelnen Arbeitsplätzen finden sich in Zwischen- und Abschlußstellungen fast immer zusammenfassende Aussagen, die sich auf Konzentration und Ausdauer oder Durchhaltevermögen bei der Arbeit in der JVA beziehen. In solchen Allgemeindiagnosen werden offensichtlich mit mehr Treffsicherheit Arbeitshaltungen angesprochen, die engere Beziehungen zur Legalbewährung aufweisen. Ein Drittel mit „schwachem“ Durchhaltevermögen (59 % Rückfall) unterscheidet sich deutlich von einem Viertel mit „hohem“ Durchhaltevermögen (38 % Rückfall).

### 10.4 Lockerungen des Vollzugs

Jeder Fünfte ist anscheinend ohne Ausgang entlassen worden – ohne Nachteil für seine nachvollzugliche Bewährung: Sieben von 21 ohne Ausgang wurden rückfällig, 33 %. Fast doppelt so hoch liegt die Rückfallquote bei den gerade einmaligen Ausgangsteilnehmern; aber auch von 45, die

viermal und öfter bei einem Ausgang dabei waren, sind 25 Rückfällige (56 %) zu viel für ein gutes Ergebnis. Lediglich 19 mit knappen zwei oder drei verzeichneten Ausgängen liegen im günstigeren Bereich von 37 % Rückfall.

Die gefundene Beziehung steht in auffälligem Widerspruch zu Ergebnissen, die man sonst aus dem Jugendvollzug kennt.<sup>10)</sup> Nichts spricht für die Vermutung, das unerwartete Resultat könne im Zusammenhang mit unvollständiger Aktenführung stehen.

Es wird zudem bestätigt, wenn man einen Blick auf die Häufigkeit der Beurlaubungen wirft. Hier erreichen ebenfalls 22 das Optimum bei mittleren drei oder vier Beurlaubungen während des Aufenthalts in Crailsheim: 32 % Rückfall. 24 Nicht-Beurlaubte liegen im Mittelbereich, 46 nur einmal (gerade Entlassungsurlaub) oder zweimal Beurlaubte liegen etwas ungünstiger. Aber von acht, die fünfmal und häufiger in Hafturlaub gingen, wurden sechs rückfällig, und auch die restlichen zwei erhielten eine Geldstrafe.

Addiert man alle Tage, an denen Ausgang oder Urlaub gewährt wurde, plus die im Freigang zugebrachten Tage, so läßt sich ein Quotient „freie Tage pro 100 Häftlinge“ bilden. Dieser zeigt den soeben gefundenen Sachverhalt zusammengefaßt: Was die Beziehung zwischen Lockerungsintensität und Rückfall anlangt, liegen 90 % der Crailsheimer ziemlich nahe beieinander, jedoch in der Weise, daß zwölf überhaupt nicht Gelockerte das relativ beste Rückfallergebnis erreichen, 42 %. Die größte Gruppe (62) mit mittleren zwei bis sechs Lockerungstagen auf 100 Hafttage liegt im Mittelfeld. Sechzehn Minimalgelockerte (gerade oder kaum einen freien Tag auf 100) bringen es auf 56 % Rückfall. Am unerfreulichsten zeigen sich schließlich zehn maximal Gelockerte mit sieben und mehr freien Tagen pro 100 Hafttage: Sieben (70 %) Wiederkehrer, drei mit einer Geldstrafe.

Daß schweren Herzens gewährte Minimallockerungen im Zusammenhang mit ungünstigeren Rückfallraten stehen, leuchtet ohne weiteres ein. Bei den ohne Lockerungen Entlassenen scheint es sich größtenteils um kurzstrafige Jugendstrafgefangene zu handeln, bei denen die kurze Strafzeit eine geringe Belastung signalisiert, die sich folgerichtig in einer guten Bewährung auswirkt. Die maximal Gelockerten stammen aus der Gruppe derer mit (hier) prognostisch ungünstigen längeren Verweildauern, die zudem mit der andernorts angesprochenen überdurchschnittlich hohen Motivation nach Crailsheim drängten.

### 10.5 Disziplinarfälle

Als Lockerungsversagen gilt jeder Weisungsverstoß (insbes. Nichtrückkehr, verspätete Rückkehr, Rauschmittelkonsum) bei einem Aufenthalt vor den Mauern. Damit ist nur in den seltensten Fällen eine erneute Straftat verbunden. Ein „Lockerungsmißbrauch“ spielt für die Prognose fast keine Rolle: So finden sich unter insgesamt 61 „Versagern“ 30 Rückfällige, 49 %, überproportional einmalige Versager, darunter die, die man nach dem ersten Lockerungsmißbrauch „nicht mehr rausgelassen“ hat. Von 27 mit mehreren Weisungsverstößen bei Lockerungen wurden 12 rückfällig, 44,4 %. 39 ohne Lockerungsversagen kommen ebenfalls auf durchschnittlichen Rückfall.

19, denen in der Außenstelle Crailsheim der Konsum von Betäubungsmitteln einmal oder mehrmals nachgewiesen werden konnte, kommen auf eine etwas günstigere Rückfallquote, 42 %, als 37, denen dies nur bei oder im Zusammenhang mit vorausgegangenen Lockerungen, oder 41, denen Drogenmißbrauch überhaupt nicht nachgewiesen werden konnte. Zusammengefaßt kommen Rauschmittelmißbraucher (während der Haftzeit) und Rauschmittelnichtmißbraucher auf eine nahezu identische Rückfallquote.

30 Insassen mit zusammen ein bis drei Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 86 und 87 VVJug wurden „nur“ zu 37 % rückfällig. Selbst 20 sieben- bis zehnmal disziplinierte kommen kaum schlechter weg. Erst 21 mit mehr als zehn Hausstrafen kommen auf eine ungünstige Rückfallquote, 62 %, kaum schlechter als fünf ohne jede Disziplinierung, von denen auch drei wiederinhaftiert wurden.

Handelt es sich nicht nur um Hausordnungsverstöße u.dgl. sondern etwa um Fehlverhaltensweisen gegen Mitgefangene wie Diebstahl, Provokationen, Schlägereien usw., so sieht die Sache wieder anders aus: Ein Viertel, ein- oder zweimal aufgefallen, erweist sich deutlich mehr rückfallgeneigt (67 %) als die übrigen.

Das bedeutet aber nicht, Ordnung, anständiges Verhalten u.a. bürgerliche Tugenden im Jugendvollzug wären ganz und gar belanglos für ein künftig straffreies Verhalten in Freiheit. Eine lobend hervorgehobene Zellenordnung bei 12 Jugendstrafgefangenen korrespondiert mit lediglich zwei Rückfällen (17 %), mittlere und schlechte Zellenordnung mit durchschnittlichem Bewährungserfolg. Über die Haftraumordnung von 21 Insassen schweigen sich die vorgefundenen Unterlagen aus. Unter ihnen finden sich 14 Wiederinhaftierte, 67 %.

### 10.6 Einstellung zu Mitinsassen und Personal

19 wurden (nicht selten mit einem bedauernden Unterton) als isolierte Individualisten mit wenig Anschluß an Mitinsassen beschrieben. Gerade ihnen standen nachvollzuglich besondere Chancen offen: Nur fünf davon wurden wiederinhaftiert, 26 %. Dagegen haben 21 vom Personal als lästig oder fast schon bedrohlich erlebte Unruhestifter schlechte Aussichten. 15 kehrten in den Strafvollzug zurück, 71 %.

In die Insassengruppe eher unauffällig integrierte 21 Jugendstrafgefangene, die sich im allgemeinen an die Spielregeln des mitmenschlichen Nebeneinander gehalten haben, kommen auf günstige Rückfallraten, 38 %, desgleichen acht teils abgesonderte, teils integrierte Jugendstrafgefangene, die sich in Konflikte unter Insassen oder zwischen Insassen und Personal vermittelnd eingeschaltet haben, Insassensprecher z.B. und ähnliche. Letztere allerdings ohne einen einzigen völlig straffrei Gebliebenen.

31 in dieser Hinsicht nicht Beschriebene oder nicht eindeutig Zuordenbare haben einen hohen Wiederkehreranteil, 55 %, aber auch acht ohne Eintrag, 26 %.

Als Indikator für subkulturelle Orientierung gelten vielfach Tätowierungen. Von 14 Nichttätowierten kamen drei in den Strafvollzug zurück, 21 %; Tätowierte erreichten mittlere Rückfälligenquoten.

15, die ihre Ablehnung gegenüber dem Personal nicht verheimlicht haben, liegen mit zehn Wiederinhaftierten, 67 %, im ungünstigen Bereich. Von elf Kooperativen wurden dagegen nur drei rückfällig, 27 %; noch besser stellen sich fünf, die als übertrieben untertänig und nur scheinangepaßt erschienen. Normal umgängliche Zeitgenossen liegen im günstigeren, „übersehene“ und in ihrer Sympathie Schwankende im ungünstigeren Bereich.

#### 11. Persönliche Eigenschaften und Entwicklung im Vollzug

Vier, die besonders durch körperliche Aggressionshandlungen auffielen, wurden samt und sonders rückfällig, und 27 verbal Aggressive liegen ebenfalls im ungünstigen Bereich (59 % Rückfall). Die in dieser Hinsicht Unauffälligen (oder gar „Opfertypen“) erreichen günstigere Rückfallquoten.

Von zwanzig Jugendstrafgefangenen, denen in den Beobachtungsbögen übertrieben forderndes Verhalten zugeschrieben wurde, blieben 14 (70 %) nicht ohne erneute Inhaftierung. 42 Insassen mit eher angemessenen Ansprüchen wurden dagegen deutlich weniger rückfällig (40 %), etwas weniger als 28, die nur ab und zu überzogene Ansprüche stellten (46 % Wiederkehrer).

Wenig Beziehungen zur Legalbewährung zeigt die in Abschlußbeurteilungen vielfach bescheinigte allgemeine Aufwärtsentwicklung im Strafvollzug. Anders verhält es sich mit zugestandenen besonderen Bemühungen: 36 Jugendstrafgefangene hinterließen in Crailsheim den Eindruck, ihre Zukunft sei ihnen gleichgültig. Sie kamen auf 64 % Rückfall. Fast ebenso viele (35), die „erfolgreich an sich arbeiteten“, „sich besonders Mühe gaben“, wie es so oder ähnlich in den Personalakten heißt, hatten dagegen eine nahezu doppelt so hohe Chance (37 % Wiederinhaftierte), in Freiheit zurechtzukommen. Noch weniger Rückfall (27 %) gab es bei 11, die in der Anstalt als scheinangepaßte „Blender“ wirkten.

#### 12. Verweildauer

Während das Strafmaß im letzten Urteil und auch die Summe der bisher verhängten Strafmaße hinsichtlich der künftigen Legalbewährung nicht sonderlich scharf unterscheiden, fallen größere Unterschiede beim Blick auf die tatsächlich in Haft verbrachten Zeiten ins Auge.

29, die am Entlassungstag insgesamt noch nicht mehr als zwölf Monate im Strafvollzug verbracht hatten, kommen auf 38 % Rückfall. Immerhin 12 von ihnen (41 %) bleiben ganz ohne Eintrag. Die restlichen 71 stellen sich mit 52 % Rückfall merklich ungünstiger dar.

Ähnliche Relationen finden sich in Abhängigkeit vom zuletzt ununterbrochen in Haft verbrachten Zeitraum. Dabei zeichnet sich ab, daß Anstaltsaufenthalte von über zwei Jahren wieder mit etwas günstigeren Bewährungsverläufen verbunden sein können: Von zehn Insassen, die erst nach 25 bis 37 Monaten hinter Gittern wieder entlassen wurden, hat man vier wiederinhaftiert, zwei blieben ohne Eintrag, möglicherweise im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Distanzierung vom alten Milieu.

Längere Aufenthalte im Crailsheimer Programm sind allerdings mit ungünstigeren Ergebnissen verbunden. 27, die dort bis zu einem halben Jahr gewesen sind, erreichen mit

44 % Wiederkehrern und 30 % ohne Eintrag noch eine passable Rückfallquote. Alle, die länger geblieben sind, stellen sich schlechter. Besonders fallen vier auf, die über 18 Monate dort waren. Von ihnen wurden drei wiederinhaftiert; der Vierte erhielt eine Geldstrafe.

#### 13. Entlassung und Kontakt zu Nachsorge- und Suchthilfeeinrichtungen

21 Rauschmittelabhängige verweigerten oder versäumten den für erforderlich gehaltenen Kontakt zu einer Nachsorgeeinrichtung. Sie kommen auf eine Wiederkehrerquote von 62 %, keiner bleibt ohne Eintrag. Nicht ganz so ungünstig steht es um die, die während der Haft nicht die angeratene Verbindung zu den „Anonymen Alkoholikern“ und zur Drogenberatung aufnahmen.

Rund zwei Drittel (64, 76 % von 84, die per Entlassung ausschieden), die mit einem Strafrest zur Bewährung entlassen wurden, erreichten durchschnittliche Rückfallquoten. Unterschiede erkennt man erst, wenn man auf die Begleitumstände achtet.

Mit der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung waren in 23 Fällen Auflagen verbunden: ambulante oder stationäre Therapie, sonstige sozialpädagogische Betreuung oder Führungsaufsicht. Es liegt nahe, daß diese Auflagen vor allem bei Jugendstrafgefangenen ausgesprochen wurden, die besonders auf eine solche Weiterbegleitung angewiesen schienen, unabhängig davon, wie kooperativ sie dazu eingestellt waren. Um so mehr muß es verwundern, daß fünf davon (22 %) ohne Eintrag geblieben sind und „nur“ sieben (30 %) wiederinhaftiert wurden.

15 jungen Männern hat man nach (teils wiederholtem) Mißbrauch von Lockerungen, insbesondere nach neuem Drogenkonsum oder wenn sie sich nicht ausreichend kooperativ verhielten, nicht mehr zugetraut, sie könnten den in Crailsheim angebotenen Strohalm jemals ernsthaft ergreifen wollen.

Eine Rückverlegtenquote von 15 % (zählt man die Ausländer mit, so waren es 20 aus 114, knapp 18 %) spricht für eine beachtliche Elastizität und Haltefähigkeit des Crailsheimer Programms, verglichen etwa mit 66 % Rückverlegten bei der Drogentherapie für erwachsene Strafgefangene auf dem Hohenasperg in den siebziger Jahren.<sup>11)</sup>

Die „hoffnungslosen Fälle“ schneiden im übrigen nicht einmal so schlecht ab. Von 15 wurden sieben rückfällig (47 %), einer blieb ohne Eintrag; vier (27 %) allerdings wurden wieder zur Bewährung verurteilt.

Neun Jugendstrafgefangene, für die nach einem Lockerungsmißbrauch auch in der (damaligen) Hauptanstalt Schwäbisch Hall keine Chancen mehr im Jugendvollzug gesehen wurden, erweisen sich unter prognostischen Gesichtspunkten als problematisch. Fünf (56 %) wurden rückfällig, keiner blieb ohne Eintrag.

Nur für 33 war bei der Entlassung (nach Aktenstand) ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorhanden. Aus Korrespondenzunterlagen in den Akten geht hervor, daß (mindestens) drei ihre Stelle nicht angetreten haben. Die restlichen 30 haben mit 37 % Wiederkehrern und 23 % ohne Eintrag ein

relativ günstiges Ergebnis. Um 54 % Rückfällige gibt es unter denen, die bei der Entlassung keine Stelle hatten. Auch die in den Abschlußbeurteilungen aufgeführten Zusagen von Angehörigen, Behörden oder sozialpädagogischen Einrichtungen, ein Arbeits-/Ausbildungsplatz würde besorgt werden, ändern daran nichts.

33 wollten nach der Entlassung zu den Eltern gehen, weitere zehn zu einem alleinstehenden Elternteil. Mit rund 40 % Wiederkehrern und 21 % ohne Eintrag erweist sich diese Entlassungsadresse allen anderen überlegen. Besonders rückfallgefährdet (67 %) ist eine Unterkunft, in der der junge Mann für sich allein oder mit Kumpels zusammen wohnt.

Unabhängig von der Unterkunft wurden unterschiedliche Formen der Nachentlassungsbetreuung vereinbart. Sieben wurden in eine stationäre, sozialpädagogisch betreute Einrichtung entlassen. Bei doppelt so vielen erfolgte die Entlassung in eine unbetreute Wohnung, verbunden aber mit einer regelmäßigen Kontaktaufnahme zu einer Suchtberatungsstelle. Es ist kein Hinweis dafür zu erkennen, daß dafür von vorneherein eine prognostisch günstige Auswahl getroffen worden wäre, eher das Gegenteil läge nahe. Wenn es beide Gruppen schließlich „nur“ auf 29 % Rückfall bringen, dann kann das kaum anders als mit der fachlichen Begleitung in der Übergangssituation erklärt werden.

Neun in stationäre Therapie Entlassene mögen tatsächlich eine ungünstige Auswahl darstellen, die man anders gar nicht in Freiheit lassen wollte. Fünf Rückfällige, 56 %, berechnen so nicht zum Schluß auf die Überlegenheit ambulanten Nachbetreuung.

Zwei Drittel, deren Gefangenenpersonalakte keine Aussage über eine fachliche Begleitung nach der Entlassung macht, erreichen eine ungünstige Rückfallquote, 55 %. Bemerkenswert noch, daß von dreien, die eine angeratene Nachentlassungsbegleitung ausschlugen, zwei ohne Eintrag blieben und auch der dritte nur eine Geldstrafe erhielt.

Bereits hinsichtlich der Herkunftsorte erwiesen sich 26 Jugendstrafgefangene, die vor der Verhaftung in Kleinstädten gewohnt hatten, weniger rückfallbelastet. Nur halb so viele wurden in Kleinstädte entlassen, mit deutlich besseren Chancen: Nur 23 % von ihnen wurden rückfällig. Verglichen mit dem ländlichen Raum scheinen hier geringere Risiken (Versuchungssituationen) und ausreichende Chancen (resozialisierungsfreundliche Kontakte) zusammenzutreffen.

Aus Korrespondenzunterlagen in den Gefangenenpersonalakten konnte in acht Fällen geschlossen werden, daß innerhalb des ersten Quartals nach der Entlassung bereits die Adresse gewechselt wurde. Von diesen acht Entlassenen wurden sieben wiederinhaftiert. Der letzte erhielt eine Freiheitsstrafe zur Bewährung.

Geringes Überbrückungsgeld resultiert offenbar nicht allein aus kurzen Verweildauern (die mit günstigeren Rückfallquoten verbunden sind). 15, die bei der Entlassung kaum 200 DM in der Tasche hatten, kehrten zu 53 % in den Strafvollzug zurück; 28 mit 700 DM und mehr „Startgeld“ dagegen nur zu 39 %.

Wenn von Schulden in den Unterlagen überhaupt keine Rede ist, finden sich vergleichsweise gute Legalbewährungsquoten: 26 % ohne Eintrag, 31 % Rückfall. Im übrigen aber

sieht es zunehmend schwärzer aus, je höher die angesprochenen Schuldenberge wachsen. Von sechs mit Gläubigerforderungen über 10 000 DM wurden vier wieder inhaftiert, zwei erhielten Haftstrafen zur Bewährung.

### C. Zusammenfassung

Vom Land Baden-Württemberg 1982 in der Justizvollzugsanstalt Crailsheim (knapp 30 Haftplätze) für die Restgruppe rauschmittelabhängiger Jugendstrafgefangener eingerichtet, die trotz/wegen schwerer Entwicklungsstörungen nicht für eine „freie“ Therapie geeignet, auch nicht im Strafvollzug vorrangig durch schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen zu fördern sind, versucht das CrP in 6-12 Monaten eine Chancenverbesserung durch Vermittlung von Lebensbewältigungstechniken.

Neben dem Erwerb von Grundkenntnissen in Holz- und Metallbearbeitung geht es bei einfachen Montagearbeiten um die Einübung von Durchhaltevermögen. Schulunterricht trainiert für Aufgaben des Alltags. Sportangebote helfen, die gesundheitliche Verfassung zu stabilisieren, erweitern zusammen mit Kreativgruppen, Koch- und Backkursen das Freizeitrepertoire und führen zu mehr Selbständigkeit. In Einzel- und Gruppengesprächen sollen suchtauslösende Momente und persönliche Konfliktpotentiale bearbeitet werden. Ein stufenweises Lockerungsprogramm mit regelmäßigen Kontrollen erhält Außenkontakte oder baut neue auf. Vorkehrungen für eine meist ambulante Weiterbetreuung bereiten auf die Entlassung vor.

Untersucht wurden 114 Jugendstrafgefangene, darunter 14 Ausländer, die zwischen Mai 1982 und März 1986 das CrP durchlaufen haben. Daten zu ihrer Biographie und zur Art und Weise der Programmteilnahme wurden aus Gefangenenakten sowie aus Angaben des Personals gewonnen. Überprüft wurde die Legalbewährung 32-62 Monate (Durchschnitt drei Jahre acht Monate) nach Entlassung anhand von Auskünften aus dem Bundeszentralregister. Der Grad der Ablösung von der Abhängigkeit konnte nicht kontrolliert werden.

22 % wiesen keine Neuverurteilung auf, 18 % nur Geldstrafen, 14 % Haftstrafen zur Bewährung und 45 % Haftstrafen zur Verbüßung. Zwei sind verstorben. Zum Vergleich: Jugendstrafgefangene, Ende der siebziger Jahre entlassen, zuvor in Freiheit regelmäßige Drogenkonsumenten, waren nach geringfügig längerer Überprüfungszeit zu 54 % wiederinhaftiert worden, zu 18 % ohne Eintrag geblieben.

Näher analysiert wurden 100 deutsche Programmteilnehmer, incl. 15 Abbrecher, ob Sozialisation, Vollzugsverlauf und Entlassungsvorbereitung Beziehungen zur Legalbewährung aufweisen. Verallgemeinerungen müssen Auswahl und Größe der Gruppe berücksichtigen.

Niedrigere Rückfälligenanteile finden sich bei „Jugendlichen“, die von beiden Eltern und eher direktiv erzogen wurden. Hauptschul- und Berufsabschluß oder nicht abgebrochene Berufsausbildung vor Verhaftung erhöhen die Bewährungschancen. Während Frühauffälligkeit und Zahl der Vorstrafen nahezu „keine Wirkung“ zeigen, kommen aus den beim ersten Mal ambulant Sanktionierten bedeutend

weniger Rückfällige. Beste Ergebnisse erreichen junge Männer im Alter von (bei Entlassung) 20 oder 21 Jahren, in deren Urteil eine Therapieempfehlung ausgesprochen wurde.

Als „vorrangiges Betäubungsmittel“ wurde für 40 Haschisch, für 23 Alkohol, für 31 Heroin gefunden: 65 % Wiederinhaftierte bei den Opiatkonsumenten, 48 % bei den „Alkoholikern“ und 35 % bei den Haschischrauchern. Kaum eine Rolle spielen die Dauer der Sucht, Menge oder Intensität des Konsums. Soziale Störungen vor oder nach den ersten Anzeichen von Abhängigkeit stehen dagegen im Zusammenhang mit einer ungünstigeren Weiterentwicklung.

Wer eingangs eine besonders hohe oder eine schwache Behandlungsmotivation signalisierte, hat weniger Erfolgsaussichten. Mittelmäßig Motivierten kann eine bessere Prognose gestellt werden.

Als positive Indikatoren im Hinblick auf eine geringere Wiederinhaftiertenrate erweisen sich gute Mitarbeit in den Gesprächs- und Kreativgruppen, Durchhaltevermögen bei der Arbeit, ein ordentlicher Haftraum, eine mittlere Zahl von Disziplinarfällen, Distanz zur Insassensubkultur und die Zubilligung eines „erfolgreichen Bemühens“ in den Beurteilungen.

Hohe Rückfälligenraten gibt es bei aggressiven Störenfriedern und bei solchen, die vielfältige und hohe Ansprüche an andere stellen.

Unerheblich für die Legalbewährung scheinen gewährte Lockerungen, (auch wiederholtes) Lockerungsversagen, nachgewiesener intra- oder extramuraler Rauschmittelkonsum, eine allgemein positiv beurteilte „Aufwärtsentwicklung“ in Haft, aber auch der Abbruch des CrP.

Günstig stellt sich eine bewährungsweise Entlassung unter der Bedingung von Kontakten mit suchtherapeutischen oder anderen sozialpädagogischen Einrichtungen dar. Weitere Pluspunkte sind eine Entlassung zu beiden Eltern oder zur alleinlebenden Mutter, ein vorbereiteter Arbeits- oder Ausbildungsplatz, ein überdurchschnittliches „Überbrückungsgeld“ und unterdurchschnittliche, besser fehlende Schulden.

Die Ergebnisse lassen es sinnvoll erscheinen, rauschmittelgefährdeten Jugendstrafgefangenen, für die eine therapeutische Intervention in Freiheit nicht (mehr) in Frage kommt, eine dem Entwicklungsstand angemessene Vollzugsgestaltung wie das CrP als Behandlung anzubieten. In der Aufnahmeentscheidung ist das verurteilende Jugendgericht zu beteiligen. Die Pflege von Außenkontakten ist wichtig; noch wichtiger aber sind die Einbeziehung von Angehörigen und der Aufbau von stützenden Kontakten am Entlassungsort. Rückfälle in den Drogenkonsum während des Programms sollten kein Anlaß zum Abbruch sein. Das Vollzugsziel wird unabhängig davon erreicht oder verfehlt.

## Anmerkungen

1) Unabhängig davon, ob es zu einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gekommen war.

2) Vgl. noch *Dünkel, Frieder*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Bonn 1990, S. 323 f. Verbreitet ist dazu die Vorstellung, eine Therapie im

Strafvollzug könne es überhaupt nicht geben, vgl. *Borkenstein, Christoph*, Drogenabhängige im Strafvollzug, in *Egg, Rudolf* (Hrsg.), Drogentherapie und Strafe, Wiesbaden 1988.

3) Somit evtl. früher, als es ein suchtfährdeter Jugendstrafgefangener gem. Nr. 6, (11) a VVJug erwarten konnte. Das mag in Einzelfällen zu einer zwar starken aber „unechten“ Motivation zur Teilnahme am Crailsheimer Programm geführt haben.

4) Das Crailsheimer Programm für rauschmittelabhängige Jugendstrafgefangene wollte damit mehr bieten als die dem Strafvollzug gelegentlich allenfalls zugedachten Ansätze für eine berufliche Rehabilitation und soziale Reintegration für wiederholt straffällig gewordene „therapieresistente“ Altfixer, vgl. *Hellebrand, Johannes*, Drogen und Justiz, Bonn 1990, S. 100 f.

5) Davon sind fünf Ausländer. Ein einziger Deutscher mit Suchtvermerk wird im Folgenden als nicht Verurteilter wie einer ohne Eintrag bewertet.

6) *Bschor* hat darauf aufmerksam gemacht, daß nach seinen Erhebungen in Berlin von 100 im Strafvollzug gewesenen Opiatabhängigen nach zehn Jahren 16, von 100 nicht im Vollzug gewesenen Opiatabhängigen im selben Zeitraum dagegen 27 verstorben waren. Vgl. Institut für Rechtsmedizin der FU Berlin: *Prof.Dr.med. Bschor* – 65 Jahre, Abschiedsvorlesung, (1986), S. 27.

7) Vgl. *Dolde/Grübl*, Verfestigte kriminelle Karriere nach Jugendstrafvollzug? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37, (1988), S. 31. Ähnliche Ergebnisse wurden in Nordrhein-Westfalen gefunden. Vgl. Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums NW, Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 1989, maschinenschriftlich vervielfältigt, unveröffentlicht, S. 72 f.

8) Die 14 Ausländer waren fünf Jugoslawen, vier Italiener, ein Jordanier, ein Schweizer, ein Spanier, ein Türke, ein Ungar, 12,3 % der Untersuchungsgruppe. 1990 stieg der Ausländeranteil im Jugendstrafvollzug auf über 40 %; 10,7 % der deutschen und 21,8 % der nicht-deutschen (schwerpunktweise türkischen) Zugänge in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug waren für Btm-Delikte verurteilt.

9) Therapiemotivation ist natürlich eine dynamische Größe. In der Aktenanalyse konnten Entwicklungen aber meist nicht mehr rekonstruiert werden, vgl. die Diskussion bei *Kühne, Hans Heiner*, Staatliche Drogentherapie auf dem Prüfstand, Heidelberg 1985, S. 59 ff.

10) Vgl. z.B. *Dolde/Grübl* 1988, S. 29 ff., insbes. S. 33.

11) Vgl. *Dolde, Gabriele*, Zur Rückfälligkeit von Drogenabhängigen nach Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs (Vollzugskrankenhaus Hohenasperg). In: Zeitschrift für Strafvollzug ..., 31, 1982, S. 213.

## Das Drogenproblem im Strafvollzug\*

Rolf Krumsiek

Lassen Sie mich zur Verdeutlichung des Umfangs und der Entwicklung wenige Zahlen nennen. Bei einer Stichtags-erhebung im Jahre 1982 waren rund 1.250 Gefangene als abhängig von illegalen Drogen erfaßt. Im Jahre 1991 waren es fast 2.700 Gefangene. Die Zahl der Drogenabhängigen im Vollzug hat sich also in knapp zehn Jahren mehr als verdoppelt. Diese Zahlen betreffen ausschließlich Gefangene, die infolge ihres Konsums illegaler Drogen behandlungsbedürftige Probleme physischer und psychischer Art aufweisen. Nicht statistisch erfaßt sind die von anderen Suchtmitteln abhängigen Gefangenen wie Alkoholiker oder Medikamentenabhängige. Der Anteil der Drogenabhängigen an der Gesamtzahl der Gefangenen ist mittlerweile auf fast 20 % angestiegen. Bei weiblichen Gefangenen ist er fast doppelt so hoch.

Die von mir genannten Zahlen lassen in aller Deutlichkeit erkennen, wieviele meist jüngere Menschen über den Drogengebrauch den Weg der sozialen Desintegration, der Verwahrlosung und Verelendung sowie der Kriminalität gehen und letztendlich im Justizvollzug landen. Die Folgen der jahrelangen Entwicklung und insbesondere der sie bestimmenden Lebensumstände der Betroffenen kann der Justizvollzug – und das möchte ich mit aller Deutlichkeit betonen – mit seinen beschränkten Mitteln nicht beseitigen.

Nach übereinstimmender Auffassung aller Justizminister und -senatoren der Länder sind die Einrichtungen des Justizvollzuges für die Behandlung von Drogenabhängigen weder geeignet noch bestimmt. Aufgabe des Justizvollzuges kann es demnach nur sein, Drogenabhängige frühzeitig in Therapieeinrichtungen außerhalb des Vollzuges zu vermitteln.

In Zusammenarbeit mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist im Jahre 1981 ein Konzept erarbeitet worden, das zu einer Intensivierung der Betreuung Drogenabhängiger in den Justizvollzugsanstalten des Landes geführt hat. Dieses Konzept sieht im wesentlichen eine Betreuung im Vollzug durch Anstaltskräfte sowie Mitarbeiter der örtlichen Beratungsstellen mit dem Ziel vor, die Drogenabhängigen zu motivieren, sich ihrer Suchtproblematik zu stellen. Zu diesem Zweck weist das Konzept eine Reihe von Maßnahmen aus, mit denen darauf hingewirkt werden soll, Drogenabhängige möglichst frühzeitig in Therapieeinrichtungen außerhalb des Vollzuges zu vermitteln, so daß die zuständigen Stellen die Strafvollstreckung zurückstellen können. In diesem Rahmen ist es in erster Linie Aufgabe des Vollzuges, Drogenabhängige zu erfassen und sie über Betreuungsangebote zu unterrichten. Ihnen ist Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten zu externen Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe zu gewähren. Für die Aufnahme in externe Therapieeinrichtungen sind die organisatorischen Vorbereitungen zu leisten.

In jeder Justizvollzugsanstalt des Landes sind Bedienstete bestimmt worden, die vornehmlich oder ausschließlich die Betreuung von Drogenabhängigen wahrzunehmen haben. In

größeren Justizvollzugsanstalten werden für diese Aufgabe Justizvollzugsbedienstete eingesetzt, die zu Suchtkrankenhelfern ausgebildet worden sind. In die Betreuungsarbeit sind neben diesen Bediensteten zusätzlich Anstaltspsychologen, die Angehörigen des Sozialdienstes und Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes einbezogen.

Die Motivationsarbeit mit Drogenabhängigen ist nach den Erfahrungen des Vollzuges nur mit erheblichem Aufwand an geschultem Personal erfolgversprechend. Dazu ist der Justizvollzug allein nicht imstande, weil er über derartige Fachkräfte nicht in ausreichendem Maße verfügt. Das Drogenkonzept sieht daher die Betreuung in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der örtlichen Drogenberatungsstellen sowie anderen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vor. Deren Mitarbeiter werden von den Drogenabhängigen als Helfer eher akzeptiert als Justizvollzugsbedienstete, die als Angehörige des Repressionsapparates angesehen werden.

Suchtberatungsstellen, die eine zusätzliche Fachkraft für die unmittelbare und ausschließliche Betreuung von drogenabhängigen Gefangenen beschäftigen, werden vom Land finanziell gefördert. Derzeit werden Zuschüsse für 22 sogenannte JVA-Kräfte, die von den durchweg auf Vereinsbasis organisierten Beratungsstellen für diesen Zweck eingestellt werden, geleistet. Aber unabhängig von dieser Förderung sind zahlreiche weitere Fachkräfte der Drogenberatungsstellen mit der Betreuung drogenabhängiger Gefangener befaßt.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden die Erfolgsaussichten einer Therapie größer, und die Gefahr eines Therapieabbruchs wird geringer, wenn der Drogenabhängige intensiv auf die Therapie vorbereitet worden ist. Diese Vorbereitung ist außerordentlich zeit- und personalintensiv. Sie überschreitet nicht selten die Kapazitäten der Drogenberatungsstellen. Gleichwohl treten bis zum Beginn der Betreuung der Gefangenen durch eine Drogenberatungsstelle in aller Regel nur verhältnismäßig geringe Wartezeiten auf. Leider lassen sich wegen der großen Zahl von Drogenabhängigen gerade in einigen Anstalten des hiesigen Bereichs – insbesondere in Köln – unerwünschte längere Wartezeiten aus personellen und finanziellen Gründen im Augenblick nicht immer vermeiden. Nennenswerte Verzögerungen wegen Überlastung der Drogenberatungsstellen sind landesweit jedoch relativ selten. Nach den Berichten der Praxis liegen die Wartezeiten in aller Regel zwischen zwei und sechs Wochen. Dabei wird die eingeschränkte Betreuungskapazität zudem von zahlreichen drogenabhängigen Gefangenen in Anspruch genommen, bei denen aufgrund der Inhaftierung nur vordergründig der Wunsch hervorgerufen wird, sich therapieren zu lassen. Eine ernsthafte Absicht, sich mit der eigenen Drogenabhängigkeit auseinanderzusetzen und auf eine drogenfreie Rehabilitation hinzuarbeiten, besteht aber nicht. Das Therapieverlangen zielt vielmehr vor allem dahin, sich der Haftsituation zu entziehen. Außerdem haben immer mehr Gefangene bereits mehrere erfolglose Therapieversuche hinter sich.

Die Zahl der Gefangenen, die zur Aufnahme einer erneuten Therapie nicht mehr ernsthaft zu motivieren sind, nimmt zu. Bei dieser Sachlage werden die Grenzen der Belastbarkeit für die Mitarbeiter sowohl der Justizvollzugsanstalten als auch der Drogenberatungsstellen erreicht. Diese Grenzen

\* Ansprache von Justizminister Dr. Rolf Krumsiek anlässlich der Verabschiedung des Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland, Dr. jur. Karl Peter Rothhaus, am 30. April 1992.

können angesichts der Haushaltslage des Landes kaum mehr ausgeweitet werden. Es zeichnet sich ab, daß in Zukunft die Bemühungen stärker auf die Gefangenen konzentriert werden müssen, die zu einer aktiven Mitarbeit bereit sind.

Den gemeinsamen Bemühungen des Justizvollzuges, der Suchtberatungsstellen und der Therapieeinrichtungen ist es gelungen, die Zahl der jährlich in eine Therapie vermittelten Gefangenen innerhalb von zehn Jahren von 160 auf 739 im vergangenen Jahr zu erhöhen. Die Zahl hat sich damit seit dem Inkrafttreten des Drogenkonzepts fast verfünffacht. Die Vermittlung von drogenabhängigen Gefangenen in externe Therapieeinrichtungen wird durch die Vollstreckungsbehörden und die Gerichte tatkräftig unterstützt. Von den 739 Therapievermittlungen im Jahre 1991 ist die Strafvollstreckung allein in 488 Fällen nach § 35 BtmG zurückgestellt worden. Die übrigen Fälle fielen nicht unter diese Vorschrift.

Eine deutliche weitere Erhöhung der Zahl der Therapievermittlungen dürfte aus den vorgenannten Gründen äußerst schwierig sein. Bei dem Personenkreis der drogenabhängigen Gefangenen, die bereits mehrere erfolglose Therapieversuche unternommen haben und die für eine erneute Therapie kaum noch zu motivieren sind, stehen andere auf die Wiedereingliederung gerichtete vollzugliche Lockerungsmaßnahmen – wie Ausführungen, Ausgänge und Urlaub – im Vordergrund. Wegen der weiterhin bestehenden Drogenabhängigkeit streben die Gefangenen aber zu oft nur ihre Entlassung an, um ihr früheres Suchtverhalten wieder aufnehmen zu können. Für die Vollzugsbediensteten ist es äußerst frustrierend, ständig die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen zur drogenfreien Wiedereingliederung feststellen zu müssen.

Ich habe eingangs darauf hingewiesen, daß der Justizvollzug für die Behandlung von Drogenabhängigen weder geeignet noch bestimmt ist. Nun befinden sich aber in den Anstalten zahlreiche Gefangene, die zur Aufnahme einer externen Therapie nicht bereit oder bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Haft zur Aufnahme einer Therapie nicht erfüllt sind. Um auch für diese Gefangenen die Zeit der Inhaftierung für eine drogenfreie Rehabilitation sinnvoll zu nutzen, sind zwei kleinere Einrichtungen für eine Langzeitbehandlung geschaffen worden. In der Justizvollzugsanstalt Münster ist seit 1975 eine Behandlungsabteilung für drogenabhängige Strafgefangene mit 15 Haftplätzen eingerichtet. Behandelt werden dort Gefangene, die sich freiwillig zu einer Therapie entschlossen haben. Die Behandlung erfolgt in Form der Gruppentherapie. Hierfür steht ein interdisziplinäres Therapeutenteam zur Verfügung, dem u.a. ein Psychologe, ein Sozialarbeiter und ein Werktherapeut angehören.

Nach einer Effizienzuntersuchung haben in dieser Einrichtung in den Jahren 1978 bis 1985 insgesamt 102 Gefangene die überaus personalaufwendige und sich – auch damit – von den vollzugsspezifischen Gegebenheiten grundsätzlich abhebende Therapie durchlaufen, die sich bei 28 % der Absolventen als erfolgreich erwiesen hat.

In der Justizvollzugsanstalt Siegburg besteht eine sozialtherapeutische Abteilung für drogenabhängige und verhaltensauffällige Jugendstrafgefangene mit 40 Haftplätzen. Jugendstrafgefangenen, die sich freiwillig zur Teilnahme an

den Maßnahmen entschließen, wird hier ein Trainingsfeld zum Erlernen sozialkompetenten Verhaltens in Wohngruppen geboten. Nach ihrer Zweckbestimmung ist diese Abteilung nicht speziell für die Behandlung drogenabhängiger Gefangener vorgesehen. Ihr Angebot richtet sich im wesentlichen an verhaltensauffällige Jugendstrafgefangene. Dementsprechend setzen sich die Gruppen in etwa zu gleichen Teilen aus drogenabhängigen, alkoholabhängigen und verhaltensgestörten Jugendstrafgefangenen zusammen. Die verhaltenstherapeutisch orientierte Behandlung wird auch hier in Teamarbeit durchgeführt.

Durch diese beiden therapeutischen Einrichtungen wird die primäre Aufgabe des Vollzuges, Drogenabhängige in externe Therapieeinrichtungen zu vermitteln, nicht berührt. Eine externe Therapie hat in jedem Fall Vorrang. Dies gilt auch für Gefangene, die sich in diesen Einrichtungen befinden, sofern die Voraussetzungen für eine Haftentlassung erfüllt sind.

Für die zahlreichen Gefangenen, die aus den verschiedensten Gründen weder einer externen noch einer internen Therapie zugeführt werden können, muß über andere Möglichkeiten der Betreuung und Behandlung nachgedacht werden. Ich denke hier beispielsweise an die Behandlung mit Methadon. Methadon unterliegt aber den strengen Regeln des Betäubungsmittelgesetzes, das die Verschreibung, Verabreichung oder Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch unter Strafe stellt. Betäubungsmittel dürfen von Ärzten nur dann verschrieben werden, wenn für ihre Anwendung im menschlichen Körper eine Indikation gegeben ist. Nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind anerkannte Indikationen zur Substitution mit Methadon bei Drogenabhängigkeit beispielsweise lebensbedrohende Zustände im Entzug, schwere konsumierende Erkrankungen und AIDS im fortgeschrittenen manifesten Stadium.

Auch eine körperliche Entgiftung mit Methadon, der sogenannte „weiche“ Entzug, ist demnach nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation zulässig, die im Einzelfall durch den Arzt festgestellt werden muß. Dies geschieht im Strafvollzug des Landes schon jetzt in dem erforderlichen Umfang. Wegen der bestehenden allgemeinen Risiken bei der Anwendung von Methadon wird eine körperliche Entgiftung mit diesem Opiat in der Regel nur im Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg vorgenommen werden können. Dort sind in den vergangenen Jahren etwa 60 bis 70 Patienten unter den verschiedenen Indikationen mit Methadon behandelt worden. Ich frage mich aber, ob man nicht weitergehen soll und muß.

Das wissenschaftliche Erprobungsvorhaben des Landes zur medikamentengestützten Rehabilitation intravenös Drogenabhängiger bezieht sich nach Zielrichtung, Zweckbestimmung und Ausführung ausschließlich auf Drogenabhängige, die sich in Freiheit befinden. Ziel des Vorhabens ist es, Drogenabhängige zunächst gesundheitlich, dann sozial und schließlich beruflich zu stabilisieren und der Opiatfreiheit zuzuführen. Was aber kann im Vollzug in diesem Sinne geschehen? Selbst wenn die Rechtsprechung in der Folge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Mai 1991, die

die Zulassung einer „sozialmedizinischen“ Indikation als nicht entscheidungserheblich offengelassen hat, eine derartige Indikation auch außerhalb eines wissenschaftlichen Erprobungsvorhabens grundsätzlich akzeptieren würde, käme eine Dauermedikation mit Methadon im Justizvollzug nicht in Betracht. Die gesundheitliche Stabilisierung des Gefangenen wird durch die ärztliche und sonstige Betreuung im Vollzug gewährleistet. Problemen wie Arbeitserhalt oder Vermeidung von Beschaffungskriminalität ist der Gefangene nicht oder nicht in dem Maße wie ein freier Drogenabhängiger ausgesetzt. Aufgrund dieser besonderen Situation verbietet es sich, pharmakologisch zumindest weitgehend opiatfreie Suchtkranke ohne zwingenden Grund dauerhaft körperlich Methadon-abhängig zu halten.

Die Einleitung einer Substitution von heroinabhängigen Gefangenen mit Methadon im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen erscheint mir dagegen im Einzelfall sinnvoll und auch möglich. Dies setzt aber voraus, daß eine Weiterbehandlung der entlassenen Gefangenen in Freiheit garantiert ist. Da das Erprobungsvorhaben des Landes in Kürze ausläuft und eine Erweiterung des daran teilnehmenden Personenkreises schon deshalb jetzt nicht in Betracht kommt, bleibt abzuwarten, wie sich die Betreuung der Teilnehmer künftig gestalten wird. Wenn dies feststeht, erwägt das Justizministerium, Gefangene vor der Entlassung auf Methadon einzustellen und sie dann nahtlos in die Betreuung einzuschleusen.

Dieser Frage werde ich meine besondere Aufmerksamkeit widmen. Ich verkenne allerdings nicht, daß die Auswahl der Gefangenen für die Substitution besondere Schwierigkeiten bereiten wird. Heroinabhängige Gefangene können im Justizvollzug durchweg nicht mehr als abhängig im pharmakologischen Sinne angesehen werden. Eine Reintoxikation mit Methadon wird deshalb nur bei solchen Gefangenen zulässig sein, bei denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach der Entlassung mit einem sofortigen Rückfall in die Heroinabhängigkeit und mit dauerhafter Heroinintoxikation zu rechnen sein wird. Für eine im Einzelfall hinreichend sichere prognostische Aussage muß ein Kriterienkatalog aufgestellt werden. Dies wird zu gegebener Zeit in Zusammenarbeit mit den Stellen geschehen müssen, die die Fortführung der Methadonbehandlung übernehmen.

Wenn ich eben von der weitgehenden Opiatfreiheit der drogenabhängigen Gefangenen gesprochen habe, werden sicher einige von Ihnen an meinen Ausführungen zweifeln. Immer wieder wird behauptet, in den Justizvollzugsanstalten seien Drogen in großem Umfang verfügbar. Die Anstaltsleiter haben mir im Jahre 1991 berichtet, daß in insgesamt 281 Fällen Drogen im Besitz von Gefangenen sichergestellt worden seien. Dabei hat es sich in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle um Haschisch in kleinen und kleinsten Mengen gehandelt. Größere Rauschgiftmengen und „harte“ Drogen, insbesondere Kokain und Heroin, sind nur in seltenen Ausnahmefällen gefunden worden. Ich weiß, daß dies nur Indiztatsachen sind. Aber es gilt doch folgendes:

Der Justizvollzug ist seit Jahren und auch weiterhin vorrangig bemüht, dem Drogenmißbrauch in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzuwirken.

Bereits im Jahre 1980 ist angeordnet worden, zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs Drogenspürhunde auch in

Justizvollzugsanstalten einzusetzen. Dies geschieht zur Überprüfung von Paketen und – in Fällen des begründeten Verdachts – von Urlaubern. Drogenspürhunde sind auch in den Hafthäusern eingesetzt worden, wenn dies in besonders gelagerten Fällen angezeigt erschien. Besucher werden in den geschlossenen Vollzugsanstalten abgetastet und mit dem Metallsuchgerät überprüft. Dabei sind bereits in Stanniol verpackte Drogen gefunden worden. Die Behältnisse der Besucher werden im übrigen kontrolliert oder in Schließfächern deponiert. In konkreten Einzelfällen wird zur Verhinderung einer Drogenübergabe der Besuch hinter Trennscheiben abgewickelt. Bei begründetem Verdacht des versuchten Drogenschmuggels wird die Kriminalpolizei hinzugezogen. Ihr obliegen dann die weiteren Kontrollen und Durchsuchungen. Überdies werden im geschlossenen Vollzug sämtliche Hafträume wenigstens einmal – in begründeten Fällen sogar mehrmals – in der Woche gründlich durchsucht.

Bei allen Anstrengungen kann aber letztlich das Einschleusen von Betäubungsmitteln und deren Konsum nicht gänzlich verhindert werden. Dies wäre selbst bei lückenloser Kontrolle des Besucherverkehrs, der Urlaubsrückkehrer und des Paket- und Schriftverkehrs nicht zu gewährleisten. Die Möglichkeiten des Einbringens sind zu mannigfach. Die im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren zunehmende Zahl von Rauschgiftfunden dürfte aber zu einem gewissen Teil eben doch auf die ebenfalls zunehmende Sensibilisierung, Ausbildung und Erfahrung der Vollzugsbediensteten beim Aufspüren von Rauschgiften zurückzuführen sein. Vor dem Hintergrund, daß jährlich mehr als 35.000 Gefangene die Vollzugseinrichtungen des Landes durchlaufen, kann von einem „schwunghaften Handel mit Drogen“ keine Rede sein.

Zu Beginn dieses Jahres habe ich eine Arbeitsgruppe „Drogenprävention“ gebildet, der in der Drogenproblematik erfahrene Praktiker des Justizvollzuges sowie Vertreter des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales angehören. Die Arbeitsgruppe befaßt sich mit der Entwicklung präventiver Maßnahmen im Justizvollzug, die auf der einen Seite eine weitere Reduzierung des Drogenmißbrauchs in den Justizvollzugsanstalten, andererseits aber auch eine Verbesserung der Betreuung drogenabhängiger und drogengefährdeter Gefangener zum Inhalt haben sollen. Ohne den Ergebnissen der Arbeitsgruppe vorgreifen zu wollen, sehe ich aber voraus, daß einige sinnvolle und nützliche Maßnahmen nicht ohne eine deutliche Personalverstärkung, die wir bis auf weiteres nicht erwarten dürfen, umsetzbar sein würden. Andererseits bin ich aber auch optimistisch, daß die Arbeitsgruppe Maßnahmen zur Prävention und zur Betreuung der drogenabhängigen Gefangenen aufzeigen wird, die mit den vorhandenen Ressourcen erledigt werden können.

Abschließend möchte ich aber davor warnen, gerade in dem Bereich der Drogenproblematik vom Justizvollzug Wunder zu erwarten.

## Zur gegenwärtigen Situation des Strafvollzuges\*

Karl Peter Rotthaus

Im öffentlichen Leben steht der Strafvollzug im Schatten. Meist sind es nur die Pannen und leider oftmals schlimmere Ereignisse, die ihn für kurze Zeit schlaglichthaft beleuchten. So könnte man denken, grundsätzlich Neues habe sich in meiner Amtsperiode nicht ergeben. Dieser Schein trägt jedoch. Ich möchte die Gelegenheit benutzen einige Neuerungen stichwortartig aufzuzählen.

Nach § 10 Abs. 1 StVollzG sollen alle dafür geeigneten Gefangenen in offenen Vollzugsanstalten untergebracht werden. Nordrhein-Westfalen erfüllt diese Forderung weitgehend. Ein Schwachpunkt war freilich, daß die offenen Anstalten aus historischen Gründen fast ausschließlich im westfälischen Landesteil lagen. Im Jahre 1985 konnte die offene Abteilung der zum Amtsbezirk Rheinland gehörigen JVA Remscheid erstmals mit 200 Gefangenen belegt werden. Etwa gleichzeitig wurde in einem Bergarbeiter-Wohnheim in Moers-Kapellen, also ebenfalls im Rheinland, eine selbständige offene Anstalt mit 250 Plätzen eingerichtet. Zwei alte Gerichtsgefängnisse mit zusammen etwa 100 Plätzen dienen seit einiger Zeit ebenfalls dem offenen Vollzug, so daß – unter Berücksichtigung der Belegung einiger kleiner älterer Einrichtungen – von den 7.300 Plätzen für Männer jetzt immerhin 10 % dem offenen Vollzug zuzurechnen sind.

Die Benachteiligung der Frauen im Strafvollzug ist oft beklagt worden. Sie hängt mit der an sich positiven Erscheinung zusammen, daß die Frauen im Strafvollzug nur eine Minderheit von weniger als 5 % ausmachen. Im Jahre 1985 haben wir die geschlossene Frauenabteilung der JVA Willich mit einem neu eingerichteten offenen Haus als JVA Willich II unter der Leitung einer Frau verselbständigt. Hier in Köln konnten wir an die geschlossene Frauenabteilung eine offene Abteilung angliedern. Das Gerichtsgefängnis Mülheim/Ruhr wird schon seit langem für die Unterbringung von weiblichen Gefangenen genutzt. Zur Zeit bauen wir es um in eine Einrichtung des offenen Vollzuges. Auf diese Weise werden sich die Chancen für eine zweckmäßige Behandlung der Frauen im Vollzug weiter verbessern.

Überhaupt ist baulich einiges geschehen und auch weiterhin im Gange. Der Neubau für die Ersatzanstalt in Aachen – Ersatz für die alte Anstalt aus dem vorigen Jahrhundert – konnte im vergangenen Jahr Richtfest feiern. Die JVA Duisburg-Hamborn wird von Grund auf baulich erneuert. In Remscheid erhält die Anstalt eine neue Pforte mit modernen Räumen für die Abwicklung der Gefangenenbesuche und endlich die dringend notwendigen Diensträume für das Personal. Als Mitte des vergangenen Jahrzehnts die Zahlen der jungen Strafgefangenen radikal abfielen, haben wir sofort damit begonnen, das Haus II der Jugendstrafanstalt Siegburg dem Beispiel der vor 14 Jahren neu in Betrieb genommenen Jugendstrafanstalt Heinsberg folgend für den Vollzug in Wohngruppen umzubauen. Daneben konnten von

fünf Jugendarrestanstalten vier geschlossen werden. Die JAA Remscheid ist heute die einzige des Amtsbezirks.

Natürlich wäre es unaufrichtig, nur die Erfolgsmeldungen aufzuzählen. Es gab auch Rückschläge. In Duisburg-Hamborn ereignete sich eine gefährliche Geiselnahme. Die Dachbesteigung der Gefangenen in Rheinbach ist noch in frischer Erinnerung. Aber: es gibt kein Gefängnisssystem, das von solchen Vorfällen verschont bliebe, und die Leistungsfähigkeit des Vollzuges erkennt man daran, wie er solche Krisen bewältigt. Wir sind mit diesen Krisen fertig geworden.

Auch die Personalnot – besonders die im allgemeinen Vollzugsdienst ebenso wie die Überstundenproblematik – bleibt in vielen Anstalten schwierig. Wir haben die Probleme mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht lösen können, aber immerhin die Grundlagen für eine gerechte Verteilung der beschränkten Ressourcen gefunden.

Wenn ich bei diesem Kurzbericht im Wir-Ton gesprochen habe, so ist das nicht der pluralis majestatis des Präsidenten. Alle Neuerungen und alle Problemlösungen konnten nur im engen Zusammenwirken von Justizministerium, Anstalten und Vollzugsamt gefunden werden. Dafür sei allen Beteiligten nochmals gedankt.

\* Aus der Ansprache, die Dr. Karl Peter Rotthaus anlässlich seiner Verabschiedung als Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland am 30. April 1992 in Köln hielt.

## Vollzugspolitik – eine spannende Aufgabe\*

Klaus Koepsel

Ideenreichtum und unorthodoxes Denken werden auch vom künftigen Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland gefordert werden, wenn die am Strafvollzugsgesetz ausgerichteten Vollzugseinrichtungen des Amtsbezirks ihren Standard halten und weiter ausbauen sollen. In drei Problemfeldern werden sachgerechte Lösungen künftig besonders schwierig werden.

1) *Ausländische Straftäter* machen inzwischen einen hohen Anteil der Inhaftierten aus. Es ist zu erwarten, daß die Zahl der ausländischen Gefangenen weiter ansteigen wird. Besonders aus den Ländern Osteuropas werden Straftäter nach Deutschland kommen, bei denen bereits ihre Vorfahren der organisierten Kriminalität angehörten. Noch sind derartige Täter erst aus Rumänien, Polen und Serbien in westdeutschen Vollzugsanstalten inhaftiert. Professionelle kriminelle Banden aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion haben die Vollzugsbediensteten bisher noch nicht kennengelernt. Aber auch diese Tätergruppen werden kommen und in bisher unbekannter Weise Zusammengehörigkeit der Banden nach innen und Brutalität der Bandenmitglieder nach außen demonstrieren.

So sehr die Bürger unseres Landes sich über die neu entstandene Freizügigkeit in Europa freuen können, so deutlich muß den Strafvollzugsbehörden sein, daß die gesamteuropäische Freizügigkeit Schleusen öffnet für Wanderungen von Menschen, die seit Generationen hauptsächlich von der Begehung von Straftaten leben. Diese Täter haben unter Diktatoren illegal Profite gemacht und werden den Rechtsstaat in Deutschland nicht nur während des Strafprozesses sondern auch während des Strafvollzuges auf die Probe stellen. Aber auch Täter aus Südamerika und Afrika werden die Bewegungsmöglichkeiten in der Europäischen Gemeinschaft stärker nutzen als bisher und sich besonders im Drogenhandel „profilieren“.

Die Vollzugsbediensteten unseres Landes sind weder durch ihre Ausbildung noch durch Fortbildungsmaßnahmen auf den Umgang mit süd- oder osteuropäischen bzw. afrikanischen Straftätern vorbereitet. Oft fehlt bereits die Möglichkeit der sprachlichen Verständigung.

Noch schwieriger wird es sein, Verständnis beim Vollzugspersonal für die Mentalität der jeweiligen ausländischen Gefangenen zu wecken. Schon heute erzeugt der serbische Gewaltstraftäter starke Animositäten, wenn er, weil er sich in seiner „Ehre“ gekränkt fühlt, damit droht, Vollzugsbedienstete oder Mitgefangene mit einem Messer „abzustechen“. Wenn später Bedrohungen des Vollzugspersonals durch in Freiheit befindliche Bandenmitglieder hinzukommen sollten, könnte sich schnell Ausländerfeindlichkeit unter Vollzugsbeamten herausbilden.

Eine Lösung der skizzierten Probleme vorzuschlagen ist nur sehr schwer möglich, jedoch müßte daran gedacht wer-

den, ausländische Gefangene der geschilderten Art in besonderen Anstalten zu verwahren und konsequent auf ihre Abschiebung in ihre Heimat hinzuwirken. Asylanträge dürften insooweit nicht hinderlich sein. Möglicherweise ist es notwendig, das für eine sozialisationsgeschädigte Klientel entwickelte Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG bei Straftätern aus dem Bereich der organisierten Kriminalität nur eingeschränkt für anwendbar zu erklären, um zu verhindern, daß die Glaubwürdigkeit des § 2 Satz 1 StVollzG insgesamt verloren geht.

2) Sie haben, Herr Minister, zur *Drogenproblematik* in nordrheinwestfälischen Justizvollzugsanstalten ausführlich Stellung genommen. Ich verhehle nicht, daß ich mir wünschen würde, drogenabhängige Gefangene, die „nur“ als Kleindealer und durch Beschaffungskriminalität in geringerem Umfang aufgefallen sind, würden überhaupt nicht eingesperrt. Die Vollzugsbediensteten machen die gleichen Erfahrungen wie die Mitarbeiter in Therapieeinrichtungen: der Drogenentzug ist im Strafvollzug genauso wenig wie im Maßregelvollzug zu gewährleisten und die meisten Täter sind behandlungsresistent.

Ambulante Therapieangebote kombiniert mit gerichtlich angeordneten Aufenthaltsverboten für Drogenzentren (wie z.B. Köln oder auch Dortmund) halte ich für viel wirksamer als Freiheitsstrafen von neun bis 18 Monaten. Auf jeden Fall müßte vermieden werden, daß derartige Straftäter in geschlossenen Vollzugsanstalten untergebracht werden, wo sie mit peruanischen, pakistanischen oder kurdischen Rauschgifthändlern zusammenleben. Deshalb plädiere ich nachdrücklich für die generelle Unterbringung von rauschgiftabhängigen Straftätern in vermindert gesicherten offenen Vollzugseinrichtungen. Ich meine, das Entweichungsrisiko kann der Allgemeinheit eher zugemutet werden als das Risiko, daß die im geschlossenen Strafvollzug normalerweise untergebrachten Gefangenen, die wegen gefährlicher Straftaten zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, durch Dealer und Suchtabhängige auch noch „drogenverseucht“ werden und dann nach ihrer Haftentlassung noch brutalere Delinquenz zeigen als vorher. Nicht zufriedenstellend gelöst ist bisher auch die Unterbringung professioneller Rauschgifthändler. Ich halte es für erwägenswert, diese Tätergruppe in zwei bis drei Anstalten des Landes zu konzentrieren, um den Aufbau anstaltsinterner Drogenverteilungssysteme zu erschweren.

3) Das gegenwärtig schon zu knappe *Vollzugspersonal im Schichtdienst* wird noch knapper werden. Wir müssen uns deutlich machen, daß der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes heute ca. 200 Stunden im Jahr weniger arbeitet als noch vor acht Jahren. Verlängerter Urlaub, Schichtdienstausgleichsurlaub und großzügig möglicher „Bildungsurlaub“ wirken sich genauso aus wie die Verkürzung der Wochenarbeitszeit und die höher gewordene durchschnittliche Krankenquote. Wenn nicht noch weitergehende Einschnitte als früher zuungunsten der Gefangenen hingenommen werden sollen, was zum Beispiel zu Einschlußzeiten um 15.30 Uhr führen könnte, muß eine Rationalisierung des Personaleinsatzes der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgen. Bei solchen Rationalisierungsüberlegungen sollte man sich von betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen leiten lassen, die von der Industrie gewonnen

\* Auszug aus der Ansprache, die Dr. Klaus Koepsel anlässlich seiner Einführung in das Amt des Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland sowie der Verabschiedung des bisherigen Präsidenten, Dr. Karl Peter Rotthaus, am 30. April 1992 in Köln hielt.

wurden. Demgemäß muß zunächst eine Aufgabengewichtung erfolgen, um die Personaldichte qualitativ festlegen zu können, auch müssen überkommene Regelungen in allen Aufgabenbereichen unorthodox in Frage gestellt werden. So könnten entsprechend den Erfahrungen anderer Länder bisherige Arbeitsbereiche des Vollzugsdienstes in die Selbstverwaltung der Gefangenen gegeben oder an Privatunternehmen vergeben werden. Beispielhaft sei der Hinweis gestattet, daß die Verwaltung der Anstaltskleidung und Anstaltswäsche in ähnlicher Weise, wie dies jetzt schon für die Bücherei gilt, zuverlässigen Gefangenen eigenverantwortlich übertragen werden könnte. Bedenkt man den relativ geringen Wert der jeweiligen Kleidungs- und Wäschestücke im Verhältnis zu Büchern, erscheint der Vorschlag durchaus bedenkenswert.

Einkauf, Zubereitung und Ausgabe der Gefangenenverpflegung könnten „personalneutral“ durch Privatunternehmen und Gefangenenelbstverwaltung erfolgen, gleiches gilt für die Beschaffung von Haftraummöbeln und ähnlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs.

Ein weiterer, völlig andersartiger Gesichtspunkt bei der Prüfung eines zeitgemäßen Personaleinsatzes ist die Prüfung, inwieweit das Verhältnis von Führungskräften und Mitarbeitern ausgewogen ist. Besonders dann, wenn eine computergestützte Dienstplangestaltung erfolgt, ist eine Langzeitauswertung aller dienstlichen Einsätze der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes gut möglich. Anstalten, die im Schicht- und Tagesdienst mehr „Hauptlinge“ als „Indianer“ beschäftigen, arbeiten nur dann wirtschaftlich, wenn sie zusätzlich genügend Gefangene quasi als „weitere Mitarbeiter“ einsetzen. Naturgemäß können derartige Entlastungen des Vollzugsstabes nur in Anstalten geringeren Sicherheitsgrades und kaum in solchen hohen Sicherheitsgrades erfolgen.

Landesweit könnte durch alle angesprochenen Maßnahmen ein beachtlicher Spareffekt erzielt werden, und zwar insbesondere dann, wenn die örtliche und sachliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalt auch unter Beachtung des Gesichtspunktes des rationellen Personaleinsatzes festgelegt würde. Konkret würde dies bedeuten, daß bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit jeder Anstalt angestrebt werden sollte, möglichst gleichartige Gefangene in einer Anstalt zu beherbergen, was sowohl unter Sicherheitsaspekten als auch in bezug auf die Betreuungsintensität gelten sollte.

Ich habe drei besonders erneuerungsbedürftige Problembereiche des heutigen Strafvollzuges beispielhaft angesprochen. Jeder Sachkenner weiß, daß es noch weitere Arbeitsfelder für die Aufsichtsbehörden im Strafvollzug gibt, die der „Beackerung“ harren.

## Der psychisch kranke Straftäter und seine Zukunft

Karl Peter Rotthaus

Unter diesem Thema hatte *Professor Dr.med. Andreas Marneros*, Universitätsnervenklinik Bonn, für den 26.6.1992 zu einem eintägigen Symposium eingeladen. Zwar sind die Untergebrachten nach § 63 und § 64 StGB mit etwa 2.500 bzw. 1.100 Männern und Frauen zahlenmäßig nur kleine Gruppen, für die sich lange Zeit weder die Psychiater noch die Juristen recht interessieren mochten. Seit dem Bericht über die Lage der Psychiatrie (BT Drucks. 7/4200) aus dem Jahre 1975 haben diese Patienten immerhin eine gewisse Aufmerksamkeit gefunden. Ihre Rechtsstellung ist heute in den alten Bundesländern – zwar zersplittert – durch Unterbringungsgesetze geregelt. Auch in den Kliniken hat sich manches zum Besseren verändert. Trotzdem sind zahlreiche wichtige Rechtsfragen, gerade an der Grenzlinie von Krankenhaus und Vollzugseinrichtung, bis heute noch nicht befriedigend beantwortet. Die Lebenssituation der Patienten selbst ist vielerorts noch unzulänglich, ja bedrückend, so daß der Gastgeber mit seiner die Begrüßung abschließenden Forderung: „Es muß etwas geschehen!“ die volle Zustimmung der Tagungsteilnehmer fand.

Im ersten der drei Grundsatzreferate behandelte *W. Rasch* die Situation der süchtigen Untergebrachten. Er wies dabei auf die Schwierigkeiten hin, die Kausalität zwischen Sucht und Straftat festzustellen und ferner auf die vielfältigen Unsicherheiten, die mit dem Ausschluß (§ 64 Abs. 2) der Entziehungskur oder ihrer vorzeitigen Beendigung (§ 67d Abs. 5) wegen der Aussichtslosigkeit der Therapie zusammenhängen. Trotzdem sei es meistens möglich, die über § 21 StGB zu Freiheitsstrafe und zu einer Entziehungskur Verurteilten aus dem Strafvollzug herauszuhalten, indem man sie entweder über § 65 StVollzG in eine Drogenklinik verlege oder über eine entsprechende Ausgestaltung der Führungsaufsicht in eine freie Therapie vermittele. – *N. Leygraf* erörterte die Lage der nach § 63 Untergebrachten. Er erwähnte die neuen Anstalten in Düren, Berlin und Straubing, beklagte aber die Schwierigkeiten, das für moderne Wohngruppenkonzepte erforderliche Personal – die Stellen im Haushalt und geeignete Mitarbeiter – zu gewinnen. Noch immer fehle es an differenzierten Effizienz-Untersuchungen, obwohl der Maßregelvollzug nach allem Anschein – auch im Vergleich zum Strafvollzug – nicht so schlecht abschneide. Die Gefährdung der Öffentlichkeit durch das Versagen von Patienten bei Lockerungen halte sich, auch wenn spektakuläre Einzelfälle immer wieder von der Presse aufgebauscht würden, in engen Grenzen. – Besondere Schwierigkeiten bereite nach *H. Remschmidt* die Beurteilung der „jugendlich psychisch kranken Straftäter“ im Kontext ihres Entwicklungsprozesses. Die Gutachter stünden hier oft vor unüberwindlichen Schwierigkeiten, die Fragen der Gerichte befriedigend zu beantworten. In sehr vielen Fällen handle es sich – entgegen dem ersten Anschein – nicht um psychotische Prozesse, sondern um subtile Störungen der Entwicklung. Der konventionelle Strafvollzug sei für diese Klientel, die therapeutische Angebote brauche, ungeeignet. Die Möglichkeit, dem Jugendlichen aufzuerlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung zu unterziehen und so stationäre Interventionen

zu vermeiden, werde leider viel zu wenig genutzt. Prognosen seien zwar schwierig, bei einer sorgfältigen Betrachtung des Verlaufs der Krankheit im Längsschnitt sei jedoch häufig der günstige Fall anzunehmen, daß eine besondere Konfliktlage mit der Aussicht auf eine letztlich positive Entwicklung vorliege.

Im zweiten Abschnitt der Tagung berichteten Mitarbeiter der Bonner Klinik über die Zusammensetzung der verschiedenen Gruppen von Patienten nach ihrem Lebensweg und nach Persönlichkeitsmerkmalen. Besonders bemerkenswert war hier der Bericht von jungen Wissenschaftlern über ein Projekt, den Fragen nach der Therapiemotivation Alkoholkranker in einer Zeit des Zusammenlebens auf der Wohngruppe auf die Spur zu kommen; nicht überraschend, aber doch bedenklich die hier festgestellte Diskriminierung der Therapiewilligen durch ihre Mitpatienten. Ein Vergleich der umfassenden Untersuchungen durch die Mitarbeiter von *A. Marneros* mit den in den Werken von *N. Leygraf* und *V. Schumann* enthaltenen Erkenntnissen dürfte noch manche zusätzlichen Aufschlüsse erbringen.

Der dritte Abschnitt der Tagung beschäftigte sich mit prognostischen Fragen (*L. Gretenkordt, J. Lietz*), der Qualität von Prognosegutachten (*S. Nowara*) und ihrer katamnesischen Überprüfung. *U. Jokusch* fand in diesem Zusammenhang den Trend bestätigt, daß der Bewährungserfolg der entlassenen Patienten recht ermutigend sei; etwa zwei Dritteln von ihnen könne nach einer entsprechenden Behandlung eine positive Legalbewährung vorausgesagt werden. Die Zahl der Rückkehrer in die Unterbringung oder in einen anderen Freiheitsentzug sei etwas geringer als nach Strafvollzug. Als letzter Referent unterstrich *M. Rösler* die Gefahr von Unsicherheiten und Ungenauigkeiten bei der Prognose für „jugendliche Erstinhaftierte“ und bestätigte so für diesen Bereich, die Feststellungen von *H. Remschmidt*.

*H. Häfner* und *H.J. Rudolphi* steuerten eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung von Psychiatern (*K. Schmitz, V. Schumann*), Juristen (*Horstkotte, H. Schüler-Springorum*) und *G. Mauz* als Journalisten bei einer Tour d'Horizont durch die Vielzahl der Fragen, die noch weiterer Klärung harren.

Eine Veröffentlichung der Referate und Tagungsergebnisse ist in Vorbereitung.

## Aktuelle Informationen

### Albert Krebs 95 Jahre alt

Am 7. Oktober 1992 wurde Ministerialrat a.D. Prof.Dr.Dr.h.c. Albert Krebs 95 Jahre alt. Zu diesem eindrucksvollen Geburtstag gratuliert die Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ dem Jubilar nachträglich sehr herzlich und wünscht ihm für die Zukunft Gesundheit, Wohlergehen und die Schaffenskraft, die er bisher – auch in der letzten Zeit – in so bemerkenswerter Weise an den Tag gelegt hat – wenn auch das Alter ihm begreiflicherweise immer wieder zu schaffen macht. Sie schätzt sich glücklich, den langjährigen Schriftleiter der *ZfStrVo*, der ihr von 1950 bis 1970 maßgeblich das Gepräge gegeben und an ihr durch zahlreiche eigene Beiträge mitgewirkt hat, weiterhin zu ihren Beratern und Autoren zählen zu dürfen.

Seit der letzten Würdigung seines an Erfahrungen und Erkenntnissen reichen Lebens und Wirkens in dieser Zeitschrift (*ZfStrVo* 1987, S. 291) hat sich Albert Krebs erneut mit verschiedenen Beiträgen zu Wort gemeldet. Erwähnt seien hier nur folgende Arbeiten:

- Begegnungen mit Harald Poelchau. Ein Erlebnisbericht. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Freiheitsentzuges in den dreißiger und vierziger Jahren, in: *ZfStrVo* 1989, S. 67 ff.
- Lehren aus Krohnes „Lehrbuch der Gefängniskunde“, in: *ZfStrVo* 1989, S. 348 ff.
- Die „Einbeziehung“ des Gefängniswesens der DDR in das der Bundesrepublik Deutschland, in: *ZfStrVo* 1990, S. 233 ff.
- Einige Anmerkungen zu dem literarischen Werk von Heinrich Balthasar Wagnitz über Freiheitsentzug und Gefängniswesen, in: *ZfStrVo* 1992, S. 9 ff.

Hier ist nun nicht der Ort, nochmals die vorbildliche Persönlichkeit und das reiche Schaffen des Jubilars zu würdigen. Nur über zwei Ereignisse der jüngsten Zeit, die charakteristisch für sein Engagement und seine innere Haltung sind, soll kurz berichtet werden.

Am 5. Juni 1992 nahm Albert Krebs an einem Werkstattgespräch zum Thema „Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes“ in der Universität des Saarlandes in Saarbrücken teil. Das Gespräch war dazu gedacht, weiterführende Informationen und Anregungen für das gleichnamige, von den Professoren Jung und Müller-Dietz geleitete Forschungsprojekt zu vermitteln. Albert Krebs berichtete in diesem Rahmen über seine Erfahrungen mit dem Strafvollzug am Vorabend des „Dritten Reiches“, die er als Leiter der Strafanstalt Unterraßfeld (Thüringen) – der 1933 vom NS-Regime aus dem Amt entfernt worden war – gesammelt hatte. Zugleich wartete er mit gewichtigen Anregungen zur zeitgeschichtlichen Erforschung des Strafvollzuges während des „Dritten Reiches“ und in der früheren DDR auf.

Am 28. Juni 1992 nahm Albert Krebs anlässlich eines Besuchs in Sulzburg an einem Waldgottesdienst auf dem dortigen Sedansplatz teil. Was vielen, namentlich Einwohnern selbst, nicht mehr aufgefallen war, erregte seine besondere Aufmerksamkeit und Beachtung: daß die Erinnerung an den deutschen Sieg über die französische Armee am 2.9.1870 bei Sedan im Krieg von 1870/71 im Zeichen der deutsch-französischen Verständigung und Völkerfreundschaft ein ganz und gar überholtes nationales Symbol bedeutete, das letztlich auf die mit großem Pathos und Pomp auf Kosten unseres westlichen Nachbarn zelebrierten „Sedan-Feiern“ des Kaiserreiches und der Weimarer Republik zurückverwies. Als Albert Krebs erfuhr, daß der Platz „Sedansplatz“ heißt, war seine Reaktion ebenso spontan wie unmißverständlich. Seine Antwort lautete etwa wörtlich wie folgt: „Sedansplatz? Das ist doch völlig unzeitgemäß! Friedensplatz müßte er heißen! Wenn der Platz umbenannt wird, dann komme ich wieder nach Sulzburg.“ Die historische Lektion, die er damit gedanken- oder geschichtslosen Zeitgenossen erteilte, trägt hoffentlich ihre Früchte. Erste Schritte sind in die Wege geleitet, um eine entsprechende Umbenennung des Platzes herbeizuführen. Ob letztlich das bessere Geschichtsverständnis über die schlechtere Tradition siegen wird, bleibt freilich abzuwarten.

Albert Krebs, der seit langem Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ist, hat in den letzten Jahren mannigfache Ehrungen erfahren, durch die gleichermaßen sein Engagement für und seine enge Verbundenheit mit Wissenschaft und Praxis des Strafvollzuges

und der Straffälligenhilfe gewürdigt worden sind. Am 9. und 10. Oktober 1987 fand aus Anlaß seines 90. Geburtstages im Wilhelm-Polligkeit-Institut des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Frankfurt a.M. ein Symposium zum Thema „Strafrechtspflege und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert“ statt (vgl. den Bericht von Malte Klemusch, in: ZfStrVo 1988, S. 101 ff., vgl. auch DPWV-nachrichten 1987, S. 178), dessen Beiträge auch in Form eines Sammelbandes dokumentiert sind (Max Busch, Erwin Krämer, Hrsg., Strafvollzug und Schuldproblematik, Pfaffenweiler 1988).

Am 27. Oktober 1987 verlieh der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal – Albert Krebs die Würde eines Ehrendoktors der Sozialwissenschaften (ZfStrVo 1988, S. 178 f.). Auch die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter würdigte seine Verdienste in der Strafvollzugspraxis und für sie. Am 11. Mai 1989 verlieh sie ihm anläßlich der Anstaltsleitertagung in Berlin die Ehrenmitgliedschaft (vgl. die Laudatio von Max Busch, in: ZfStrVo 1989, S. 345 ff.). Die Schriftleitung der ZfStrVo geht davon aus, daß sich in absehbarer Zeit auch die Gelegenheit ergeben wird, aus Anlaß des 95. Geburtstages Persönlichkeit und Werk von Albert Krebs in angemessener Weise zu würdigen und ihren Dank für sein tatkräftiges Wirken für die Zeitschrift und seine vielfältigen Anregungen zu ihrer Gestaltung abzustatten.

Heinz Müller-Dietz

## Stellungnahmen zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1992 zur lebenslangen Freiheitsstrafe

„Ich hielt es für verfehlt, aus Anlaß der jetzt vorliegenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung die Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord in Frage stellen zu wollen. Die Sanktion für das schwerste Tötungsdelikt darf nicht ausgerechnet in einer Zeit abgeschwächt werden, in der die Bürger vom Staat zu recht erwarten, daß er mit allen Mitteln des Rechtsstaats einer überbordenden Kriminalität entschlossen entgegentritt.“

Mit diesen Worten hat der baden-württembergische Justizminister Dr. Thomas Schäuble am 16. Juli 1992 in einer Erklärung seines Hauses zu dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1992 zum Verfahren bei der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe Stellung genommen.

Schäuble hob hervor, daß für die Vollzugsanstalten die Planung der zur Entlassungsvorbereitung notwendigen Lockerungen künftig erleichtert werde. Die Vollstreckungsgerichte müßten nunmehr rechtzeitig darüber entscheiden, auf welchen – verbindlichen – Entlassungstermin sich der Gefangene letztlich einzustellen habe. Schon bisher habe es auf diesem Gebiet in Baden-Württemberg angesichts einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden, Vollstreckungsgerichten und Staatsanwaltschaften kaum Schwierigkeiten gegeben.

Schäuble vertrat die Auffassung, soweit das Gericht die vom Gesetzgeber 1981 eingeführte Regelung, derzufolge nach einer Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren die besondere Schuld schwere über die Fortdauer der Vollstreckung entscheiden könne, als verfassungsgemäß bestätigt habe, liege die Entscheidung sicherlich auf der Linie der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur lebenslangen Freiheitsstrafe.

Schäuble begrüßte auch, daß die Erwägung, schon das Schwurgericht solle bei der Aburteilung der Mordtat das Höchstmaß des verwirkten Freiheitsentzuges verbindlich festlegen, beim Senat keine Gefolgschaft gefunden habe. Eine zeitliche Festlegung der höchstzulässigen Vollstreckungsdauer durch das erkennende Gericht würde den Ernst der lebenslangen Strafe, die dann nur noch dem Namen nach verhängt werde, unterlaufen.

Offen sei allerdings die Frage, so der Justizminister, ob das Bundesverfassungsgericht, das mit seiner Auslegung der prozessualen Vorschriften eine grundlegend neue Zuständigkeits- und

Verfahrensregelung entwickelt habe, nicht doch auf diesem Weg den Stellenwert der lebenslangen Freiheitsstrafe für das geltende Schuldstrafrecht verändert habe. Jedenfalls seien durch die Entscheidung deutliche Hürden aufgebaut worden, die es der strafgerichtlichen Praxis möglicherweise erschwerten, dem Schuldprinzip bei der Vollstreckung lebenslanger Strafen künftig noch dasselbe Gewicht wie bisher beizulegen.

Schäuble hob hervor, in einer Vielzahl von Einzelfällen stünde nunmehr die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung in die Praxis an. Er hoffe, daß diese Umsetzung im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung nicht zu einer Einbuße hinsichtlich der Geltungskraft der Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe führe.<sup>1)</sup>

Generalbundesanwalt von Stahl hat sich dafür ausgesprochen, die obligatorische Androhung lebenslanger Haft bei Mord zu überprüfen. Gegenüber dem „Spiegel“ sagte er, die Strafandrohung sei für ihn „kein heiliges Gut, an dem nicht gerüttelt werden darf“. Lebenslang lasse „keine der individuellen Schuld angemessene Differenzierung“ zu. Auch Langzeithäftlinge der RAF könnten früher freikommen.<sup>2)</sup>

1) Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord bleibt unverzichtbar (Pressemittteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 16. Juli 1992).

2) „Es gab auch Teilerfolge“. Spiegel-Interview mit Generalbundesanwalt Alexander von Stahl über Kronzeugen und Terrorismus, in: Der Spiegel, Nr. 29, 46. Jg., 13. Juli 1992, S. 24 (26).

## Hessische Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“

Wirtschaftliche Not, Verschuldung und Überschuldung erschweren Menschen, die straffällig geworden sind, oftmals den Weg zurück in ein geordnetes Leben. Hier leistet die Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ eine wichtige Hilfe, wie die hessische Justizministerin, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, am 27. April 1992 in Wiesbaden betonte. Die Bilanz des vergangenen Jahres könne sich sehen lassen. Entschuldungshilfe durch Darlehen und Bürgschaften seien 63 Personen in einer Höhe von etwa 300.000 DM zugute gekommen. Damit wurden insgesamt fast 1,1 Millionen DM Schulden getilgt, da der Schuldenregulierung ein Vergleich mit den Gläubigern vorangeht, durch den die Schuldensumme insgesamt reduziert wird. Die Ministerin dankte allen in der Stiftung engagierten Helferinnen und Helfern, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden und Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, Dr. Klaus Schmalz, für ihren wichtigen Beitrag im Rahmen der Resozialisierung.

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ vergibt nicht nur Darlehen und übernimmt Bankbürgschaften. Weitere Aufgabengebiete sind die Information, Beratung und Begleitung der Antragsteller und die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, dem Vollzugssozialdienst und den freien Straffälligenhilfevereinen. Hilfe zur Selbsthilfe wolle die Stiftung leisten, erläuterte der Vorstandsvorsitzende. Daß dies der richtige Weg sei, zeige sich auch deutlich an der hohen Zahlungsmoral. Auch würden nur wenige Schuldner wieder straffällig. Daher kann sich die Stiftung seit 2 Jahren aus den Erträgen ihres Vermögens selbst finanzieren. Vorher war sie auf die Zuwendungen des Justizministeriums angewiesen. Seit Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1980 wurden insgesamt 588 Bürgschaften und Darlehen vergeben. Diese beliefen sich auf eine Summe von ca. 4 Millionen DM, womit Schulden in Höhe von über 12 Millionen DM abgelöst werden konnten.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 27. April 1992)

## Soziales Training in der Jugendarrestanstalt Wiesloch

Unter diesem Titel hat das seit 1987 bestehende Jugendhilfswerk Wiesloch e.V. eine 32seitige Broschüre herausgebracht, die über erzieherische Aktivitäten des Vereins in der Jugendarrestanstalt Wiesloch informiert. Der Verein beschäftigt derzeit in dieser

Einrichtung eine Sozialpädagogin und einen Arbeitserzieher ganztags sowie stundenweise zwei Vollzugsbeamte für Gips- und Holzarbeiten und eine Familienhelferin als Urlaubs- und Krankheitsvertreterin. Die mit Bildmaterial und dem Fragebogen zur Entlassungsbefragung versehene Broschüre wird durch ein Vorwort des Vorsitzenden des Vereins, Günther Hölzle, eingeleitet. Sie enthält darüber hinaus kurze Beiträge aus der Feder des Direktors des Amtsgerichts Wiesloch, Walfried Müller, des Dienstleiters der Jugendarrestanstalt, Dieter Schmidt, der in der Einrichtung tätigen Sozialarbeiter Friedrich Stetzelberger und Heinz Hermann, der Studienassessorin Cornelia Wißmeier, des Sekretärs im Justizvollzugsdienst Rudolf Köpp, des Arbeitserziehers Franz Schwarzfischer sowie der Sozialpädagogin Helga Anderl.

## Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege 1832-1992

So lautet der Titel einer rechtzeitig zu seinem 160jährigen Bestehen vom Landesverband für soziale Rechtspflege, Hoffstr. 10, 7500 Karlsruhe, herausgegebenen Schrift. Verfasser ist Karl-Michael Walz. Die 72seitige Schrift wird durch ein Vorwort des Vorsitzenden des Landesverbandes, Dr. Reiner Haehling von Lanzenuer, eingeleitet. Im einzelnen gibt sie einen kurzen Überblick über die Geschichte des Landesverbandes seit seiner Gründung (1832) und informiert über die Zusammensetzung des Landesvorstandes im Jahre 1992 sowie über die einzelnen Bezirks- und Mitgliedsvereine: die Bezirksvereine für soziale Rechtspflege Baden-Baden, Bruchsal, Bühl-Achern, Freiburg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Singen, Stockach, Überlingen, Villingen-Schwenningen und Waldshut, das Jugendhilfswerk Freiburg e.V., den Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Freiburg i.Br. e.V., den Bezirksverein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe Heidelberg, den Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V., das Jugendhilfswerk Müllheim e.V. und das Jugendhilfswerk Wiesloch e.V. Die mit Fotos verschiedener Einrichtungen (der Bezirks- und Mitgliedsvereine) versehene Schrift enthält auch Abbildungen des „Gründervaters“ des Landesverbandes, des Heidelberger Strafrechtslehrers Carl Joseph Anton von Mittermaier (1787-1867). Sie schließt mit Literaturhinweisen zur Verbandsgeschichte.

## Forum Gefängnis und Freiheit

Im Jahre 1992 ist der 40. Jahrgang der Zeitschrift „Forum Gefängnis und Freiheit“ erschienen. Die in den beiden Sprachen Deutsch und Französisch publizierte Zeitschrift wird vom Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht herausgegeben. Sie erscheint viermal jährlich zu einem Abonnementspreis von 35 sfr. (zuzüglich Porto für Bezieher im Ausland); ein Einzelheft kostet 8.50 sfr. An Mitglieder des Vereins wird die Zeitschrift unentgeltlich abgegeben. Als Sprachrohr des Vereins informiert sie über aktuelle Themen und Probleme des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe in der Schweiz.

Das läßt etwa das März-Heft des Jahrgangs 1992 erkennen, das u.a. folgende Beiträge enthält: Debatte: Heroin-Ausgabe: ja oder nein? Bedingte Entlassung: Schwierige Job-Suche. Vollzugsbeamte: Pflichtbewußt und ungeliebt. Portrait: Harry Geyer (Sozialpädagoge und Leiter der Drogenabteilung in der Strafanstalt Regensburg). Überbelegung: „Verurteilter sucht Zelle“. („Im Schweizer Vollzug herrscht Stau. Verurteilte warten Monate, um ihre Strafe zu verbüßen. Und die Untersuchungshäftlinge drängen sich in den Bezirksgefängnissen.“) Weniger Dienstverweigerer im Gefängnis. (Stattdessen Arbeitsleistung in öffentlichem Interesse.) Gefängnismedizin: Patienten zuhauf. („Die Gefängnismedizin sieht sich tagtäglich mit Fällen konfrontiert, die eigentlich psychiatrische Betreuung brauchten, erklärt Michel Karty, Präsident der Konferenz für Gefängnismedizin.“)

## Beiträge zum Strafvollzug

– Günther Kaiser: Menschenrechte im Straf- und Maßregelvollzug. In: Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag.

Hrsg. von Klaus Geppert, Joachim Bohnert, Rudolf Rengier. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck): Tübingen 1992, S. 359-386.

- Johannes Feest: Rechte im Gefängnis schwer durchsetzbar. Fragen und Antworten zu einer Untersuchung, Betrifft Justiz Nr. 28, Dezember 1991, S. 167-169.
- Frieder Dünkel: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? Zeitschrift für Rechtspolitik 25 (1992), S. 176-181.
- Wolfgang Riekenbrauck: Medizin hinter Gittern. Plädoyer für engagierte ärztliche Zuwendung und gewissenhafte Diagnostik, Deutsches Ärzteblatt 89 (1992), S. C-1175-C-1777 (Erfahrungen des Ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg/Nordrhein-Westfalen mit dem Gesundheitszustand und mit Krankheitsbildern von Gefangenen sowie mit der Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben im Justizvollzug).
- Matthias Zieger: Arbeitserlaubnis für ausländische Strafgefangene, Strafverteidiger 10 (1992), S. 41.

## Neue Pfändungsfreibeträge seit 1. Juli 1992

Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 wurden die Pfändungsfreibeträge, die einem Schuldner bei einer Zwangsvollstreckung von seinem Arbeitseinkommen verbleiben, erstmals wieder seit 1984 angehoben. Die bisherige pfändungsfreie Grenze von 754,- DM pro Monat stand in einem krassen Gegensatz zum tatsächlichen Lebensbedarf. Nach dem Bundessozialhilfegesetz sind zumindest in Ballungsräumen mit hohen Mietkosten monatlich fast 400,- DM mehr notwendig, um die Kosten einer alleinstehenden Person zu decken. Die neue Pfändungsfreigrenze liegt nun bei 1.209,- DM für Alleinstehende. Hinzu kommen Zuschläge für unterhaltsberechtigten Personen.

Die neuen Freibeträge gelten auch dann, wenn die Zwangsvollstreckung vor dem 1. Juli 1992 beschlossen wurde. Arbeitgeber, die den gepfändeten Einkommensteil direkt abführen, können die neuen Freibeträge unmittelbar bei der Lohn- oder Gehaltszahlung berücksichtigen. Darauf sollten die betroffenen Arbeitnehmer die Lohn- oder Gehaltsstelle hinweisen. Zusätzlich sollten die Verfahrensbeteiligten bei dem zuständigen Gericht den Antrag stellen, den Pfändungsbeschuß entsprechend zu berichtigen.

(Nach einer Presseinformation des Hessischen Justizministeriums vom 30. Juni 1992)

## Aufbaustudium Kriminologie Universität Hamburg

Beginn eines neuen Studiendurchgangs

Im Sommersemester 1993 beginnt der siebte Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie.

Geboten wird:

die in der BRD einmalige Gelegenheit, Kriminologie als eigenständiges Studienfach zu studieren

Lehre und Vermittlung einer kritischen Perspektive in der Kriminologie, d.h. Studium der Schwerpunktbereiche

– soziale Prozesse der Definition und Konstitution von Abweichung

– Strafrechtssoziologie

– Kriminalpolitik – Analyse

Erarbeitung und intensive Betreuung der Abschlußarbeit (Diplomarbeit) in Kleingruppen

Studienangebot in Form von Seminaren, Kolloquien und Kleingruppen

interdisziplinäre Ausrichtung in Lehre und Forschung, d.h. Kooperation von Wissenschaftler/n/innen aus der Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Medizin sowie Politikwissenschaft, Geschichte etc.

Praktikum

Abschluß: Diplom-Kriminolog/e/in

regelmäßige Gastvorträge und Gastdozent/en/innen

Hilfe bei Vermittlungen von Studienaufenthalten im Ausland (z.B. Erasmus-Programm)

**Voraussetzungen:**

abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin)

Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder

erwünscht sind entsprechende Forschungserfahrungen und Fremdsprachenkenntnisse

Bewerbungsfrist: 15.12.1992-15.01.1993 (Ausschlußfrist) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

**Näheres Informationsmaterial über:**

Prof.Dr. Fritz Sack – Prof.Dr. Sebastian Scheerer  
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie  
Jungiusstraße 6, 2000 Hamburg  
Tel. 040/41 23-3329

## Anti-Agressionstraining für junge Strafgefängene in Berlin

Die zunehmende Gewaltbereitschaft junger Menschen in der Stadt findet auch ihren Niederschlag bei verurteilten jungen Straftätern. In der Jugendstrafanstalt Berlin ist deshalb in den vergangenen Monaten ein neuartiges Programm entwickelt worden, durch das jungen Strafgefangenen, die zu Aggressionshandlungen neigen, Fähigkeiten vermittelt werden sollen, zukünftig Konflikte ohne Gewalt auszutragen. Dieses Anti-Agressionstraining ist auf korrigierendes Lernen ausgerichtet und geht direkt „zur Sache“.

Ein Team von Psychologen und Sozialarbeitern betreut über einen längeren Zeitraum kleine Gruppen von etwa sechs Gefangenen mit dem Ziel einer sozial angemessenen Verhaltensänderung. Durch Übungen sollen motorische Beruhigung und Entspannung, Wahrnehmungsdifferenzierungen, angemessene Selbstbehauptung und Selbstkontrolle, Kooperationsverhalten und ganz besonders Einfühlungsvermögen in das Erleben des Opfers erreicht werden. Die Trainer arbeiten am Beispiel der von Gefangenen geschilderten Tatabläufe, setzen diese in Rollenspiele um, fügen spezifisch wirkende Übungen ein und werten das Verhalten der Gefangenen individuell aus. Anschließend werden alternative Handlungsformen gemeinsam mit den Inhaftierten erarbeitet, wobei als Lernhilfe Selbstprotokolle sowie Bild- und Tonaufzeichnungen an den laufenden Übungen eingesetzt werden.

Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist freiwillig. Die Zahl der interessierten Gefangenen ist trotz der mit diesem längerfristigen Übungsprogramm verbundenen Belastung groß. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse des Trainings durch Untersuchungen nach der Entlassung zu kontrollieren.

(Aus einer Pressemitteilung des Pressereferats der Senatsverwaltung für Justiz Berlin vom 6. April 1992)

## Besuchsräume für Langzeitbesuche in ganz Nordrhein-Westfalen

Die vor zwei Jahren im Volksmund als „Liebeszellen“ apostrophierten Familienbegegnungs- und Langzeitbesuchsräume in den nordrhein-westfälischen Haftanstalten Werl und Geldern haben sich nach Einschätzung des Düsseldorfer Justizministers Rolf Krumsiek (SPD) so gut bewährt, daß sie nach und nach in allen nordrhein-westfälischen Gefängnissen eingerichtet werden sollen. Mit den Umbauarbeiten in der Haftanstalt Remscheid wurde bereits begonnen.

Als Krumsieks Vor-Vorgänger Diether Posser vor 15 Jahren über solche „Liebeszellen“ laut nachdachte, ging dieser Plan „im Wellengang öffentlicher Empörung“ sofort unter, erinnerte sich Krumsiek am Donnerstag in Düsseldorf. Als er diesen Plan 1989 wieder aufnahm, waren die Proteste der Öffentlichkeit und die Einwände aus den Reihen der Mitarbeiter in den Gefängnissen

schon leiser geworden. „Auf Seiten der Bediensteten zunächst vorhandene Vorbehalte spielen heute praktisch keine Rolle mehr“, freute sich Krumsiek, als er am Donnerstag die Ausweitung dieses in der Bundesrepublik bislang beispiellosen Programms ankündigte. In den Genuß eines nicht überwachten Langzeitbesuchs bis zu fünf Stunden von Familienangehörigen und langjährigen Lebensgefährtinnen können in Werl und Geldern solche Häftlinge kommen, die als „nicht urlaubsgerecht“ gelten. Über die Genehmigung zu einem solchen Besuch entscheiden die jeweiligen Direktoren der Haftanstalten.

Im vergangenen Jahr gab es in Geldern 904 und in Werl 928 Langzeitbesuche. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen habe es keine Klagen von Besuchten, Besucherinnen oder Bediensteten gegeben, sagte Krumsiek. In den beiden Haftanstalten wurden für je rund 100000 Mark jeweils drei rund 14 Quadratmeter große Besuchsräume mit einer Couch, drei Sesseln, einer Kochnische und einer abgetrennten „Naßzelle“ eingerichtet. Zunächst durften nur solche Häftlinge einen Langzeitbesuch beantragen, die noch mindestens eine dreijährige Haftstrafe verbüßen mußten. Langjährige Lebensgefährtinnen und Verlobte waren zunächst ausgeschlossen. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurden die Voraussetzungen bereits nach einer einjährigen Erprobungsphase ausgeweitet.

(Reinhard Voss: „Liebeszellen“ bald landesweit. Düsseldorf richtet Besuchsräume in allen Gefängnissen ein. In: Frankfurter Rundschau vom 24. April 1992)

## Treffen mit Vertretern der französischen Straffälligenhilfe

Am 8. Januar 1992 hat in den Räumen der Anlaufstelle „Sternen“ in Freiburg eine deutsch-französische Begegnung für den Bereich der Straffälligenhilfe-Arbeit stattgefunden. Von französischer Seite waren Herr Claude von der Regionaldirektion des Gefängniswesens für Ostfrankreich, Frau Bigot von der Strafvollstreckungskammer Straßburg, Herr Vizepräsident Steiblen vom Sozialwerk „Entraide Allemande“ sowie eine Reihe von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern gekommen. Auf deutscher Seite nahmen Mitglieder des Landesvorstands sowie der Vorsitzende und Sozialarbeiter des Bezirksvereins Freiburg teil. Präsident des Landgerichts Dr. Weber und Leitender Oberstaatsanwalt Isak haben durch ihre Anwesenheit das Interesse der örtlichen Justiz an dem Treffen unterstrichen.

Die Teilnehmer der Begegnung waren sich einig, daß angesichts des Inkrafttretens des Schengener Abkommens gerade in der hiesigen Grenzregion mit beträchtlicher Ausweitung der grenzüberschreitenden Kriminalität und mit entsprechenden justiziellen Reaktionen gerechnet werden müsse. Dadurch würden die Anforderungen an die freie Straffälligenhilfe der betroffenen Länder quantitativ wie qualitativ steigen. Dies bedürfe der Abstimmung und des Erfahrungsaustausches aller betroffenen Personen und Einrichtungen. Hierfür hat unsere Begegnung in Freiburg einen wichtigen Schritt bedeutet. Man ist übereingekommen, das Gespräch in einigen Monaten fortzusetzen. Die französischen Freunde haben uns eingeladen, dann nach Frankreich zu kommen.

Im Verlaufe der Besprechung übergab der Verbandsvorsitzende Dr. Haehling von Lanzener dreißig Kassetten für den Selbstunterricht in französischer Sprache, die an deutsche Gefangene in französischen Vollzugsanstalten verteilt werden sollen. Auf diese Weise vermittelte Fremdsprachenkenntnisse können die Haftumstände in einer Anstalt des fremdsprachigen Auslands erleichtern.

Karl M. Walz

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 23/März 1992. Abgedruckt mit Genehmigung des Landesverbandes)

## Sächsischer Landesverband für Soziale Rechtspflege gegründet

In Anwesenheit des sächsischen Staatsministers der Justiz Heitmann wurde am 28. November 1991 der Sächsische Landes-

verband für Soziale Rechtspflege gegründet. Ihm gehören als Mitgliedsvereine der Verein für Gefährdeten-, Straffälligen- und Bewährungshilfe „Brücke e.V.“ in Bautzen, der Verein für soziale Rechtspflege e.V. in Görlitz und der Verein „Leben ohne Fesseln e.V.“ in Leipzig an. Die Satzung des neuen Verbands, namentlich dessen Zweckbestimmung, lehnt sich eng an die des Badischen Landesverbandes an. Zum Ersten Vorsitzenden wurde einstimmig Georg Kanig gewählt. Staatsanwalt (GL) Walz wünschte dem gewählten Vorstand viel Erfolg für die künftige Arbeit und bot dem neuen Landesverband die ideelle und materielle Unterstützung durch den Badischen Landesverband an, der bereits im Frühjahr 1991 ein „Sonderkonto Sachsen“ eingerichtet hat.

(Aus: Kurzbrief Nr. 23/März 1992 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege. Abgedruckt mit Genehmigung des Landesverbandes)

## Der Rechtsstaat und die organisierte Kriminalität

Staatsanwälte und Mitarbeiter von Landeskriminalämtern haben am 22. Januar 1992 im Rechtsausschuß dafür plädiert, daß verdeckte Ermittler, die von der Polizei zur Aufklärung der organisierten Kriminalität eingesetzt werden, in Zukunft auch Straftaten begehen dürfen. Außerdem verlangten sie, daß Verhandlungen im Milieu der organisierten Kriminalität abgehört werden dürfen. Vertreter der Anwaltschaft, der Richterschaft, der Rechtswissenschaft und Datenschützer gaben dagegen ihrer Befürchtung Ausdruck, daß mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und der organisierten Kriminalität (12/989) der Rechtsstaat, vor allem die rechtsstaatliche Prozeßordnung, in Gefahr geraten könne. Grundlage der gantztägigen öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses waren ein Gesetzentwurf des Bundesrates (12/989) sowie mehrere Gesetzentwürfe zu Teilbereichen (12/731, 12/870, 12/655, 12/934).

Am Morgen der Anhörung informierte sich der Rechtsausschuß zunächst bei Mitarbeitern von Polizei und Staatsanwaltschaft anhand von konkreten Fällen über mögliche gesetzliche Hindernisse bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. In der Rauschgifthändlerszene, so die Beamten dazu, sei es oft nicht möglich, verdeckte Ermittler einzusetzen, zumindest dann nicht, wenn es sich um ausländische Kartelle handele, deren Sprache die deutschen Polizeibeamten nicht beherrschten. Es müsse erlaubt sein, Gespräche solcher Rauschgifthändler auch im privaten Bereich mit technischen Mitteln abzuhören. Ansonsten ergebe sich keine Möglichkeit, die Struktur dieser Dealerlinge zu erkennen.

### *In „Szene“ eindringen*

Um in bestimmte Szenen der organisierten Kriminalität eindringen zu können, müsse, so die Beamten, das Verbot der Begehung von Straftaten für verdeckte Ermittler aufgegeben werden. Wenn beispielsweise ein Ermittler in einer illegalen Spielhalle Kontakte aufnehmen wolle, müsse es ihm erlaubt sein, sich an den verbotenen Glücksspielen zu beteiligen. Wenn er nämlich nicht mitspiele, werde er sofort vor die Tür gesetzt. Es müsse den Beamten auch erlaubt sein, probenweise Heroin oder gefälschte Banknoten zu erwerben, ohne sich dadurch strafbar zu machen.

Natürlich bestehe ein Zielkonflikt, erklärte ein Münchner Staatsanwalt dazu. Es sei jedoch besser, in einem frühen Stadium „kleine Eingriffe in die heile Welt der Rechtsstaatlichkeit“ vorzunehmen, als zu warten, „bis die Mafia die Kaufhäuser übernommen hat“.

Ausdrücklich unterstützt wurde die Forderung nach weiteren rechtlichen Möglichkeiten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Hans-Ludwig Zachert. „Noch haben wir nicht Zustände, wie sie in den USA, Lateinamerika oder in Südtalien herrschen. Wir steuern jedoch bereits nicht übersehbar in diese Richtung“, umschrieb Zachert die Gefahr einer Ausbreitung der organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Der BKA-Präsident betonte, die neuen politischen Entwicklungen in Europa könnten die Bundesrepublik wegen ihrer günstigen Lage leicht zur Drehscheibe

für Rauschgift und organisierte Kriminalität werden lassen. Der vorliegende Entwurf des Bundesrates (12/989) zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sei jedoch in weiten Teilen von einer „beklemmenden Praxisferne“. Die Formulierung im Gesetzentwurf, wonach verdeckte Ermittler „milieubedingte Straftaten“ begehen dürfen, wurde von Zachert jedoch abgelehnt. Unter „milieubedingten Straftaten“ seien auch schwere Verbrechen zu verstehen. Darum gehe es hier jedoch nicht. Zachert schlug vor, daß die verdeckten Ermittler aber „Normverletzungen“ begehen dürften.

### *Kleine Täter treffen*

Während die Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft somit verstärkte rechtliche Möglichkeiten im Kampf gegen die organisierte Kriminalität verlangten, wurde anschließend bei der Anhörung von Experten aus Rechtswissenschaft, Anwaltschaft und Richterschaft sowie aus dem Bereich des Datenschutzes die Befürchtung deutlich, daß das geplante Gesetz vor allem kleine Straftäter und Unschuldige treffen werde, während die eigentlichen Drahtzieher weiterhin unbehelligt blieben. Der hessische Datenschutzbeauftragte Dr. Winfried Hassemmer sah den vorliegenden Gesetzentwurf gekennzeichnet durch einen „starken Glauben an die Effektivität strafrechtlicher Instrumente zur Lösung gesellschaftlicher Probleme“. Er bringe neue Kriminalisierungen, die Ausdehnung von Strafbarkeit und die Erhöhung von Strafdrohungen. Er verschärfe insbesondere die Eingriffsinstrumente und dehne sie weit in den Bereich unverdächtigter Dritter aus. Prinzipien wie Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität des Strafrechts und Justizförmigkeit des Verfahrens seien verblaßt. Der Deutsche Richterbund schloß sich dieser Kritik an und stellte die Frage, warum es überhaupt eines eigenen Gesetzes für die organisierte Kriminalität bedürfe.

### *Dehnbare Begriffe kritisiert*

Die Deutsche Anwaltskammer betonte die bewährte Tradition des Strafprozesses in Deutschland, der nicht nur zur Abschreckung von Straftaten so konzipiert sei, sondern auch als ein „Modell einer fairen Konfliktverarbeitung“. Als solches stehe er hier auf dem Spiel. Von den Kritikern des Gesetzentwurfs wurden vor allem dehnbare Begriffe kritisiert, etwa die „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“.

Kritisiert wurde weiterhin die Erhöhung des Strafrahmens, die in den meisten Fällen überhaupt nichts helfe. Abschreckend sei für Drogenhändler nur eine hohe Entdeckungsquote, nicht die hohe Strafe. Mit den drakonischen Strafen könnten häufig die falschen Adressaten getroffen werden. Als Gefahr wurde von Experten auch die Arbeit mit verdeckten Zeugen angesehen. Sicherlich sei es wichtig, Zeugen zu schützen. Dies müsse aber vor und nach dem Prozeß geschehen.

Besonders kritisch wurde die geplante Vermögensstrafe bewertet. Sie sei zu unbestimmt, habe weder eine Ober noch Untergrenze. Außerdem sei sie überflüssig, da auch die Geldstrafe zur Abschöpfung von Gewinnen ausreiche.

(Rechtsexperten, Richter, Anwälte sowie Staatsanwälte und Polizei tritten um neue Rechtsinstrumente. Aus: Der Strafvollzugsbeamte, 38. Jg. Nr. 2 vom 1. März 1992, S. 9 f.)

## Zur Rolle des Jugendrichters

Die Hochschulgesellschaft forum sociale Mainz e.V., Saarstr. 2, 6500 Mainz, hat 1991 als Heft 1 ihrer Schriftenreihe die Abschiedsvorlesung des langjährigen (1973 bis 1989) Lehrbeauftragten an der Katholischen Fachhochschule Mainz und Jugendrichters i.R. Robert Wagner von 1989 über Rolle und Selbstverständnis des Jugendrichters herausgebracht. Die Vorlesung befaßt sich mit den Problemen, die sich aus der Personalunion von Strafrichter und Jugendrichter für die erzieherische Gestaltung des Verfahrens ergeben und verweist auf „die Freiheit des Jugendrichters im Verfahren und bei den Rechtsfolgemöglichkeiten“. Die bibliographischen Angaben der Schrift, die gegen Voreinsendung von DM 2,- (in Briefmarken) durch die Hochschulgesellschaft zu beziehen ist, lauten:

Robert Wagner: Der Jugendrichter: Strafrichter oder Erzieher? Abschiedsvorlesung an der Katholischen Fachhochschule Mainz am 19. April 1989 (Schriften der Hochschulgesellschaft forum sociale e.V. Heft 1). Mainz 1991. 20 S.

## Bericht über die 1. Fachtagung für die Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen

Die vom Sprecherausschuß des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten angekündigte Fachtagung für die Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen hat vom 17. bis 19. Oktober 1991 in Bad Gandersheim mit 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden. Es waren alle Sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen in der Bundesrepublik Deutschland vertreten.<sup>1)</sup>

Das Thema der Tagung *Sozialtherapeutische Anstalten unter veränderten Bedingungen in Gesellschaft und Vollzug* wurde in Informations- und Diskussionsrunden unter der Moderation von Prof. Dr. Rudolf Egg (Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden) und Prof. Dr. med. Friedrich Specht (Universität Göttingen, Fachberater des Nieders. Justizministeriums) nach vielfältigen Gesichtspunkten behandelt. Berichte aus der Praxis der einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen ließen Übereinstimmungen und Unterschiede ihrer Entwicklung deutlich werden. Sie gaben Anlaß zu eingehenden Erörterungen über gewollte und nicht gewollte Veränderungen in der Zusammensetzung der Klienten sowie über Notwendigkeit und Art der besonderen Leistungen sozialtherapeutischer Einrichtungen. Es zeigte sich, daß die unbefangene Problemdarstellung und -bearbeitung in einem Kreis von Fachleuten mit besonderer Kompetenz und Verantwortung zu den gemeinsamen Grundlagen für die Beurteilung und Planung des sozialtherapeutischen Vorgehens beiträgt und es möglich macht, Entscheidungskriterien für die Praxis zu finden. Die Erfahrungen führten zu zwei Folgerungen:

1. Der Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten wird 1992 eine zweite Fachtagung für die Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen in der Bundesrepublik Deutschland veranstalten. Als Termin ist vorgesehen 4.-6. November 1992, als Ort wiederum Bad Gandersheim.

2. Aktuelle Situation und Entwicklung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug sollen in einer synoptischen Darstellung von Struktur, Klientenzusammensetzung und Vorgehensweisen veröffentlicht werden. Die letzte derartige Übersicht ist vor mehr als zehn Jahren erschienen.<sup>2)</sup> Die geplante Veröffentlichung soll zusammen mit der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden vorbereitet werden. Die dafür notwendigen Erhebungen bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen, die Zusammenstellung von aktuellen Sachstandsberichten aus den Bundesländern sowie von Einzelbeiträgen zu besonderen Problemen der Sozialtherapie soll von Prof. Dr. Rudolf Egg (Kriminologische Zentralstelle) geleitet werden.

Peter Fistéra, Friedrich Specht

1) Frau Essler (Berlin-Tegel) hatte ihre Teilnahme leider kurzfristig absagen müssen.  
2) Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Hg. (1981): Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe, Bonn.

## Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe

In der Zeit vom 24. bis zum 27.02.1992 fand in der brandenburgischen Landeshauptstadt Potsdam das 1. Symposium zum Thema „Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe – Anforderungen an ein Gesamtkonzept staatlicher und freier Straffälligenhilfe“ statt. Im Mittelpunkt dieser – von der Friedrich-Ebert-Stiftung und der BAG der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten gemeinsam durchgeführten Veranstaltung standen die sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe der neuen Länder, ihre Zielbestimmung, Aufgaben, Organisations- und Kooperationsformen.

Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung, an der weit mehr als 100 Fachleute unterschiedlicher Berufsgruppen aus den alten und neuen Bundesländern teilnahmen, wurden einige deutliche Aussagen zur aktuellen Situation von Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in den neuen Ländern gemacht. In einer klaren politischen Positionsbestimmung sprach sich Herr Peter Muschalla MdL/SPD und Vorsitzender des Rechtsausschusses im Land Brandenburg dafür aus, ein gesamt-kriminalpolitisches Konzept unter Berücksichtigung der besonderen

Situation des Landes Brandenburg zu erstellen. Als Kernpunkt nannte er neben dem Ausbau von Alternativen zur Haftvermeidung und Haftreduzierung die Dezentralisierung und kommunale Einbindung des Justizvollzuges. Kleinere Vollzugseinheiten und kooperative Maßnahmen in der Straffälligenhilfe sollten die Arbeit mit Straffälligen und Haftentlassenen verbessern. Rückblickend auf die positiven Aspekte des in der DDR gültigen Wiedereingliederungsgesetzes sprach er sich für eine Reaktivierung und stärkere Nutzung ambulanter gesellschaftlicher Angebote – wie z.B. Schiedsgerichte und außergerichtliche Verfahrensregelungen – aus. Herr Muschalla trug überzeugend vor, daß die Grundlagen und Schwerpunkte von Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe vorrangig durch politische Entscheidungen und nicht durch verwaltungsmäßiges, organisatorisch-technisches Handeln festzulegen seien.

Der Jurist Hasso Lieber machte in seinem Beitrag deutlich, daß es im bestehenden Strafgesetzbuch noch eine Vielzahl ungenutzter Sanktionsmöglichkeiten gibt, die eine Alternative zu insbesondere freiheitsentziehenden Maßnahmen darstellen könnten. Dies gelte für Verurteilung ohne Strafausspruch ebenso wie für Aussetzung von Geldstrafen auf Bewährung etc. Gleichzeitig betonte er aber auch die Notwendigkeit der Veränderung materiellen Strafrechts, d.h. Anpassung der Rechtsnorm an gesellschaftliche Veränderungen. Entkriminalisierung und der Vorrang justizferner, außergerichtlicher ambulanter Maßnahmen bildeten einen weiteren Schwerpunkt seiner Ausführungen.

Von Christian Dertinger, Abteilungsleiter Vollzug im Justizministerium Brandenburg, wurde ein Überblick über die derzeitige Situation von Justizvollzug und staatlicher Straffälligenhilfe gegeben.

Ungelöste, schwierig zu bewältigende Personalprobleme in allen justiziellen Bereichen, die Notwendigkeit zur baulichen Erneuerung fast aller Justizeinrichtungen waren dabei die vorrangigen Themen.

Im Ausblick auf eine konzeptionelle Planung wurde die Verlagerung von Aufgaben der Straffälligenhilfe an freie Träger, das Erfordernis enger Kooperation freier und staatlicher Einrichtungen betont. Für den Justizvollzug wurden kleinere, dezentrale Anstalten in Aussicht gestellt.

Offener Vollzug, in der DDR fast unbekannt, sollte vorrangig aufgebaut werden. Daneben müßten Jugend- und Frauenvollzug neu geplant und die Untersuchungshaft schnellstens (re)organisiert werden. Das Fehlen einer funktionierenden Justiz und fehlende Fachkräfte seien – so Herr Dertinger – die Probleme, die dringend einer Lösung bedürften.

Die Bewährungshelferin Maria Blume beschrieb mit praktischen Beispielen, einfühlsamer Darstellung und deutlicher Problemakzentuierung die Situation der Bewährungshilfe/Gerichtshilfe und Führungsaufsichtsstelle in Potsdam.

Die Schwierigkeiten der Vereinheitlichung der in den alten Bundesländern getrennten Dienste wurde dabei ebenso erlebbar, wie die Enttäuschung darüber, daß viele Bürger der neuen Bundesländer in sie betreffende Entscheidungsprozesse nicht einbezogen werden, über ihre Köpfe, über sie bestimmt und verfügt werde, ihre bisherigen Leistungen kaum anerkannt und respektiert würden. Sie wies darauf hin, daß die „einfache Übertragung“ tatsächlich oder auch nur vermeintlich bewährter Regelungen von West nach Ost immer wieder Reibungen erzeuge. Unterschiedlicher Sprachgebrauch, Gewohnheiten führten zu Mißverständnissen und diese häufig zu Blockaden in der Arbeit. Auf vorhandene Strukturen, Besonderheiten, menschliche Befindlichkeiten werde zu wenig Rücksicht genommen.

Durch die Geschäftsführerin des brandenburgischen Straffälligenhilfevereins „Humanitas“, Frau Beate Wegerer, erhielten die Teilnehmer/innen einen Überblick und Einblick in die täglichen Probleme der Arbeit im Bereich freier Straffälligenhilfe. Es wurde deutlich, daß ehrenamtliche Arbeit mit ihren vielen Facetten und Möglichkeiten eine wesentliche Aufgabe bei der Betreuung und Wiedereingliederung Straftentlassener hat. Allen Schwierigkeiten zum Trotz wurde eine insgesamt positive Bilanz sowohl bezüglich der individuellen Arbeit mit Straffälligen, wie in der Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Stellen gezogen. Auch der Ausblick auf die weitere Arbeit – Ausweitung und Schaffung von Wohn- und Arbeitsprojekten und Betreuungstätigkeit – war von Optimismus und Zuversicht geprägt.

Herr Günter Röder vom niederländischen Justizministerium berichtete über die Organisation und Struktur von Justizvollzug und Straffälligenhilfe in den Niederlanden.

Dabei ging er besonders auf die projektorientierte Arbeit der Justiz ein, mit der ein flexibleres und schnelleres Eingehen auf neue und bestehende Anforderungen und Probleme in der Arbeit mit Straffälligen möglich sei. Im Vergleich mit dem deutschen System wurde die Vernetzung durch Dezentralisierung des Vollzuges und der Angebote der verschiedenen Träger staatlicher und freier Straffälligenhilfe erkennbar.

Herr Röder hob hervor, daß eine Übertragung von bestehenden Organisationsformen auf neue Bedingungen kaum möglich und wenig sinnvoll sei, daß eine Verwertung gewonnener Erkenntnisse jedoch hilfreich sein könnte bei der Weiterentwicklung und der Vermeidung unnötiger Fehler.

Mit einer Aussprache zwischen Podium und Plenum endete der erste Tag.

Am zweiten und dritten Tag wurden die Problembereiche vertieft in Arbeitsgruppen diskutiert.

Da die Ergebnisse der vier Arbeitsgruppen mit den Themen

- Kriminalpolitik – Entkriminalisierung, Haftvermeidung und Kooperationsformen
- Kriminalpolitik – Strafvollzug, Dezentralisierung, Regionalisierung
- Kriminalpolitik – Freie und staatliche Straffälligenhilfe – Ergänzung – Widerspruch – Kooperation?
- Kriminalpolitik – Soziale Dienste der Justiz

demnächst in einer gesondert erarbeiteten Dokumentation vorgestellt werden, wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen.

Die zusammengefaßten Überlegungen wurden am vierten Tag im Plenum, das unter dem Motto „Soziale Kriminalpolitik – kriminalisierende Sozialpolitik, Prävention und/oder Intervention und was noch?“ stand, vorgetragen und anschließend mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der freien Straffälligenhilfe (AWO) der Ministerien der Justiz und Arbeit, Gesundheit, Soziales, Frauen, sowie aus Praxis und Wissenschaft diskutiert. Übereinstimmend sprach man sich für neue kooperative Wege in der staatlichen und freien Straffälligenhilfe aus.

Dezentralisierung, kommunale Einbeziehung, Regionalisierung, Vernetzung der Angebote waren die Schlagworte. Es wurde die Forderung nach interdisziplinären, kommunalen Arbeitskreisen der Straffälligenhilfe und ministeriumsübergreifenden Planungs- und Arbeitsgruppen zur Verbesserung von Koordination, Kooperation und Kommunikation gestellt.

Vorrang wurde einer besseren Sozialpolitik und Prävention eingeräumt. Bei allen Maßnahmen müssen Desintegration Straffälliger soweit als möglich vermieden, Wiedereingliederung als gesellschaftliche Aufgabe verstanden werden. Problemorientierte Projektarbeit, Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstellen für Betroffene und Berater bzw. Beraterinnen müßten dazu bürgernah eingerichtet werden. Ansatz und Ziel der anzubietenden Hilfe sollte nicht der Wunsch nach Veränderung der Person, sondern Verbesserung der Lebenslagen und der individuellen Kompetenzen sein.

Durch die Beteiligung des Staatssekretärs – Herrn Affeld vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Frauen – und des Oberbürgermeisters der Stadt Potsdam – Herrn Gramlich – sowie der Beteiligung der Fachgruppen der Bewährungshelfer/innen und Gerichtshelfer/innen in der DBH wurde die Interdisziplinarität dieser Fachkonferenz unterstrichen. Eine Weiterarbeit im Anschluß an diese erste Bestandsaufnahme zu Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in den neuen Ländern wird in den nächsten Monaten erfolgen.

Peter Beckmann

## Rückläufige Mißbrauchsquoten bei Urlaub von Gefangenen in Hessen

Durch das isolierte Leben in einer Justizvollzugsanstalt können Gefangene ihre Lebenstüchtigkeit und die Kontakte zu ihren Angehörigen verlieren. Darum sind Urlaub, also der Aufenthalt eines

Gefangenen über mehrere Tage und Nächte ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt, und der Ausgang wichtige Maßnahmen, um die Resozialisierung zu ermöglichen. Darauf wies heute in Wiesbaden die hessische Justizministerin, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, bei der Vorstellung der Urlaubsbilanz der Gefangenen für das Jahr 1991 hin.

Die vorliegende Statistik zeige deutlich, so die Ministerin, daß der Urlaub selten überschritten oder mißbraucht werde. So waren 1991 mehr als 26.000 Urlaube gewährt worden und nur 259 mal kamen Gefangene nicht pünktlich oder nicht freiwillig in den Justizvollzug zurück. Dies entspricht einer Mißbrauchsquote von 1 Prozent. Sie lag im Vorjahr bei 1,4 Prozent.

Bei der Gewährung von Urlaub werde nicht nur der Zweck der Resozialisierung berücksichtigt, versicherte die Ministerin, sondern auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Bei Gewalt- und Sexualtättern entscheide nicht der Anstaltsleiter allein, auch die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde werde beteiligt.

Zu gravierenden Straftaten während eines Gefängnisurlaubs käme es glücklicherweise selten, erläuterte die Ministerin. In den Jahren 1987 bis 1991 wären insgesamt 23 solcher spektakulärer Fälle zu verzeichnen gewesen. Die zuständigen Stellen machten es sich nicht einfach, wenn sie über einen Antrag auf Gewährung von Vollzugslockerungen oder Urlaub zu entscheiden hätten. Doch müsse sich die von der Justizvollzugsanstalt zu erstellende Prognose des Gefangenen neben einer Vielzahl von objektiven Daten auch auf subjektive Eindrücke stützen. Es läge damit auf der Hand, daß jede positive Entscheidung risikobehaftet sei.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 25. Juni 1992)

## Weniger Jugendliche in Gefängnissen

Die Zahl der in baden-württembergischen Gefängnissen inhaftierten jugendlichen Straftäter hat in den vergangenen Jahren erheblich abgenommen. Derzeit sind nach Angaben von Justizminister Helmut Ohnewald 500 junge Menschen im Gefängnis. Im Jahr 1981 waren dies noch 780, sagte Ohnewald am 4. Mai 1992 in Ulm. Bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Straffälligenhilfe Württemberg nannte der Minister als Grund für diesen Rückgang hauptsächlich das Verhalten der Jugendrichter, die Jugendliche nur noch in „zwingenden Fällen“ zu Gefängnisstrafen verurteilten. Die 14- bis 15jährigen Strafgefangenen ließen sich landesweit „an einer Hand abzählen“. Die Jugendstrafanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall könnten sich aufgrund des Rückgangs intensiver um die einsitzenden Jugendlichen kümmern. Dies sei auch notwendig, da diese jungen Leute heute vielfach „schwieriger“ seien als die Jugendstrafgefangenen früherer Jahre.

Aus: Badische Zeitung Nr. 103 vom 5. Mai 1992, S. 10)

## Stellungnahmen zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes

Rundbrief Nr. 138, 3. Jg., März/Juni 1992 der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ-Journal) enthält außer Vorschlägen der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts „Für ein neues Jugendgerichtsgesetz“ (S. 4-39) eine Reihe von Stellungnahmen zu dem vom Bundesjustizministerium im Oktober 1991 vorgelegten Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. In einer Einführung, die vor allem das dem Entwurf zugrundeliegende Erziehungsverständnis problematisiert, berichtet Christian Pfeiffer kurz über Entstehungsgeschichte und Inhalt dieser Stellungnahmen (S. 40). Im einzelnen handelt es sich um folgende Äußerungen:

- Bericht der Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (S. 41-50)
- Landesgruppe Bremen in der DVJJ: Thesen zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (Andreas Strunk, S. 51-54)
- Frieder Dünkel: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz?

(S. 54-61, Vorabdruck in: Zeitschrift für Rechtspolitik Heft 5/1992, S. 176-181 – der Sache nach handelt es sich um eine Art Minderheitsvotum, das Dünkel als Mitglied der Kommission abgegeben hat)

- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes – Stand 24.9.1991 – Verabschiedet vom Vorstand der AG am 6./7.2.1992 in Bonn (S. 61-62)
- Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (IGFH), Sektion Bundesrepublik Deutschland. Stand: 24. Sept. 1991 (S. 63-64)

Der Rundbrief enthält darüber hinaus weitere Beiträge zum Jugendstrafvollzug:

- Joachim Walter: Drogen im Jugendstrafvollzug: Mehr Fragen als Antworten (S. 118-126)
- Helmut Schütze: Die Situation des Jugendstrafvollzuges am Beispiel der Jugendanstalt Hameln (S. 126-130)
- Hartmut Gerstein: Schuldnerberatung für junge Straffällige (S. 130-133)
- Klaus Hinrichs: Vom Vollzug der U-Haft verschonte Heranwachsende in einer offenen Jugendarrestanstalt. Erster Jahresbericht zum Modellprojekt in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek (S. 133-137)

## Auswirkungen des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien auf den Schweizer Strafvollzug

Der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien macht auch nicht vor Schweizer Gefängnismauern halt. Seit die Nachrichten über die mörderischen Auseinandersetzungen in die Zellen gedrungen sind, geraten Serben, Kroaten oder Muslime im Zuchthaus aneinander. Oft werden die Streitereien mit Rasierklingen, Messern und anderen Waffen ausgetragen. In der ältesten Schweizer Strafanstalt im bernischen Thorberg sind die Auswirkungen besonders stark zu spüren. „Seit der Bürgerkrieg tobt, haben wir echte Schwierigkeiten“, sagt Gefängnisdirektor Urs Clavadetscher gegenüber der SZ. „Wir erleben hier im Gefängnis den Krieg in Jugoslawien im Maßstab eins zu eins.“

Der jüngste Vorfall war eine Keilerei zwischen Serben und Kroaten. Ein Serbe war gerade in die Strafanstalt eingewiesen worden. Bereits am folgenden Tag wurde er in eine Messerstecherei zwischen drei Serben und fünf Kroaten verwickelt, bei der drei Insassen teilweise schwer verletzt wurden. „Das war eine Sache von zwei Minuten“, erklärte Direktor Clavadetscher, „wir konnten nicht mehr rekonstruieren, was genau gelaufen ist.“

In Thorberg geht unter den Häftlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien die Angst um. Immer häufiger bitten sie den Anstaltsdirektor um die Erlaubnis, nicht mehr zur Arbeit gehen zu müssen. Sie wollen sogar in den Zellen eingeschlossen werden, um vor Angriffen geschützt zu sein.

„Man kann das nur als irrational beschreiben“, sagte ein 42-jähriger Häftling mit dem Decknamen „Milan“ gegenüber einem Schweizer Rundfunk-Reporter. „Noch vor einem Jahr wäre es keinem im Gefängnis in den Sinn gekommen, aufeinander loszugehen. Es waren alles Jugoslawen; der Umgang zwischen Kroaten und Serben war ganz normal.“ In Thorberg gibt es derzeit 29 jugoslawische Häftlinge, die etwa ein Fünftel der Gefängnisinsassen ausmachen. Zwar gab es auch früher schon mal kleinere Scharmützel, doch heute herrscht Krieg hinter den Mauern. Meist genügt schon ein harmloser Anlaß, um die Kämpfe auszulösen. Als ein serbischer Insasse laute Musik aus seiner Zelle erklingen ließ, erregte das den Zorn eines Kosovo-Albaners, der in der Zelle unter ihm saß. Sofort bekam der Streit eine politische Dimension. Am folgenden Tag, als der Serbe mit zwei Kameraden im Korridor des Zellentrakts unterwegs war, kamen rund zehn Kosovo-Albaner auf die Häftlinge zu. „Es gab eine Schlägerei, der Serbe wurde verletzt und ein Albaner mit einem Schraubenzieher ins Bein gestochen“, erzählt Milan, der als Serbe in Kroatien geboren wurde und deshalb sagt, das sei so ungefähr das Schlimmste, was ihm in der heutigen Situation passieren könne.

Jetzt versucht Direktor Clavadetscher, Serben, Muslime und Kroaten bei der Arbeit und in den Zellen auseinanderzuhalten. Doch in der Freizeit, in der sich die Häftlinge relativ frei im Gefängnis bewegen können, ist das nicht immer möglich. „Wir können nicht jeden Schritt eines jeden Insassen in jeder Sekunde überwachen“, sagt Clavadetscher. Aggressionen und Haß entstehen auch, wenn die Gefangenen aus dem ehemaligen Jugoslawien ohne Nachricht von ihrer Familie aus dem Kriegsgebiet bleiben. Manchmal ist die telefonische Verbindung tagelang unterbrochen. Das löst Unruhe und Verunsicherung aus.

Auch in anderen Schweizer Strafanstalten ist der kriegerische Konflikt im ehemaligen Jugoslawien spürbar, wenn auch nicht so stark wie in Thorberg. Doch eine latent-explosive Spannung herrscht hinter den Gittern. Denn die wenigsten Häftlinge denken wie Milan, der sagt: „Ich bin immer noch Jugoslawe, und bei mir hat sich nichts geändert“.

(Bürgerkrieg hinter Gefängnismauern. In Schweizer Haftanstalten kommt es immer häufiger zum Streit zwischen Serben und Kroaten. Von Bernadette Calonego, In: Süddeutsche Zeitung Nr. 149 vom 1. Juli 1992, S. 56)

## Rheinland-pfälzisches Freigängerhaus für Frauen

Justizminister Peter Caesar eröffnete am 20.01.1992 das erste rheinland-pfälzische Freigängerhaus für Frauen. In seiner Ansprache führte er u.a. aus:

Die Indienststellung des Freigängerhauses für weibliche Gefangene in Zweibrücken stelle für ihn einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einem humanen, am Ziel der Resozialisierung orientierten Strafvollzug in Rheinland-Pfalz dar. Sein Anliegen sei es, auf die Notwendigkeit der Einrichtungen des offenen Vollzugs auch für Frauen hinzuweisen. Derzeit gebe es in Rheinland-Pfalz für männliche Gefangene immerhin sieben Einrichtungen des offenen Vollzugs mit insgesamt 413 Haftplätzen. Für die weiblichen Gefangenen sei das Freigängerhaus in Zweibrücken der erste Standort für den offenen Vollzug. Eine weitere Abteilung des offenen Vollzugs für weibliche Gefangene solle noch in diesem Jahr im Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt in Koblenz eingerichtet werden, erklärte Caesar.

Seit September 1987 sei die mit 100 Haftplätzen ausgestattete Abteilung für Frauen der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken in Betrieb. Die auch vom benachbarten Saarland mit bis zu 30 Gefangenen in Anspruch genommene Abteilung sei seitdem durchweg voll belegt. Zwar habe man sich bereits bei der Planung dieser Abteilung Gedanken über die Einrichtung eines Freigängerhauses für weibliche Gefangene gemacht, praktische Hindernisse hätten jedoch für diesen Zeitaufschub gesorgt. Entstanden sei nun ein Freigängerhaus mit 15 Haftplätzen des offenen Vollzugs, auf zwei Etagen verteilt, jede Etage mit Teeküche, Gemeinschaftsraum und Duschen. Die Kosten des Umbaus seien im Bauprogramm mit 250.000 DM veranschlagt worden.

Der offene Vollzug sei eines der wichtigsten Behandlungsinstrumente im Strafvollzug überhaupt. Auf diese Weise könne die Befähigung des Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, enorm verbessert werden. Caesar: „Der offene Vollzug ist kein bequemer Hotelvollzug, wie es manchmal von wenig informierter Seite zu hören ist. Er stellt strenge Anforderungen an die Gefangenen, insbesondere ordentlich und pünktlich zu arbeiten, zu lernen und die persönlichen Dinge selbst zu regeln.“

Im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug biete der offene Vollzug die Möglichkeit zu realistischen Belastungsproben und damit Chancen zur Entwicklung normal angepaßter alltäglicher Verhaltensweisen. Dies sei auch für inhaftierte Frauen besonders wichtig, erklärte Justizminister Caesar. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil der verurteilten Frauen habe es nie gelernt, selbständig zu leben. Die Abhängigkeit von Dritten wurde in vielen Fällen noch dadurch verstärkt, daß die betroffenen Frauen keinen Beruf erlernt haben und daher mit den Anforderungen der Arbeitswelt nicht vertraut seien. Das Vollzugsziel der Resozialisierung könne

in diesen Fällen nur erreicht werden, wenn das Selbstwertgefühl der inhaftierten Frauen durch ein realitätsnahes Training gestärkt werde. Nur so könne ihr Wille, eigenverantwortlich und sozialadäquat zu leben, geweckt und auch erhalten werden.

Zu diesem Zweck biete der offene Vollzug in Zweibrücken verschiedene Möglichkeiten an: Gefangene könnten an schulischen und beruflichen Maßnahmen teilnehmen. Das hier Erlernete solle zur Grundlage für ein straffreies Leben in der Zukunft werden. Durch Gewährung von Besuch, Ausgang und Urlaub würde inhaftierten Ehefrauen und Müttern die Möglichkeit geboten, den Kontakt zu den Kindern und dem Ehemann aufrechtzuerhalten und zu pflegen.

In besonderen Fällen werde es den sogenannten „Hausfrauenfreigang“ geben, führte Caesar weiter aus. Dieser sei vor allen Dingen für Mütter mit Klein- und Schulkindern vorgesehen, die noch im Haushalt der Mutter lebten und deren tägliche Zuwendung benötigten.

(Informationen des Pressedienstes des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz vom 20. Jan. 1992)

## Zum Strafvollzug in den neuen Bundesländern

In der „Deutschen Tagespost“ vom 18. Februar 1992 hat der Justizminister des Landes Thüringen, Hans-Joachim Jentsch, einen Beitrag zum Thema „Ein Strukturwandel im Strafvollzug der neuen Bundesländer. Früher ein repressives Machtinstrument des SED-Regimes – jetzt gilt die Menschenwürde“ veröffentlicht. Der Minister verweist vor allem auf die derzeitigen Schwierigkeiten, den dortigen Strafvollzug im Sinne des StVollzG zu reformieren. Als solche werden namentlich genannt:

- die unzureichende Vorbereitung der Bediensteten auf die Erfordernisse des modernen Strafvollzugs.
- Die Verunsicherung der Bediensteten infolge mangelnder Ausbildung und Zukunftsängste.
- Die schlechte bauliche Substanz der Justizvollzugsanstalten.
- Die niedrigen Belegungszahlen.“

Der Minister hebt deshalb die Notwendigkeit hervor, „neue Personalstrukturen zu schaffen“ sowie „zu einer mehr horizontal verteilten Aufgabenzuweisung mit mehr Eigenverantwortung und größerer Entscheidungskompetenz“ zu kommen. „Die Hauptaufgaben, die in einer Justizvollzugsanstalt zu erledigen sind, wurden in Thüringen auf das mittlere Management verteilt. Die Anstalten wurden in Vollzugsabteilungen mit vierzig bis sechzig Gefangenen aufgegliedert. Hierdurch erhält man überschaubare Vollzugsgrößen.“

In seinem Beitrag verweist der Minister auf die bisherigen Bemühungen – nicht zuletzt der Bediensteten selbst –, sich durch Besichtigungen von Anstalten in den westlichen Bundesländern die notwendigen Informationen zu beschaffen und Kenntnisse anzueignen. Doch kann es nach seinen Ausführungen damit nicht sein Bewenden haben. Vielmehr bezeichnet er als Ziel der – institutionalisierten – Ausbildung die Vorbereitung auf die neuen Funktionen und das neue Berufsverständnis, namentlich die Vermittlung von Eigeninitiative und Beharrungsvermögen. „die Ausbildung im Strafvollzug darf nicht allein darauf gerichtet sein, die Bediensteten ein paar neue Vorschriften auswendig lernen zu lassen, sondern man muß ihnen vorführen, wie sie eigenständig und verantwortungsvoll ihre Arbeit ausüben können.“ Ein besonderes Problem besteht hiernach auch in der ungewissen Zukunft der Bediensteten, die sich ja im Hinblick auf ihre Vergangenheit einer Überprüfung – wegen etwaiger Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst – unterziehen müssen. Bisherige Überprüfungen hätten allerdings ergeben, „daß in der Regel nur zehn bis fünfzehn Prozent der Bediensteten belastet sind.“

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich dem Minister zufolge aus dem schlechten baulichen Zustand vieler Anstalten. „etwa siebzig Prozent der Justizvollzugsanstalten in den neuen Bundesländern sind über einhundert Jahre alt. Die Ältesten stammen aus dem zwölften Jahrhundert. Die Ausstattung ist zum Teil mehr als bescheiden. Einige Anstalten sind dem Verfall nahe, die meisten

sind ungepflegt und unordentlich. Die hygienischen Verhältnisse sind bescheiden bis schlecht. Es fehlt an Freizeiträumen und Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten.“

Obwohl in der ehemaligen DDR großer Wert auf Sicherheit gelegt worden sei, seien die Sicherheitseinrichtungen der Anstalten „erstaunlich primitiv“. „Der schlechte bauliche Zustand der Justizvollzugsanstalten ist hauptsächlich Ursache für viele Entweichungen Gefangener aus den Justizvollzugsanstalten der neuen Bundesländer, die sich jetzt in bedrohlicher Weise häufen.“ Der Minister spricht sich dafür aus, „die Sicherheitslage der Anstalten durch menschenwürdige Einrichtungen“ zu verbessern.

Die jetzigen niedrigen Gefangenzahlen könnten nicht zum Maßstab für weitere Planungen gemacht werden, da wieder mit einem Ansteigen gerechnet werden müsse. Während es in der damaligen DDR am 20. Oktober 1989 noch 31.150 Gefangene gegeben habe, sei die Zahl nach der Wende „infolge der Freilassung nach Gesetzesänderungen dann zu Unrecht Inhaftierter und Amnestien“ am 20. März 1990 auf 6.903 Gefangene gesunken. Schon jetzt sei wieder eine Zunahme der Zahl der Untersuchungsgefangenen festzustellen. „Für Thüringen mit 2,6 Millionen Einwohnern wurde eine Haftraumkapazität von etwas mehr als zweitausend errechnet.“ Einen Vorteil der gegenwärtig niedrigen Gefangenenrate erblickt der Minister darin, daß aufgrunddessen „Personal zur Ausbildung und Hospitation freigesetzt werden“ könne.

## Sachsen baut seine Gefängnisse aus

Das sächsische Kabinett hat ein Konzept zum Ausbau von Haftanstalten im Freistaat beschlossen. Damit solle vor allem einer Zunahme von Gefängnisausbrüchen entgegengewirkt werden, sagte Justizminister Steffen Heitmann (CDU). 623 Millionen Mark würden in den kommenden Jahren für Sicherheitsanlagen sowie für die Sanierung und den Neubau von Strafvollzugsanstalten ausgegeben. Die Plätze in den zwölf Haftanstalten würden von 1 500 auf 4 500 erhöht. Jeden Monat steige die Zahl der Insassen um etwa sechs Prozent.

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 133 v. 11.06.1992)

## Knackis mit Spritzen

Zur Eindämmung der Aids-Gefahr sollen Insassen niederländischer Gefängnisse künftig möglicherweise Spritzen und Kondome erhalten. Die Tageszeitung 'De Telegraaf' berichtete am 2.6.1992 über entsprechende Pläne der mitregierenden Sozialdemokraten. Etwa 30 Prozent aller Gefangenen nehmen nach diesen Angaben harte Drogen und tauschen vielfach Spritzen untereinander aus. Auch das niederländische Gesundheitsministerium arbeitet derzeit an einer Untersuchung über Aids im Strafvollzug.

(Aus: taz die Tageszeitung v. 03.06.1992)

## Zum Strafvollzug auf dem Territorium der DDR

In dem Periodikum „Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung“, 32. Jahrgang 1990, S.808-816, gibt Bärbel Schönfeld unter dem Titel

Die Struktur des Strafvollzuges auf dem Territorium der DDR (1945-1950)

einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Strafvollzuges in jener frühen Periode vor und nach Entstehung der DDR. Der Beitrag beruht im wesentlichen auf einer Auswertung von Akten des früheren Zentralarchivs des Ministeriums des Innern der DDR, dem ja der Strafvollzug unterstellt war.

## Aus der Rechtsprechung

### Art. 6 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, § 119 Abs. 3 StPO (Keine homologe Insemination während der Untersuchungshaft)

1. Sicherheitsgründe stehen einem unbeaufsichtigtem Zusammensein eines Untersuchungsgefangenen mit der Ehefrau oder einer anderen Partnerin entgegen. Der Vollzug des Geschlechtsverkehrs in Gegenwart einer Aufsichtsperson ist für die Beteiligten unzumutbar. Ebensovienig kommt für einen Untersuchungsgefangenen eine Ausführung oder Haftunterbrechung zu diesem Zweck in Betracht.
2. Es besteht gleichfalls kein Anspruch des Strafgefangenen auf Ausübung des Geschlechtsverkehrs in der Vollzugsanstalt.
3. Die Ordnung der Haftanstalt (§ 119 Abs. 3 StPO) läßt es nicht zu, einem Untersuchungsgefangenen die künstliche homologe Insemination zu gestatten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß im Einzelfall keine besonderen personellen und organisatorischen Probleme entstehen würden. Im Falle einer Genehmigung müßte schon aus Gleichbehandlungsgründen entsprechenden Anträgen anderer Untersuchungsgefangener stattgegeben werden, was in seinen praktischen Konsequenzen zu einer unzumutbaren Belastung der Haftanstalt führen würde.
4. Daß einem Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit verwehrt wird, sich seinen Kinderwunsch zu erfüllen, verstößt weder gegen Art. 6 Abs. 1 GG noch gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 20. Februar 1991 – 3 Ws 576/90 –

### §§ 7, 109 Abs. 1, 112 Abs. 1 StVollzG (Frist für Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Anfechtbarkeit von Einzelregelungen des Vollzugsplans)

1. Mit der einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur hält der Senat daran fest, daß die Antragsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG nur durch die schriftliche Bekanntgabe der Maßnahme in Lauf gesetzt wird.
2. Ebenso teilt der Senat die einhellige Rechtsmeinung, daß ein Gefangener die gerichtliche Überprüfung ihn benachteiligender Einzelregelungen des Vollzugsplans im Wege eines Antrags nach § 109 Abs. 1 StVollzG verlangen kann.
3. Dem Senat ist es in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt, Tatsachen festzustellen, die eine Überprüfung der Begründetheit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (hier in bezug auf die Festsetzung einer einjährigen Sperrfrist für die Prüfung von Vollzugslockerungen) ermöglichen könnten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Juni 1992 – 2 Ws 202/92 –

#### Gründe:

Am 15. August 1991 erstellte die Justizvollzugsanstalt W. für den Betroffenen den Vollzugsplan, in dem festgelegt wurde, daß ihm bis zu einer erneuten Überprüfung im August 1992 Vollzugslockerungen nicht zu gewähren seien. Der Vollzugsplan wurde am 16. August 1991 mit dem Betroffenen mündlich erörtert.

Mit einem am 16. Januar 1992 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangenen Schreiben vom 14. Januar 1992 hat der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG gestellt. Mit ihm wendet er sich gegen die im Vollzugsplan vom 15. August 1991 erfolgte Festsetzung der Frist von einem Jahr für die erneute Überprüfung der Gewährung von Vollzugslockerungen. Insoweit beanstandet er, er werde durch die Festsetzung einer derartig langen Frist bis zum nächsten Überprüfungszeitpunkt in seinen Rechten verletzt; denn bis zu dem mit dem festgesetzten Überprüfungszeitpunkt zusammentreffenden Zeitpunkt der Entscheidung über die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe, mithin – bei Unterstellung der Aussetzung des letzten Strafdrittels – während der gesamten restlichen Strafvollstreckungsdauer, erhalte er keinerlei Vollzugslockerungen mehr, was sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Den Antrag des Betroffenen hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 16. März 1992 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Antrag sei nicht fristgerecht gestellt worden. Nach § 112 Abs. 1 StVollzG müsse der Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme gestellt werden. Durch die mündliche Eröffnung des Vollzugsplans am 16. August 1991 sei diese Frist in Gang gesetzt worden. Der Antrag des Betroffenen sei aber erst am 16. Januar 1992, mithin erheblich verspätet, bei Gericht eingegangen.

Darüber hinaus sei der Antrag aber auch deshalb unzulässig, weil er sich gegen den Vollzugsplan bzw. gegen den Beschluß der Vollzugskonferenz richte. Durch beide werde aber keine konkrete Regelung gegenüber dem Beschwerdeführer getroffen, so daß es an einer Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges fehle, die jedoch Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag nach § 109 StVollzG sei. Im übrigen sei der Antrag auch unbegründet, weil die Vollzugskonferenz die Frist für die Überprüfung von Vollzugslockerungen in nicht zu beanstandender Weise auf August 1992 festgelegt habe.

Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer ist dem Betroffenen – versehentlich mit der (falschen) Rechtsmittelbelehrung, gegen die Entscheidung könne *sofortige Beschwerde* eingelegt werden – am 31. März 1992 zugestellt worden. Der Betroffene hat mit einem am 4. April 1992 bei dem Landgericht Trier eingegangenen Schreiben vom 2. April 1992 gegen den Beschluß „Widerspruch“ eingelegt, mit dem er die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer zur Unzulässigkeit seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung als rechtlich fehlerhaft beanstandet.

Das Rechtsmittel des Betroffenen ist zulässig.

Es ist ungeachtet seiner Bezeichnung als „Widerspruch“ gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 300 StPO als Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG zu werten.

Die Rechtsbeschwerde war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Ohne die obergerichtliche Entscheidung besteht die Gefahr, daß die Strafvollstreckungskammer in künftigen Fällen hinsichtlich der hier zu entscheidenden Rechtsfragen aus falschen Rechtserwägungen von der insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung abweicht.

Der Rechtsbeschwerde kann auch ein – zumindest vorläufiger – Erfolg nicht versagt werden.

Die angefochtene Entscheidung leidet an Fehlern, die zu ihrer Aufhebung zwingen. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zu Unrecht als unzulässig verworfen. Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung war nicht verfristet. Die insoweit vertretene Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer, die Antragsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG werde durch die *mündliche Eröffnung*

der Maßnahme (hier des Vollzugsplanes) in Lauf gesetzt, ist rechtsirrig. Sie widerspricht dem ausdrücklichen Wortlaut des § 112 Abs. 1 StVollzG, wonach der Antrag binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung oder *schriftlicher* Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden muß. Danach wird die Frist eindeutig nur durch die *schriftliche* Bekanntgabe der Maßnahme in Lauf gesetzt. Dementsprechend ist es einhellige Rechtsmeinung, daß die Frist nicht mit der bloß *mündlichen* Bekanntgabe zu laufen beginnt (vgl. OLG Frankfurt, ZfStrVo 79, 61; OLG Koblenz, Beschluß vom 10. August 1978 – 2 Vollz (Ws) 21/78 –; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 112 Rdn. 1 m.w.N.; Schmidt, AK, StVollzG, Rdn. 2 zu § 112). Soweit die Strafkammer sich demgegenüber für ihre gegenteilige Rechtsauffassung auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Koblenz in NSTZ 81, 250 und des Bundesverfassungsgerichts in NJW 76, 34 beruft, verkennt sie, daß diese Entscheidungen sich nicht mit der Frage befassen, durch welche Art der Bekanntgabe von Entscheidungen die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG in Lauf gesetzt wird, sondern ausschließlich damit, in welcher Form die Vollzugsbehörde ihre Entscheidungen dem Betroffenen bekanntzumachen hat. So ist in dem zitierten Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz ausgeführt, aus § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG sei nicht zu schließen, daß Maßnahmen oder ablehnende Bescheide dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen seien, vielmehr reiche die mündliche Eröffnung aus, so lange kein gegenteiliges überwiegendes Interesse des Gefangenen ersichtlich sei. Dasselbe ist auch in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgeführt (vgl. dort insbesondere S. 37). Dementsprechend hat das Oberlandesgericht Koblenz auch entschieden, daß die Vorschrift des § 112 Abs. 1 StVollzG nichts über die Form der Bekanntgabe der Vollzugsmaßnahme besagt, sondern nur die Voraussetzungen regelt, unter denen die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG in Lauf gesetzt wird (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 81, 62; so auch Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.; Schmidt, a.a.O.). Entscheidend für den Fristbeginn ist daher allein der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme. Da im vorliegenden Fall der Vollzugsplan dem Betroffenen überhaupt nicht schriftlich bekanntgemacht, sondern lediglich mündlich mit ihm erörtert worden ist, hat die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG nicht zu laufen begonnen. Auf den Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der Strafvollstreckungskammer eingegangen ist, kommt es daher nicht an. Die Verwerfung des Antrags als unzulässig, weil verfristet, ist daher rechtsfehlerhaft.

Der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer, der Antrag des Betroffenen sei auch wegen Fehlens einer anfechtbaren Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG unzulässig, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Strafvollstreckungskammer geht insoweit von der unzutreffenden Annahme aus, der Betroffene habe sich mit seinem Antrag gegen den Vollzugsplan in seiner Gesamtheit gewandt. Dem Antragsschreiben vom 14. Januar 1992 ist indessen zweifelsfrei zu entnehmen, daß der Betroffene sich allein gegen die im Vollzugsplan festgelegte Frist von einem Jahr zur Prüfung der Gewährung von Vollzugslockerungen, mithin gegen eine seine Rechte berührende konkrete Einzelmaßnahme des Vollzugsplanes, wendet. Es ist einhellige Rechtsmeinung, daß der Gefangene die gerichtliche Überprüfung ihn benachteiligender Einzelregelungen des Vollzugsplanes im Wege eines Antrags nach § 109 Abs. 1 StVollzG verlangen kann (vgl. KG in ZfStrVo 1984, 370; OLG Koblenz, Beschluß vom 30. September 1985 – 2 Vollz (Ws) 74/85 –; Mey in Schwind-Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 7 Rdn. 7; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 7 Rdn. 2 unter Hinweis auf OLG Hamm in ZfStrVo 1979, 63). Soweit die Strafvollstreckungskammer sich für ihre gegenteilige Meinung auf die angeführten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Koblenz in ZfStrVo 1986, 58, 114 und 1990, 116 stützt, übersieht sie, daß diese Entscheidungen die Frage der Anfechtbarkeit des Vollzugsplanes als Ganzes betreffen. Diese Frage stellt sich aber hier – wie oben ausgeführt – nicht. Die Strafvollstreckungskammer hätte daher den Antrag des Betroffenen nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern ihn auf seine Begründetheit überprüfen müssen. Da sie dies jedoch unterlassen hat – der floskelhafte Satz, die Vollzugskonferenz habe vorliegend in nicht zu beanstandender Weise eine Überprüfung für August 1992 vorgesehen (vgl. S. 2, 3 des angefochtenen Beschlusses), wird den Anforder-

ungen einer sachgerechten Begründetheitsüberprüfung nicht gerecht – und dementsprechend auch keine Tatsachen festgestellt hat, die eine Überprüfung der Begründetheit des Antrags ermöglichen könnten, war dem Senat die Beurteilung verwehrt, ob die Festsetzung einer einjährigen Sperrfrist für die Prüfung von Vollzugslockerungen sachgerecht war. Eigene Feststellungen hierzu konnte der Senat in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren nicht treffen (vgl. OLG Hamm, NSTZ 89, 444). Die angefochtene Entscheidung war deshalb aufzuheben und die Sache gemäß § 191 Abs. 4 Satz 3 StVollzG zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, die auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu befinden hat.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 13, 48 a GKG.

### §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 115, 116 Abs. 1 StVollzG (Anforderungen an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer)

- a) Der Senat hält an der ständigen Rechtsprechung fest, wonach an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an die Begründung eines strafrechtlichen Urteils. Neben den wesentlichen rechtlichen Erwägungen müssen von der Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen so vollständig wiedergegeben werden, daß anhand dieser Feststellungen eine gerichtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht möglich ist. Die Strafvollstreckungskammer ist gehalten, in ihrer Entscheidung den angefochtenen Bescheid der Vollzugsanstalt bzw. den Beschwerdebescheid wenigstens in ihrer wesentlichen Begründung wiederzugeben.
- b) Der Senat hält, um unnötige Schreibearbeit zu verhindern, insoweit Bezugnahmen im Beschluß der Strafvollstreckungskammer auf den Bescheid der Vollzugsanstalt und den Bescheid des Justizministeriums sowie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für zulässig unter der Voraussetzung, daß solche Urkunden Bestandteil der dem Senat vorgelegten Akten sind.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. Juni 1992 – 4 Ws 115/92 –

#### Gründe:

I.

Der Gefangene begehrt einen vierstündigen Stadtausgang in Begleitung einer Bezugsperson. Die Justizvollzugsanstalt und die Aufsichtsbehörde haben den Antrag wegen Fluchtgefahr abgelehnt.

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Gefangene die Aufhebung der ergangenen Bescheide, weil diese ermessensfehlerhaft seien und den Verurteilten in seinen Rechten verletzen.

Mit Beschluß vom 15. Mai 1992 verwarf das Landgericht H. den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet. Gegen diesen Beschluß hat der anwaltliche Bevollmächtigte des Gefangenen rechtzeitig Rechtsbeschwerde eingelegt. Er beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Gerügt wird die Verletzung formellen Rechts, weil die Kammer – entgegen einem gestellten Antrag – in der Besetzung mit nur einem Richter entschieden habe. Weiterhin wird Verletzung materiellen Rechts gerügt, weil

der ergangene Beschluß so kurz und unzureichend begründet sei, daß er nicht auf seine Richtigkeit hin überprüft werden könne.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Feststellungen im angefochtenen Beschluß so unzureichend sind, daß nicht geprüft werden kann, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz vorliegen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 5. Auflage, Rdnr. 3 zu § 116 StVollzG m.w.N.).

Die Strafvollstreckungskammer teilt in ihrem Beschluß lediglich mit, daß der Antrag des Gefangenen „wegen vorliegender Fluchtgefahr“ von der Vollzugsanstalt abgelehnt worden sei und daß die Beschwerde des Gefangenen, der Flucht bzw. Mißbrauchsgefahr in Abrede stelle, mit Beschluß des Justizministeriums vom 30. März 1992 als unbegründet zurückgewiesen worden sei. Sie verweist im übrigen auf eine Auskunft der Ausländerbehörde Heilbronn vom 05. Mai 1992, wonach „demnächst“ eine Ausweisungsverfügung ergehe und diese Anlaß zu der Befürchtung gebe, der Verurteilte werde eine Lockerungsmaßnahme zur Flucht nützen.

Diese Feststellungen sind unzureichend. Bereits in seinem Beschluß vom 27. März 1992 (4 Ws 60/92) hat der Senat zum notwendigen Inhalt des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen dargelegt:

„Nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur sind an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Begründung eines strafrechtlichen Urteils. Neben den wesentlichen rechtlichen Erwägungen müssen von der Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen so vollständig wiedergegeben werden, daß anhand dieser Feststellungen eine gerichtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht möglich ist (vgl. Senatsbeschluß vom 4. Januar 1984, NStZ 1984, 528; Beschluß des Senats vom 20. März 1987 – 4 Ws 71/87). Die Strafvollstreckungskammer ist erste und letzte Tatsacheninstanz; die Rechtsbeschwerde ist revisionsähnlich ausgestaltet. Demgemäß ist es dem Rechtsbeschwerdegericht untersagt, selbst Feststellungen zu treffen und es hat nur zu prüfen, ob die Strafvollstreckungskammer auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das materielle Recht richtig angewandt oder – bei entsprechender Rüge – ob sie Verfahrensfehler begangen hat.

Für die Strafvollstreckungskammer gilt dabei der Untersuchungsgrundsatz. Sie darf den Sachverhalt, von dem die Vollzugsbehörde ausgegangen ist, nicht ungeprüft ihrer Entscheidung zugrundelegen. Da die Strafvollstreckungskammer die vom Gefangenen angefochtene Maßnahme der Vollzugsanstalt im Tatsächlichen und Rechtlichen zu überprüfen hat und das Rechtsbeschwerdegericht zur rechtlichen Überprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer verpflichtet ist und im Falle der Spruchreife in der Sache selbst entscheiden muß, ist die Strafvollstreckungskammer gehalten, in ihrer Entscheidung den angefochtenen Bescheid der Vollzugsanstalt bzw. den Beschwerdebeseid wenigstens in ihrer wesentlichen Begründung wiederzugeben. Nur so wird dem Rechtsbeschwerdegericht ermöglicht, zu beurteilen, ob die Vollzugsbehörde z. B. von ihrem Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht hat.

Der Senat hält, um unnötige Schreiarbeit zu vermeiden, insoweit Bezugnahmen im Beschluß der Strafvollstreckungskammer auf den Bescheid der Vollzugsanstalt und den Bescheid des Justizministeriums sowie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für zulässig unter der Voraussetzung, daß solche Urkunden Bestandteil der dem Senat vorgelegten Akten sind.“

Diese Erfordernisse, an denen der Senat festhält, hat die Strafvollstreckungskammer nicht beachtet. Der Inhalt der angefochtenen Bescheide wird in dem Beschluß nicht mitgeteilt; auch wird auf sie nicht Bezug genommen.

Die Mitteilung des Inhalts der ergangenen Bescheide ist um so mehr geboten, als der Vollzugsbehörde bei der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriff der Fluchtgefahr ein Beurteilungsspielraum zusteht und die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen hat, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausge-

gangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagensgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Ist die Sache nicht spruchreif, weil die Vollzugsbehörde den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt hat, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer neu zu bescheiden (vgl. BGHSt 30, S. 320 ff.). Die Prognose der Vollzugsbehörde darf das Gericht nicht durch seine eigene ersetzen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Beurteilung von Fluchtgefahr im allgemeinen von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sein wird; der Hinweis auf einen einzelnen Umstand für sich allein wird deshalb häufig keine ausreichende Tatsachengrundlage darstellen.

## III.

Da im angefochtenen Beschluß die nötigen Feststellungen fehlen, fehlt dem Senat die Entscheidungsgrundlage. Die Sache war deshalb an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. Ergänzend sei für die neu zu treffende Entscheidung noch bemerkt, daß im Falle eines ausdrücklich gestellten Antrags auf Überweisung der Entscheidung an die mit drei Richtern besetzte Kammer (§ 120 StVollzG, § 462 a StPO, § 78 b GVG) aus der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auch ersichtlich sein sollte, daß diese Frage geprüft worden ist.

## § 22 StVollzG, § 17 Abs. 2 VVJug (Versagung des Einkaufs von scharfen und ätzenden Gewürzen in Pulverform aus Sicherheitsgründen)

**Eine Jugendstrafanstalt ist befugt, Gefangenen den Einkauf von scharfen und ätzenden Gewürzen in Pulverform aus Sicherheitsgründen zu verwehren. Die Erwägung, daß solche Gewürze in Pulverform zur Durchführung von Befreiungsversuchen mißbraucht werden könnten und ihr Besitz deshalb die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet, ist sach- und ermessensgerecht.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Dez. 1991 – 2 VAs 8/91 –

### Gründe:

Der Betroffene verbüßt zur Zeit eine Jugendstrafe in der Jugendstrafanstalt W. Am 14. Oktober 1991 beantragte er bei dem Abteilungsleiter, ihm den Einkauf von Gewürzen wie z. B. Pfeffer, Paprika und Muskatnuß zu gestatten. Diesen Antrag lehnte der Abteilungsleiter am 15. Oktober 1991 mündlich ab. Zur Begründung gab er gegenüber dem Betroffenen an, der Besitz von scharfen und ätzenden Gewürzen sei in der Jugendstrafanstalt W. aus Sicherheitsgründen allgemein nicht gestattet. Solche Gewürze könnten dazu benutzt werden, sie den Anstaltsbediensteten bei Gefangenentransporten oder Ausführungen in die Augen zu werfen und dadurch die Beamten kurzfristig zu blenden, um sodann ungehindert fliehen zu können. Da die Möglichkeit des versteckten Mitsichführens derartiger pulverisierter Gewürze trotz der vor Ausführungen üblichen körperlichen Durchsuchung nicht sicher ausgeschlossen werden könne, werde bereits durch den Besitz dieser Gewürze die Sicherheit und Ordnung in der Jugendstrafanstalt gefährdet.

Gegen die Ablehnung seines Antrags durch den Verwaltungsabteilungsleiter wandte sich der Betroffene mit einer Eingabe vom 18. Oktober 1991 an das Ministerium der Justiz, das sie zuständigkeitshalber an den Leiter der Jugendstrafanstalt W. weitergeleitet hat. Dieser hat mit schriftlichem Bescheid vom 11. November 1991 die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsabteilungsleiters gebilligt und das Gesuch des Betroffenen unter Hinweis auf Nr. 17 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug), wonach Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen werden können, abschlägig beschieden. Gegen

die Entscheidung des Anstaltsleiters hat der Betroffene mit einem an das Oberlandesgericht Koblenz gerichteten Schreiben vom 17. November 1991 auf gerichtliche Entscheidung angetragen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig (§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24 Abs. 1 EGGVG), aber nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Anstaltsleiters, dem Betroffenen – ebenso wie allen übrigen Gefangenen in der Jugendstrafanstalt – den Einkauf von scharfen und ätzenden Gewürzen in Pulverform aus Sicherheitsgründen nicht zu gestatten, hält sich im Rahmen des der Anstalt bei der Regelung des Einkaufs der Gefangenen eingeräumten und durch Nr. 17 Abs. 2 der VVJug konkretisierten Ermessens. Die Erwägung, daß derartige Gewürze in Pulverform zur Durchführung von Befreiungsversuchen mißbraucht werden könnten und ihr Besitz deshalb die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet, ist sach- und ermessensgerecht. Dies gilt gleichermaßen für den Gesichtspunkt, daß das versteckte Mitsichführen des nur wenig Platz beanspruchenden Gewürzpulvers auch durch gründliche körperliche Durchsuchungen nicht sicher vermieden werden kann. Diese Erwägungen sind nicht nur lediglich theoretischer Natur. Dem Senat sind zwei Fälle bekannt, in denen zur Hauptverhandlung vorgeführte Strafgefangene den sie bewachenden Justizwachtmeistern Pfeffer, den sie versteckt in ihrer Hand gehalten hatten, ins Gesicht und die Augen geblasen und die dadurch bewirkte vorübergehende Blendung der Beamten zur Flucht aus dem Gerichtssaal, in einem Fall auch aus dem Justizgebäude, genutzt haben. Die Annahme der Anstaltsleitung, daß solche Befreiungsversuche auch im Anstaltsbereich oder bei Ausführungen aus der Anstalt unternommen werden könnten, ist daher als realistisch zu bewerten. Die mit der vorgenannten Verwaltungsvorschrift in Einklang stehende Versagung des Einkaufs scharfer und ätzender Gewürze in Pulverform begegnet hiernach keinen durchgreifenden Bedenken. Dem Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung war deshalb ein Erfolg zu versagen.

...

### **§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, §§ 454 Abs. 1, 462 StPO (Feststellung der besonderen Schwere der Schuld und Konsequenzen für die Ausgestaltung des Verfahrens hinsichtlich der Aussetzung des Strafrestes im Falle lebenslanger Freiheitsstrafen)**

1. Das Tatbestandsmerkmal „die besondere Schwere der Schuld“ (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) ist verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt.
2. Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zur Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe sind am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip), des Art. 2 Abs. 2 GG und des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG zu messen.
3. a) Die Regelungen der §§ 454, 462 a StPO und des § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG sind, insoweit sie die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes betreffen, mit dem Grundgesetz nur dann vereinbar, wenn die für die Bewertung der Schuld gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB erheblichen Tatsachen im Erkenntnisverfahren vom Schwurgericht festgestellt und im Urteil dargestellt werden, wenn das Urteil darüber hinaus auf dieser Grundlage die Schuld – unter dem für die Aussetzungsentscheidung erheblichen Gesichtspunkt ihrer besonderen Schwere – gewichtet

und wenn das Strafvollstreckungsgericht daran gebunden ist.

- b) Bei der Entscheidung über die Aussetzungsanträge von Verurteilten, deren Schuld noch nicht im vorstehenden Sinne gewichtet ist (Altfälle), darf das Vollstreckungsgericht zu Lasten des Verurteilten nur das dem Urteil zugrunde liegende Tatgeschehen und die dazu festgestellten Umstände der Ausführung und der Auswirkung der Tat berücksichtigen.
4. a) Die Vorschrift des § 454 Abs. 1 StPO ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Strafvollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheidet, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist, sondern im Falle der Ablehnung auch, bis wann die Vollstreckung – unbeschadet sonstiger Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Aussetzung – unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen ist.
- b) Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung muß so rechtzeitig festgelegt werden, daß die Vollzugsbehörden die Vollzugsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunktes unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellungen zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so treffen können, daß die bedingte Entlassung nicht verzögert wird.

Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1992 – 2 BvR 1041/88 – 2 BvR 78/89 –

*Anmerkung der Schriftleitung:* Ein – zumindest auszugsweiser – Abdruck der Entscheidungsgründe und eine Besprechung des Beschlusses bleiben vorbehalten.

### **§§ 102, 103, 109 StVollzG (Anfechtbarkeit von Maßnahmen mit Disziplinierungscharakter)**

1. Gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer in Disziplinarsachen, die weder von der obergerichtlichen Rechtsprechung abweichen noch sonst Rechtsfehler erkennen lassen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig.
2. Innerdienstliche organisatorische Maßnahmen haben solange keinen Maßnahmecharakter im Sinne des § 109 StVollzG, als sich daran keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den Strafgefangenen knüpfen.
3. Zeitigt die Einordnung eines Gefangenen in den Status „ohne Arbeit, eigenes Verschulden“ unmittelbare Folgen für die Absonderung und die Einschlußzeiten, wird der Gefangene im Sinne des § 109 StVollzG unmittelbar in seinem Freiheitsraum betroffen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 28. Febr. 1992 – Ws 72/92 –

**Gründe:**

## I.

Der Strafgefangene ist seit 28. April 1988 in Haft und befindet sich seit 23. Januar 1991 in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt S. Strafende ist für den 27. Dezember 1997 vorgemerkt.

Wegen wiederholter Arbeitsverweigerung wurden mit Entscheidung vom 12. September 1991 verschiedene Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Der Strafgefangene hat deswegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und zugleich gerügt, daß er von der Anstaltsleitung in den Status „ohne Arbeit, eigenes Verschulden“ eingestuft sei, woraus sich ergebe:

1. Kein Taschengeldeinkauf, kein Einkauf vom Eigengeld, kein Briefmarkeneinkauf;
2. veränderte und verkürzte Einschlußzeiten, Absonderung von den anderen Gefangenen.

Die 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing hat mit Beschluß vom 2. Dezember 1991 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen und Prozeßkostenhilfe abgelehnt. Die Disziplinarmaßnahme sei nach den gesetzlichen Vorschriften zu Recht verhängt worden, eine mehrfache Ahndung desselben Pflichtenverstößes wegen früherer Disziplinarmaßnahmen liege nicht vor. Die vom Antragsteller gerügten Folgen des von der Anstalt festgesetzten Status „ohne Arbeit, eigenes Verschulden“ beinhalteten keine anfechtbaren Maßnahmen im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG.

Gegen diesen ihm am 9. Dezember 1991 zugestellten Beschluß richtet sich die zu Protokoll des Amtsgerichts S. am 8. Januar 1992 eingelegte Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen. Die Kammer habe bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme das Folgeermessen falsch gebraucht und zu Unrecht angenommen, daß die Folgen der Einordnung in den Status „ohne Arbeit, eigenes Verschulden“ keine anfechtbaren Maßnahmen im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG seien.

Das Gericht hat das Verfahren Landgericht Regensburg-Straubing, 2 StVK 84/89 (1), beigezogen, auf das die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluß vom 2. Dezember 1991 Bezug genommen hat.

## II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist insoweit gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig, als sie sich gegen die verhängten Disziplinarmaßnahmen richtet. Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer zu den verhängten Disziplinarmaßnahmen gibt keinen Anlaß, die Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Zu den auf § 102 Abs. 1, § 103 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 u. 9, Abs. 2 StVollzG gestützten Disziplinarmaßnahmen liegt obergerichtliche Rechtsprechung vor, von der die Strafkammer nicht abweicht. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. In der Überprüfung ist das Rechtsbeschwerdegericht dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer – unter anderem auch zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers – gebunden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Strafvollstreckungskammer ihrer Aufklärungspflicht nicht genügt hat.

2. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Folgen der Einordnung des Status „ohne Arbeit, eigenes Verschulden“ wendet, ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Zwar ist anerkannt, daß innerdienstliche organisatorische Maßnahmen solange keinen Maßnahmecharakter im Sinn des § 109 StVollzG haben, als daran keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den Strafgefangenen anknüpfen (vgl. Schwind-Böhm-Schuler, StVollzG, 2. Aufl. § 109 Rdnrn. 11, 12; Calliess/Müller-Dietz, § 109 Rdnr. 10; OLG Nürnberg vom 03.04.1980, MDR 1980, S. 1045 und NSTZ 1981, S. 78; OLG Nürnberg vom 20.08.1982, NSTZ 1982, S. 526; OLG Hamm vom 14.10.1985, ZfStrVo 1986, S. 186). Die von dem Beschwerdeführer unterbreiteten Folgen des internen Vermerks waren jedoch weder teilweise noch in ihrer Gesamtheit Gegenstand einer dem Senat bekannten obergerichtlichen Rechtsprechung.

Auszugehen ist von der zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung, daß eine innerdienstliche organisatorische Maßnahme

– wozu die Einordnung „ohne Arbeit, eigenes Verschulden“ zählt – so lange keinen Maßnahmecharakter im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG hat, als von dieser Einordnung unmittelbare Rechtswirkungen für den Strafgefangenen nicht ausgehen. Dies ist immer dann zu verneinen, wenn die Außenwirkung sich erst durch ein weiteres Handeln der Anstaltsleitung konkretisiert (so in dem vom OLG Hamm mit Beschluß vom 14.10.1985, ZfStrVo 1986, S. 187, entschiedenen Fall der Versagung von Taschengeld). So verhält es sich jedoch bei den von dem Beschwerdeführer gerügten Folgen der Einordnung auf Taschengeld, Einkauf vom Eigengeld, Briefmarkenkauf. Insoweit kann der Strafgefangene jeweils an die Anstaltsleitung herantreten und einen konkreten Bescheid fordern. Daß der Beschwerdeführer mit einem derartigen Ansinnen an die Anstalt herantreten ist, trägt er jedoch selbst nicht vor.

Die Einordnung in den Status „ohne Arbeit, eigenes Verschulden“ zeigt jedoch nach dem bislang sachlich nicht geprüften Vortrag des Beschwerdeführers unmittelbare Folgen auf die Absonderung und die Einschlußzeiten. Durch die innerdienstliche organisatorische Maßnahme wird der Strafgefangene betroffen. Darin liegt somit eine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG.

Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 2. Dezember 1991 war daher insoweit aufzuheben, als die Auswirkungen des Status „ohne Arbeit, eigenes Verschulden“ auf Absonderung und Einschlußzeiten gerügt wurden. Da die Strafvollstreckungskammer die Rüge sachlich nicht geprüft hat und auch insoweit Ermittlungen nicht getätigt wurden, ist die Sache nicht im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG spruchreif und war daher insoweit an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Die Strafvollstreckungskammer wird sachlich zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen Absonderung und Einschlußzeiten unterschiedlich sind und ob diese Unterschiede der Disziplinierung dienen (vgl. Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 03.04.1980, a.a.O.).

Gleichfalls wird für die Strafvollstreckungskammer zu prüfen sein, ob für den zurückverwiesenen Antrag hinreichende Erfolgsaussicht für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe bejaht werden kann.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 121 Abs. 1, 2, 4 StVollzG; § 473 Abs. 4 StPO.

Der Beschwerdewert wurde gemäß §§ 48 a, 13 GKG festgesetzt.

## **§ 154 Abs. 2 StVollzG (Grenzen der Meinungsfreiheit für ehrenamtliche Betreuer)\***

**Unsachliche Kritik an Vollzugsverhältnissen, die in Frontstellung zum Vollzug steht, berechtigt zum Widerspruch der Zulassung als ehrenamtlicher Betreuer.**

Beschluß des OLG Hamm vom 18. Januar 1990 – 1 Vollz (Ws) 190/89 –

**Aus den Gründen:**

Die Betroffene ist ehrenamtliche Betreuerin im Strafvollzug. Sie begann ihre Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt (JVA) B. Anfang 1987. Ihr Betreuerausweis wurde im Dezember 1987 um ein weiteres Jahr verlängert.

In der Fernsehsendung „Aktuelle Stunde“ am 18.12.1988 wurde ein Beitrag über die JVA B., d.h. die dortigen Todesfälle, gesendet. Im Rahmen dieser Fernsehsendung wurde u.a. auch die Betroffene interviewt, wobei sie folgende Äußerung von sich gab:

„Menschen, die in einer solchen Atmosphäre, dann noch in einer Ausnahmesituation eingesperrt sind und durch viele dieser

\* Der Leitsatz wurde bereits in Heft 2/92 der ZfStrVo abgedruckt. Auf meine Bitte hat sich die Schriftleitung der Juristischen Rundschau mit dem Nachdruck der Gründe des Beschlusses und der Anmerkung von Professor Müller-Dietz (JR 1991/121) einverstanden erklärt. Im Namen der Schriftleitung dieser Zeitschrift sei der Juristischen Rundschau für diese Genehmigung vielmals gedankt.

restriktiven Maßnahmen zusätzlich beigebracht bekommen, daß sie eigentlich nicht mehr als Menschen betrachtet werden, jedenfalls müssen Gefangene diesen Eindruck bekommen, die werden über einen längeren Zeitraum ganz unvermeidlich in eine noch gestreßtere Situation getrieben und bei besonderer Labilität – sage ich einmal – eben unter Umständen so weit getrieben, daß sie Selbstmord begehen, weil sie gar keinen anderen Ausweg mehr sehen.“

Diese Äußerung nahm der Leiter der JVA B. zum Anlaß, fernmündlich am 23.12.1988 der Betroffenen die Zulassung als ehrenamtliche Betreuerin zu entziehen. Mit Schreiben vom 29.12.1988 gab er zusätzlich zur Begründung der Entziehung der Zulassung als ehrenamtliche Betreuerin an, daß die Mitarbeiter, einschließlich Personalrat und er als Anstaltsleiter eine weitere Zusammenarbeit mit der Betroffenen ablehnten, da das für eine enge Zusammenarbeit unerläßliche Vertrauen durch das Verhalten der Betroffenen nicht mehr gegeben sei.

Nach erfolglosem Widerspruch erhob die Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die StVK die Entscheidung des Anstaltsleiters in der Form des Widerspruchsbescheides aufgehoben und die Vollzugsbehörde angewiesen, die Betroffene unter Beachtung der Rechtsauffassung der StVK erneut zu bescheiden.

Die StVK hält die – möglicherweise überzogene – Kritik der Betroffenen am Vollzug nicht für einen ausreichenden Anlaß, die Zulassung als ehrenamtliche Betreuerin zu widerrufen. Aus der Äußerung könne nicht der Schluß gezogen werden, bei einer weiteren Mitwirkung der Betroffenen als Betreuerin könnten Gefahren für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entstehen. Der beanstandete Satz des Interviews stelle auch keine derartige Diffamierung der Vollzugsbediensteten dar, daß ihnen die Zusammenarbeit mit der Betroffenen nicht mehr zugemutet werden könne. Die Äußerung verlasse mit ihrer Kritik keineswegs den Boden der Sachlichkeit, auch wenn die Betroffene das „Klima“ – die Atmosphäre in der JVA als möglicherweise mitursächlich für die Selbsttötungen hinstellte. Gute Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Vollzugspersonal bedeute nicht, daß nicht auch öffentlich Kritik geäußert werden dürfe, sofern diese nicht aus der Luft gegriffen sei. Außerdem habe der Anstaltsleiter vor Erlaß des Widerrufs der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung geben müssen. Daher habe der Anstaltsleiter unter Beachtung der Rechtsauffassung der StVK erneut zu entscheiden.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA B. hat der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Sie ist auch begründet.

Unzutreffend ist die Auffassung der StVK, die angefochtene Entscheidung sei schon deshalb aufzuheben, weil der Anstaltsleiter die Betroffene vor Erlaß der Widerrufsentscheidung hätte anhören müssen. Sie übersieht dabei, daß der Betroffenen spätestens im Widerspruchsverfahren Gelegenheit gegeben wurde, zu den Vorwürfen in der Anstaltsleiterentscheidung Stellung zu nehmen, zumal die StVK selbst die Anstaltsleiterentscheidung in der Form des Widerspruchsbescheides aufgehoben hat.

Weiterhin hätte die StVK, wenn sie schon die beanstandete Äußerung der Betroffenen nicht als ausreichend für den Widerruf der Zulassung als ehrenamtliche Betreuerin gelten lassen wollte, abschließend entscheiden müssen, da die Sache entscheidungsreif war. Eine unter Beachtung der Rechtsauffassung der StVK neu zu treffende Entscheidung der Vollzugsbehörde konnte gar nicht mehr anders ausfallen, als daß der Widerruf zurückgenommen wurde. Einen Ermessensspielraum, den die Vollzugsbehörde unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der StVK hätte ausschöpfen können, ließ der angefochtene Beschluß nicht zu.

In der Sache selbst jedoch war die Aufhebung der Anstaltsleiterentscheidung und des Widerspruchsbescheides rechtsfehlerhaft. Entgegen der Auffassung der StVK war die im Fernsehinterview von der Betroffenen angegebene Äußerung zu den Todesfällen in der JVA B. ein berechtigter Anlaß, die Zulassung als ehrenamtliche Betreuerin zu widerrufen. Die Betroffene hat keinen Rechtsanspruch auf Zulassung als ehrenamtliche Betreuerin und auf Beibehaltung dieser Stellung, sondern lediglich einen Anspruch

auf fehlerfreie Ermessensentscheidung bei der Zulassung und der Abberufung (OLG Hamm, NStZ 1985, 239; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 154 Rdn. 4 a, E.m.w.N.; Grunau/Tiesler, StVollzG, 2. Aufl., § 154 Rdn. 5). Die Überprüfung insoweit hat im vorliegenden Fall keinen Fehler bei der Ausübung des der Vollzugsbehörde zustehenden Ermessens erkennen lassen. Kritik an Vollzugsverhältnissen allein ist – worauf die StVK zu Recht hinweist – kein Grund, die belastende Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und ehrenamtlichem Betreuer zu beenden. Aus dem Eigenverständnis der ehrenamtlichen Betreuer, deren primäres Ziel der Resozialisierungsgedanke ist, wogegen die Vollzugsbehörde, die diesem Vollzugsziel ebenfalls verpflichtet ist, darüber hinaus auf Einhaltung von Sicherheit und Ordnung zu achten hat, ergeben sich naturgemäß Kritikansätze (vgl. Siebolds, ZfStrVo 1986, 269, 271). Sachliche Kritik, die jedoch die für das jeweilige Problem notwendige Sensibilisierung erkennen läßt und dabei die Schwierigkeiten, die sich für die andere Seite auftun, angemessen in Rechnung stellt, kann grundsätzlich das Klima des Vertrauens in der Zusammenarbeit der Vollzugsbehörde mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Betreuer fördern und verbessern (vgl. Czaschke, ZfStrVo 1988, 67, 73; Siebolds a.a.O. S. 271). Die hier in Rede stehende Äußerung der Betroffenen im Fernsehinterview stellt indessen keine sachliche, wenn auch engagierte, sich auf den Gegenpart angemessen einstellende Kritik dar. Das Phänomen des Suizids in Untersuchungs- und Strafhafte und die damit zusammenhängenden schwierigen Probleme sind seit langem bekannt und Gegenstand einer eingehenden differenzierten Erörterung (vgl. Rosner, Suicid im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland – wirklich ein Problem? in Kriminalpädagogische Praxis, 1986, 21-22, 42-49; Müller-Dietz, Suicidverhütung, Strafrecht und Strafvollzugsrecht in ZfStrVo 1983, 206-210; Schneider/Gloza, Todesfälle in Berliner Haftanstalten, Zeitschrift für Kriminalistik 1984, 184-185; Wiegand, Todesfälle im Justizvollzug AnwBl. Berlin 1988, 171-176, 178-181; Swientek, Suicidprophylaxe in Haftanstalten, MschrKrim 1979, 9-25; dieselbe mit eindringlicher Übersicht der Darstellung der Forschungen zur Problematik der Selbstschädigung, Suicid und Suicidversuch im Zeitraum von 1978-1979 in MschrKrim 1980, 153-161; Weiß, Freitod und Unfreiheit ZRP 1975, 83-92; Kühne Strafrechtliche Aspekte der Suicidabwendung in Strafanstalten NJW 1975, 671-676). Die Äußerungen der Betroffenen hingegen sind keine hilfreiche Kritik für die Vollzugsbehörde. Für den unbefangenen Fernsehzuschauer mußte sich bei dieser Äußerung der Eindruck aufdrängen, als sei der Vollzug in der JVA B. auf Unterdrückung und Entwürdigung sämtlicher Gefangenen angelegt und treibe bei besonderer Labilität die Insassen zum Selbstmord. Die dem Senat vorliegenden Untersuchungen zu dem Phänomen der Selbsttötung in Untersuchungs- und Strafhafte haben darauf hingewiesen, daß sich die überwiegende Zahl aller Selbsttötungen in Untersuchungshaft (70 %) und die geringere in Strafhafte (30 %) ereigneten und der größte Teil der Selbsttötungen nicht nach längerer Zeit, sondern in den ersten Tagen der Inhaftierung zu verzeichnen sei (Schneider/Gloza a.a.O. S. 184; Rosner a.a.O. S. 47; Weiß a.a.O. S. 85; Mittermaier, Gefängniskunde, 1954 S. 136; Michael M. Baden, „Homicide, Suicide and Accidental Death, among Narcotic Addicts“ in: Human Pathology, Vol. 3 (1972), 91-95; Händel, Suicid im Gefängnis, unveröffentlichtes Referat für die Tagung der Arbeitsgemeinschaft Forensische Psychopathologie in der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Freiburg 1973; Schwarz/Burgmayer, Suicid im Gefängnis, unveröffentlichtes Referat für die 51. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Wien Sept. 1972, S. 4; zitiert nach Weiß a.a.O. Fn. 17). Ungeprüft macht die Betroffene hiergegen angebliche Restriktionen, die den Gefangenen von den Vollzugsbediensteten auferlegt würden und ihnen das Gefühl der Menschenunwürdigkeit vermitteln, zum Auslöser der Selbsttötungen in der JVA B. Dagegen legen Forschungen über diese Problematik Wert auf die Feststellung, daß sich selbst durch Änderungen im Vollzug das Selbstmordproblem nicht lösen ließe. Swientek (a.a.O. S. 10) äußert sich hierzu wie folgt:

„Der Strafvollzug ist mit dem Problem des suicidalen Verhaltens in einem echten Dilemma; seine Klientel umfaßt Menschen, die durch ihre Sozialisation ohnehin ‚schwieriger‘, ‚verhaltensgestörter‘ sind als der Durchschnitt der Bevölkerung.

...sie sind häufiger bindingsloser, bindingsunfähiger, kontaktschwächer, konfliktuöser und suicidanfälliger – auch ohne Haftsituation.“

Ist somit die Suizidgefahr durch die Haftsituation schlechthin erhöht, stellt die Behauptung der Betroffenen, der Vollzug in der JVA B. treibe durch die vielen Restriktionen in den Selbstmord, eine Unterstellung dar, die auf Seiten der Vollzugsbediensteten mit Recht als Angriff auf ihre Integrität empfunden werden muß, zumal die Betroffene es an einer entsprechenden Klarstellung ihrer Äußerung hat fehlen lassen. Daß bei einer solchen von der Betroffenen herbeigeführten Frontstellung kein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und den Vollzugsbediensteten mehr aufkommen kann, liegt auf der Hand.

Bei der im Rahmen des § 154 Abs. 2 StVollzG zu treffenden Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters ist es daher nicht zu beanstanden, wenn angesichts der Äußerung der Betroffenen von ihrer Ungeeignetheit als Betreuerin (vgl. hierzu OLG Frankfurt Beschl. v. 7.6.1983 – 3 Ws 506/63 [StrVollzG]) ausgegangen wurde. Die Anstaltsleiterentscheidung war daher als rechtmäßig zu bestätigen und der Antrag der Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zu verwerfen.

Einsender: 1. Strafsenat des OLG Hamm

### Anmerkung\*

Der Beschluß des OLG Hamm hat zentrale Fragen der Rechtsstellung und Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer oder Betreuer im Strafvollzug zum Gegenstand. Ihm kommt nicht zuletzt deshalb Bedeutung zu, weil das StVollzG selbst die Materie recht stiefmütterlich behandelt.<sup>1)</sup> Zwar gibt es – über die Kommentierungen des Gesetzes hinaus – bereits eine Reihe von Untersuchungen und Erfahrungsberichten zu jenem Thema, doch ist das OLG auf sie nur z.T. eingegangen<sup>2)</sup> (um sich stattdessen näher auf die Literatur zur Suizidproblematik im Strafvollzug<sup>3)</sup> einzulassen). Darüber hinaus wirft der Beschl. interessante verfahrensrechtliche Fragen auf. Sie sollen vorab erörtert werden (1).

1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf keiner weiteren Diskussion (mehr), daß auch ein außenstehender Dritter i.S. des § 109 StVollzG antragsbefugt ist, obgleich die §§ 109 ff. in den das Verhältnis zwischen Staat und Strafgefangenen regelnden Abschnitt „Vollzug der Freiheitsstrafe“ eingegliedert sind.<sup>4)</sup> Voraussetzung ist nur, daß er eine Verletzung eigener Rechte durch eine Vollzugsmaßnahme (oder deren Ablehnung oder Unterlassung) geltend macht (§ 109 Abs. 2). Eine solche Rechtsverletzung kann jedenfalls für den Fall nicht ausgeschlossen werden, daß die Zulassung als ehrenamtliche Betreuerin widerrufen wurde.<sup>5)</sup>

2. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde „zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ zugelassen (§ 116 Abs. 1). Dies kommt dann in Betracht, wenn von der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (StVK) eine Gefahr für eine einheitliche Rechtsprechung ausgeht.<sup>6)</sup> Ein solcher Fall liegt vor allem dann vor, wenn ein Gericht in einer bestimmten Rechtsfrage beharrlich von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht. Inwiefern diese Umstände hier gegeben waren, wird aus dem Beschl. nicht recht deutlich. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Widerrufs nach Zulassung eines ehrenamtlichen Betreuers ist bisher nur Gegenstand einzelner Entscheidungen gewesen.<sup>7)</sup> Daß man daraus schon auf eine einheitliche Rechtsprechung schließen kann, ist keineswegs ausgemacht. Deshalb hätte es gerade angesichts der eher dürftigen gesetzlichen Regelung der Stellung des ehrenamtlichen Betreuers nähergelegen, die Rechtsbeschwerde zur „rechtschöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken“<sup>8)</sup>, also „zur Fortbildung des Rechts“ zuzulassen.

3. Recht hat das OLG mit seiner Feststellung, daß die Sache vom Standpunkt der StVK aus spruchreif war (§ 115 Abs. 4 Satz 1). Denn nach der Argumentation der StVK war der Widerruf nicht nur rechtswidrig; vielmehr blieb gar kein Raum für eine andere Entscheidung als die, ihn wieder zurückzunehmen.

4. Dagegen gibt die Auffassung des OLG zur (Nicht-) Anhörung der Betreuerin vor dem Widerruf durch den Anstaltsleiter doch Anlaß zu weiteren Überlegungen. Hierzu heißt es im Beschl., der Widerruf könne nicht schon wegen der Nichtanhörung aufgehoben werden; schließlich habe sie ja in dem späteren Widerspruchsverfahren Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Das erinnert an die

vergleichbare Problematik im Verwaltungsrecht. Danach genügt es, wenn die nach § 28 VwVfG zwingend vorgeschriebene Anhörung noch im Widerspruchsverfahren, also erst *nach* Erlaß des Verwaltungsaktes, stattfindet und damit der ursprüngliche Verfahrensfehler nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt wird.<sup>9)</sup> Ob dies jedoch auch dann ausreicht, wenn die Ausgangsbehörde eine Ermessensentscheidung zu treffen hatte und mit der Widerspruchsbehörde nicht identisch ist, ist gerade umstritten. So vertritt man z.T. die Ansicht, daß die Anhörung nur durch die Ausgangsbehörde vorgenommen werden könne, da sie das ihr eingeräumte Ermessen auch ausüben müsse.<sup>10)</sup> Dahinter steht letztlich der Gedanke, daß es nicht darauf ankommen kann, ob der Betroffene überhaupt angehört wird, sondern ob ihm durch die Anhörung noch die Chance erhalten bleibt, auf die (Ermessens-) Entscheidung der Ausgangsbehörde Einfluß zu nehmen.<sup>11)</sup> Diese Möglichkeit wird dem Betroffenen beschritten, wenn er im Widerspruchsverfahren von einer anderen, der Widerspruchsbehörde, angehört wird. Insofern hätte zumindest eine nähere Überprüfung der vom OLG offenbar als unproblematisch empfundenen Praxis nahegelegen.<sup>12)</sup>

II. Die materielle rechtliche Frage nach der Rechtmäßigkeit des Widerrufs ist zunächst einmal vor dem Hintergrund der Rechtsstellung ehrenamtlicher Betreuer aufzuwerfen. Einschlägig ist hier § 154 Abs. 2 Satz 2, der zugleich – über Abs. 1 – alle im Vollzug Tätigen auf dessen Aufgaben (§ 2) verpflichtet.<sup>13)</sup> Danach sollen die Vollzugsbehörden „mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten“. Andere Vorschriften des StVollzG – wie etwa die §§ 155, 71 ff. – betreffen in erster Linie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, können aber, soweit sie die soziale Hilfe regeln, zur Funktionsbestimmung ergänzend herangezogen werden.<sup>14)</sup> Insofern muß es doch befremden, daß das OLG die zentrale Rechtsgrundlage, auf der die Rechtsstellung des ehrenamtlichen Betreuers – und dementsprechend auch die Entscheidung – fußt, erst zum Schluß zitiert.

1. Während § 154 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 die Pflicht der Mitarbeiter (und der JVA) zur Zusammenarbeit mit anderen (Behörden und Stellen) zwingend vorschreibt, werden sie nach § 154 Abs. 2 Satz 2 zur Kooperation mit ehrenamtlichen Betreuern nur im Wege einer Sollvorschrift verpflichtet. Hieraus wird dann auch zur. der Schluß gezogen, dem an einer ehrenamtlichen Tätigkeit Interessierten stehe lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, nicht aber auf Zulassung zu.<sup>15)</sup> Freilich wird zuweilen die Auffassung vertreten, dem Antragsteller stehe im Falle seiner Eignung ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu; die Vollzugsbehörde verfüge insoweit keineswegs über ein (Rechtsfolge-) Ermessen.<sup>16)</sup> Diese Ansicht findet indessen weder im Gesetzestext noch in dessen Entstehungsgeschichte eine Stütze. Das eine verfassungskonforme Auslegung – qua Sozialstaatsprinzip – es gebiete, die Vorschrift als eine zwingende Regel zu interpretieren<sup>17)</sup>, läßt sich dem GG schwerlich entnehmen<sup>18)</sup>; das hieße jenes Prinzip denn doch überstrapazieren. Demgemäß ist die Vollzugsbehörde im Rahmen ihrer Zulassungsentscheidung wegen der skizzierten Bezugnahme der Vorschrift auf § 2 befugt (und gehalten), die potentielle Eignung eines Antragstellers für die Resozialisierungsaufgabe und das Nichtvorliegen objektiver Gefahrenmomente für die Sicherungsaufgabe zu prüfen.<sup>19)</sup> Das bedeutet indessen nicht, daß die Vollzugsbehörde eine positive Eignungsfeststellung zu treffen hätte; vielmehr hat sie im Rahmen ihrer Prüfung nur festzustellen, ob Umstände gegeben sind, die „objektiv eine mangelnde Eignung des Bewerbers zur Resozialisierung begründen“.<sup>20)</sup>

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Vollzugs-helfer umreißt das Gesetz nur ganz allgemein.<sup>21)</sup> Auch für die Helfer gilt die Pflicht zur Zusammenarbeit nach § 154 Abs. 1; und sie wirken gleichfalls an der Erfüllung der Vollzugsaufgaben (§ 2) mit. Dabei steht im Hinblick auf die vorausgesetzte potentielle Eignung zur Förderung der Eingliederung des Gefangenen (§ 154 Abs. 2 S. 2) die Resozialisierungsaufgabe im Vordergrund, was sie aber keineswegs von der für alle im Vollzug Tätigen geltenden Verpflichtung entbindet, Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten.<sup>22)</sup> Diesen Rahmen, den das Gesetz der Tätigkeit ehrenamtlicher Vollzugshelfer zieht, füllen im einzelnen landesrechtliche Ausführungsbestimmungen aus<sup>23)</sup>, die indessen, wie der Überblick von Theißen zeigt, für die konkrete Fragestellung des Beschl.

wenig hergeben.<sup>24)</sup> Als allgemeine Pflichten figurieren i. d. R. die Pflicht zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben und die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Vollzugspersonal; im übrigen werden die Verschwiegenheitspflicht, die Pflicht zur Befolgung von Weisungen sowie Mitteilungs- oder Meldepflichten genannt. Die Frage, wie – kritische – öffentliche Äußerungen eines ehrenamtlichen Betreuers über den Strafvollzug im Lichte des Pflichtenkreises zu beurteilen sind, ist augenscheinlich kein Thema der Ausführungsvorschriften – wohl schon deshalb, weil es deren Thema auch gar nicht sein kann.

2. Das OLG überprüft die öffentliche Äußerung der Betreuerin zur Suizidgefährdung des Gefangenen an Hand der Pflicht ehrenamtlicher Vollzugshelfer zur Zusammenarbeit. In der Tat ist auch kein anderer rechtlicher Anknüpfungspunkt ersichtlich, der den Widerruf hätte rechtfertigen können. Der Sache nach erfordert dies, Inhalt und Konsequenzen des Kooperationsgebotes näher zu bestimmen. Dem Beschl. liegt insoweit der Gedanke zugrunde, daß Zusammenarbeit ein Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Helfer erfordert. Richtig daran ist, daß sie ohne ein Mindestmaß an gegenseitiger Akzeptanz und ohne einen Minimalkonsens über die gemeinsamen Aufgaben nicht denkbar erscheint. Das ist aber die Basisvoraussetzung jedweder Zusammenarbeit und insofern für den Vollzug nicht spezifisch.

Das OLG sieht offenkundig diese Grundlage der Kooperation durch die Äußerungen der Betreuerin deshalb als zerstört an, weil sie durch die einschlägigen Untersuchungsergebnisse zur Suizidbekämpfung Strafgefangener nicht gedeckt seien und Strafvollzug wie Bedienstete in der Öffentlichkeit in ein falsches, sie herabsetzendes Licht rücken würden. Daraus zieht es den Schluß, es habe sich um „keine sachliche, wenn auch engagierte, sich auf den Gegenpart angemessen eingestellte Kritik“ gehandelt.<sup>25)</sup> Die Bemerkungen der Helferin hätten die Vollzugsbediensteten „mit Recht als Angriff auf ihre Integrität“ empfinden müssen, „zumal die Betroffene es an einer entsprechenden Klarstellung ihrer Äußerung hat fehlen lassen“. Aufgrund dessen könne von einem Vertrauensverhältnis zwischen ihr und den Bediensteten nicht mehr die Rede sein. Deshalb sei es nicht zu beanstanden, wenn der Anstaltsleiter in seiner Ermessensentscheidung von ihrer Ungeeignetheit als Betreuerin ausgegangen sei.

Diese Feststellungen geben wenigstens in zweierlei Hinsicht zu weiteren Überlegungen Anlaß. Dabei sei das semantische Problem einmal ausgeklammert, ob das OLG die Kritik der Helferin nicht überinterpretiert hat; waren doch in den Äußerungen Relativierungen enthalten („jedenfalls müssen Gefangene diesen Eindruck bekommen“, „unter Umständen“), die in der Analyse des Aussagegehalts selbst keinen entsprechenden Niederschlag gefunden haben.

3. a) Die Frage, wie die kritische Äußerung einer ehrenamtlichen Vollzugshelferin im Blickwinkel ihres Verhältnisses zur Vollzugsanstalt zu beurteilen ist, hat offenkundig eine sozialpsychologische und eine rechtliche Seite, die aber beide letztlich in einem inneren Zusammenhang zueinander stehen. Unter sozialpsychologischen, kommunikativem Vorzeichen stellt sich die Frage, was und wieviel an öffentlich geübter Kritik am Strafvollzug der Vollzugsbehörde und den Bediensteten zugemutet werden kann, ohne daß der Zusammenarbeit die angedeutete gemeinsame Grundlage entzogen wird.<sup>26)</sup> Die Erfahrung zeigt, daß der Strafvollzug selbst (und damit auch die Bediensteten) im gesellschaftlichen Bewußtsein eine randständige Rolle einnimmt, daß er eher in die negativen als in die positiven Schlagzeilen gerät und daß die öffentliche Kritik an ihm sich keineswegs immer durch hinreichende Sachkenntnis auszeichnet. Es ist deshalb durchaus verständlich, daß der Vollzug selbst auf öffentliche Kritik besonders sensibel reagiert und es als unerträglich empfindet, wenn sie gar noch von Leuten stammt, mit denen er zusammenarbeiten soll. Die Kehrseite der Medaille besteht jedoch darin, daß er durch die Art seiner Reaktion immer wieder jene Abkapselungs- und Ausgrenzungstendenzen – natürlich unbeabsichtigt – fördert, unter denen er gesellschaftlich zu leiden hat.<sup>27)</sup> Dies ist der Fall, wenn auf eine sachliche unberechtigt erscheinende Kritik mit administrativen Maßnahmen geantwortet wird, statt sich mit ihr in entsprechender Weise auseinanderzusetzen. Kommunikationsabbruch ist zwar häufig der leichtere, aber nicht deshalb schon der richtigere Weg. Kommunikation – auch im Rahmen und Zusammenhang des Strafvollzugs – hat

allemal zugleich mit der Bereitschaft und Fähigkeit zu tun, Kritik zu ertragen und sich ihr zu stellen.<sup>28)</sup> Als wechselseitige soziale Beziehung kann sie sinnvollerweise nicht nur von der subjektiven Einschätzung oder Empfindlichkeit eines Partners her begriffen werden.

b) Dieser sozialpsychologische Hintergrund, auf den das OLG allenfalls ansatzweise eingegangen ist, kann bei der rechtlichen Würdigung nicht außer Betracht bleiben. Auch das Recht kann auf Zusammenarbeit angelegte soziale Beziehungen nicht einseitig von den Bewertungen und Einschätzungen eines Partners her definieren; es muß beide Seiten (und deren Interessen) in den Blick nehmen. Das OLG selbst geht davon aus, wenn es die – grundsätzlich unbezweifelbare – Berechtigung des ehrenamtlichen Vollzugshelfers, am Strafvollzug Kritik zu üben, reklamiert. Jedoch bleibt der Beschl. eine befriedigende Auskunft auf die Frage schuldig, wie denn die Grenzen jener Befugnis zu bestimmen sind. Vor allem vermißt man eine Darlegung von objektiven Kriterien, die die Lösung stärker aus der Sphäre subjektiven Meinens herausgehoben hätte. Dies hätte aber in wenigstens zweierlei Hinsicht geschehen müssen: zum einen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit, zum anderen hinsichtlich der Aufgaben ehrenamtlicher Vollzugshelfer.

In seinem früheren Beschl. – der „vollzugsfeindliche Agitation“ zum Gegenstand hatte – ist das OLG zu Recht auf die Frage des Verhältnisses zwischen Art. 5 Abs. 1 GG und den aus dem Kooperationsangebot des § 154 folgenden Pflichten des ehrenamtlichen Betreuers eingegangen.<sup>29)</sup> Davon findet sich im vorl. Beschl. nichts. Die Frage, welche Bedeutung der Meinungsfreiheit bei öffentlichen Äußerungen von ehrenamtlichen Vollzugshelfern zukommt, hätte schon im Hinblick auf das Gewicht, das diesem Grundrecht verfassungs- und verwaltungsrechtlich zukommt, eine nähere Erörterung verdient. Danach stellen Grundrechte allgemein objektive Schranken des Ermessens dar und sind bei Ermessenserwägungen stets zu beachten.<sup>30)</sup> Im Lüth-Urteil hat das BVerfG das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung bekanntlich als „eines der vornehmsten Menschenrechte“, ja als „Grundlage der Freiheit überhaupt“ begriffen<sup>31)</sup> und die sog. Wechselwirkungstheorie entwickelt, die dazu verpflichtet, die in Art. 5 Abs. 2 GG aufgeführten Schranken ihrerseits im Lichte jenes Grundrechts selbst wieder einzuschränken.<sup>32)</sup>

Den letztgenannten Gesichtspunkt hat das OLG freilich auch in seinem früheren Beschl. nicht berücksichtigt. Immerhin hat es seinerzeit die „vollzugsfeindliche Agitation“ des Vollzugshelfers als durch Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt angesehen, aber gemeint, wer „von diesem Recht nicht durch sachliche Kritik, sondern unter dessen Diffamierung Gebrauch macht“, verletze das Kooperationsgebot des § 154 Abs. 2.<sup>33)</sup> Damit hat das OLG seinerzeit § 154 als Schranke der Meinungsäußerungsfreiheit begriffen, ohne jedoch die Frage zu klären, was aus den skizzierten verfassungsrechtlichen Grundsätzen für die inhaltliche Begrenzung der Pflichten folgt.<sup>34)</sup> Doch haben sich schon im früheren Beschl. die Schwierigkeiten angedeutet, vor denen der jetzige stand: Das – ohnehin in Blickwinkel des Art. 5 Abs. 1 GG problematische – Kriterium der „sachlichen Kritik“ oder auch „hilfreichen Kritik“ – die auch einem Vollzugshelfer gestattet sein soll – führt zwangsläufig zur Abgrenzung von unsachlicher Kritik – die mit der Kooperationspflicht unvereinbar sein soll. Damit stellt sich die leidige Gretchenfrage, wo denn nun die konstruktive Kritik aufhört und die destruktive beginnt.

Eine überzeugende Antwort darauf läßt der Beschl. vermissen. Aber möglicherweise existiert sie gar nicht, weil schon jene Unterscheidung ein wenig brauchbares Abgrenzungskriterium bildet. Möglicherweise hätte schon ein anderer Ausgangspunkt gewählt werden müssen, etwa der Gedanke, daß die Zusammenarbeit dann beendet werden darf, wenn der Vollzugshelfer durch seine Äußerung zu erkennen gibt, daß er nicht (mehr) gewillt ist, an der Resozialisierung Gefangener mitzuwirken, oder daß er ein Sicherheitsrisiko für die Anstalt darstellt. Auch könnte man daran denken, die Regeln des strafrechtlichen Ehrenschatzes (§§ 185 ff. StGB) als Abgrenzungskriterien heranzuziehen; doch fragt es sich wiederum, ob daraus im Hinblick auf § 193 StGB und Art. 5 Abs. 1 GG weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen wären.

Noch weniger geht das OLG auf die Frage ein, was denn aus der Aufgabenstellung und Funktion ehrenamtlicher Vollzugshelfer

für deren Rechte (und Meinungsäußerungsfreiheit) folgt. Freilich legt die Art der bisher über die Helfer geführten Diskussion bisweilen den Eindruck nahe, als nähmen sie eine Art subjektives Privileg im Vollzug wahr. Demgegenüber ist in Rechnung zu stellen, daß Vollzugshelfer nicht nur eine zusätzliche, mit Belastungen und Verpflichtungen verbundene ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, für die sie überdies anscheinend nur z. T. entschädigt werden<sup>35)</sup>, sondern damit eine, wenn auch nicht staatliche, so doch gesellschaftliche – und eben rechtlich anerkannte – Aufgabe erfüllen, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt.<sup>36)</sup> „Das heißt, nur wenn die Verstöße von derartig gravierendem Gehalt sind, daß das öffentliche Interesse an einer Mitwirkung des externen Helfers im konkreten Fall zwingend zurücktritt, ist die Aufhebungsverfügung ermessensfehlerfrei und damit rechtmäßig.“<sup>37)</sup>

4. So läßt der Beschl. ungeachtet des Bemühens, den Inhalt der Kooperationspflicht näher zu bestimmen, weiterhin wesentliche Fragen, die die Widerrufsvoraussetzungen hinsichtlich der Zulassung ehrenamtlicher Vollzugshelfer betreffen, offen. Damit wurde einmal mehr eine – angesichts der dürftigen gesetzlichen Regelung wichtige – Gelegenheit vertan, der Stellung des Helfers schärfere rechtliche Konturen zu verleihen.

Heinz Müller-Dietz

\* Für Vorarbeiten habe ich meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter *Andreas Lauer* zu danken.

- 1) Krit. *Busch*, in: *Schwind/Blau*, Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl. 1988, S. 222.
- 2) Außer den im Beschl. zit. Arbeiten sind vor allem zu nennen: *Künkel*, ZfStrVo 1978, 133; *ders.*, Private Straffälligenhilfe, 1979; *ders.*, in: *Salman* (Hrsg.), Soziale Arbeit mit Straffälligen, 1986, S. 113 ff.; *Müller-Dietz*, in: 20 Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e.V., 1978, S. 9 ff. (künftig: *Müller-Dietz* 1978); *ders.*, Erwachsenenbildung 1980, 96 (künftig *Müller-Dietz* 1980); *ders.*, Blätter der Wohlfahrtspflege 1987, 204; *Cyrus*, Laienhelfer im Strafvollzug, 1982; *Busch* (Anm. 1), S. 221; jetzt umfassend *Theißen*, Ehrenamtliche Mitarbeit in der Bundesrepublik Deutschland, 1990 (zur Rechtslage S. 15 ff.).
- 3) Vgl. zusätzlich *Swientek*, Autoaggressivität bei Gefangenen aus pädagogischer Sicht, 1982; *Maag/Muggler/Bickel*, SchwZStr 1984, 185; *Schaffner*, Einstellung und Befinden von Inhaftierten unter bes. Berücksichtigung der Suizidalität, 1986; *Biener* u.a., Die Gesundheitsproblematik im Strafvollzug, 1989, S. 71 ff.
- 4) Vgl. nur *Calliess/Müller-Dietz*, 4. Aufl. 1986, § 109 Rdn. 9; *Volckart*, AK StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 109 Rdn. 5.
- 5) *Theißen* (Anm. 2), S. 37 ff.; *Calliess/Müller-Dietz*, § 154 Rdn. 4; *Feest/Hoffmann*, AK StVollzG, § 154 Rdn. 4; vgl. auch KG NSTZ 1982, 221 m. zust. Anm. *Müller-Dietz*.
- 6) OLG Nürnberg ZfStrVo 1983, 124 (125); *Schuler*, in: *Schwind/Böhm* 1983, § 116 Rdn. 1; *Calliess/Müller-Dietz*, § 116 Rdn. 1; *Volckart*, AK StVollzG, § 116 Rdn. 6.
- 7) OLG Celle NSTZ 1984, 480; OLG Hamm NSTZ 1985, 238; KG StV 1986, 349.
- 8) So *Schuler*, in: *Schwind/Böhm*, § 116 Rdn. 4.
- 9) Vgl. z.B. BVerwGE 66, 111 (114 ff.).
- 10) Dazu BVerwG DVBl. 1984, 530; BVerwGE 66, 184 (188 ff.); VGH Kassel NVwZ 1987, 510.
- 11) Vgl. *Badura*, in: *Erichsen/Martens* (Hrsg.), Allgem. Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 1988, § 40 II 3.
- 12) *Volckart*, AK StVollzG, Rdn. 13 vor § 108, hält im Vollzugs-Verwaltungsverfahren eine vorherige Anhörung grundsätzlich für geboten.
- 13) *Theißen* (Anm. 2), S. 24 ff.
- 14) *Müller-Dietz* 1978, S. 15.
- 15) KG StV 1986, 349; *Müller-Dietz* NSTZ 1982, 223; *Schuler*, in: *Schwind/Böhm*, § 115 Rdn. 20; *Calliess/Müller-Dietz*, § 154 Rdn. 4; *Theißen* (Anm. 2), S. 26.
- 16) Vgl. *Koepsel*, Strafvollzug im Sozialstaat, Diss. 1985, S. 158; *Feest/Hoffmann*, AK StVollzG, § 154 Rdn. 5.
- 17) So z.B. *Koepsel*, a.a.O.
- 18) *Theißen*, (Anm. 2), S. 27.
- 19) *Müller-Dietz* 1980, S. 104; *Calliess/Müller-Dietz*, § 154 Rdn. 4; *Theißen*, (Anm. 2), S. 24 ff.; vgl. auch OLG Celle NSTZ 1984, 480.
- 20) *Theißen*, (Anm. 2), S. 26.
- 21) *Theißen*, (Anm. 2), S. 29 ff.
- 22) *Müller-Dietz* 1978, S. 14.
- 23) *Theißen*, (Anm. 2), S. 40 ff.
- 24) *Theißen*, (Anm. 2), S. 63 ff.
- 25) Vgl. auch OLG Hamm NSTZ 1985, 238.
- 26) Zu den Konfliktfeldern und -lösungen im kommunikativen Bereich *Theißen*, (Anm. 2), S. 179 ff., 186 ff.
- 27) Vgl. auch *Feest/Hoffmann*, AK StVollzG, Rdn. 7 vor § 154.
- 28) Vgl. auch *Siebolds*, ZfStrVo 1986, 269 (271).
- 29) OLG Hamm NSTZ 1985, 238 (239).
- 30) *Erichsen*, in: *Erichsen/Martens* (Anm. 11), § 12 II 2 b; *Maurer*, Allgem. Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 1988, § 7 Rdn. 15. Vgl. auch BVerwGE 56, 56.
- 31) BVerfGE 7, 198 (208).
- 32) BVerfGE 7, 209.
- 33) OLG Hamm NSTZ 1985, 238.
- 34) Abl. zu dieser Entsch. *Calliess/Müller-Dietz*, § 154 Rdn. 4; *Feest/Hoffmann*, AK StVollzG, § 154 Rdn. 6.
- 35) Vgl. *Theißen*, (Anm. 2), S. 76 ff., 292 ff.
- 36) *Theißen*, (Anm. 2), S. 24 ff.
- 37) *Theißen*, (Anm. 2), S. 35.

## § 195 StVollzG (Einbehaltung von Anteilen des Arbeitsentgelts)

**Nach § 195 StVollzG ist es in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, ob Anteile vom Arbeitsentgelt des Gefangenen einbehalten werden, soweit die Vollzugsbehörde Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet.**

**Die zu § 195 StVollzG ergangene bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, wonach ein bestimmter Beitragsanteil einbehalten wird, ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. April 1992 – 3 Vollz (Ws) 65/91 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller, türkischer Staatsangehöriger, verbüßt in der Justizvollzugsanstalt H. eine Freiheitsstrafe. Nach seinen unwidersprochen gebliebenen Angaben soll er unmittelbar nach der Haftentlassung in die Türkei abgeschoben werden.

Der Antragsteller kommt im Strafvollzug seiner Arbeitspflicht nach. Die Vollzugsanstalt behält von seinem Arbeitsentgelt Beträge ein mit der Begründung, seitens der Freien und Hansestadt Hamburg würden gemäß § 171 Abs. 3 AFG für den Antragsteller Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit entrichtet.

Der Antragsteller wendet sich im vorliegenden Verfahren gegen den Einbehalt dieser Beträge. Er hat vor allem geltend gemacht, er werde in keinem Fall in den Genuß einer Arbeitslosenunterstützung seitens der Bundesanstalt für Arbeit kommen, weil er ja unmittelbar nach der Haftentlassung in die Türkei abgeschoben werden solle und ihm anschließend eine Rückkehr verwehrt sei. Solange er in der Türkei lebe, habe er keinen Anspruch auf Leistungen seitens der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Vollzugsanstalt hat diesen Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde durch den angefochtenen Beschluß des Landgerichts als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 116, 118 StVollzG zulässig. Es ist auch geboten, die angefochtene Entscheidung des Landgerichts zur Fortbildung des Rechts zu überprüfen. Es geht insbesondere um die Frage der Auslegung von § 195 StVollzG, wonach die Vollzugsbehörde vom Arbeitsentgelt eines Gefangenen Beträge einbehalten kann, soweit sie selbst für den Gefangenen Beträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hat.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Die mit der Rechtsbeschwerde erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts hat keinen Erfolg.

1. Die Anteile vom Arbeitsentgelt des Antragstellers sind zu Recht einbehalten worden. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen im wesentlichen auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts verwiesen werden. Nach § 171 Abs. 3 AFG ist das für die Vollzugsanstalt zuständige Bundesland verpflichtet, eine nach § 168 Abs. 3 a AGF bestehende Beitragspflicht eines Gefangenen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit zu erfüllen. Dieser Pflicht kommt die Antragsgegnerin im Falle des Antragstellers nach. Die Vollzugsbehörde kann deshalb gemäß § 195 StVollzG Anteile vom Arbeitsentgelt des Gefangenen einbehalten.

Das Landgericht hat zu Recht ausgeführt, daß die Einbehaltung der Anteile unter Berücksichtigung des dem Sozialversicherungsrecht wie auch dem privaten Versicherungsrecht zugrunde liegenden Solidaritätsgedankens den Antragsteller nicht in seinen

## Für Sie gelesen

Rechten, insbesondere auch nicht in seinem Recht aus Art. 3 GG verletzt. Dabei kann dahinstehen, ob diese rechtliche Wertung auch dann zutreffen würde, wenn völlig ausgeschlossen wäre, daß der Antragsteller jemals irgendeine Leistung der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen könnte. Dieser Fall liegt nämlich nicht vor.

Der Antragsteller geht bei seinen Überlegungen zu Unrecht davon aus, durch die Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit werde lediglich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gesichert. Mit diesen Beiträgen wird vielmehr auch eine Reihe anderer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit finanziert, in deren Genuß der Antragsteller auch als Gefangener kommen kann. Darunter fallen insbesondere Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung um Umschulung (vgl. § 194 StVollzG, im einzelnen dazu Harges, Zeitschrift für Strafvollzug 1982, 167 ff.). Außerdem steht durchweg nicht fest, daß eine nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorgesehene Abschiebung unmittelbar bei Entlassung aus der Haft vollzogen wird. Hier können Schwierigkeiten unterschiedlicher Art eine sofortige Abschiebung verhindern, wie z.B. etwa zur Zeit Störungen in den diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Türkei im Hinblick auf das Kurdenproblem. Es ist deshalb auch nicht generell ausgeschlossen, daß der Antragsteller zukünftig Arbeitslosengeld seitens der Bundesanstalt für Arbeit erhalten wird.

2. Das Landgericht hat in seiner Entscheidung allerdings nicht hinreichend deutlich gemacht, daß es § 115 Abs. 5 StVollzG beachtet hat. Danach ist bei einem der Vollzugsbehörde eingeräumten Ermessen auch zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Wie die angefochtene Entscheidung richtig gesehen hat, handelt es sich bei § 195 StVollzG um eine Ermessensnorm, wie sich eindeutig aus dem Wortlaut ergibt (vgl. hierzu auch Dopatka, StrV 1985, 334, AK Brühl, 3. Aufl., § 195 Rdn. 3). Die zu § 195 ergangene bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, wonach die Beitragsanteile einzubehalten sind, ist deshalb mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Der im vorliegenden Verfahren ergangene Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 1991 wäre demgemäß nach § 115 Abs. 5 StVollzG zu beurteilen gewesen. Der Bescheid läßt einen Ermessensgebrauch, d. h. eine Abwägung der maßgeblichen für und gegen das Begehren des Antragstellers sprechenden Gesichtspunkte nicht erkennen. Eine entsprechende Überprüfung nach § 115 Abs. 5 StVollzG hat das Landgericht nicht angestellt.

Dieser Mangel der angegriffenen Entscheidung zwingt jedoch nicht zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache. Da Spruchreife besteht, ist der Senat vielmehr in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG). Spruchreife ist bei einem bestehenden Ermessensspielraum immer dann zu bejahen, wenn nur eine bestimmte Entscheidung möglich ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, wie sich aus den Ausführungen oben zu I. ergibt. Nach dem feststehenden Sachverhalt ist im vorliegenden Fall kein durchgreifender Gesichtspunkt erkennbar, der dafür sprechen könnte, hier von der Einbehaltung der in Frage stehenden Anteile des Arbeitsentgelts abzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 StVollzG, 473 StPO, die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus §§ 48 a, 13 GKG.

**Albrecht Brühl: Drogenrecht.** Informationen für Betroffene und Helfer. Alkohol. Cocain. Haschisch. Heroin. Strafrecht. Sozialrecht. Privatrecht. Berufsrecht (Beck-Rechtsberater im dtv). Deutscher Taschenbuch Verlag. München 1992, 348 S., DM 14,80

Wie in vielen anderen Bereichen unseres Lebens spielen auch beim Drogenproblem die gesetzlichen Bestimmungen eine nicht unerhebliche Rolle. Während hier lange Zeit ausschließlich die strafrechtliche Bekämpfung im Vordergrund stand, setzte sich in den letzten Jahren immer stärker die Erkenntnis durch, daß damit allein das Problem kaum zu lösen ist. Neben ausreichender medizinischer Hilfe und einem umfassenden Therapieangebot wurden deshalb in der jüngsten Vergangenheit von verschiedener Seite aus – mit ebensovielen Gegenstimmen – die Freigabe sogenannter weicher Drogen und eine akzeptierende Drogenarbeit gefordert. Sofern es hier kurz- oder längerfristig zu Veränderungen kommen sollte, müßte auf jeden Fall zuerst das Recht die dafür geeigneten Rahmenbedingungen schaffen.

Zur Ordnung des Drogengebrauchs und -handels hat der Gesetzgeber bereits seit langem im Betäubungs- und Arzneimittelgesetz sowie in anderen Gesetzen eine Reihe von verwaltungsrechtlichen Bestimmungen getroffen. Werden diese nicht eingehalten, drohen neben verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und der Ahndung als Ordnungswidrigkeit vor allem auch strafrechtliche Folgen. Für alle, die mit Drogen privat oder beruflich in Berührung kommen, stellen sich daher eine Reihe von Fragen, von denen einige genannt seien: Ist es beispielsweise Eltern, Sozialarbeitern oder Therapeuten erlaubt, Abhängigen Betäubungsmittel wegzunehmen, um sie am weiteren Konsum zu hindern? Ist das Mitrauchen einer Haschischzigarette erlaubt? Wann handelt es sich um ein Betäubungsmittelvergehen, ein besonders schweres Betäubungsmittelvergehen oder um ein Betäubungsmittelverbrechen?

Denjenigen, die Antworten auf solche Fragen suchen und sich über die gegenwärtige Rechtslage zum Thema Drogen eingehend informieren wollen, steht bereits ein in Qualität und Quantität fast unerschöpfliches Potential an Literatur zur Verfügung, insbesondere mit den Arbeiten der das Drogenrecht dominierenden Koryphäen Körner, Krasney und Kreuzer. Dennoch hat der neue „Rechtsberater“ von Albrecht Brühl seine Berechtigung, da er für das gesamte Drogenrecht eine leicht verständliche Einführung gibt, die einen raschen Überblick erlaubt und zudem das Verständnis der weiterführenden, durch ihre Spezialisierung und spezifische Terminologie oft nur schwer verständlichen Veröffentlichungen wesentlich erleichtern dürfte.

Wie dem Vorwort des Buches zu entnehmen ist, möchte der Autor mit seinem „Drogenrecht“, mit dem er sich an Betroffene und Helfer, vor allem Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Rechtsanwälte, Sozialarbeiter, Soziologen sowie alle anderen – auch ehrenamtliche – Mitarbeiter in der Drogenhilfe wendet, „ein Wegbereiter für eine bessere Praxis im Umgang mit der Drogenproblematik sein“.

Um das zuvor genannte Ziel zu erreichen, stellt der am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Darmstadt lehrende Jurist zunächst alle relevanten Drogen, einschließlich zahlreicher Medikamente und die sie tangierenden Rechtsgebiete, vor. In sachlich nüchterner und zugleich übersichtlicher Form gelangen dabei die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und strafrechtlichen Regelungen, ebenso wie öffentlich-rechtliche Maßnahmen, privatrechtliche Auswirkungen, sozialrechtliche Hilfen, die einrichtungsrechtliche Lage sowie die berufsrechtliche Situation zur Darstellung. Dem Anspruch des Buches, ein „Rechtsberater“ zu sein, wird der Autor insofern gerecht, als jedes Kapitel auch ausführliche Hinweise zum Rechtsschutz enthält.

Während sich erfreulicherweise an allen wichtigen Stellen im Text die entsprechenden Rechtsprechungsnachweise finden, fallen die Schrifttumsangaben ebenso wie weiterführende Literaturhinweise äußerst mager aus. Eine große Hilfe für alle Benutzer und Benutzerinnen leistet das preiswerte Taschenbuch vor allem durch sein sehr differenziertes Sachverzeichnis, das einen schnellen Zugriff zu einzelnen Fragen ermöglicht.

Hubert Kolling

**Gerhard Hanak/Johannes Stehr/Heinz Steinert: Ärger-  
nisse und Lebenskatastrophen.** Über den alltäglichen  
Umgang mit Kriminalität. AJZ Verlag, Bielefeld 1989. 222 S.  
DM 29,-

Das Buch geht auf ein empirisches Forschungsprojekt zurück, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert wurde. Man muß es begrüßen, daß in der zuweilen recht steril wirkenden Wissenschaftslandschaft mit ihrer Überproduktion an Werken über Kriminalität und Kriminalitäts„bewältigung“ auch unkonventionelle Veröffentlichungen auftauchen, die sich weniger durch Wiederholungszwang als vielmehr erfrischende, lebendige Offenheit auszeichnen. Wiewohl die vorliegende Studie methodisches Vorgehen und theoretische Kompetenz, also Wissenschaftlichkeit beansprucht, ist sie erfreulich klar geschrieben und leicht zu lesen. Gefällig in dem Sinne, daß sie jedermann gefallen wird, ist sie freilich nicht; denn sie dürfte – diese Prognose kann man wagen – manchen Widerspruch herausfordern. Handelt sie doch in einer Weise von (Alltags-)Konflikten (die wir Kriminalität nennen), die man schon eher als eine Anleitung dazu verstehen könnte, wie man mit solchen Problemen unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen sinnvoll umgehen kann, bis hin zu dem Vorschlag, jene Schwierigkeiten einfach zu umgehen. Als ob das so einfach wäre!

Wer sich – produktiv oder nicht – irritieren lassen will, studiere den Text auf der Rückseite des Buchdeckels, der mit einem solchen Katalog an Empfehlungen zur „Lösung“ oder „Bewältigung“ von Alltags- und Lebenskonflikten gewissermaßen den Beitrag des einzelnen zu einer alternativen Kriminalpolitik provozieren will. Der Leser empfängt da schon den ersten rechten Eindruck vom Inhalt des Werkes. Eine Reaktion könnte darin bestehen, die Lektüre einzustellen, weil die Autoren gängigen Erwartungen hinsichtlich wissenschaftlicher und praxisnaher Auseinandersetzungen mit dem Kriminalitätsproblem nicht entgegenkämen. Das wäre gewiß voreilig. Denn das Buch präsentiert Ergebnisse einer Frankfurter Untersuchung, die den realen „alltäglichen Umgang mit Kriminalität“ zum Gegenstand hat und nicht den Ablauf, wie ihn sich ein – zugegebenermaßen mehr als naiver – Leser der StPO vorstellen könnte. Die Erhebung fußt auf einem Forschungsansatz, der in letzter Zeit zunehmend Eingang in sozial- und literaturwissenschaftliche Analysen gefunden hat. Hier ist einmal mehr die Erfahrung furchtbar gemacht worden, daß das Leben aus einer Vielzahl von – guten und bösen – Geschichten besteht, zu denen dann natürlich auch – belastende oder wenigstens ärgerliche – kriminelle Ereignisse zählen. Zu erfahren, wie „man“ damit – namentlich auf der Ebene sozialer Beziehungen – fertig wird, ist nicht nur aus Gründen empirischer Forschung wissenschaftlich wertvoll; daraus lassen sich Schlußfolgerungen auf die Gestalt und Beschaffenheit des gesellschaftlichen Lebens insgesamt ziehen; möglicherweise kann man daraus auch eine ganze Menge für sein eigenes Verhalten lernen.

Eine Ausgangserfahrung geht ja dahin, daß ein erhebliches Dunkelfeld offiziell nicht bekanntgewordener Straftaten existiert. Dies gilt vor allem, wenn auch keineswegs allein, für den Kreis der zahlreichen leichteren Delikte. Da diese – wie z.B. Körperverletzungen, Bedrohungen, Nötigungen, Eigentumsverletzungen – in vielen Fällen bestimmte Opfer schädigen, drängt sich die Frage geradezu auf, welche Strategien eigentlich diejenigen Verletzten anwenden, die keine Anzeige erstatten. Der Umstand, daß in der Mehrzahl der Fälle die Polizei erst gar nicht bemüht wird, hat ja schon in den Dunkelfelduntersuchungen seit den 70er Jahren eine gewichtige Rolle gespielt. Die Annahme liegt nahe, daß eine systematische Auswertung vieler „erzählter“ Geschichten, die von sozialen Konflikten im weitesten Sinne handeln, Auskunft darüber geben muß, in welcher Weise sich „die Leute“ in solchen Fällen verhalten, wie sie darauf reagieren. Da gibt es offenbar eine Vielzahl recht unterschiedlicher „sozialer Arrangements“, die von der Beilegung derartiger Konflikte durch Verhandlungen – mit oder ohne Beteiligung Dritter – bis zum ganz pragmatischen Verzicht auf jegliche Reaktion oder Sanktion gehen können. Eine Möglichkeit besteht natürlich allemal auch darin, Polizei und Gerichte einzuschalten. Aber daß dieser Weg häufig gerade nicht eingeschlagen wird, hat seine Gründe, die anscheinend in Erfahrungen oder Einschätzungen der Chancen wurzeln, dadurch zu einer „erfolgreichen“ oder „sinnvollen“ „Lösung“ kommen zu können.

Gegenstand der Untersuchung ist demnach nicht die „unentdeckte Kriminalität“, sondern vielmehr „die Verlaufsgeschichte von Problemen und Konflikten“, wie sie sich in den Geschichten der befragten Personen widerspiegelt. Dieses Material wird im einzelnen in vier Kapiteln ausgebreitet. Das erste umreißt „Kriminalität“ als Konflikt und Problem“. Es informiert nicht zuletzt über die Formen des alltäglichen Umgangs mit solchen Schwierigkeiten. Im dritten Kapitel wird über „Verlierer- und Sieger-Geschichten“ berichtet. Auf der einen Seite stehen Fälle erfolgreichen Umgangs mit Konflikten. Auf der anderen Seite finden sich jene, die als ungelöst und ungelöst gebliebene sog. Verlierer belasten. Da ist etwa „vom glücklosen Umgang mit anonymen materiellen Schädigungen“ und ausgesprochenen „Lebenskatastrophen“, aber auch von denen die Rede, die das Recht auf ihrer Seite haben, „Sieger“ sind. Das dritte Kapitel löst sich über die Sanktionswirklichkeit aus. Es thematisiert namentlich „die Unwahrscheinlichkeit von Sanktionen“ und legt die Gründe hierfür dar. Im vierten Kapitel werden die Chancen und Möglichkeiten, die „Ressourcen der Konfliktbearbeitung“ ausgelotet. Daran schließen sich dann Konsequenzen für eine künftige – alternative – Kriminalpolitik an, die – wie oben angedeutet – gerade als Sache des einzelnen verstanden wird. Dem liegt der aus dem Material abgeleitete Gedanke zugrunde, daß Wissen und soziale Kompetenz in bezug auf jene gesellschaftlichen Abläufe dem einzelnen manche unangenehme oder gar belastende Situation ersparen können, daß es so etwas wie ein erlern- und handhabbares „Konfliktmanagement“ gibt, das vielfach traditionellen und „offiziellen“ „Problemlösungen“ überlegen ist. Die Auffassungen, wie es um die Chancen für eine breitere Rezeption solcher Überlegungen bestellt ist, gehen freilich nach wie vor auseinander.

Heinz Müller-Dietz

**Arnold Köpcke-Duttler (Hrsg.): Schuld – Strafe – Versöhnung.** Ein interdisziplinäres Gespräch. Mit einem Vorwort von Volker Eid (Moraltheologie interdisziplinär. Hrsg. von Volker Eid). Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1990. 157 S. DM 36,-.

Es ist gewiß kein Zufall, daß über das Verhältnis von Schuld und Strafe heute verstärkt nachgedacht wird. Seit langem ist das überkommene Schuldstrafrecht nachhaltiger Kritik – nicht zuletzt von sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Seite – ausgesetzt. Konzepte, die auf Alternativen zum traditionellen Strafrecht zielen, haben Konjunktur. Die Frage, ob Schuld im Gerichtssaal (als empirisches Phänomen) festgestellt oder (normativ) zugeschrieben wird, bildet nur eines jener grundsätzlichen Themen, die Strafrechtler und Kriminologen bewegen. Dem steht auf der anderen Seite die durch geschichtliche und gesellschaftliche Ereignisse und Bewußtseinslagen immer wieder bekräftigte Erfahrung gegenüber, daß der Gedanke menschlicher Verantwortlichkeit (für das eigene Handeln) über die einzelnen Lebensbereiche hinaus universale Geltung beansprucht. Wir erleben das merkwürdige Phänomen, daß man vielfach Begriff und Sache der Schuld mit Skepsis und Vorbehalten begegnet, daß man aber oft genug mit Vorwürfen, die gerade die individuelle Zurechenbarkeit von und die persönliche Verantwortlichkeit für Handlungen voraussetzen, rasch zur Hand ist. Zuweilen sind es sogar unterschiedene Gegner des Schuldstrafrechts, die im politisch-gesellschaftlichen Bereich um so mehr mit der sonst verpönten Kategorie der Schuld operieren, wenn sie jemandem unverantwortliches Verhalten oder Versäumnisse vorwerfen.

Aber vielleicht liegt es an der Art und Weise, wie wir mit den Begriffen Schuld und Strafe umgehen, wie wir die Sache handhaben, die sich dahinter – nicht nur in der Strafrechtspraxis – verbirgt, daß es zu solchen Ungereimtheiten oder gar Widersprüchen kommt. Das Unbehagen an moralisierendem Umgang mit menschlicher Schuld und an der Vergeltungsstrafe, die sich damit begnügt, auf das Übel der Tat das Übel der Strafe zu setzen, hat seine realen Grundlagen. Darauf verweist der vorliegende Sammelband, der nicht bei einer wechselseitigen Zuordnung von Schuld und Strafe stehenbleibt, sondern beide Begriffe mit dem Aspekt der Versöhnung durchdringt. Dieser Gedanke hat in letzter Zeit zunehmend – sowohl in theoretischer Analyse wie praktischer Handhabung – unter den Vorzeichen des Täter-Opfer-Ausgleichs

und der Wiedergutmachung an Bedeutung gewonnen. So ist es denn auch den Autoren des Sammelbandes – die durchaus am Schuld – und Verantwortlichkeitsprinzip festhalten – um konstruktive Formen der Schuldverarbeitung, um humanen und sozialen Umgang mit Straftaten zu tun. An die Stelle einseitiger Vergeltung soll die mitmenschliche Verantwortlichkeit für Tat und Täter, sollen befreiende Sühne und Aussöhnung mit ihm treten. Das begegnet – wie auch die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug (1990) gezeigt hat – nicht nur im gesellschaftlichen Bereich, sondern schon auf theoretischer Ebene Schwierigkeiten. Auf der anderen Seite haben – wie auch der Band erkennen läßt – nicht zuletzt theologische Arbeiten den Weg zu einem Aussöhnungsmodell, das auch in der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Praxis fruchtbar gemacht werden kann, gewiesen.

In der Tat steht der Gedanke der vom Mitmenschlichen her gesehenen Versöhnung im Mittelpunkt der einzelnen Studien, die sich zugleich als Beiträge zu einem interdisziplinären Gespräch verstehen. An diesem Diskurs haben der Pädagoge, der Rechtsphilosoph und Strafrechtler, der Philosoph, der Moralthologe und der Soziologe teil. Sie beschreiben und deuten die Phänomene Schuld und Strafe aus der Sicht ihrer jeweiligen Wissenschaften, geben ihnen aber unter dem angedeuteten Vorzeichen einen neuen, spezifischen Sinngehalt, der die überlieferten (Denk-) Strukturen und (Handlungs-) Prozesse zu überwinden sucht. In diesem Sinne faßt der Herausgeber Arnold Köpcke-Duttler einleitend den Ertrag der nachfolgenden fünf Beiträge zusammen. In seinem eigenen, der Pädagogik verpflichteten, aber die Fachgrenzen sprengenden Beitrag setzt er dem selbstgerechten Schuld-Denken den Gedanken der Mit-Schuld, der Solidarität in der Schuld entgegen. Arthur Kaufmann verteidigt in der ihm eigenen, Gründe und Gegengründe sorgsam abwägenden Weise das Schuldprinzip gegen seine Verächter. Alfred Schöpf balanciert in seinem philosophischen Beitrag das Verhältnis von Gefühlsgrundlage und Vernunftprinzipien im Rahmen der Ethikbegründung aus. Die positive soziale Funktion der Strafe in Gestalt von Resozialisierung des Täters und gesellschaftlicher Aussöhnung mit ihm wird von Johannes Gründel theologisch begründet. Wolfgang Lipp setzt sich in seinem soziologischen Schlußbeitrag mit den gesellschaftlichen Phänomenen der Schuldzuschreibung und Schuldbewältigung, der Stigmatisierung und Gegenstigmatisierung auseinander.

Der gedankenreiche Band besticht nicht nur durch seine perspektivische Weite, sondern auch durch die Fülle seiner Anregungen und Bilder. Charakteristisch dafür ist, daß die einzelnen Autoren immer wieder die Grenzen ihres Fachs überschreiten und das Gespräch mit anderen Disziplinen suchen. Das gilt ungeachtet deutlicher Akzentuierung theologischer Fragestellungen. Gewiß verlangt die Lektüre dem Leser einiges an Gedankenarbeit ab. Dafür wird er aber auch reich belohnt. Zuschnitt und Konzept des Bandes bestimmen vorrangig theoretische Überlegungen. Wenn auch der Leser ihnen keine konkreten Handreichungen entnehmen mag, so könnte doch der Geist, der aus den einzelnen Studien spricht, in seine praktische Arbeit einfließen. Mehr könnte der Band, dem viele Leser zu wünschen sind, auch schwerlich bewirken.

Heinz Müller-Dietz

**Johannes Münder u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.** Votum Verlag, Münster 1991. 575 S. DM 45,-

Am 1.1.1991 ist das „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts“ (KJHG) vom 26.6.1990 im alten Bundesgebiet in Kraft getreten; in den neuen Bundesländern hat es bereits am 3.10.1990 Wirksamkeit erlangt. Das Gesetz überführt nicht nur die Regelung dieser Materie in das Sozialgesetzbuch (SGB), sondern löst auch das bisherige Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ab. Darin kommt eine veränderte Sicht des Kinder- und Jugendhilferechts, das im JWG ursprünglich auf staatlichen (polizeilichen) Eingriff hin ausgerichtet war, zum Ausdruck. Nunmehr ist es als Sozialleistungsrecht ausgestaltet, das vor allem Leistungsangebote bereithält. Freilich ist das KJHG insoweit hinter vielfältigen Erwartungen zurückgeblieben.

Eingriffsbefugnisse sind nach der Neuregelung namentlich dem JGG vorbehalten. Dessen Vorschriften bleiben grundsätzlich durch das KJHG unberührt. Jedoch gibt es Querverbindungen zum JGG, die auf der Linie möglichst weitgehender Vermeidung von Strafverfahren gegen Jungtäter (Diversions) liegen, wie sie ja bereits in den §§ 45 und 47 JGG ihren Ausdruck gefunden hat. So sieht etwa § 41 Abs. 2 KJHG vor, daß – im Sinne jener Vorschriften – von der Strafverfolgung abzusehen oder das Verfahren einzustellen ist, wenn die Voraussetzungen dafür dadurch geschaffen werden, daß einem jungen Volljährigen (Heranwachsenden) „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ gewährt wird. Die Hilfe soll gewährt werden, wenn und so lange sie „auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“; „in begründeten Einzelfällen“ soll sie – wenn auch nur „für einen begrenzten Zeitraum“ – sogar über das 21. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 KJHG).

Im Hinblick auf diese neue Rechtslage auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts kommt Erläuterungswerken, die aus der Feder versierter Fachleute stammen, erhebliche praktische Bedeutung zu. Das gilt nicht zuletzt für den „Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar“, der – wie schon seine Bezeichnung erkennen läßt – vor allem als Arbeitshilfe für die in der Jugendhilfe Tätigen und diejenigen gedacht ist, die sich in einer sozialen Ausbildung befinden. Das kommt namentlich darin zum Ausdruck, daß Vorbemerkungen in die einzelnen Kapitel und Abschnitte des KJHG einführen und daß Anregungen und Hinweise mit dem Ziel gegeben werden, die im Gesetz angelegten Möglichkeiten für sozialpädagogisches Handeln auszuschöpfen. Aus diesem ausgesprochenen Praxisbezug heraus erklärt sich auch, daß die Erläuterungen vorrangig jenen Vorschriften gelten, in denen Förderungs- und Hilfemöglichkeiten und -angebote näher umschrieben werden (z.B. Leistungen der Jugendhilfe: §§ 11 ff., andere Aufgaben der Jugendhilfe: §§ 42 ff.). Das bedeutet freilich nicht, daß die Kommentatoren die übrigen Teile des Gesetzes, die etwa die Grundlagen und Grundfragen der Kinder- und Jugendhilfe umreißen (§§ 1 ff.) sowie die Organisation der Jugendhilfe regeln (Träger: §§ 659 ff., zentrale Aufgaben: §§ 82 ff., Zuständigkeit: §§ 85 ff., Kostenfragen: §§ 90 ff., Kinder- und Jugendhilfestatistik: §§ 98 ff.), vernachlässigt hätten.

Der Kommentar ist erstmals 1978 als Erläuterungswerk zum damaligen JWG erschienen. Er mußte natürlich auf Grund der neuen Rechtslage völlig umgearbeitet werden. Jedoch kam die Vorauflage den jetzigen Erläuterungen zugute. Das trifft auch auf weitere Vorarbeiten der Verfasser zum Jugendwohlfahrts- bzw. Jugendhilferecht zu. Eingearbeitet sind ferner die Entstehungsgeschichte und Quellen des KJHG sowie die sonstige Literatur und die Rechtsprechung. Viel Sorgfalt ist auch auf Querverweise, die anderen Gesetzen – namentlich dem BGB – gelten, verwendet worden. Das äußert sich auch in dem recht umfangreichen Anhang, der vor allem weitere Teile des SGB (I und X) wiedergibt. Ein Literatur- und ein Stichwortverzeichnis runden das Werk, das seinen Anspruch auf Praxisorientierung einlösen dürfte, ab.

Die Kommentierung verrät ein ausgeprägtes Engagement auf dem Feld der sozialen Arbeit. Daraus machen die Autoren denn auch keinen Hehl. Erklärtermaßen wollen sie „dazu beitragen, Handlungsspielräume auszuloten und Argumente zu entwickeln, die einer extensiven Nutzung der im KJHG liegenden Möglichkeiten zur Rechts- und Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen“. Ob dieses Ziel erreicht wird, hängt freilich nicht allein von der Qualität der Kommentierung ab. Längst diktieren auf dem Gebiet der Jugendhilfe – wie auf anderen Feldern sozialer Arbeit – wieder einmal die sog. Sachzwänge, will heißen: die finanziellen Engpässe in den öffentlichen Haushalten.

Heinz Müller-Dietz

**Roderich Martis: Die Funktionen der Todesstrafe.** Eine kritische Analyse zur Realität der Todesstrafe in der Gegenwart. Forum Verlag Godesberg, Bonn 1991. XIV, 282 S. DM 39,-

Wie weit die Todesstrafe, die durch Art. 102 des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland 1949 abgeschafft wurde,

weltweit noch verbreitet ist und wie sie gehandhabt wird, erfahren wir laufend aus den Jahresberichten von „amnesty international“ und sonstigen Veröffentlichungen dieser so überaus verdienstlichen Organisation. Inwieweit die Tätigkeit von „amnesty international“ zur Zurückdrängung jener Strafart beigetragen hat, wird sich, wenn überhaupt, nur sehr schwer feststellen lassen. Vielleicht ist der Eindruck nicht ganz unzutreffend, daß die Einschränkung des Anwendungsbereichs oder gar die Abschaffung der Todesstrafe in einem Land eher von revolutionären politischen Entwicklungen als von den Bemühungen von Organisationen, die für die Menschenrechte eintreten, abhängt. Darauf scheinen jedenfalls einschlägige Tendenzen in osteuropäischen Staaten (z.B. CSFR, Rumänien) zu verweisen. Ob die ehemalige DDR, die 1987 die Todesstrafe abschaffte, als Ausnahme zu deuten ist, die jene Regel bestätigte, ist freilich offen. Im ganzen hat aber die Zahl der Staaten, die die Todesstrafe entweder aus ihrem Sanktionenkatalog gestrichen haben oder zumindest von ihr keinen Gebrauch mehr machen, in der letzten Zeit zugenommen.

Eine detaillierte Aufschlüsselung liefert uns nunmehr eine Tübinger Dissertation, die das Thema der Todesstrafe in umfassender, seine verschiedenen Aspekte einbeziehender Weise erörtert. Dargestellt und analysiert werden vor allem internationale Konventionen und Resolutionen, welche die Todesstrafe zum Gegenstand haben, die Verbreitung dieser Sanktionsart, die Ursachen und Argumente für ihre Anwendung sowie die Gründe, die gegen Androhung, Verhängung und Vollzug der Todesstrafe sprechen. Breiten Raum nimmt die Schilderung und kritische Durchleuchtung der US-amerikanischen Regelungen und Praktiken ein, die nicht zuletzt die rassistische Dimension des Problems verdeutlichen. Dabei werden auch historische Bezüge hergestellt und Entwicklungstendenzen untersucht.

Martis hat in seiner Arbeit ein umfangreiches Material zusammengetragen. Seine Quellen bildeten – außer den erwähnten Veröffentlichungen von „amnesty international“ – namentlich amtliche Dokumente (z.B. aus den USA) sowie die einschlägige Literatur, in deren Rahmen die amerikanischen Studien zur Abschreckungswirkung der Todesstrafe (die ich größtenteils schon in meinem Gutachten zur lebenslangen Freiheitsstrafe ausgewertet habe, vgl. Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Hrsg. von Jescheck/Triffterer, 1978, S. 91-113) eine besondere Rolle spielen. Vollständigkeit in der Heranziehung der einschlägigen Literatur wird man in einer Arbeit, die in erster Linie auf die aktuelle Situation bezogen ist, nicht erwarten dürfen. So fehlt denn auch eine Reihe einschlägiger Veröffentlichungen im Literaturverzeichnis (z.B. Arasse, Die Guillotine, 1988; Bockelmann, Für und wider die Todesstrafe, 1967; Ermecke, Zur ethischen Begründung der Todesstrafe heute, 1963; Koestler u.a., Die Rache ist mein, 1961; Middendorff, Todesstrafe – Ja oder Nein? 1962; Rossa, Todesstrafen, 1979; Die Frage der Todesstrafe. Zwölf Antworten, 1962; Todesstrafe? Theologische und juristische Argumente, 1960).

Doch wesentlicher als Vollständigkeit in der Verwendung der Literatur erscheinen Aufbereitung des Datenmaterials und Auseinandersetzung mit den für und gegen die Todesstrafe sprechenden Erfahrungen und Gesichtspunkten. Hierin liegen auch die Stärken der Arbeit, die durch ihren Informationswert und die analytische Durchdringung des Diskussionsstandes besticht.

Der Verfasser kann zeigen, daß ungeachtet einer Vielzahl internationaler Konventionen und Resolutionen von einer weltweiten Ächtung der Todesstrafe nicht die Rede sein kann. Vorerst scheint die Abschaffung dieser Strafart nur auf nationaler Basis durchgesetzt werden zu können. Das Problem wird noch dadurch belastet, daß in einer ganzen Reihe von Staaten und Situationen Menschen ohne vorausgegangenes gerichtliches Verfahren mit Unterstützung oder unter Duldung der Regierung umgebracht werden (was Martis zu Recht als „staatlichen Mord“ bezeichnet). Immerhin haben nunmehr 43 Staaten die Todesstrafe für alle Straftaten, 17 Staaten diese Strafart für gewöhnliche Verbrechen (also nicht für militärische Delikte und Straftaten in Notstands- und Kriegszeiten) sowie 25 Staaten die Todesstrafe faktisch abgeschafft, d.h. seit mindestens zehn Jahren keine Hinrichtungen mehr vollzogen. 93 Staaten haben die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen beibehalten. Der weltweiten Abnahme der Zahl der Hinrichtungen steht aber auf der anderen Seite die

Erfahrung gegenüber, daß sie jederzeit – jedenfalls in bestimmten Ländern – wieder zunehmen können. Dies gilt z.B. für den Iran, den Staat mit den höchsten Hinrichtungszahlen (1989 = 1.500).

In islamischen Staaten existieren z.T. auch noch besonders grausame Hinrichtungsarten (so etwa die Steinigung). Aber auch andere Länder, in denen die Todesstrafe noch besteht, haben schwerlich Anlaß, sich etwa über die islamische Strafrechtspraxis zu erheben. Ein solches Beispiel bilden verschiedene Staaten der USA, in denen „die Rasse des Opfers eine wichtige Rolle bei der Verhängung der Todesstrafe spielt“. Zwar hat neueren Untersuchungen zufolge dort seit 1972 die Zahl der zum Tode verurteilten Schwarzen abgenommen; doch finden nach wie vor Rassendiskriminierung und Ungleichbehandlung statt: Morde an Schwarzen werden zumeist nicht so schwer bewertet wie an Weißen. „Dadurch werden dann schwarze Täter mit weißen Opfern überproportional von der Todesstrafe betroffen.“

Die bisher vorliegenden empirischen Untersuchungen – namentlich aus den USA – haben keinen Beweis für die abschreckende Wirkung der Todesstrafe erbracht. Daß man gleichwohl in verschiedenen Ländern so zäh an dieser Strafart festhält, hat deshalb eher psychologische und politische Gründe. Der Glaube an die generalpräventive Wirkung der Todesstrafe ist weit verbreitet, die Bereitschaft, empirische Erfahrungen zur Kenntnis zu nehmen und sich durch bessere Gründe überzeugen zu lassen, begrenzt. Oft genug verwenden Regierungen die Todesstrafe, um zu zeigen, daß der Staat über „wirksame“ Mittel der Verbrechensbekämpfung verfügt und sie auch tatsächlich einsetzt. Den schlimmsten Mißbrauch erfährt die Todesstrafe jedoch in den Ländern, in denen sie zur Unterdrückung der politischen Opposition dient. Beide Aspekte, der psychologische wie der politische, wirken sich denn auch als gewichtiges Hemmnis auf dem Weg zur Abschaffung dieser Strafart aus. Martis kann deshalb eine gewisse Skepsis zum Schluß nicht verhehlen. Wer von der Notwendigkeit der Todesstrafe überzeugt ist, wird sich auch durch die Sentenz von Camus schwerlich beeindrucken lassen – wiewohl sie von (er-)schlagender Stringenz ist: „Sade forderte ebenfalls die Aufhebung der Todesstrafe, des legitimierte Mords. Grund: den Mörder entschuldigen natürliche Leidenschaften. Das Gesetz nicht“.

Heinz Müller-Dietz

**Werner Gephart: Strafe und Verbrechen.** Die Theorie Emile Durkheims. Leske + Budrich, Opladen 1990- 224 S. Kart. DM 36,-

Der bedeutende französische Soziologe Emile Durkheim (1858-1917) wird mit Recht zu den Gründvätern einer wissenschaftlichen Kriminologie gezählt. H.J. Schneider räumt ihm denn auch in seinem Überblick über die „Pioniere der Kriminologie“ einen entsprechenden Platz ein (Kriminologie, 1987, S. 922). Durkheims Verständnis der Kriminalität als normales gesellschaftliches Phänomen, das von jeher v. Liszts Deutung des Verbrechens als sozialpathologischer Erscheinung zuwiderlief, hat längst Eingang in kriminologische Lehrwerke und Untersuchungen gefunden. Dies gilt auch für seinen ebenso vielzitierten wie provozierend klingenden Satz, der in seinen „Regeln der soziologischen Methode“ (1895) steht: „Wie oft ist das Verbrechen wirklich bloß eine Antizipation der zukünftigen Moral, der erste Schritt in dem, was sein wird.“ (Zit. nach Kriminalsoziologie. Hrsg. von Sack, König, 1968, S. 7). Um so mehr mag überraschen, daß es bisher an einer systematischen Darstellung und Analyse der Vorstellungen Durkheims über Verbrechen und Strafe als soziale Phänomene fehlte.

Die Studie Gepharts, der sich schon länger mit jenem Soziologen beschäftigt hat und dementsprechend auf eigene Vorarbeiten zurückgreifen konnte, hilft diesem Mangel ab. Sie liefert auch gleich wenigstens einen Grund dafür mit, weshalb die kriminologisch relevanten Teile des Werkes bisher eher bruchstückhaft und partiell erschlossen und – zuweilen – nicht ohne Verzeichnung rezipiert wurden. Er ist nicht zuletzt darin zu sehen, daß Durkheims Straf- und Verbrechenlehre selbst nie in Form einer systematischen Darstellung erschienen, sondern vielmehr nur fragmentarisch überliefert ist. Die Vorlesung zur Theorie der Sanktionen, die

Durkheim in Bordeaux gehalten hat, ist verloren gegangen; die übrigen kriminologisch einschlägigen Teile finden sich verstreut in mehreren Arbeiten, die zum Teil anderen Gegenständen gewidmet sind. So liegt schon ein gutes Stück der Leistung Gepharts darin, diese Texte im Rahmen des Gesamtwerks rekonstruiert und auf ihren Aussagegehalt hin befragt zu haben. Ein weiteres Verdienst seiner Untersuchung besteht in dem Wagnis, die einzelnen Bruchstücke zum Gesamtsystem zusammengefügt zu haben, das er vor dem Hintergrund der Gesellschaftstheorie Durkheims entziffert.

Gephart tut in seiner anspruchsvollen, an das Verständnis des Lesers keine geringen Anforderungen stellenden Studie dar, daß Durkheim nicht nur die These von der Normalität des Verbrechens, sondern auch die Auffassung von der Normalität des Strafens vertreten hat. Verletzt nach Ansicht des Soziologen die Tat kollektive, gemeinschaftlich gelebte und akzeptierte Gefühle („*conscience collective*“), so ruft diese Störung im emotiven „Haushalt“ einer Gemeinschaft das Verlangen nach einer Reaktion, nach Ausgleich hervor. „Die Funktion der Strafe besteht somit in ihrem fundamentalen Beitrag zur Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung.“ (S. 122) Ebenso wie dem Verbrechen selbst im Hinblick auf die kollektiven Gefühle Stabilisierungs- und Wandlungsfunktionen zukommen, trägt die Strafe also zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Dabei richtet sich die Intensität der strafrechtlichen Reaktion „ausschließlich nach der Intensität des im Verbrechen verletzten Gefühls“ (S. 126). Wer die Normalitätsthese ausschließlich auf das Verbrechen bezieht, unterschlägt hiernach den Zusammenhang, in dem sie mit der Strafkonzepktion Durkheims steht und der durch jene kollektiven Gefühle hergestellt wird. Sie bilden gleichsam den Schlüssel zum Verständnis dieser Gesellschaftstheorie. So sehr Durkheims Überlegungen auf der einen Seite gängigen strafrechtlichen Deutungen des Verbrechens zuwiderlaufen mögen, so wenig gehen sie auf der anderen Seite mit soziologischen Postulaten von der Abschaffung der Strafe konform.

Diese hier recht vereinfacht beschriebene Konzeption Durkheims ist in Wahrheit ungleich voraussetzungsreicher und komplexer. Sie hält zugleich auch Erklärungsmuster zur Entstehung des Gefängnisses und des Prozesses der Strafenmilderung bereit. Danach hat die Ablösung der Körperschaften den funktionalen Bedarf nach Gefängnissen, die sich denn auch von ihrer architektonischen Struktur für diesen Vorgang des Sanktionswandels als geeignet erwiesen hätten, hervorgebracht. Den Prozeß der Strafenmilderung hat Durkheim auf eine Veränderung der kollektiven Gefühle zurückgeführt, die sich von der Gemeinschaft auf das Individuum verlagert hätten. Ausdruck des gesellschaftlichen Strukturwandels ist der Übergang vom „Schutz kollektiver Güter zum Schutz des Individuums“ (S. 175).

Diese eindrucksvolle, wenn auch in mancher Hinsicht angreifbare Konzeption faßt Gephart in 27 Hypothesen zusammen, die er jeweils auf ihre Schlüssigkeit untersucht und namentlich, soweit es sich um die Freiheitsstrafe und die Entwicklung der Strafintensität handelt, in Beziehung zu anderen sozialgeschichtlichen Deutungen des Zivilisationsprozesses sowie des Verhältnisses von Verbrechen und Strafe – etwa von Foucault – setzt. Danach bilden Konformitäts-, Wandlungs- und Stabilitätshypothesen den Ausgangspunkt für Durkheims Anschauungen über Verbrechen und Strafe. Die Übereinstimmung der Gesellschaftsmitglieder mit den Kollektivgefühlen sichert die Identität des sozialen Systems; die Differenz von Individual- und Kollektivbewußtsein ermöglicht Wandel des Systems; und abweichendes Verhalten macht den Mitgliedern die Bedeutung normativer Anforderungen bewußt. Richtung und Intensität der Kollektivgefühle ihrerseits entscheiden jeweils darüber, welches Verhalten zum Verbrechen erklärt wird. Wie schon angedeutet, kann beides, nämlich Fortbestehen des sozialen Systems und produktiver Wandel, nur unter der Voraussetzung einer Balance zwischen Konformität und Abweichung erreicht werden.

Die kenntnisreiche und informative Studie stellt einen wichtigen Beitrag zum Verständnis und zur Rezeption der Durkheim'schen „Kriminalsoziologie“ dar. Sie deckt das zugrundeliegende System auf und arbeitet Schwächen wie Parallelen zu anderen sozialgeschichtlichen und ethnologischen Deutungsversuchen heraus.

An ihr wird niemand vorbeigehen können, der sich mit Durkheim und den in seiner Nachfolge entwickelten Ansätzen zu Verbrechen und Strafen auseinandersetzt.

Heinz Müller-Dietz

**Armin Holtus: Aspekte der Verständnismäßigkeit der Behandlung in der forensischen Psychiatrie dargestellt am Beispiel der Lockerungspraxis im LKH Moringen (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 294). Verlag V. Florentz, München 1991. 168 S. DM 29,80**

Die Bremer Dissertation knüpft an die bedeutsame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft stets das Freiheitsinteresse des Unterbrachten entgegenzuhalten ist (BVerfGE 70, 297 ff.; dazu Müller-Dietz, JR 1987, 45 ff.). Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang vor allem auf den – verfassungsrechtlich verankerten – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verwiesen, der sowohl im Hinblick auf die Ausgestaltung der Unterbringung, namentlich die Behandlung der Maßregelpatienten, zu beachten ist. Es handelt sich um eine empirische (Implementations-) Studie, die am Beispiel des niedersächsischen Landeskrankenhauses Moringen danach fragt, inwiefern die Regelungen über Lockerungen und andere Formen der Behandlung, nämlich (Gruppen- und Einzel-) Psychotherapie, Soziotherapie (z.B. Arbeitstherapie, Beschäftigungstherapie, Sport- und Spielgruppen) und Pharmakotherapie, praktisch umgesetzt worden sind.

Zu diesem Zweck hat der Verfasser 222 Akten von Maßregelpatienten dieser Einrichtung daraufhin untersucht, wie Urlaub und Lockerungen im einzelnen gehandhabt worden sind, in welcher Weise und welchem Umfang die Sicherheit der Allgemeinheit durch Straftaten im Rahmen von Urlaub, Lockerungen und Entweichungen gefährdet und inwiefern die genannten Behandlungsangebote wahrgenommen worden sind. Die Zahl der dort im Erhebungszeitpunkt (1.5.1989) nach den §§ 63 und 64 StGB, § 126a StPO und § 65 StVollzG Unterbrachten betrug zwar 309; jedoch erklärt sich die Differenz daraus, daß zum Teil Akten nicht zugänglich waren und zum Teil Patienten erst zu einem späteren Zeitpunkt ins LKH aufgenommen wurden. Die Einrichtung bot sich schon deshalb für eine solche Untersuchung an, weil sie ausschließlich für die Unterbringung von Patienten auf strafrechtlicher Grundlage zuständig ist.

Die Ergebnisse, zu denen Holtus im Rahmen seiner Aktenauswertung gelangt ist, stimmen sowohl unter verfassungsrechtlichen als auch unter therapeutischen Gesichtspunkten eher skeptisch. Danach bleibt die Lockerungspraxis hinter den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zurück. So konstatiert der Verfasser, daß unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten verschiedener geringere Eingriffe in die Freiheitssphäre des Antragstellers ausgereicht hätten. Im Durchschnitt fand die Teilnahme am Gemeinschaftsausgang erstmals nach einer Unterbringungsdauer von 14,45 Monaten statt, Urlaub wurde erstmals nach 33,21 Monaten, Einzelausgang nach 42,99 Monaten bewilligt. Mit der Schwere der Delikte wurden die Intervalle größer. Patienten, die sich in Einzeltherapie befanden, erhielten wesentlich eher Urlaub und Lockerungen als andere.

Frühere Befunde, wonach die Gefährlichkeit psychisch kranker Rechtsbrecher vielfach überschätzt wird, werden durch die Untersuchung bestätigt. Danach begingen im Rahmen von Urlaub und anderen Lockerungen lediglich sieben Patienten (= 3,3 %) folgende Delikte: eine vorsätzliche Tötung (0,5 %), fünf Sexualdelikte (2,2 %) und eine Brandstiftung (0,5 %). Im Laufe der Unterbringung entwichen 49 Patienten (= 22,1 %) im Durchschnitt 2,3 Male. Die verbreitete Tendenz, die Gefährlichkeit von Maßregelpatienten zu überschätzen, teilt sich auch anscheinend Therapeuten mit. Der Grund dafür ist offenbar nicht zuletzt in Unsicherheiten hinsichtlich der Diagnosedstellung zu sehen. Diese führen dann häufig zu Negativprognosen.

Defizite stellte der Verfasser auch in bezug auf therapeutische Angebote fest. 63,1 % der Patienten erhielten zum Erhebungszeitpunkt keine Einzelpsychotherapie. Fast jeder siebte Patient

nahm an einer Gesprächsgruppe, ca. jeder achte Patient, bei dem eine Suchtproblematik aktenkundig war, an einer Suchtgruppe teil. Augenscheinlich bestand ein Zusammenhang zwischen jeweiliger Diagnosestellung und Therapie. So erfuhr eine große Gruppe von Patienten, die an Schizophrenie, Psychosen und Minderbegabung litten, anders als Patienten mit der Diagnose Borderline-Symptom, Persönlichkeitsstörung, Neurose und Suchterkrankung keine Einzelpsychotherapie. Holtus kommt insgesamt zum Ergebnis, „daß die Intensität der psychotherapeutischen Behandlung bei weitem nicht den Anforderungen der psychologischen und psychiatrischen Literatur an eine erfolgreiche Therapie entspricht“ (S. 154).

Deutlich höher war die Beteiligung der Patienten an soziotherapeutischen Aktivitäten. Das gilt namentlich für die Arbeitstherapie. Aber auch insoweit registriert der Verfasser zumindest in zweierlei Hinsicht Mängel: die Angebote lagen oft unter dem Leistungsniveau des einzelnen; auch reichten insgesamt drei Beschäftigungstherapeuten für 309 Patienten schwerlich aus. Welche starke Rolle der Pharmakotherapie zukam, zeigt der Umstand, daß nur etwa jeder dritte Patient keine Medikamente erhielt, während die anderen Patienten laufend auf diese Weise behandelt wurden. Auffallend waren auch statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen psychotherapeutischer Behandlung und fehlender Pharmakotherapie einerseits und der Verabreichung von Medikamenten bei gleichzeitigem Mangel an Psychotherapie andererseits. Auch diese Befunde vermag der Verfasser nicht in Einklang mit den heutigen verfassungsrechtlichen und therapeutischen Anforderungen zu bringen.

Insgesamt bestätigt die materialreiche Studie den auch von Leygraf u.a. gewonnenen Eindruck, daß der Maßregelvollzug ungeachtet so mancher Anstrengungen noch keineswegs den Maßstäben der Verfassung sowie heutigen psychologischen und psychiatrischen Erkenntnissen entspricht.

Heinz Müller-Dietz

**Xing-Hu Kuo: Ein Chinese in Bautzen II.** 2675 Nächte im Würgegriff der Stasi. Anita Tykve Verlag: Böblingen 1990. 408 S. Geb. DM 36,—

Seit der sog. Wende in der ehemaligen DDR – die verschiedentlich auch als (unblutige) Revolution figuriert – reißen die Berichte über Justiz und Strafvollzug dieses Staates nicht mehr ab. Immer mehr wird darüber bekannt, wie Strafrecht und Strafvollzug in den Dienst des allmächtigen – oder zumindest allmächtig scheinenden – SED-Regimes gestellt, ja für die Zwecke des Staates und der Partei instrumentalisiert wurden. Das für den Staatssicherheitsdienst vielfach verwendete Bild von der Krake, die ihre Fangarme nach jedem und allem austreckt, symbolisiert die Vorstellung, die man mit dieser organisierten Mißachtung der Menschenrechte verbindet. Freilich ist es in dieser Umbruchphase keineswegs immer leicht, die Authentizität und Zuverlässigkeit solcher Berichte nachzuprüfen – schon gar nicht für Leser, die ihre Informationen weitgehend aus den Massenmedien und Schilderungen von Verwandten und Bekannten beziehen. Auch unterliegen selbst Dokumente, deren Echtheit nicht angezweifelt werden kann, subjektiver Deutung und Bewertung. Alle diese Aspekte sind im Rahmen des nichtendwollenden Streites über die Verlässlichkeit der Akten des Staatssicherheitsdienstes (Stasi) zutage getreten. Keine geringe Rolle hat dabei der Umstand gespielt, daß die Vorgänge, die diesen Unterlagen zu entnehmen sind, zum Teil derart hanebüchchen sind, daß man versucht ist, sie gar nicht erst zu glauben. Denn das Ausmaß an Überwachung und Unterdrückung, das sich hier offenbart hat, übersteigt zuweilen schon die menschliche Phantasie.

Solche und ähnliche Gedanken ruft auch die Lektüre des vorliegenden Bandes hervor. Der Verfasser schildert darin seine Erlebnisse mit Staatssicherheit, Strafjustiz und Strafvollzug der früheren DDR. Das unmittelbar nach der Wende erschienene Buch bleibt freilich bei der Wiedergabe eigener, leidvoller Erfahrungen mit den „Sicherheitsorganen“ jenes Staates – die vor allem die Sicherheit der eigenen und, wie man sieht, auch ausländischer Bürger bedrohten und verletzen – keineswegs stehen. Neben dem

bedrückenden und beklemmenden Bericht für die langjährige Inhaftierung des Verfassers im berühmt-berüchtigten Zuchthaus Bautzen II, in dem zahlreiche politische Gefangene unter teilweise unmenschlichen Bedingungen weitgehender oder völliger Isolierung festgehalten wurden, stehen Schilderungen fremder, nicht minder schwerer Schicksale. Da wird etwa recht ausführlich die Odyssee des tschechischen Strafgefangenen Julius Ammicek erzählt, der sich gegen Spitzeldienste in der Haft die – dann nicht eingehaltene – Zusage vorzeitiger Entlassung zu erkaufen gesucht hatte. Da ist vom Schicksal anderer politischer Häftlinge die Rede, die aufgrund von Mißhandlungen gestorben oder zeitweilig gezeichnet sind, die wegen schlimmer Haftbedingungen Selbstmord begangen haben oder die auf Nimmerwiedersehen verschwunden sind. Wie ein roter Faden zieht sich die alte Erkenntnis durch das Buch, daß die „Sicherheitsorgane“ totalitärer und autoritärer Staaten es in erster Linie auf sog. Politische abgesehen haben, also auf Personen, die tatsächlich oder auch nur vermeintlich in Opposition zum Regime stehen oder wenigstens Dinge tun, die in einem freiheitlichen Rechtsstaat selbstverständlich (erlaubt) sind. Das Beispiel der Ausreisefreiheit (Freizügigkeit), die es in der DDR bekanntlich nicht gab, mag für vieles andere stehen.

Der Verfasser, von Herkunft Chinese und von Beruf Journalist, studierte in Leipzig während der 60er Jahre Journalistik. Von 1963 an war er in der Presseabteilung der Volksrepublik China in Ost-Berlin tätig. Obwohl damals die Beziehungen zwischen der DDR und Rotchina wegen des Konflikts zwischen Moskau und Peking auf einem Tiefpunkt angelangt waren, genoß er als Journalist manche Freiheiten; Fahrten nach West-Berlin waren keine Ausnahmen. Aber früh schon weckte er anscheinend den Argwohn des Staatssicherheitsdienstes. Daß verschiedene (deutsche) Bekannte von ihm nach West-Berlin flüchteten, mochte den Verdacht eher noch verstärkt haben. Kuo war sich wohl eines gewissen Risikos bewußt, unterschätzte aber das Ausmaß der Gefahr, in der er sich befand. Denn sonst wäre er gewiß nicht von seiner letzten Fahrt nach West-Berlin in den Osten der Stadt, wo ihn der Staatssicherheitsdienst erwartete und festnahm, zurückgekehrt. Mochten ihm auch nach seinen ersten üblen Erfahrungen in der Stasi-Haft (Mißhandlungen, Drohungen, Isolierung, mangelnde medizinische Versorgung des Zuckerkranken) die Augen hinsichtlich der wahren Natur der „Sicherheitsorgane“ des Staates allmählich aufgehen, so setzte er zunächst – unbegreiflich oder nicht – ganz auf die Fairneß und Rechtsstaatlichkeit der DDR-Justiz. Es bedarf eigentlich keines weiteren Hinweises, daß sein Vertrauen auch insoweit ganz und gar enttäuscht wurde. Kuo ließ sich falsche Geständnisse in bezug auf sog. Fluchthilfe abpressen, weil er in seiner Zwangslage und Not glaubte, sich dadurch wenigstens vom weitaus schwerwiegenderen Vorwurf der Spionagetätigkeit „freikaufen“ zu können. Daß er dann die vom Staatssicherheitsdienst erzwungenen Geständnisse vor Gericht widerrief, verzögerte zwar das Verfahren, verbesserte aber seine Lage in der Sicht der staatlichen Organe keineswegs: Kuo wurde zu einer Gesamtstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt, die er (nach achtzehn Monaten Untersuchungshaft) fast restlos – bis zu seinem Freikauf durch die Bundesregierung im Jahre 1972 – unter teilweise unmenschlichen Bedingungen in Bautzen II verbüßte. Seit seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik arbeitet er hier wieder als Journalist, wovon nicht zuletzt weitere Veröffentlichungen, die im selben Verlag erschienen sind, zeugen.

Das anschaulich geschriebene Buch enthält nicht zuletzt detaillierte Informationen über die Verhältnisse der „Strafvollzugseinrichtung Bautzen II“ zur Zeit der ehemaligen DDR aus der Feder des Verfassers und anderer (Ehrhard Göhl). Aufgrund seiner lockeren Abfolge von Erlebnisberichten und Dokumenten (Eingaben, amtliche Bescheide, Pressemeldungen) liest es sich recht gut. Andererseits wirkt es aber infolge etlicher Rückblenden und Einblendungen von Schicksalen Dritter etwas verwirrend. Eine stärkere Straffung und übersichtlichere Zusammenfassung des gewiß umfangreichen und vielschichtigen Stoffes wären dem Buch zugute gekommen. Daß der Autor mit negativen Etikettierungen des SED-Regimes und seiner Organe nicht spart, wird man ihm angesichts seiner schlimmen Erfahrungen schwerlich verübeln können. Immerhin konnte er von diesen Erfahrungen seinen Ost-Berliner Rechtsanwalt ausnehmen, der sich im Auftrag der Familie des Autors und West-Berliner Anwälte im Rahmen der

bestehenden Möglichkeiten offenbar mit Nachdruck für Kuo, sowohl was dessen Verfahren als auch dessen Haftbedingungen anlangte, einsetzte. Dieses Beispiel vermittelt eine Ahnung davon, wie schmal zwar der Handlungsspielraum eines Strafverteidigers im SED-Staat bemessen war, daß aber ein kundiger, kluger und mutiger Jurist innerhalb dieser Grenzen durchaus etwas für seinen Mandanten tun konnte.

Heinz Müller-Dietz

**Werner Sohn (Bearb.): Referatedienst Kriminologie 1990** (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle – KrimZ Heft 5). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden 1991. (6200 Wiesbaden, Adolfsallee 32). 259 S. DM 22,-

Der „Referatedienst Kriminologie 1990“ enthält bibliographische und inhaltserschließende Angaben zu 367 kriminologischen Zeitschriftenaufsätzen aus dem Jahre 1990. Die Auswahl stützt sich auf Literaturnachweise des Juristischen Informationssystems (JURIS) und auf eigene Recherchen der Kriminologischen Zentralstelle. Mit Hilfe dieser Dokumentation soll die kriminologische Literatur besser erschlossen werden, als dies bisher der Fall war. In die Auswertung sind folgende Zeitschriften einbezogen worden: vollständig *Bewährungshilfe*, *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, *Juristenzeitung*, *Kriminalpädagogische Praxis*, *Kriminologisches Journal*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, *Strafverteidiger*, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* und *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* – selektiv *Archiv für Kriminologie*, *Kriminalistik*, *Neue Praxis*, *Recht u. Psychiatrie* sowie *Suchtgefahren*. Dabei nimmt die *ZfStrVo* mit insgesamt 60 nachgewiesenen Beiträgen zahlenmäßig eine Spitzenstellung ein. Die Dokumentationslage auf dem Gebiet der Kriminologie, die Auswahlkriterien des Referatedienstes und die Aufschlüsselung der einzelnen Beiträge erläutert Bearbeiter Sohn in einer einführenden Darstellung.

Der Referatedienst deckt praktisch alle kriminologisch relevanten Themenbereiche ab. Er ist systematisch in sechs Teile, die ihrerseits nach speziellen Fragestellungen geordnet sind, gegliedert: Allgemeine Darstellungen, Soziale Probleme, Kriminalität, Kriminalpolitik/Prävention, Strafrechtspflege/Strafverfolgung/Sanktionen, Straf- und Maßregelvollzug. Der letztgenannte Teil, der auch den Jugendarrest und -strafvollzug einschließt, ist untergliedert in die Themenbereiche: Vollzugsgestaltung/Probleme der Gefangenen, Bildungsmaßnahmen im Vollzug, Therapie im Vollzug, Vollzugspersonal. Indessen ist der Nachweis vollzugsrelevanter Beiträge nicht auf den letzten Teil beschränkt. So werden etwa im fünften Teil (Strafrechtspflege usw.) Aufsätze zur Untersuchungshaft sowie zur Bewährungs- und Straffälligenhilfe dokumentiert. Ein Namens- und ein Sachregister erleichtern das Nachschlagen.

Der Band stellt eine wertvolle Arbeitshilfe für jeden dar, der theoretisch oder praktisch mit kriminologischen Fragen i. w. S. zu tun hat. Das gilt nicht zuletzt für diejenigen, die im Strafvollzug oder in der Straffälligenhilfe tätig sind oder sich aus wissenschaftlicher Sicht mit diesen Arbeitsfeldern beschäftigen. Zu wünschen ist, daß diese Dokumentation ihre Fortsetzung findet. Vielleicht gelingt es dann auch, einschlägige Beiträge aus Sammelwerken und entlegeneren Zeitschriften in den Referatedienst einzubeziehen.

Heinz Müller-Dietz

## Leser schreiben uns

*Betr.: „Böhm: Das Berufsbild des Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit“ in dieser Ausgabe, S. 275 ff.*

Die Tatsache, daß ein Leserbrief zu einem im gleichen Heft erscheinenden Aufsatz zu lesen ist, beruht auf meinem persönlichen „Heimvorteil“ als Lektorin dieser Zeitschrift.

Der Meinung des Autors, daß die Arbeit des allgemeinen Vollzugsdienstes von vielen Zeitgenossen nicht hoch genug eingeschätzt wird, schließe ich mich voll an. Dabei ist der richtige Umgang mit den den Vollzugsdienstbeamten unmittelbar anvertrauten Gefangenen für deren Resozialisierung ungeheuer wichtig und macht ihnen zudem die Haftzeit erträglicher. Weil ich selbst im Rahmen der Arbeit an dieser Zeitschrift sowohl mit den Werkbeamten der Druckerei der JVA Heilbronn (laut Böhm sind diese ja besser dran – siehe Spalte 9 des Aufsatzes) als auch mit Gefangenen zusammenarbeite, weiß ich, wie überaus erfreulich und für *alle* Beteiligten förderlich eine solche Tätigkeit sein kann.

In Spalte 7 des Aufsatzes stellt der Autor zwei Fragen, die er unbeantwortet läßt. Er bedauert darin den Rückgang der Beiträge aus dem allgemeinen Vollzugsdienst in dieser Zeitschrift und fragt sich, ob das Engagement nachgelassen hat oder ob es nicht mehr interessiert, „was der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zu sagen hat“.

Ob das Engagement des allgemeinen Vollzugsdienstes, in dieser Zeitschrift – die ja für Wissenschaft *und* Praxis bestimmt ist – zu publizieren, nachgelassen hat, vermag ich nicht zu sagen, würde es aber bedauern. Mit Resignation kommt man nirgendwo im Leben weiter. Auf die zweite Frage glaube ich, eine klare Antwort geben zu können: Es interessiert außerordentlich, was die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu sagen haben, nur bekommt die Schriftleitung leider fast keine Beiträge aus diesem Personenkreis. Ich könnte mir denken, daß mancher gern ein Thema behandeln würde und sich nur deshalb scheut, weil er vielleicht nicht so viel Übung im Schreiben hat. Das sollte aber kein Hinderungsgrund sein. Formale Schwächen eines Beitrages sind in der Regel auszubügeln. Das ist sozusagen unser tägliches Brot. Wir – allen voran unser Schriftleiter – würden uns jedenfalls sehr freuen, wenn wir Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes Mut machen könnten, zur Feder zu greifen und ihre Probleme aus ihrer Sicht selbst darzustellen, als sie sozusagen „von oben herab“ (vergleiche auch Spalte 7 und 8 des Aufsatzes von Böhm) darstellen zu lassen.

Übrigens: Ich selbst bin auch nur „angelernt“ und hätte mir früher nicht träumen lassen, einmal eine Zeitschrift zu lektoriern, die noch dazu mit meinem erlernten Beruf überhaupt nichts zu tun hat. Gehen Sie also mit dem gleichen Schwung an die Sache heran!

Ortrud Müller-Dietz